A. Reger's

Handausgabe

des

Bayerischen Gesetzes

über die

öffentliche Armen- u. Krankenpflege

vom 29. April 1869

mit Erläuterungen und den einschlägigen Vollzugsvorschriften.

In zweiter Auflage bearbeitet von

G. Krais,
kgl. Bezirksamtsassessor.

Ansbach.
Druck und Verlag von C. Brügel und Sohn.
1892.

Preis Mk. 1.80.

Gesetz

A. Reger's

Handausgabe

des

Bayerischen Gesetzes

über die

öffentliche Armen- u. Krankenpflege

vom 29. April 1869

mit Erläuterungen und den einschlägigen Vollzugsvorschriften.

In zweiter Auflage bearbeitet von

G. Krais,

kgl. Bezirksamtsassessor.

Ansbach.
Druck und Verlag von C. Brügel und Sohn.
1892.

Abkürzungen.

Bl. = Blätter für administrative Praxis von Brater-Luthardt (Nördlingen, Beck, bis jetzt 41 Jahrgänge).

GVBl. = bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt.

Kanzlei = bayer. Kanzlei, Sammlung von Gesetzen und Verordnungen, herausgegeben von Zängerle (Kempten, Kösel.)

Krais = Krais, W., Handbuch der innern Verwaltung, 2. Auflage; (Würzburg, Stuber 1882, 3 Bände), soweit nicht ausdrücklich auf 3. Aufl. (1891) verwiesen ist.

MBl. = Ministerialamtsblatt des Innern.

Reger = Reger, A., Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden (Nördlingen, Beck; bis jetzt 11 Bände und 1 Ergänzungsband).

Riedel = v. Riedel, Kommentar zum Armengesetze; 3. Auflage, bearbeitet von Dr. L. v. Müller (Beck, Nördlingen 1883).

Seydel = Seydel, M., bayer. Staatsrecht, (Freiburg, Mohr; bis jetzt 5 Bände).

VGH. = Sammlung des kgl. bayer. Verwaltungsgerichtshofes (München, Straub; bis jetzt 12 Bände).

Weber = Weber, K., neue Gesetz- u. Verordnungensammlungen (Nördlingen, Beck; bis jetzt 15 Bände).

Inhaltsübersicht.

Erste Abtheilung.

Das Gesetz über Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869.

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1—8) 1

II. Von der örtlichen Armenpflege (Art. 9.): 13

1) Von den Verbindlichkeiten u. Ersatzansprüchen der Gemeinden (Art. 10—17) 14

2) Von den Hilfsquellen der örtlichen Armenppege (Art. 18—19) 37

3) Von den Krankenkassen und Krankenkassebeiträgen (Art. 20—21) 40

4) Von dem Armenpflegschaftsrathe:

A. Bestellung (Art. 22—26) 45

B. Wirkungskreis (Art. 27—36) 51

C. Geschäftsgang (Art. 37) 65

III. Von der Distriktsarmenpflege (Art. 38—40) 66

IV. Von der Kreisarmenpflege (Art. 41) 72

V. Von dem Aufsichtsrechte und der Zuständigkeit der Staatsbehörden (Art. 42—43) 73

VI. Strafbestimmungen (Art. 44—45) 78

Zweite Abtheilung.

Vollzugsvorschriften 81

Anhang.

Eisenacher Uebereinkunft 126

Bewilligung des Armenrechts 127

Verhältniß des Armengesetzes zu dem bayer. Ausführungsgesetze vom Jahre 1888, betr. die Unfallversicherung der land- u. forstwirthschaftlichen Arbeiter in Bayern. 130

Gesetz vom 3. Febr. 1888, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Ges. v. 29. April 1869 über die öffentl. Armen- u. Krankenpflege 133

Auszug aus dem Reichsstrafgesetzbuch 134

Erste Abtheilung.

Gesetz vom 29. April 1869

über

öffentliche Armen- und Krankenpflege

(Ges.=Bl. 1866/69 S. 1093)

sammt dazu ergangenen Novellen.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Aufgabe der öffentlichen Armenpflege ist:

1) hilfsbedürftige Personen zu unterstützen;

2) der Verarmung entgegenzuwirken.

Ziff. 1. Welche Personen als hilfsbedürftig zu erachten und in welchem Maße dieselben zu unterstützen sind, ergibt sich aus Art. 3, 4 u. 6. Hinsichtlich sonstiger Unterstützungsfälle vergl. Art. 10 Ziff. 3 und 4. Die unterstützungspflichtigen Korporationen sind in den Art. 10—15 bezeichnet.

Ziff. 2. Unter den Maßnahmen, der Verarmung entgegenzuwirken, kommen insbesondere in Betracht: Gründung von Arbeitsnachweisstellen, Sparkassen, Volksküchen, Kinderbewahranstalten ꝛc. Positive durch die Aufsichtsbehörden eventuell erzwingbare Verbindlichkeiten sollten übrigens durch diese Ziffer den Armenpflegen nicht auferlegt werden.

Art. 2.

Die öffentliche Armenpflege liegt vorbehaltlich der in den Gesetzen vorgeschriebenen Beteiligung des Staates den politischen Gemeinden, den Distrikts- und Kreisgemeinden ob.

Vorbehaltlich: auch in den vorbehaltenen Fällen ist übrigens den Gemeinden nur die Pflicht der Kostentragung, nicht die Armenpflege selbst abgenommen (vgl. Seydel, Staatsrecht Bd. 5 S. 212). — Betheiligung des Staates: vergl. zunächst Art. 15 Abs. 2 dieses Gesetzes, sodann Art. 13 Abs. 2, 15—18 des Heim. Ges. — politischen Gemeinden: dieser Ausdruck ist im Sinne des Art. 1 der Gem.Ordn. aufzufassen; ein nach Ortschaften begrenzter Armenfürsorgenverband ist daher unzulässig; vergl. VGH. 1 S. 302, 2 S. 441 u. 4 S. 445 und 599, auch Bl. 20 S. 113. Die Armenpflege gehört jedoch nicht zu den nach Art. 3 Abs. 3 der Gemeindeordnung den Eigenthümern ausmärkischer Bezirke obliegenden Leistungen: VGH. 6, 203; a. M. Seydel, Staatsrecht Bd. 3 S. 88 Anm. 5 und Bd. 5 S. 211, Bl. 36 S. 232 Anm. — Auch den Ortsgemeinden kann übrigens auf Grund besonderer privatrechtlicher Stipulationen die Unterstützungspflicht obliegen; die Entscheidung steht in solchen Fällen den Civilgerichten zu; vergl. GVBl. 1888 Beil. S. 21 ff. Bei der etwa erforderlich werdenden Unterstützung von Schullehrern kann übrigens im rechtsrhein. Bayern die Unterstützungspflicht von der polit. Gemeinde auf den Schulsprengelverband übergehen, die Gemeinde des Schulsitzes erscheint alsdann nur nach Verhältniß ihres zum Schulsprengel gehörigen Theiles beitragspflichtig; vergl. Art. 13 Abs. 4 Heim.Ges. und Bemerkungen hierzu bei Reger, Heim.Ges. S. 21. — Distrikts- und Kreisgemeinden: vergl. in ersterer Beziehung Art. 38—40, in zweiter Richtung Art. 41 des gegenwärtigen Gesetzes; abgesehen hiervon kann eine individuelle Unterstützungspflicht sich auch für Distrikte und Kreise aus Art. 13 Abs. 2 Heim.Ges. ergeben.

Art. 3.

Als hilfsbedürftig sind nur diejenigen zu erachten, welche sich wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder in Folge eines besonderen Nothstandes das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche nicht zu verschaffen vermögen.

Hilfsbedürftig: vergl. Bl. 20 S. 335, aber auch Art. 4. Die Frage, ob eine Person als hilfsbedürftig zu erachten, deßgleichen jene, in welcher Art und Weise — ob insbesondere durch Unterbringung in ein Krankenhaus 2c. — dieselbe zu unterstützen sei, ist weder von den Civilgerichten zu entscheiden (vergl. die Erk. des Komp. Sen. im Reg. Bl. 69 S. 142 u. 71 S. 768) noch auch eine Verwaltungsrechtssache; die Entscheidung hierüber steht vielmehr ausschließlich im Ermessen der Behörden der aktiven Verwaltung; Art. 42 dieses Gesetzes, ferner Samml. 1 S. 204, 2 S. 64, 248, aber auch Seydel in Annalen 1885 S. 235 Note 8 und Staatsrecht Bd. 2 S. 441 Anm. 2, Bd. 5 S. 243 Anm. 5 (woselbst die Anschauung ausgesprochen ist, daß dann, wenn die Hilfsbedürftigkeit einer

Person und auf Grund dessen die Verpflichtung zur Hülfeleistung Seitens der in Anspruch genommenen Gemeinde bestritten wird, die Sache gemäß Art. 10 Ziff. 2 Verw.-Ger.-Ges. zur Verwaltungsrechtssache werden könne. Nachdem aber die Bestimmung des Art. 13 Ziff. 3 V.-Ger.-Ges. auch für Art. 10 Ziff. 2 Maß zu geben hat, dürfte als „gesetzlich nicht begründete Leistung" eben doch nur jene sich qualificiren lassen, welche nach ihrer rechtlichen — nicht auch thatsächlichen — Seite in den Gesetzen keine Begründung findet, so daß die hier in Frage kommenden Streitigkeiten, auch insoweit Gemeinden hierbei betheiligt sind, zu Verwaltungsrechtssachen immerhin nur insoweit werden könnten, als derartige rechtliche Vorfragen in Streit befangen wären. In diesem Sinne scheint auch der V.-Ger.-Hof seine Zuständigkeit aufzufassen, wie aus den bereits oben citirten Entscheidungen im Zusammenhalte mit VGH. 3 S. 473, 4 S. 131, auch 2 S. 549 erhellen dürfte; vergl. auch Anm. zu Art. 17 Abs. 1. Im Falle des Art. 30 beantwortet sich die Zuständigkeitsfrage nicht ausschließlich nach den gleichen Gesichtspunkten;) dagegen ist die Frage der Hilfsbedürftigkeit bei Ersatzstreitigkeiten nach Art. 10 Ziff. 5 VGHGes. eine den Ausspruch über die Ersatzpflicht bindende Thatfrage und daher event. vom Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden; vergl. VGH. 6 S. 235 und Krais, Commentar zum VGHGes. S. 371. — Wegen der Hilfsbedürftigkeit öffentlicher Beamten s. auch Reger, 9 S. 209. — Nothstand: ein solcher liegt vor, wenn die an sich vorhandenen Mittel und Kräfte augenblicklich nicht verfügbar sind (Seydel, Staatsrecht Bd. 5 S. 212; s. auch VGH. 2 S. 262.)

Art. 4.

Die öffentliche Armenpflege gewährt nur bei erwiesener Hilfsbedürftigkeit und nur dann Unterstützung, wenn der Hilfsbedürftige weder von den zu seiner Alimentation oder Unterstützung rechtlich Verpflichteten, noch durch freiwillige Armenpflege die nöthige Hilfe erlangen kann.

Hilfsbedürftigkeit: vergl. Anm. zu Art. 3. Ob die Hilfsbedürftigkeit erwiesen ist, haben zunächst die Armenpflegen (vgl. auch Samml. 4 S. 533), eventuell die Verwaltungsbehörden zu ermessen, welche selbstverständlich hiebei auch die der betr. Person aus sonstigen Rechtsverhältnissen (vergl. z. B. § 6 Kranken-Vers.-Ges., § 98 Unf.-Vers.-Ges. von 1884, § 119 Unf.-Vers.-G. von 1886) zustehenden und unbestrittenen Ansprüche zu berücksichtigen haben. Die Ursache der Hilfsbedürftigkeit hat keinen Einfluß auf den Eintritt der Unterstützungspflicht, s. VGH. 10 S. 329. — weder . . . noch: hierdurch wird Art. 3 insofern ergänzt, als für den Eintritt einer öffentlichen Unterstützung neben dem Erfordernisse der Hilfsbedürftigkeit der in Frage stehenden Person auch noch die weitere Vorbedingung gestellt wird, daß der Hilfsbedürftige von keiner andern Seite hinlänglich Unterstützung finden kann. — zur Alimentation Verpflichteten: über die Unterstützungspflicht der Verwandten nach gemeinem Rechte vergl. z. B. Arndts, Pandekten § 348, Windscheid § 475 Note 26. Im bayer. Landrechte finden sich die einschlägigen Bestimmungen in Th. I Cap. IV § 7 u. Cap. VI § 12, im preuß. Landrechte in Th. II Tit. III

§ 14 ff, auch Tit. V § 86 u. 87 (hierüber Bl. 23 S. 405), im Code civil in Art. 203—207; s. auch den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches § 1280 ff., 1480 ff. Zu den Verpflichteten gehört gegenüber versicherten Personen auch die Krankenversicherung, vergl. VGH. 7 S. 249; hierher gehört insbesondere auch der Fall, wenn der Versicherte seinen Anspruch auf Krankenhilfe gemäß § 6 Abs. 3 des Kr.-Vers.-Ges. verloren hat; über die mögliche Verpflichtung des Militärfiskus s. VGH. 12 S. 128; übrigens s. hierher jetzt auch den Art. 5a; über die auf Grund besonderen privatrechtlichen Vertrags bestehende Verpflichtung einer Ortsgemeinde: GVBl. 1888 Beil. S. 21. Vergl. ferner noch bezüglich der Alimentationspflicht der Dienstherrschaft gegenüber ihren erkrankten Dienstboten im Gebiete des preuß. Landrechtes Bl. 23 S. 405. — freiwillige Armenpflege: als solche ist auch die rein kirchliche Wohlthätigkeit zu erachten; vergl. Anm. zu Art. 7. — die nöthige Hilfe: die von den alimentationspflichtigen Verwandten 2c. angebotene Hilfe muß gerade für den konkreten Unterstützungsfall nach dem Ermessen der Verw.-Behörde geeignet erscheinen; vergl. Samml. 3 S. 54. — nicht erlangen kann: der Nachweis, daß der Unterstützungsbedürftige von seinen alimentationspflichtigen Verwandten die nöthige Hilfe nicht erlangen kann, hat schon dann als erbracht zu gelten, wenn diese zur Alimentationsverabreichung sich nicht herbeilassen, eine vorgängige Ausklagung der letzteren ist zur Begründung der Angehung der öffentl. Armenpflege nicht erforderlich (Samml. 2 S. 237, 3 S. 470); dieser Grundsatz gilt auch nach Bestehen des Art. 5a, wonach die zur Alimentation rechtlich verpflichteten Verwandten durch Provisionalbescheid der Verwaltungsbehörden zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten angehalten werden können, indem dadurch nicht gehindert wird, daß die Armenpflege bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen mit der Unterstützung der betreffenden Person zu beginnen hat. Bei den übrigens in Art. 5a nicht genannten, nach Maßgabe des geltenden Civilrechts als alimentationspflichtig in Betracht kommenden Personen hat es bei dem früheren Verfahren (Art. 5 Abs. 2 und 3) sein Bewenden, und ist die Verpflichtung ausschließlich im Civilrechtswege festzustellen (vergl. auch VGH. 3 S. 291) und zwar zunächst auf Betreiben des Alimentationsberechtigten, eventuell auf Antrag der durch die Weigerung der Verwandten zur Unterstützung veranlaßt gewordenen Armenpflege; vergl. übrigens hierher auch Art. 81 PStGB. u. Bl. 29 S. 295. Selbstverständlich ist für die Armen- und Krankenhilfe, welche einem sonst Hilfsbedürftigen von den zur Alimentation verpflichteten Verwandten freiwillig geleistet wird, die Armenpflege — wenigstens regelmäßig — diesen nicht ihrerseits wieder ersatzpflichtig; vergl. VGH. 2 S. 456, aber auch 4 S. 521. Was endlich die Aushilfe Seitens der freiwilligen Armenpflege anlangt, so wird hier die bloße Thatsache, daß solche nicht geleistet wird, zu genügen haben; der Hilfsbedürftige müßte sogar für befugt erachtet werden, eine solche Hilfe abzulehnen.

Art. 5.

[1] Personen, welche ungeachtet des Besitzes genügender Mittel öffentliche Armenunterstützung erlangt oder binnen zehn Jahren nach Empfang solcher Unterstützung ein Ver-

mögen erworben haben, welches ihnen unbeschadet der Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes die Ersatzleistung ermöglicht, sind zum Ersatze des Empfangenen verpflichtet.

II Desgleichen haben die zur Alimentation oder Unterstützung eines Hilfsbedürftigen Verpflichteten für die in Folge der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit nothwendig gewordene öffentliche Armenunterstützung Ersatz zu leisten.

III Zur Geltendmachung eines Ersatzanspruches auf Grund des gegenwärtigen Artikels ist diejenige Armenpflege oder öffentliche Kasse berechtigt, welche den Aufwand für die Unterstützung bestritten hat.

Abs. 1 (in der Fassung der Novelle vom 3. Februar 1888 Art. 1 hiezu Ziff. 1 der ME. v. 17. Febr. 1888). Personen ... Ersatz: dieser Absatz soll den Armenpflegen die Rückforderung jener Unterstützungsbeträge ermöglichen, womit Scheinarme, ferner bemittelte Personen im Zustande momentaner Hilfsbedürftigkeit (vergl. Art. 12 Ziff. 2), endlich solche Leute bedacht wurden, welche zwar zur Zeit des Empfanges der Unterstützung wirklich hilfsbedürftig waren, jedoch späterhin ein entsprechendes Vermögen erworben haben; vergl. auch Bl. 20 S. 317. — binnen zehn Jahren: früher fünf Jahre; wurde eine Person mehrfach, jedoch nicht in fortlaufender Weise unterstützt, so wird der fünfjährige Termin von jeder einzelnen in sich abgeschlossenen Unterstützung an zu rechnen sein; Bl. 24 S. 130. Vergl. noch Art. 7. — zum Ersatze verpflichtet: die Frage nach der Ersatzverbindlichkeit im Sinne dieses Absatzes (vergl. dagegen Abs. 2) gehört zwar nicht vor die Gerichte, ist jedoch Verwaltungsrechtssache im Sinne des Art. 43 dieses Gesetzes (vergl. auch Art. 10 Ziff. 6 des Ges. v. 8. Aug. 78). Die Frage, ob das von den Unterstützten später erworbene Vermögen die Ersatzleistung ermöglicht, ist Frage des verwaltungsrichterlichen Ermessens, weil von ihrer Bejahung der Ausspruch über die Verpflichtung zum Kostenersatze abhängt; vergl. Krais, Comm. z. VGHGes. S. 378. Die Zuständigkeit in der Hauptsache zieht auch die Zuständigkeit zur Entscheidung von hiermit zusammenhängenden Arrestanträgen nach sich; Komp. Erk. v. 26. Juni 71 (R. Bl. S. 1394). Ueber die Rückforderung im Geltungsgebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes s. Reger 5. S. 426, 7. S. 23 ff.

Abs. 2. Der Ersatzanspruch nach diesem Absatze ist civilrechtlicher Natur und daher vor den Civilgerichten geltend zu machen; vergl. Art. 43 u. Komp. Erk. v. 8. Januar 74 (GBl. Beil. 1), ferner Samml. 1. S. 361, 3 S. 81, 291, 474, 4 S. 275, auch Erk. des oberst. Gerichtshofes v. 11. November 72 (Stenglein, n. F. 2 Beibl. S. 111). Zur Anwendung kommt das am Wohnsitz des Beklagten geltende Recht; eine Einrede, daß der Hilfsbedürftige aus Mitteln der Armenpflege Unterstützung erhalte, ist natürlich unzulässig. S. auch über die Haftung ex delicto nach bayerischem Landrecht, daselbst cap. IV, XVI § 6 Ziff. 4. Die Anwendbarkeit des Art. 5 Abs. 2 wird sich hinsichtlich alimentationspflichtiger Verwandter seit Geltung des Art. 5a beschränken auf die in letztgenanntem Artikel nicht aufgeführten, sohin nach Maßgabe weiter gehender in Betracht kommender civilrecht-

licher Bestimmungen oder auf Grund etwaiger besonderer privatrechtlicher Verträge verpflichteten Verwandten; bezüglich der in Art. 5a genannten Personen gilt das dort vorgeschriebene Verfahren; soweit es sich übrigens um Ersatzforderungen für bereits vollständig abgeschlossene Unterstützungsfälle handelt, kommt auch hier wieder Art. 5 Abs. 2 in Anwendung. — nothwendig gewordene: es handelt sich also hier nur um den Ersatz bereits geleisteter Unterstützungen, nicht die Erzwingung der erforderlichen laufenden Unterstützung (s. Motive zu Art. 5a; s. übrigens auch Bl. 39 S. 11.)

Abs. 3. Vergl. Anm. zu Art. 27 Abs. 1.

Art. 5a.

I Auf Antrag der Armenpflege können der Ehemann, die Ehefrau, die Eltern und Großeltern, die Kinder und Enkel, dann die uneheliche Mutter eines Hilfsbedürftigen, sowie die unehelichen Kinder in Beziehung auf die hilfsbedürftige Mutter durch Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde angehalten werden, dem Hilfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche Unterstützung zu gewähren und für die in Folge der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit nothwendig gewordene öffentliche Armenunterstützung Ersatz zu leisten.

II Zuständig ist die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, deren Armenpflege den Anspruch erhebt.

III Gegen den Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde steht der Armenpflege und dem in Anspruch genommenen Angehörigen binnen einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen die Beschwerde an die Kreisregierung, Kammer des Innern, zu, welche vorbehaltlich des Rechtsweges endgiltig entscheidet.

IV Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ist vorläufig vollstreckbar.

V Erfolgt durch rechtskräftiges gerichtliches Urtheil eine abändernde Entscheidung, so hat die Armenpflege dem in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete beziehungsweise das zu viel Geleistete und die Prozeßkosten, soweit diese nicht ihm selbst auferlegt sind, zu ersetzen; im Weigerungsfalle ist sie hiezu im Aufsichtswege anzuhalten.

(Eingeschaltet durch Art. 2 der Nov. v. 3. Febr. 88, hiezu Ziff. 2—5 der M.-E. v. 17. Februar 1888.)

„Schon in dem die Revision des Gesetzes vom 29. April 1869 betreffenden Antrage des Abgeordneten Keßler vom Jahre 1882 (Verhandl. d. K. d. Abg. 1881/82 Beil.-Bd. III Beil. Nr. 161 S. 366) wird auf die häufig vorkommenden Fällen hingewiesen, in welchen die öffentlichen Armen-

pflegen deßhalb zur Gewährung von Armenunterstützung sich genöthigt sehen, weil die primär Alimentationspflichtigen, z. B. Eltern gegenüber den Kindern und umgekehrt, in gewissenloser Weise ihre Alimentationspflicht vernachlässigen.

Zwar behält der Art. 5 Abs. II des Gesetzes den Armenpflegen ausdrücklich den Regreß gegen die ihre Alimentationspflicht vernachlässigenden, primär zur Hilfeleistung Verpflichteten vor. Allein dieser Anspruch ist civilrechtlicher Natur, kann sohin nur im Wege eines unter Umständen weitläufigen und in seinem Erfolge unsicheren förmlichen Civilprozesses zur Geltung gebracht werden und beschränkt sich auf den Ersatz der von der Armenpflege bereits geleisteten Unterstützungen, berechtigt sohin die Armenpflege nicht zur Erzwingung der erforderlichen laufenden Unterstützung.

In beiden Beziehungen will der Entwurf einen erhöhten Schutz der Armenpflegen herbeiführen, indem auf deren Antrag gewisse Kategorien von nahen Verwandten im Verwaltungswege durch vorläufig vollstreckbare Administrativbeschlüsse sollen angehalten werden können, dem Hilfsbedürftigen die erforderliche Unterstützung fortlaufend zu gewähren und für die bereits gewährte Armenunterstützung Ersatz zu leisten.

Das Hinübergreifen in eine bisher ausschließlich dem Civilrechte vorbehaltene Sphäre, welches die neuen Bestimmungen involviren, dürfte unbedenklich erscheinen. Denn für's Erste ist das vorgeschlagene Administrativverfahren auf solche Personen beschränkt (Abs. I), deren Alimentationspflicht auf Grund des Verwandtschaftsverhältnisses vom bürgerlichen Rechte allgemein anerkannt ist, wobei bemerkt wird, daß der Entwurf nur eigentliche Ascendenten und Descendenten und nur solche Ehegatten im Auge hat, deren Ehe nicht durch rechtskräftiges Urtheil dem Bande nach getrennt ist. Sodann sind die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden nur provisorische, gegen welche den Betheiligten der Rechtsweg offen steht (Abs. III), und es ist ferner den Armenpflegen ausdrücklich die Verpflichtung auferlegt (Abs. V), dem in Anspruch genommenen Angehörigen eines Hilfsbedürftigen im Falle eines von denselben erwirkten obsiegenden gerichtlichen Urtheils in vollem Umfange Ersatz zu leisten. Aehnliche Bestimmungen wie die vorgeschlagenen finden sich auch in verschiedenen anderen deutschen Bundesstaaten in deren zum Reichsgesetze vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz erlassenen Ausführungsgesetzen.*)

Das Verfahren im Verwaltungswege ist in Abs. II und III nach Analogie der Bestimmungen über Streitigkeiten im Sinne des Art. 43 geregelt. Eine Beschwerde nach Abs. II soll nur der Armenpflege und dem in Anspruch genommenen Angehörigen der zu unterstützenden Person, nicht auch der letzteren selbst zustehen, da die Bestimmungen des Art. 5a nur im Interesse der öffentlichen Armenpflegen gegeben sind und das civilrechtliche Verhältniß zwischen dem Hilfsbedürftigen und den zu seiner Alimentation rechtlich Verpflichteten im Uebrigen unberührt bleiben soll. Insoweit in dem Beschlusse der Distriktsverwaltungsbehörde jedoch gleichzeitig auch über den Unterstützungsanspruch und das Maß der Unterstützung

*) Vergl. insbesondere § 65 des Preuß. Ausführungs=Gesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetze; der Wortlaut dieses Paragraphen ist abgedruckt bei Reger, Entsch., Bd. 2 S. 285.

eine Entscheidung getroffen ist, steht selbstverständlich auch dem die Unterstützung Beanspruchenden die Beschwerde an die höhere Instanz nach Maßgabe des Art. 42 des Gesetzes zu." (Motive.)

Abs. 1. Auf Antrag der Armenpflege: vergl. hieher Schluß der Anmerkung zu Abs. 1. — Ehemann ... Ehefrau: es kommen hier nur solche Ehegatten in Frage, deren Ehe nicht durch rechtskräftiges Urtheil dem Bande nach getrennt ist; vergl. oben Abs. 4 der Motive, aber hiezu noch Fortsetzung der Anmerkung, verbis: „nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung."

Hilfsbedürftigen: vergl. hieher Bemerkung unten, verbis: „Unterstützung zu gewähren." — Beschluß: Dieser kann gleichzeitig über den Unterstützungsanspruch und das Maß der Unterstützung befinden (s. oben Motive a. E.) — nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung: die vorbezeichneten Personen könnten sohin dann zur Unterstützung nicht herangezogen werden, wenn dieselben nach Maßgabe der in Berücksichtigung zu ziehenden Civilgesetzgebung,—s. Roth, Civilrecht, 2. Aufl. Bd. 1 S. 395, 575 ff., 617, auch den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches § 1280 ff., 1480 ff. u. Motive hiezu IV S. 685, überhaupt Bl. 39 S. 2 ff. — zur Alimentation des Hilfsbedürftigen nicht verpflichtet wären; diese Voraussetzung wird übrigens kaum eintreten, nachdem das durch Art. 5a ermöglichte Administrativverfahren grundsätzlich auf solche Personen beschränkt werden wollte, deren Alimentationspflicht vom bürgerlichen Rechte allgemein anerkannt ist (vergl. auch hieher oben Abs. 4 der Motive). Umgekehrt ergiebt sich aus der Aufzählung bestimmter Alimentationspflichtiger, daß die in diesem Absatze nicht genannten Verwandten ꝛc. selbst dann zur Leistung von Unterstützungen mittels Provisionalbescheides der Verwaltungsbehörde nicht herangezogen werden dürfen, wenn dieselben hiezu nach Maßgabe des in Betracht kommenden Civilrechtes an sich gleichfalls verpflichtet sind (vergl. z. B. Art. 205—207 des code civil, wonach u. A. auch zwischen Schwiegereltern und -Kinder unter gewissen Voraussetzungen gegenseitige Alimentationsverbindlichkeit besteht). In diesem letzteren Falle hat es eben bei dem bisherigen gesetzlichen Zustande und Verfahren (Art. 5 Abs. 2 und 3 des Armengesetzes) sein Bewenden. Uebrigens wird dem Vorbehalte der gesetzlichen Verpflichtung ausschließlich für die Frage nach der Unterstützungsverbindlichkeit, nicht also auch für die Frage nach der Unterstützungsquote Bedeutung beizumessen sein; bei Vorhandensein mehrerer alimentationspflichtiger Personen wird daher — wenn nicht in dem zur Anwendung kommenden Civilrecht eine bestimmte Reihenfolge der Verpflichteten vorgeschrieben ist — der Verwaltungsbehörde unbenommen sein, die ganze erforderliche Unterstützung Einem dieser Verpflichteten zuzuweisen, selbst wenn die weiteren noch vorhandenen alimentationspflichtigen Verwandten ꝛc. zur Unterstützung gleichfalls fähig sein sollten; natürlich bliebe in einem solchen Falle dem zur Unterstützung Herangezogenen vorbehalten, im Wege des Civilprozesses gegen die übrigen civilrechtlich Mitverpflichteten entsprechenden Regreß zu nehmen (vergl. in dieser Beziehung auch die dahin gehende Aeußerung des k. Staatsministers Frh. v. Feilitzsch in der Sitzung der Abg.-Kammer vom 14. Dezember 1887). Wegen der Leistungsfähigkeit der zur Alimentation Verpflichteten s. auch Motive z. Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuches IV S. 685; dann Bl. 39 S. 5 u. VGH. 4 S. 521. — Unterstützung zu gewähren: der Umstand, daß der Bedürftige diejenige

Hilfeleistung, zu welcher der privatrechtlich zur Alimentation Verpflichtete verbindlich gemacht werden soll, aus den Mitteln der öffentlichen Armenpflege bereits erhält, benimmt dem Unterstützten natürlich nicht die Eigenschaft eines „Hilfsbedürftigen"; der in Anspruch genommene Alimentationspflichtige kann sohin aus einem solchen Sachverhältnisse keine Einrede gegen den Antrag der Armenpflege herleiten (vergl. auch das bei Reger, Entsch. Bd. 8 S. 204 abgedruckte reichsgerichtliche Erkenntniß). Anderseits wird die Armenpflege einen Antrag nach Maßgabe dieses Artikels erst dann zu stellen berechtigt sein, wenn dieselbe mit der Unterstützung der betreffenden Person bereits thatsächlich begonnen hat; insolange nämlich diese Voraussetzung nicht vorliegt, ist durch die Armenpflege selbst anerkannt, daß der — eine Voraussetzung für ein administratives Vorgehen nach Art. 5a bildende — Fall der Hilfsbedürftigkeit nicht oder noch nicht vorliegt. Für die Richtigkeit dieser Auffassung dürften auch die Motive des Reg.-Entw. (oben Abs. 1 und 3) sowie die nachstehende Bemerkung sprechen. — und . . nothwendig gewordene: nicht „etwa nothwendig gewordene", da eine vorgängige Unterstützung durch die Armenpflege und damit ein Objekt für die Ersatzforderung stets vorliegt; vergl. vorhergehende Bemerkung. Ein solcher Ersatzanspruch wird übrigens nur bezüglich der seit der Antragstellung laufenden, d. h. in Zukunft sich fortsetzenden — s. auch Bl. 39 S. 7 — Alimente begründet sein (Ziff. 4 Abs. 2 der ME. v. 17. Februar 88 — spricht sich in dieser Richtung nicht näher aus); in Ansehung der älteren Unterstützungen wird auch im Verhältnisse der Armenpflegen gegenüber den Alimentationsverpflichteten die für das Verhältniß zwischen Hilfsbedürftigen und Alimentationspflichtigen gemeinrechtlich geltende Rechtsregel Platz zu greifen haben, daß ein Alimentationsanspruch pro praeterito nicht geltend gemacht werden kann (vergl. Reger, Entsch., Bd. 8 S. 207), wie denn der Alimentationspflichtige auch erst durch die Mittheilung des bezüglichen Antrages der Armenpflege in mora versetzt wird. Noch weniger kann Art. 5a zur Rückerlangung von Aufwendungen benützt werden, welche einen bereits zum Abschlusse gelangten Unterstützungsfall betreffen; für Regreßansprüche der Armenpflegen in solchen Fällen steht nach wie vor ausschließlich das durch Art. 5 vorgezeichnete gerichtliche Verfahren offen.

Abs. 2. Zuständig: die Zuständigkeit ist sohin hier ebenso bemessen wie im Falle des Art. 43 Abs. 2 lit. b des Armengesetzes; vergl. auch oben Motive, Absatz 5. Uebrigens ist für die Frage der Alimentationspflicht nicht das am Wohnsitz des Hilfsbedürftigen, sondern vielmehr das am Wohnorte des Alimentationspflichtigen geltende Civilrecht maßgebend (vergl. Reger, Entsch., Bd. 8 S. 207) und sohin auch von der zur Provisialentscheidung berufene Verwaltungsbehörde ihrem Beschlusse zu Grunde zu legen.

Abs. 3. Angehörigen: nur der Armenpflege und dem in Anspruch genommenen Alimentationspflichtigen, nicht auch der hilfsbedürftigen Person steht ein Berufungsrecht nach Maßgabe dieses Absatzes zu; vergl. übrigens noch Schluß der oben (vor Abs. 1) abgedruckten Motive zum Gesetzentwurfe und Ziff. 5 der M.-E. v. 17. Februar 1888. — Beschwerde: daß gegen die Alimentationspflicht kein Einwand aus der Thatsache der Unterstützung des Bedürftigen durch die öffentliche Armenpflege erhoben werden kann, ist selbstverständlich, s. Reger 8 S. 205. —

vorbehaltlich des Rechtsweges: vergl. Abs. 5; ob die Frage der Hilfsbedürftigkeit in dem Rechtsstreit nochmals geprüft werden darf, ist zweifelhaft, vergl. Bl. 39 S. 6.

Abs. 4. vorläufig vollstreckbar: derartige Beschlüsse sind im Hinblicke auf Art. 6 des bayer. Ausf.-Ges. z. Civ.-Pr.-O. (GVBl. 1879 S. 63, auch abgedr. bei Reger, Verw.-Ger.-Ges. S. 135) mit der daselbst vorgeschriebenen Vollstreckungsklausel zu versehen „und werden dadurch im ganzen Königreiche vollstreckbar"; die Vollstreckungsklausel ist der Ausfertigung beizufügen (§ 2 der Verordn. v. 14. Juli 1879, GVBl. 1879 S. 703, und Ziff. 4 d. M.-E. v. 17. Febr. 1888). Auch bei diesen Zwangsvollstreckungen sind die Bestimmungen der Civilprozeßordnung maßgebend; als Hauptvollstreckungsmittel für die Beitreibung der angesonnenen Geldleistungen erscheint die Pfändung (Zwangsvollstreckung in körperliche bewegliche Sachen; § 708—728 Civ.-Pr.-Ordn.); aber auch die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte (§ 729 ff. l. c.) sowie in das unbewegliche Vermögen (§ 755 ff. l. c.) ist zulässig und wird insbesondere die Zwangsvollstreckung in Forderungen, speziell in den Arbeits- oder Dienstlohn (vergl. hieher auch § 4 Ziff. 3 d. R.-Ges. v. 21. Juni 1869, Ges.-Bl. 1870/71, S. 30, Reger, R.-Verw.-Ges. S. 94) sich öfter nothwendig erweisen. Ein selbständiges Anordnungs- und Durchführungsrecht steht übrigens den Verwaltungsbehörden im Wesentlichen nur zu, insoweit der eigene Mobiliarbesitz des Exequenden als Vollstreckungs-Objekt zu dienen vermag; die Durchführung der Zwangsvollstreckung in Forderungen ꝛc. ist gemäß Vorbehalts in Art. 7 Abs. 1 des Ausf.-Ges. z. Civ.-Pr.-Ordn. den Civilgerichten überlassen. (Näheres s. bei Krais, Komment. zum Verw.-Ger.-Ges. S. 452 ff., auch Reger, Verw.-Ger.-Ges. S. 58).

Abs. 5. gerichtliches Urtheil: es wird anzunehmen sein, daß gegen die administrative Provisionalverfügung niemals die Armenpflege, sondern nur der hiedurch in Anspruch genommene Alimentationspflichtige den (civilprozessualen) Rechtsweg beschreiten kann, nachdem in Abs. 5 davon ausgegangen ist, daß das gerichtliche Urtheil, falls dasselbe mit dem Provisionalbeschlusse nicht übereinstimmt, immer nur zu Ungunsten der Armenpflege den Streit beenden könne (vergl. auch Abs. 4 der oben abgedr. Motive, verbis: „im Falle eines von denselben — nemlich von den Alimentationspflichtigen — erwirkten gerichtl. Urtheils"; auf diese letzteren wird auch der in demselben Absatze kurz vorher gebrauchte Ausdruck: „Betheiligte" zu beschränken sein); a. M. Seydel 5 S. 214. Anderseits aber wird, falls dem Antrage der Armenpflege im Verwaltungsverfahren überhaupt nicht entsprochen wird, dieser letzteren die Angehung des Civilgerichtes nach Maßgabe des Art. 5 nach wie vor noch offen stehen.

Art. 6.

I Der Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung beschränkt sich auf die Gewährung des zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrlichen.

II Wer öffentliche Armenunterstützung genießt, ist verpflichtet, sich nach Anordnung der Organe der öffentlichen Armenpflege zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit inner-

halb oder außerhalb einer Beschäftigungsanstalt verwenden zu lassen.

III Die Organe der öffentlichen Armenpflege sind befugt, für die unter ihrer Aufsicht stehenden Armenhäuser und sonstigen Anstalten Hausordnungen und Disciplinarstrafbestimmungen mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu erlassen.

IV Die Handhabung der Disciplin über die in solchen Armenhäusern oder Anstalten untergebrachten Personen steht nach Maßgabe der Hausordnung den Organen der öffentlichen Armenpflege oder den hierfür aufgestellten Bediensteten zu.

Abs. 1. Anspruch: ein förmliches Recht auf Armenunterstützung, welches Seitens des Hilfsbedürftigen oder Namens desselben im administrativ-gerichtlichen (Art. 43) oder gar im civilprozessualen Streitverfahren (vergl. auch Bl. 28 S. 316) verfolgbar wäre, wollte hiemit nicht statuirt werden; der Anspruch auf Unterstützung erscheint vielmehr lediglich als Folge der, dem betr. Armenverbande aus Rücksicht auf das Gemeinwohl auferlegten dießbezüglichen Verpflichtung, vergl. VGH. 8 S. 154, überhaupt unten Anm. zu Art. 42 Abs. 1 verbis: „Staatsaufsicht" und Seydel, Staatsrecht 5 S. 214 Anm. 1 u. VGH. 1 S. 452; 2 S. 260. — Unentbehrlichen: vergl. zunächst Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1—4. Im einzelnen ist das Ausmaß der Unterstützung in das gewissenhafte Ermessen zunächst der unterstützenden Armenpflege event. der staatlichen Aufsichtsbehörden (Art. 42) gestellt; vergl. Anmerkung zu Art. 3, auch Erk. d. Komp. Sen. v. 7. Dezember 69 (RBl. 70 S. 147).

Abs. 2. Die Unterstützten haben sich eine Beschäftigung auch außerhalb ihrer Heimathgemeinde gefallen zu lassen; vergl. Art. 17 Abs. 3, aber auch noch Anm. zu Art. 30, verbis: ungerechtfertigter Ungehorsam. Die Weigerung, sich nach Abs. 2 verwenden zu lassen, fällt unter § 361 Nr. 7 StGB. (abgedr. im Anhange).

Abs. 3 u. 4. Disciplinarstrafbestimmungen: z. B. Kostkürzung, Zuweisung von Mehrarbeit, Einsperrung, nicht aber wohl auch körperliche Züchtigung. — Unterstützten, welche den Anordnungen der Armenpflege ungerechtfertigten Ungehorsam entgegensetzen, kann die fernere Unterstützung verweigert werden; vergl. Art. 30. Bezüglich der strafgerichtlichen Einschreitung vergl. Anm. zu Abs. 2.

Art. 7.

Die öffentlichen Armenpflegen, sowie die zur Armenunterstützung verbundenen öffentlichen Kassen können aus dem Nachlasse der von ihnen im Laufe der letzten zehn Jahre vor eingetretenem Tode unterstützten Personen vollen Ersatz für die gewährte Unterstützung verlangen, wenn nicht arme Notherben vorhanden sind oder der Unterstützte von einer Wohlthätigkeitsanstalt beerbt wird.

(In der Fassung der Novelle vom 3. Februar 1888, Art. 3; hiezu Ziff. 1 der ME. vom 17. Febr. 1888.)

Öffentliche Armenpflegen: als solche sind nur die politischen, nicht auch die konfessionellen Armenpflegen zu erachten; vergl. Samml. 1 S. 184. — öffentliche Kassen: vergl. Art. 13 Abs. 2 u. 4, dann Art. 18 Heim.-Ges. — letzten zehn Jahre: früher fünf Jahre; ist diese Voraussetzung gegeben, so kann hier wohl auch für die vor dieser Zeit gereichten Unterstützungen Ersatz verlangt werden; anders im Falle des Art. 5 Abs. 1. — Um eine Verschleuderung des für die öffentl. Armenpflegen zu erhoffenden Nachlasses zu verhindern, können Vorsichtsmaßregeln nothwendig werden, zu deren Anordnung die Verwaltungsbehörden zuständig sind (vergl. Schluß der Anm. zu Art. 5 Abs. 1); im Allgemeinen jedoch sind Streitigkeiten nach Art. 7, gleich jenen nach Art. 5 Abs. 2, der civilgerichtlichen Zuständigkeit vorbehalten; vergl. Anm. zu Art. 5 Abs. 2.

Art. 8.

I Alle auf die öffentliche Armenpflege bezüglichen Angelegenheiten sind tax- und stempelfrei zu behandeln.

II Die Armenpflegen sind für Rechtsstreitigkeiten kraft des Gesetzes zum Armenrechte zugelassen.

III Notare können gegenüber den Armenpflegen und öffentlichen Armenfonds für Beurkundung von Schuldbekenntnissen und Bürgschaften bei unverzinslichen Darlehen aus Armenfonds oder Wohlthätigkeitsstiftungen, von Alimentationsverträgen, von Vollmachten und anderen einseitigen Erklärungen, für Ausstellung von Zeugnissen oder für Vornahme von Beglaubigungen keine Gebühr beanspruchen.

Abs. 1. Tax- und stempelfrei: nach nunmehriger Terminologie: gebührenfrei; vergl. Art. 3 Ziffer 3 Gebühren-Ges. Die auf die öffentliche Armenpflege bezüglichen Angelegenheiten sind gebührenfrei, gleichviel ob dieselben als Angelegenheiten der aktiven Verwaltung (Art. 42) oder als Streitsachen im Sinne des Art. 43 sich qualificiren, gleichviel ferner, ob die Anregung zur amtlichen Behandlung von Privatpersonen oder von dritten Armenpflegen bezw. sonstigen öffentlichen Organen ausgegangen ist; vergl. VGH. 1 S. 122 u. 360, 2 S. 452, 459 u. 581, 3 S. 49. Lediglich in dem Falle, daß Seitens oder Namens einer unter Art. 11 Abs. 1 fallenden Person in deren persönlichen Interesse Anspruch auf Gewährung der erforderlichen Krankenpflege nach Art. 20 Abs. 4 erhoben wird, sind die diesbezüglichen amtlichen Verhandlungen im Hinblicke auf Art. 20 Abs. 7 gebührenpflichtig: VGH. 3 S. 49 u. 689, auch Art. 197 Gebühren-Ges. Die vorerwähnte Gebührenfreiheit schließt aber nicht aus, der etwa unterliegenden Armenpflege die durch Vernehmung von Zeugen oder die der Gegenpartei durch Beiziehung von Rechtsanwälten erwachsenden sowie alle sonstigen Prozeßkosten zur Tragung zuzuweisen, VGH. 4 S. 393; über die Anwendbarkeit des § 87 Abs. 2 CPO. überhaupt im verwaltungsrechtlichen Verfahren, s. VGH. 11 S. 38, 383 und Krais, Comm. z. VGH.-

Ges. S. 426. Im Streitverfahren nach Art. 43 sind Anwaltskosten für Vertretung der Hilfsbedürftigen nicht zu ersetzen, wenn es sich um Beschwerden gegen Armenpflegschaftsrathsbeschlüsse wegen verweigerter Armenunterstützung handelt; VGH. 8 S. 155; dagegen Bl. 38 S. 152 Note. — anderseits können auch gegenüber Armenpflegen bezw. deren Mitgliedern die Bestimmungen des Art. 196 des Gebühren=Ges. (Gebührenansatz bei offenbar unbegründeten Beschwerden oder Einwendungen) sowie Art. 40 Abs. 4 Ges. v. 8. August 1878 (Frivolitätsstrafe) zur Anwendung gebracht werden. Hervorzuheben ist ferner noch, daß in der durch gegenwärtigen Absatz zugesicherten Gebührenfreiheit der Armenpflegen die Portofreiheit an sich nicht einbegriffen ist; durch gesonderte Bestimmung ist übrigens den Armensachen auch diese Vergünstigung in ziemlichem Umfange — nämlich für den Dienstverkehr zwischen Staatsbehörden unter sich und mit den ihnen unterstellten Armenpflegen sowie auch für jenen der Armenpflegen an die vorgesetzten Staatsbehörden — zugestanden; vergl. Entschl. des k. Staatsmin. d. Aeußern v. 4. Mai 82 (Kanzlei 83 S. 51, auch Reger's Dienstbuch 84 S. 166). Zu vergleichen ist endlich noch zu diesem Absatze: 1) VGH. 1 S. 345, wonach die von Dritten den Armenpflegen ausgestellten Quittungen der allgemeinen Quittungsgebühr unterliegen (derartige Quittungen sind daher, insoweit dieselben auf Beträge von 20 M. an lauten, mit Gebührenmarken nach Maßgabe des Art. 232 Geb.=Ges. zu versehen. Vergl. im Uebrigen auch Bl. 25 S. 267); 2) Samml. d. bayer. oberst. Ger.=Hofs 8 S. 58, wonach die in Art. 8 Abs. 1 zugestandene Gebührenfreiheit nicht auf die Rechtsverhältnisse der Armenpflegen selbst sich beschränkt, sondern auch den von Dritten zum Besten der Armenpflegen sich vollziehenden Rechtsgeschäften, z. B. Schenkungen, Vermächtnissen, Verlosungen u. s. w. zugestanden ist.

Abs. 2. Kraft des Gesetzes: Armenpflegen bedürfen sohin nicht erst einer gerichtlichen Zulassung zum Armenrechte (§ 106 ff. Civ.=Pr.=Ordn.); vergl. auch § 98 Abs. 2 Ger. Kost. Ges. v. Juni 78 u. § 18 Gebühren=Ordn. f. Ger.Vollzieher v. 24. Juni 78. Bezüglich der Zulassung von Privatpersonen zum Armenrechte vergl. Anm. zu Art. 36 Abs. 1.

Zweite Abtheilung.

Von der örtlichen Armenpflege.

Art. 9.

Für den Bezirk jeder politischen Gemeinde besteht eine örtliche Armenpflege, deren Geschäfte durch den Armenpflegschaftsrath besorgt werden.

Örtliche Armenpflege: als solche ist eben die Armenpflege der politischen Gemeinde zu erachten: vergl. Anm. zu Art. 2 u. 7. — Armenpflegschaftsrath: bezüglich dessen Zusammensetzung vergl. Art. 22 und hinsichtlich dessen Geschäftsbereich Art. 27.

Erster Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten und Ersatzansprüchen der Gemeinden.

Art. 10.

I Die Unterstützungspflicht der Gemeinde erstreckt sich zunächst auf die in ihr heimathberechtigten hilfsbedürftigen Personen, soweit nicht diese Pflicht gesetzlich der Staats- oder einer anderen Kasse auferlegt ist.

II Unter den Voraussetzungen der Art. 3 und 4 des gegenwärtigen Gesetzes ist es Aufgabe der Armenpflege:
1) den ganz oder theilweise arbeitsunfähigen Personen die zur Erhaltung des Lebens unentbehrliche Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Pflege zu gewähren;
2) Kranken die erforderliche ärztliche Hilfe nebst Pflege und Heilmitteln zu verschaffen und insbesondere Geisteskranke, welche der nothwendigen Aufsicht und Pflege entbehren, in einer Irrenanstalt unterzubringen;
3) für die einfache Beerdigung verstorbener mittelloser Personen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht;
4) armen Kindern die erforderliche Erziehung und Ausbildung zu verschaffen.

III Arbeitsfähige Personen haben keinen Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung, die Armenpflege hat jedoch auch solchen Personen in Fällen dringender Noth die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit augenblicklich unentbehrliche Hilfe zu gewähren.

Für diesen Artikel kommen nur Unterstützungen bayerischer Staatsangehöriger und auch diese nur insoweit in Betracht, als solche in einer bayerischen Gemeinde nothwendig werden; der Ersatz von Unterstützungen, welche für in Bayern sich aufhaltende Angehörige anderer Staaten erforderlich werden, bemißt sich nach Art. 15, während die Bestimmungen über Rückersatz der an bayer. Staatsangehörige von außerbayer. Gemeinden oder öffentlichen Behörden verabreichten Unterstützungen überhaupt nicht in dem gegenwärtigen Gesetze sondern in den einschlägigen Staatsverträgen (vergl. z. B. bezüglich der Unterstützungen bayer. Staatsangehöriger im übrigen Deutschland den Eisenacher Vertrag und hiezu auch § 7 Freizüg.-Ges.) zu suchen sind.

Abs. 1. Heimatberechtigten: eine Gemeinde, welche sich irrthümlich für die Heimatgemeinde eines Hilfsbedürftigen hielt und in Folge dieses Irrthums armenpflegliche Aufwendungen machte, kann solche unter Umständen von der wirklichen Heimathgemeinde rückersetzt verlangen; VGH. 4 S. 383; dabei ist zu beachten, daß bei nachträglicher beschlußmäßiger

Feststellung der wirklichen Heimathgemeinde dem Beschlusse hinsichtlich der an ihn sich knüpfenden Konsequenzen rückwirkende Kraft beizumessen ist, dieselbe sonach nicht einen konstitutiven, sondern deklaratorischen Charakter besitzt, s. VGH. 9 S. 373 (Plenarentscheidung). — Staats- oder andere Kasse: die an und für sich der Heimathgemeinde obliegende Verpflichtung zur Unterstützung ihrer hilfsbedürftigen Angehörigen geht auf die Kasse einer anderen Gemeinde über im Falle der Art. 11 u. 13 Abs. 3 (vergl. auch noch Art. 45) des gegenwärtigen Gesetzes, auf den Schulsprengel im Falle des Art. 13 Abs. 4 des Heimathgesetzes, endlich auf die Kasse des Staates oder einer der übrigen öffentl. Korporationen im Falle des Art. 13 Abs. 2 und Art. 18 Heimathgesetz; s. übrigens hierher auch unten Art. 45 Abs. 3 und die dort citirte VGH. und hinsichtlich des Nichtbestehens einer Unterstützungspflicht Seitens des Staates gegenüber Militärpersonen — von Art. 13 Abs. 2 des Heimathges. abgesehen —: VGH. 12 S. 129.

Abs. 2. Die Verbindlichkeiten der Heimathgemeinden in armenpfleglicher Richtung sind in diesem Absatze vollständig aufgeführt. Die auf Grund der Ziff. 1—4 gewährten Unterstützungen (vergl. übrigens auch Schluß der Anm. zu Art. 12 Ziff. 2) haben den Charakter und die Wirkung von Armenunterstützungen, während anderweitigen Leistungen der Armenpflege, insbesondere solchen im Sinne des Art. 1 Ziff. 2 (Aussteuer, Vorschüsse, Bestreitung der Gebühren für Wandergewerbescheine, Auslösung verpfändeten Hausraths, Beitrag zu den Auswanderungskosten, Nachlaß einer auf zivilrechtlicher Verpflichtung beruhenden Leistung u. s. w.) dieser Charakter nicht zukömmt: vergl. VGH. 1 S. 5, sodann die auch hieher zu verwerthende Judikatur zu Art. 36 Ziff. 5 des Heimathgesetzes (allegirt bei Reger, Heim.-Ges. S. 53, wozu noch nachzutragen: VGH. 2 S. 622, 5 S. 239 u. 321; 9 S. 342; s. auch Bl. 41 S. 1 und Anm. zu Art. 5 Abs. 2 des Landtagswahlges. im „Bayerischen Wahlbüchlein". — Selbstverständlich müssen bei Eintritt der Unterstützungspflicht der Heimathgemeinde die Voraussetzungen des Art. 3 und 4 gegeben sein, s. z. B. bei konkurrirender Verpflichtung der Krankenversicherung VGH. 7 S. 249, s. auch Abs. 3.

Ziff. 1 arbeitsunfähig: Die Entscheidung der Frage, ob Arbeitsunfähigkeit vorliegt, sowie das Ausmaß des zum Lebensunterhalte an Nahrung rc. Unentbehrlichen ist reine Verwaltungssache; vergl. Bemerk. zu Art. 3. — Nahrung und Wohnung: die Verköstigung der Armen kann in Landgemeinden, unter Beachtung des Art. 18 Abs. 3, auch im Turnus erfolgen (turnusweise Verköstigung, auch Rund- oder Umessen genannt); dagegen kann für die Wohnungsbeschaffung (Beherbergung) nicht der gleiche Modus beschlossen werden. Bezüglich der Verpflichtung der Gemeinden zur Beschaffung von Armenhäusern vergl. Art. 17 Abs. 1.

Ziff. 2 Kranken: als solche sind unter Umständen auch Rekonvaleszenten zu erachten; VGH. 3 S. 344, auch Bl. 23 S. 411. Deßgleichen sind hieher auch die Dauerkranken, z. B. Blödsinnige (vergl. auch VGH. 2 S. 549), Kretin's u. s. w. zu zählen, welche übrigens regelmäßig auch unter Ziff. 1 (als arbeitsunfähige Person) fallen werden. Die Unterstützungspflicht den Gemeinden cessirt auch bei ansteckenden Krankheiten nicht; ME. v. 7. August 72 (Bl. 25 S. 268), vergl. übrigens auch über den Begriff „Krankheit":

VGH. 8 S. 236 — ärztliche Hilfe: unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Sätzen Ärzte (einschließlich der Bezirksärzte), Apotheker und sonstige Personen, welche Krankenhilfe leisten, für ihre Hilfe Vergütung beanspruchen können, s. bei Art. 17 Abs. 5. Heilmittel: Die zur Ermöglichung der ärztlichen Hilfeleistung nöthig werdenden Transportkosten gehören gleichfalls in der Regel zur Gewährung der Krankenhilfe. Hiezu kann unter Umständen auch die Anwendung des elektrischen Stromes gehören: VGH. 11. S. 109. — Geisteskranke: vergl. auch hieher VGH. 3 S. 54, auch 2 S. 549. Unter Umständen kann die Einschaffung derartiger Kranken in eine Irrenanstalt von Polizeiwegen veranlaßt sein; vergl. Art. 80 Abs. 2 und 81 Abs. 2 PStr.GB. Über die bei Reisen armer Kranker in Krankenanstalten, Kliniken 2c. gestattete Fahrpreisermäßigung s. MBl. 1891 S. 182.

Ziff. 3 einfache Beerdigung: als nach dieser Ziffer zu beurtheilende Auslagen erscheinen auch die Gebühren für Benützung des Leichenhauses sowie für den Begräbnißplatz; vergl. Art. 39 rechtsrh. (Art. 30 pfälz.) Gem.-Ordn. und VGH. 4 S. 346, ferner Bl. 24 S. 163, 26 S. 111. Voraussetzung ist natürlich hier wie bezüglich aller übrigen Auslagen, daß die Aufwendungen nicht aus dem Rücklasse des Verstorbenen oder dessen ersatzpflichtigen Verwandten bestritten werden können; vergl. Art. 3, 4, 7. — Stolgebühren: hierunter fallen alle Gebühren, welche an die bei dem religiösen Theile des Beerdigungsaktes mitwirkenden Personen (Geistliche, Meßner, Glöckner u. s. w.) sonst zu entrichten wären; sachliche — wenngleich durch die religiöse Begräbnißfeierlichkeit veranlaßte — Aufwendungen, z. B. Brennen einer Kerze, Miethen eines Gefährtes durch den Geistlichen bei weiter Entfernung vom Begräbnißplatze (vergl. VGH. 8 S. 209) u. dergl. zählen dagegen nicht hieher, sondern zu den ersatzfähigen Beerdigungskosten. Übrigens können auch die Stolgebühren für Armenbeerdigungen freiwillig auf die Armenkasse übernommen werden. Vergl. über alle diese Punkte: Bl. 25 S. 269 u. 271, 29 S. 108, 31 S. 202, 32 S. 343.

Ziff. 4 armen Kindern: als arm sind auch die Kinder jener Eltern zu erachten, welche, ohne selbst unterstützungsbedürftig zu sein, gleichwohl die erforderlichen Unterrichtskosten nicht zu bestreiten vermögen; Bl. 25 S. 214 u. 28 S. 242. — Erziehung: hierunter ist nur der Genuß des gewöhnlichen Elementarunterrichtes zu verstehen, wie solcher durch die Volksschule (Werktags- und Sonntagsschule, bezw. die an Stelle der letzteren etwa eingeführte Fortbildungsschule; vergl. in dieser Beziehung z. B. ME. v. 31. März 78, Weber, 12 S. 257, Kanzlei S. 321) vermittelt wird; als Armenunterstützung im Sinne dieser Ziffer kommt sohin hauptsächlich die Bezahlung bezw. Vergütung des hierfür zu entrichtenden Schulgeldes (VGH. 2 S. 191; 4 S. 357, 360, 450; 10 S. 60), sowie der zum Privatgebrauche der Schulkinder dienenden Schulbücher (VGH. 5 S. 275), worunter unter Umständen auch Gesangs- und Gebetbücher zu verstehen sind (VGH. 9 S. 49), in Betracht. Ansprüche auf Bezahlung des Schulgeldes — nicht auch der Lehrmittel: VGH. 10 S. 45 — gegenüber der Heimathgemeinde können übrigens

auch von der Schulsitzgemeinde auf Grund des Art. 5 Abs. 3 des Schulbedarfsgesetzes nach erfolgloser Durchführung der Zwangsvollstreckung gemäß Abs. 8 a. a. O. (vergl. KME. v. 16. Juli 1869, KMBl. S. 213 und Reger, Schulbedarfsges. S. 43, VGH. 7 S. 289) geltend gemacht werden und sind dann nicht als Ansprüche auf Armenunterstützung zu erachten (VGH. 2 S. 577; 10 S. 60); daraus hervorgehende Streitigkeiten fallen dann auch nicht unter Art. 10 Ziff. 5, sondern Ziff. 21 VGHGes.: (VGH. 2 S. 577); eine andere Ansicht ist vertreten in der cit. KME. vom 16. Juli 1869; selbstverständlich kommt in diesen Fällen eine Anzeigeerstattung nach Art. 31 — die übrigens bei derartigen Unterstützungen wegen deren vorübergehenden Natur überhaupt in der Regel nicht erforderlich ist (VGH. 10 S. 47) — in Wegfall: VGH. 5 S. 277 Bl. 32 S. 332. Vergl. noch die Anm. zu Art. 5 Abs. 3 in Reger's Schulbedarfsgesetz und Bl. 39 S. 351 Anm. dann für den Fall, daß das Schulgeld aus einer Stiftungskasse bezahlt wird: VGH. 11 S. 115. — Ausbildung: Erlernung eines Gewerbes, des Betriebes der Landwirthschaft rc.; das hienach etwa erforderliche Lehrgeld ist daher gleichfalls von den Armenpflegen zu tragen.

Abs. 3. Vergl. zunächst Abs. 2 Ziff. 1, auch Art. 29 Abs. 2; ferner Samml. 3 S. 274 und bezüglich der Voraussetzungen, unter welchen die Armenpflegen auch zur Beschaffung von Kleidern an entlassene Sträflinge verpflichtet sein können. VGH. 4 S. 118. Ueber die Frage, ob eine derartige Unterstützung als Armenunterstützung zu betrachten ist s. Bl. 41 S. 3 und 7 Anm.

Art. 11.

I Wenn Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder andere Lohnarbeiter, welche außerhalb ihrer Heimath im Dienste oder in einer ständigen Arbeit stehen, wegen Erkrankung der Hilfe bedürfen, so ist letztere nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 2 Ziff. 2 von jener Gemeinde, in welcher sie zur Zeit der Erkrankung im Dienste oder in Arbeit stehen, zu gewähren, und zwar auch dann, wenn sie in einer andern Gemeinde wohnen.

II Wurde diese Hilfe während voller 90 Tage gewährt und dauert die Nothwendigkeit der Hilfeleistung fort, so ist die Heimathgemeinde der erkrankten Person verpflichtet, letztere zu übernehmen oder die weiter entstehenden Kosten zu ersetzen.

III Die auf Verpflegung hilfsbedürftiger Geisteskranker oder Gebärender erwachsenden Kosten hat die Heimathgemeinde vom Beginne der geleisteten Hilfe an zu tragen.

1) Auch die auf Grund dieses Artikels geleistete Hilfe hat im Allgemeinen den rechtlichen Charakter einer Armenunterstützung; lediglich insoweit als zugleich die Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 4 (insbesondere Anzeigeerstattung bezüglich des Eintritts in das Dienstverhältniß) erfüllt

sind, wird der dießbezüglichen Hilfeleistung gemäß ausdrücklicher Bestimmung in Abs. 7 daselbst dieser Charakter benommen (vergl. auch Bl. 31 S. 295 Note). Die nothwendig werdende Krankenhilfe nach Art. 11 kann übrigens von der Dienstgemeinde nicht deshalb abgelehnt werden, weil die vorherige Anzeige über den Diensteintritt des Erkrankten nach Art. 20 nicht erstattet wurde (VGH. 2 S. 60, 3 S. 329), wie aber auch umgekehrt die Subsumtion einer Person unter Art. 11 nicht etwa schon damit hinreichend begründet wäre, weil für dieselbe nach Art. 20 Anzeige erstattet und Krankenkassebeiträge erhoben wurden. — Die Verpflichtung der Dienstgemeinde nach Art. 11 ist eine derart selbständige, daß eventuell sogar der eigenen Heimathgemeinde des Unterstützten ein Ersatzanspruch gegen dessen Dienstgemeinde zusteht; VGH. 3 S. 343 und397; 11. S. 48).

2) Die Anwendbarkeit des Art. 11 ist nunmehr eine bedeutend beschränktere geworden, weil die hierin erwähnten Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter schon nach der Vorschrift des Reichsgesetzes v. 15. Juni 1883 der Krankenversicherung nach Maßgabe des erwähnten Gesetzes unterliegen, während für weitere Klassen von Arbeitern (Taglöhner, Dienstboten ꝛc.) ein solcher Krankenversicherungszwang im Wege von Erstreckungsbeschlüssen auf Grund des § 2 des R.-Kr.-Vers.-Ges., bezw. Art. 2 Abs. 2 des hiezu ergangenen bayer. Ausf.-Ges. statuirt werden kann. Derartigen versicherungspflichtigen Personen gegenüber ist die Dienstgemeinde als solche unter keinen Umständen mehr zu irgend welcher Krankenhilfe verpflichtet, während allerdings nicht ausgeschlossen ist, daß dieselbe Gemeinde als gleichzeitige Aufenthaltsgemeinde der Versicherten diesen — jedoch immer nur gegen Ersatz durch die betr. Krankenversicherung, eventuell die heimatliche Armenpflege bezw. Staatskasse, vergl. Bl. 41 S. 123 — Krankenhilfe zu leisten hat; vergl. § 57 Kr.-V.-Ges. mit Art. 1 § 1—3 Ausf.-Ges. und Erläuterungen hiezu bei Reger, Kr.-Vers.-Ges., 4. Aufl. S. 83 u. 121.

Abs. 1. Die Verpflichtung der Dienst- ꝛc. Gemeinde beschränkt sich auf die Person des Dienstboten ꝛc., bezieht sich sohin nicht auch auf dessen Familienangehörige als solche; anders liegt die Sache im Falle des Art. 13 Abs. 3; VGH. 4 S. 290, — wenn: = so oft; vergl. Anm. zu Abs. 2, verbis: neunzig Tage, u. VGH. 4 S. 403. — Dienstboten: als solche werden auch hier Jene zu erachten sein, welche ihre Arbeitskraft zu den gewöhnlichen häuslichen Verrichtungen oder zu den niederen landwirthschaftlichen Diensten auf eine gewisse längere Zeitdauer (im Gegensatze zur Taglohnarbeit) gegen einen bestimmten Lohn vermiethen, womit regelmäßig — aber nicht nothwendig — die Gewährung von Kost und Wohnung beim Dienstherrn verbunden sein wird; vergl. Reger, Pol.-Str.-G.-B. S. 179 u. Kr.-Vers.-G. 4. Aufl., S. 24, Anm. zu § 4 Abs. 2. Vgl. noch Bl. 24 S. 139. — Gewerbsgehilfen: vergl. hieher zunächst Vorbem. Ziff. 2, wonach diese Kategorie von Arbeitern für Art. 11 nunmehr entfällt. Vergl. übrigens noch Art. 10 u. Art. 11 des revid. Gew. Steuer Ges. v. 19. Mai 81 (GVBl. S. 499), welche lauten: (Art. 10) „Als Gewerbsgehilfen werden alle jene Personen ohne Unterschied des Geschlechts oder Alters betrachtet, welche mit der erforderlichen gewerblichen Fertigkeit oder Geschäftskenntniß an den Arbeiten des Gewerbes selbst theilnehmen, gleichviel ob oder welchen Lohn sie hiefür in Empfang nehmen;" sodann Art. 11: „Arbeiter, welche in einem Gewerbe blos untergeordnete

Geschäfte und Dienstleistungen verrichten, werden zu den eigentlichen Gewerbsgehilfen nicht gezählt;" s. auch Reger 9 S. 225. Apothekergehilfen, Handlungskommis 2c. sind sohin gleichfalls als Gewerbsgehilfen zu erachten, vergl. § 2 Ziff. 2 des Kr.-Vers.-Ges. Reger 7 S. 21; auch wird man, um dieß gegenüber einem bei Reger 4 S. 30 mitgetheilten Judikatum gegenüber hervorzuheben, nicht soweit gehen dürfen, Kellner und Kellnerinnen, welche lediglich mit Serviren beschäftigt werden, die Eigenschaft von „Gewerbsgehilfen" von vornherein abzusprechen; s. auch Reger 7 S. 14, 205, 8 S. 357. (Bei gegentheiliger Auffassung würden übrigens derartige Personen immer noch unter Art. 11 — als Lohnarbeiter — fallen können). — Lehrlinge: insoweit es sich um Lehrlinge handelt, welche unter das Kr.-Vers.-Ges. fallen — vergl. Reger, 4. Aufl. Anm. zu § 1 Abs. 3 — kommt Art. 11 des Armen-Ges. gleichfalls nicht mehr zur Anwendung; vergl. Reger 8 S. 198. — Fabrikarbeiter: die Betriebsbeamten der Fabriken fallen hierunter nicht, im Uebrigen ist aber auf die Bezeichnung des betr. Arbeiters kein entscheidendes Gewicht zu legen; vergl. hierher auch Bl. 30 S. 88, VGH. 3 S. 43 (Spinn„meister"), ferner § 120a Gew.-Ordn. (hiezu Reger 2 S. 381; 3 S. 256; 4 S. 405; 5 S. 175, 303, 312; 6 S. 189, 408; 8 S. 359; 1. Erg. Bd. S. 247 u. § 1 Abs. 2 Kr.-Vers.-Ges. (Reger, S. 15). Bezüglich der Frage nach der ferneren Anwendbarkeit dieses Artikels auf Fabrikarbeiter gilt übrigens das im Vorhergehenden zu: Gewerbsgehilfen Bemerkte. — Lohnarbeiter: vergl. auch hieher Ziff. 2 der Vorbemerkung (S. 18) Als „Lohnarbeiter" im Sinne des Art. 11 werden übrigens (gleichwie nach Art. 11 Abs. 3 Heim.-Ges.) jene Personen zu erachten sein, welche gewöhnliche Handarbeiten verrichten, ohne selbst Unternehmer zu sein (wie z. B. die selbständigen Näherinnen) und ohne zu den in diesem Absatze bereits aufgeführten Arbeiterklassen (Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter) zu gehören. Als „Lohnarbeiter" kommen daher hauptsächlich Taglöhner, Packträger, Eisenbahnarbeiter, Torfstecher, gemeindliche Viehhüter: VGH. 12 S. 171 2c. in Betracht, während z. B. Schreibgehilfen, Mitglieder von Schauspiel- u. Musikunternehmungen (ebenso Modellsteher; Bl. 28 S. 144) von vorneherein nicht unter Art. 11 fallen. Wo übrigens hiernach auch wirkliche Lohnarbeiter in Frage stehen, kann Art. 11 gleichwohl nur unter der weiteren Voraussetzung des Vorliegens einer „ständigen Arbeit" (vergl. hierüber Fortsetzung der Anmerkung) zur Anwendung gebracht werden. Vergl. noch die, zwar zu Art. 11 Abs. 3 des Heim.-Ges. ergangenen, aber auch hierher verwerthbaren Judikate in VGH. 4 S. 77 und 319 (Hilfsbremser und selbständige Näherinnen keine Lohnarbeiter) und 9 S. 267 — in einer ständigen Arbeit: Nach den zahlreichen über diesen Begriff erschienenen Abhandlungen und Entscheidungen können als Erfordernisse der ständigen Arbeit in Betracht kommen: a) das Arbeitsverhältniß zu ein und demselben Dienstherrn, indem lediglich auf die Ständigkeit dieses Verhältnisses, nicht des Beschäftigtseins überhaupt Rücksicht genommen wird; so VGH. 1 S. 77 (bes. S. 81), 2 S. 663; Bl. 28 S. 144; 29 S. 173 Anm. Seydel 5 S. 270 Anm. 5. (Hiernach stehen z. B. nicht in ständiger Arbeit jene Personen, welche — wie dieß häufig bei Wäscherinnen, Zugeherinnen, Taglöhnern 2c. der Fall ist — gleichzeitig oder doch in stetem Wechsel für verschiedene Personen, wenn auch in derselben Gemeinde, arbeiten oder deren Arbeitsverdienst von der zufälligen Arbeits-

nachfrage der verschiedenen Arbeitgeber abhängig ist. Gegen diese Auffassung sprechen sich aus Bl. 29 S. 17 und 37 S. 323; der letzteren der Intention des Gesetzes wohl mehr entsprechenden Auffassung scheint sich nun auch der VGH. zuzuneigen, wenigstens dürfte man dies aus der Entsch. 10 S. 238 folgern können, wonach unter Umständen Zugeherinnen als ständige Arbeiterinnen betrachtet werden können; daß lediglich der Aufenthalt, um sich ständig Arbeit zu suchen, nicht als solche betrachtet werden kann (Bl. 30 S. 204) ist selbstverständlich. b) Die Arbeit soll für eine im vorneherein unbestimmte oder, wenn auch im vornherein beschränkte, doch längere Zeitdauer geleistet werden; es sind deshalb nicht „ständig" Arbeiter, welche lediglich für eine kürzere Arbeitsdauer, z. B. Torfstechen, Hopfenbrocken, Herstellung eines gewöhnlichen Bauwerkes engagirt sind, während umgekehrt Arbeiter, welche an einem größeren, vielleicht über Jahr und Tag sich erstreckenden Unternehmen — z. B. einem großen Monumentalbau — voraussichtlich bis zur Erledigung des ganzen Arbeitspensums betheiligt sind, wiederum als in ständiger Arbeit stehend zu erachten sein werden. Bei „Gesellen" wird die Ständigkeit präsumirt werden können. Im Uebrigen wird der Charakter der Ständigkeit eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses weder durch die Widerruflichkeit noch durch die Kündbarkeit des Verhältnisses noch auch durch Aufnahme auf Probe ausgeschlossen: VGH. 3 S. 328; 10 S. 328; Bl. 24 S. 136, 137; 28 S. 222. c) die Arbeit darf nicht täglich nur eine unverhältnißmäßig kurze Beschäftigungszeit bedingen und muß wenigstens einen nothdürftig zum Lebensunterhalt ausreichenden Verdienst abwerfen; VGH. 10 S. 238. — wegen Erkrankung: auch die im Stadium der Rekonvalescenz etwa nothwendige Pflege qualifizirt sich noch als Krankenhilfe (VGH. 3 S. 344); nicht aber die Verpflegung eines bloß kränklichen oder altersschwachen und deßhalb arbeitsunfähigen, mittellosen Menschen (ebenso S. 302). Vergl. noch Fortsetzung dieser Anmerk. verbis: „nach Maßgabe des Art. 10 Ziff. 2" und „der Hilfe bedürfen". — der Hilfe bedürfen: diese Voraussetzung ist erst in dem Zeitpunkte als eingetreten zu erachten, in welchem die Krankheit sich soweit entwickelt hat, daß der Erkrankte in seiner Erwerbsfähigkeit gestört, Krankenhilfe in Anspruch nehmen muß; vergl. VGH. 3 S. 333, 4 S. 583 u. 5 S. 85; 11 S. 47, 60; (die bisherige Minist. Praxis ist in dieser Beziehung verlassen worden; vergl. Bl. 29 S. 317). Hienach ist es belanglos, in welcher von mehreren Dienst- oder Arbeits-Gemeinden etwa der Keim zur Erkrankung gelegt wurde oder sogar die Krankheit selbst ihren Anfang genommen hat, da eben nur jene Gemeinde hier in Betracht kommt, in welcher der betr. Arbeiter ꝛc. zur Zeit des Eintrittes der Hilfsbedürftigkeit bedienstet ist, bezw. war. Das hindert jedoch nicht, daß ein Hilfe erfordernder Krankheitsfall schon dann vorliegen kann, wenn die Krankheit (im speciellen hier ein Lungenleiden) sich so gestaltet hat, daß sie, objektiv betrachtet, ihrer Natur nach Hilfeleistung erfordert, nicht erst dann, wann die Krankenhilfe effektiv in Anspruch genommen wird, VGH. 11 S. 268, s. auch die cit. Bl. 29 S. 272 (Krätze) und 41 S. 197 Anm. (Syphilis). Der faktischen Bedienstung zu dem Zeitpunkte der Hilfsbedürftigkeit steht der Fall gleich, daß einem Arbeiter der Dienst gerade wegen der entstandenen Erkrankung und der unmittelbar bevorstehenden Hilfsbedürftigkeit gekündigt wurde; vergl. Bl. 22 S. 92, 24 S. 134 (mit 150), 29 S. 284. Bemerkt mag übrigens noch

sein, daß der Ort der Hilfeleistung auf die Verpflichtung der Dienstgemeinde grundsätzlich keinerlei Einfluß auszuüben vermag; wenn sohin z. B. ein derartiger Erkrankter von seiner Dienstgemeinde hinweg in seine Heimat oder eine dritte Gemeinde sich begiebt und daselbst Krankenhilfe erforderlich macht, so bleibt die bisherige Dienstgemeinde gleichwohl nach Maßgabe dieses Artikels haftbar und ist sohin verpflichtet, der auswärtigen Gemeinde die dieser erwachsenden Krankenkosten zu ersetzen, es sei denn, daß letzterer diese Auslagen durch eigenes schuldhaftes Verhalten erwachsen sind, oder daß von der Dienstgemeinde genügende Krankenhilfe geboten war und der Hilfesuchende trotzdem und gegen den ausdrücklichen Willen dieser Gemeinde sich wegbegeben hat; unter Umständen wird Art. 30 Anwendung finden können; vergl. VGH. 3 343, 397; 5 S. 291; 11 S. 44 auch Bl. 29 S. 284 und 32 S. 204. Die Dienstgemeinde ist nur zur Gewährung der Naturalkrankenhilfe, nicht auch zum Ersatze der Kosten verpflichtet, welche auf die Krankenhilfe erwachsen sind, die der Dienstbote u. s. w. sich selbst verschafft hat, (VGH. 3 S. 278), wie überhaupt letzterer in so lange nicht als hilfsbedürftig erscheint, als er sich selbst hilft (VGH. 4 S. 583). — nach Maßgabe des Art. 10 Ziff. 2: nicht aufzukommen hat daher die Arbeitsgemeinde für Armenhilfe nach Maßgabe der übrigen Ziffern des Art. 10, z. B. für die etwaigen Beerdigungskosten (Bl. 24 S. 167) und natürlich noch weniger für das Schulgeld der Kinder von Arbeitern (VGH 2 S. 581); auch muß der Erkrankte als hilfsbedürftig im Sinne der Art. 3 u. 4 erscheinen, falls er nicht etwa Krankenhilfe nach Maßgabe des Art. 20 beanspruchen kann. Vergl. noch vorhergehende Bemerkung verbis: „wegen Erkrankung". — von jener Gemeinde: als Dienst= 2c. Gemeinde ist jene Gemeinde zu erachten, in welcher der Dienstherr seinen Wohnsitz bezw. der Arbeitgeber seinen Gewerbesitz hat; wenn sohin Bedienstete eines Gewerbetreibenden, welche außerhalb des Sitzes des Gewerbebetriebes zum Zwecke des letztern zu Arbeitern verwendet werden, wegen Erkrankung der Hilfe bedürfen, so fallen die hierdurch erwachsenden Kosten nicht jener Gemeinde zur Last, in welcher sie zur Zeit der Erkrankung beschäftigt sind, sondern der Gemeinde des Gewerbesitzes (VGH. 4 S. 572; 9 S. 370; 10 S. 325 u. auch Bl. 24 S. 135; vergl. auch § 5 Abs. 1 Kr.=Vers.=Ges. u. hiezu Reger. 4. Aufl. S. 25) über das Beschäftigtsein auf ausmärkischem Grunde s. VGH. 6 S. 203 (vergl. oben die Anm. zu Art. 2), Bl. 36 S. 232 Anm., 36 S. 327. — im Dienste oder Arbeit stehen: vergl. vorhergehende Bemerkung. — zu gewähren: ohne Rücksicht auf etwaige übliche Aushilfe der Dienstherrschaft (VGH. 11 S. 155); unter Umständen kann an Stelle der Gewährung der Ersatz treten, vgl. oben die Anm. zu „Hilfe bedürfen" a. E. — und zwar auch dann . . : während das bloße Verweilen in einer Gemeinde für die Dauer der Arbeitszeit diese Gemeinde noch nicht zur Aufenthaltsgemeinde im Sinne des Art. 6, 7 u. 11 Abs. 3 des Heim.Ges. macht (vergl. Reger, Heim.=Ges. S. 18), wird umgekehrt für Art. 11 des gegenwärtigen Gesetzes das Arbeitsverhältniß und nicht der Wohnsitz, als das entscheidende Moment erklärt; für Jenen, welcher in einer Gemeinde seine Wohnung, in einer andern dagegen seine ständige Bedienstung hat, hat sohin die letztbezeichnete Gemeinde als Dienst= 2c. Gemeinde zu gelten. Eine Einschränkung für den Schlußpassus dieses Absatzes ergibt sich übrigens aus Art. 13 Abs. 4.

Abs. 2. während voller neunzig Tage: die Dienstgemeinde hat für jeden einzelnen, in sich abgeschlossenen (vergl. Bl. 24 S. 150, 29 S. 305) Erkrankungsfall bis zu neunzig Tagen Krankenhilfe zu leisten bezw. die hierdurch dritten Armenpflegen entstandenen Auslagen zu ersetzen; daß der Erkrankte etwa schon vor Ablauf dieser Frist ohne Gefahr für seine Gesundheit in die Heimatgemeinde hätte verbracht werden können oder wirklich verbracht wurde, ist hier vollständig gleichgültig; vergl. Bl. 24 S. 134. Bei neuerlicher Erkrankung eines Dienstboten rc. kann die Dienst- rc. Gemeinde — die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nach der früheren Erkrankung in der Gemeinde natürlich vorausgesetzt — neuerdings bis zu neunzig Tagen in Anspruch genommen werden; VGH. 4 S. 404. Andererseits aber ist die Dienst-Gemeinde in keinem einzigen Erkrankungsfalle zu einer erst nach Ablauf der ersten neunzig Tage nach der Erkrankung nothwendig werdenden öffentlichen Hilfeleistung oder Ersatz einer solchen verpflichtet; die während dieses Zeitraumes oder eines Theiles desselben von anderer Seite, z. B. im Wege der Privatwohlthätigkeit, geleistete Hilfe vermindert sohin, wenn sie allen Anforderungen einer wirklichen Krankenhilfe im Sinne dieses Artikels entspricht, die Verpflichtung der Dienst- rc. Gemeinde um ebensoviel Tage; vergl. Samml. 4 S. 81, 11 S. 155. (Die gegentheilige, in Bl. 30 S. 221, s. auch Seydel, Staatsrecht, Bd. 5 S. 218 Anm. 2, näher begründete Auffassung scheint zwar dem Wortlaut des Gesetzes besser zu entsprechen, dürfte jedoch schon deßhalb nicht acceptabel sein, weil bei dieser Anschauung die frühere Dienst- rc. Gemeinde unter Umständen noch nach Jahr und Tag nach Lösung des betr. Dienst- rc. Verhältnisses ihre hieraus entstandenen Verbindlichkeiten zu erfüllen gezwungen sein könnte. Gegenüber einem dießbezüglichen Entscheidungsmotiv — VGH. 4 S. 83 — sei übrigens noch hervorgehoben, daß u. E. eine derartige Krankenhilfe nicht etwa bloß dann der Dienst- rc. Gemeinde zu Gute zu kommen hat, wenn diese für die geleistete Hilfe etwa selbst nach Art. 17 Abs. 4 und 5 wieder ersatzpflichtig gemacht werden könnte, sondern vielmehr in ganz unbeschränkter Weise, also insbesondere auch für den Fall, daß der Erkrankte einige Zeit aus eigenen Mitteln oder von seinen alimentationspflichtigen Verwandten unterhalten wurde. Schließlich sei noch — bezüglich des Erfordernisses eines ähnlichen zeitlichen Zusammenhanges — auf Art. 13 Abs. 3 und VGH. 5 S. 296 hingewiesen). — . . zu übernehmen: vergl. hieher VGH. 3 S. 302. Hinsichtlich der Benachrichtigung der Heimatgemeinde bei lange währender Krankheit vergl. Art. 31 Abs. 2.

Abs. 3. Geisteskranker oder Gebärender: die erforderliche Nothhilfe ist auch solchen Personen von ihrer bisherigen Aufenthalts-Gemeinde nach Art. 12 zu leisten; es können jedoch die auf Verpflegung der Geisteskranken sowie die auf die eigentliche Entbindungshilfe erwachsenden Kosten für die ganze Zeit von der Heimatgemeinde rückgefordert werden und zwar auch dann, wenn die Erkrankten an sich unter Abs. 1 fallen; vergl. auch Art. 13 Abs. 3. Vergl. noch ME. v. 1. April 78, ärztliche Behandlung geisteskranker Militärs und deren Angehörigen betr. (MBl. S. 95), ferner ME. v. 13. September 64 u. v. 25. März 71, geisteskranke Strafgefangene betr. (JMBl. 64 S. 238, 71 S. 67).

Art. 12.

Außerdem ist jede Gemeinde verbunden:

1) den im Gemeindebezirke befindlichen Hilfsbedürftigen, deren Heimath unbekannt oder bestritten ist, oder deren Unterstützung von der verpflichteten Gemeinde oder öffentlichen Kasse verweigert wird, die nothwendige Hilfe nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 4, dann Abs. 3 so lange angedeihen zu lassen, bis die Heimath oder die Unterstützungspflicht amtlich festgestellt ist;

2) sonstigen Fremden, welche während ihres Aufenthaltes in der Gemeinde der öffentlichen Hilfe bedürfen, die unentbehrlichen Reisemittel oder die erforderliche unverschiebliche Unterstützung nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1 und 2, dann Abs. 3 zu gewähren;

3) für einfache Beerdigung der im Gemeindebezirke verstorbenen mittellosen Fremden und aufgefundenen Leichen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht.

Außerdem: während im Falle des Art. 10 u. 11 Abs. 1 die unterstützende Gemeinde die Unterstützung aus eigenen Mitteln zu leisten hat, betrifft Art. 12 jene Fälle, in welchen eine Gemeinde, entweder von Anfang an oder nach Erfüllung ihrer eigenen Unterstützungsverpflichtung an Stelle und auf Kosten einer andern die erforderliche Nothilfe vorschußweise zu leisten hat; die Ersatzpflicht trifft alsdann regelmäßig die Heimatgemeinde (bezw. die sonstigen an deren Stelle tretenden Kassen; vergl. Art. 10 Abs. 1, Schluß), kann jedoch auch der Dienst- oder Aufenthalts-Gemeinde — z. B. bei plötzlicher Erkrankung eines Dienstboten außerhalb der Dienstgemeinde, vgl. auch V.G.H. 11 S. 47 — obliegen, wie anderseits sogar die Heimatgemeinde für ihre Aushilfe unter Umständen Ersatz von einem Dritten (z. B. der Dienst-) Gemeinde zu fordern berechtigt sein kann. — Zur Wahrung des Ersatzanspruches ist übrigens regelmäßig Anzeigeerstattung nach Art. 31 Abs. 1 erforderlich; eine solche ist nur dann entbehrlich, wenn nicht eine fortdauernde sondern nur eine einmalige und vorübergehende Aushilfe geleistet wird; vergl. Samml. 2 S. 641; vergl. auch Anm. zu Art. 31, Abs. 1.

Ziff. 1. Hilfsbedürftigen: vergl. Art. 3. — nach Maßgabe ..: vergl. die Bemerkungen zu Art. 10 Ziff. 1, 2 und 4; die Allegirung der Ziff. 3 des Art 10 war im Hinblicke auf Ziff. 3 des gegenwärtigen Artikels entbehrlich. Heimat unbekannt .... verweigert wird; eine dieser Voraussetzungen muß gegeben sein, wenn ein Ersatzanspruch mit Erfolg gemacht werden will. V.G.H. 12 S. 61, s. auch daselbst S. 46.

Ziff. 2. Fremde: als solche werden hier -- wie im Falle des Art. 31 Abs. 1, vergl. dagegen Art. 13 Abs. 3 — auch die in der unter-

stützenden Gemeinde Heimatberechtigten dann zu erachten sein, wenn die definitive Unterstützungspflicht ausnahmsweise einer dritten Gemeinde (z. B. nach Art. 11 oder Art. 13 Abs. 3) vorliegt; vergl. Bl. 30 S. 2; Seydel, Staatsrecht 5 S. 220 Anm. 3. — Reisemittel: vergl. hieher die Min.Entschl. v. 7. August 69, Weber 8 S. 255, ferner v. 2. August 74 (M.Bl. S. 385) u. 23. März 76 (M.Bl. S. 156). Daß die Reisemittel einem mit entsprechenden Legitimationspapieren versehenen (und nicht etwa als Landstreicher oder Reisevorschußerschwindler signalisirten) Individuum u. zwar zu dessen Rückkehr in die Heimatgemeinde gewährt worden seien, wird für die Regel — also immerhin nicht ausnahmslos — die Voraussetzung für die Begründung des Ersatzanspruches bilden; vergl. auch Bl. 25 S. 274 u. 29 S. 257. Vergl. hieher noch bezüglich der Reiseunterstützung für entlassene Sträflinge: M.E. v. 14. Januar 71 (J.M.Bl. S. 26). — Unterstützung: vergl. hieher bezüglich der Beschaffung von Kleidungsstücken an gestellungspflichtige Rekruten: § 81 Ziff. 5 der Wehr-Ordn. v. 1889 (aber auch Reger 5 S. 134), ferner über Verpflegung von aus dem aktiven Dienste wegen Krankheit entlassenen Militärpersonen die M.E. v. 24. März 84 (M.Bl. S. 70). — Die von einer Gemeinde auf Grund dieser Ziffer gewährte Unterstützung ist nur dann nicht als Armenunterstützung zu erachten, wenn dieselbe einer nach Art. 20 berechtigten oder einer, nur in einem augenblicklichen Nothstande befindlichen, sonst ersatzfähigen Personen gewährt wurde, vergl. V.G.H. 2 S. 261 mit Bl. 31 S. 295 Note.

Ziff. 3. Beerdigung: vergl. hierher Anm. zu Art. 10 Ziff. 3. Zu den Kosten werden nicht die für Unterbringung einer Leiche bis zum Eintreffen der gerichtlichen Beerdigungserlaubniß erwachsenden Auslagen gehören, vgl. Reger 7 S. 301. Auch die Kosten der Beerdigung von Strafgefangenen hat primär event. die Aufenthaltsgemeinde zu bestreiten; vergl. Schluß v. § 93 Dienst- u. Hausordn. f. Gerichtsgef. (J.M.Bl. 83 S. 77). — aufgefundene Leichen: nämlich aufgefundene Leichen unbekannter Personen; vergl. V.G.H. 4 S. 304, aber auch Bl. 32 S. 347 und 34 S. 180 Note. — Stolgebühren: vergl. Anm. zu Art. 10 Ziff. 3.

Art. 13.

I Für die auf Grund des vorstehenden Artikels geleistete Hilfe steht den Gemeinden ein Ersatzanspruch an diejenige inländische Gemeinde zu, welche nach Maßgabe der Art. 10 oder 11 zur Unterstützung der betreffenden Person verpflichtet ist.

II Dieser Anspruch beschränkt sich auf den Ersatz der nothwendigen Kosten.

III War die hilfsbedürftige Person in einem gemeindlichen oder distriktiven Krankenhause untergebracht, so dürfen für Verpflegung und ärztlich Behandlung nur die durch die Tarife festgestellten Sätze in Anrechnung gebracht werden. Hiebei

sind der Eintritts- und Austrittstag zusammen als ein Tag zu berechnen. Die Tarife bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und sind öffentlich bekannt zu machen.

IV Wird in einer Gemeinde fremden Personen, welche während ihres letzten Aufenthaltes in der Gemeinde Umlagen entrichtet haben, Krankenhilfe oder Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes gewährt, so tritt vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 11 Abs. 3 ein Ersatzanspruch gegen die Heimatgemeinde nur ein, wenn und soweit die Hilfeleistung über 14 Tage fortgesetzt worden ist.

(In der Fassung der Nov. v. 3. Febr. 88 Art. 4.)

Streitigkeiten auf Grund dieses Artikels werden Verwaltungsrechtssachen, falls gegen die Entscheidung der Kreisregierung weitere Beschwerde ergriffen wird; Art. 10 Ziff. 5 Verw.-Ger.-Ges. — Die Kompetenz der unteren Instanzen bemißt sich nach Art. 43 Abs. 2, die Zuständigkeit zur Geltendmachung des gemeindlichen Ersatzanspruches nach Art. 31 Abs. 5 des gegenwärtigen Gesetzes.

Abs. 1. auf Grund des Art. 12: der regelmäßige Fall ist, daß die unterstützende Aufenthaltsgemeinde, weil zum Unterstützten in keinerlei Verpflichtungsverhältnisse stehend, ihre gesammten Auslagen von der Heimat- bezw. Dienstgemeinde zurückfordert, es kann jedoch unter Umständen auch die Heimat- sowie die Dienstgemeinde, falls diese die an sich einer anderweiten Gemeinde obliegende Unterstützungspflicht auf Grund des Art. 12 erfüllt hat (vergl. Schluß von Ziffer 1 der Vorbemerkung zu Art. 11, ferner Anmerk. zu Art. 12 Ziff. 2), nach Art. 13 Ersatz fordern; ebenso kann eine zunächst in der irrthümlichen Annahme eigener Verpflichtung geleistete Hilfe einen Ersatzanspruch gegen die wirklich verpflichtete Gemeinde begründen und zwar gegenüber der thatsächlichen Heimatgemeinde, wenn diese erst nachträglich beschlußmäßig festgestellt wurde, wegen des deklaratorischen Charakters eines solchen Bescheides, bis zu dem Moment zurück, welcher für den Heimaterwerb als maßgebend erachtet wurde (V.G.H. 4 S. 383; 9 S. 372 Plenarentscheidung gegenüber 5 S. 263). Bezüglich der, zur Wahrung des Anspruches erforderlichen rechtzeitigen Anzeigeerstattung vergl. Art. 31. — Gemeinden: also nicht auch Privaten, der Anspruch der letzteren bemißt sich nach Art. 17 Abs. 4 u. 5; vergl. auch Bl. 32 S. 347 u. V.G.H. 5 S 297. Die Geltendmachung der gemeindlichen Ersatzansprüche ist Sache des Armenpflegschaftsrathes oder der Krankenhausverwaltung (Art. 31 Abs. 5 und V.G.H. 3 S. 615), was jedoch nicht ausschließt, als Träger des Ersatzanspruches u. bezw. der Ersatzverbindlichkeit die Gemeinden selbst zu bezeichnen; vergl. auch Bl. 30 S. 19. Bemerkt sei hier noch, daß Ersatz auch für die ausnahmsweise von der Gemeindeverwaltung selbst und nicht etwa blos für die von der Armenpflege verfügte Hilfeleistung beansprucht werden kann; V.G.H. 4 S. 288. — Ersatzanspruch: aus dem Worte „Ersatz" darf nicht gefolgert werden, daß die den Anspruch geltend machende Gemeinde zur Begründung desselben die vorläufig bereits aus Mitteln der eigenen Armenpflege erfolgte Zahlung der Ersatzposten nachzuweisen habe; V.G.H. 5 S. 296. —

Abs. 2. nothwendige Kosten: nur für die der liquidirenden Gemeinde wirklich erwachsenen Auslagen (einschließlich entgangener Einnahmen, vergl. Bl. 24 S. 197) und auch für diese nur insoweit sie für den Zweck wirklich nothwendig waren (z. B. auch elektrische Behandlung V.G.H. 11 S. 102), kann sohin Rückersatz verlangt werden; als unnöthig können aber z. B. die Kosten für ärztliche Hilfeleistung nicht mit der Motivirung bezeichnet werden, daß die Aufenthaltsgemeinde die ärztliche Hilfe durch den für ihre eigenen Angehörigen aufgestellten Armenarzt hätte gewähren sollen: V.G.H. 11 S. 102. Verzugszinsen sind ausgeschlossen: V.G.H. 8. S. 227, s. auch die Bem. zu Art. 17 Abs. 5 verbis: „Kosten". Ueber die Krankenhauskosten s. Abs. 3.

Abs. 3 eingefügt durch Art. 4 der Nov. vom 3. Febr. 1888, s. hiezu Ziff. 6—9 der M.E. vom 17. Febr. 1888. Durch die hienach seit 1. Aug. 1888 allgemein bestehenden Tarife über die Vergütung für den gesammten Krankenhausaufwand (Verpflegung, ärztliche Behandlung und Heilmittel) sind die früher zahlreichen diesbezüglichen Streitigkeiten (vgl. V.G.H. 3 S. 68, Bl. 29 S. 383, 30 S. 225) abgeschnitten worden; in der Regel sollen die Verpflegungssätze für auswärtige Kranke nicht höher sein, als die für einheimische (s. aber auch cit. Bl. 29 S. 384). Zu betonen ist, daß Abs. 3 nur für Ersatzansprüche gilt. (Ziff. 9 der cit. M.E.) — Aufsichtsbehörden: bezüglich der Distriktsanstalten s. Ziff. 7 der cit. M.E.

Abs. 4 fremde Personen: d. i. hier Nichtbeheimateten, vergl. Art. 12 Ziff. 2; übrigens beschränkt sich die hier statuirte Verpflichtung (im Gegensatze zu Art. 11 Abs. 1) nicht auf den Umlagezahlenden, erstreckt sich vielmehr auch auf dessen Familienangehörige; V.G.H. 4 S. 288 — während ihres . . Aufenthaltes: die Umlagenzahlung und Hilfeleistung müssen sohin zeitlich zusammenfallen; V.G.H. 5 S. 296 (vergl. die analoge Voraussetzung im Falle des Art. 11 Abs. 2, verbis: voller 90 Tage). — Umlagen: zu verstehen im Sinne des Art. 42 rechtsrh., Art. 33 pfälz. Gem.-Ordn. — entrichtet haben: eine Verpflichtung nach diesem Absatze wird daher für jene Gemeinden, welche Umlagen nicht erheben, überhaupt nicht existent werden können; vergl. auch Reger, Heim.-Ges. S. 71 (Anm. zu Art. 45 Ziff. 2.) — vorbehaltlich Art. 11 Abs. 3: von den daselbst erwähnten Auslagen ist sohin die Aufenthaltsgemeinde, ebenso wie die Dienstgemeinde unbedingt befreit; für alle anderweiten Auslagen dagegen tritt die Verpflichtung der Aufenthaltsgemeinde nach Maßgabe dieses Absatzes — und zwar sogar gegenüber der Dienstgemeinde — wieder in Kraft, was insbesondere von Belang sein kann bezüglich der in verschiedenen Gemeinden wohnenden und bezw. arbeitenden Personen (vergl. Schlußsatz von Art. 11 Abs. 1), falls dieselben in ihrer Wohngemeinde Umlagen zu entrichten haben. Auch der auf Grund dieses Absatzes geleisteten Hilfe kommt übrigens der Charakter einer Armenunterstützung zu; vergl. Anm. zu Art. 10 Abs. 2 u. Ziff. 1 der Vorbemerkung zu Art. 11 (gegenüber der Thesis in Samml. 2 S. 261 vergl. Bl. 31 S. 295 Note).

Art. 14.

Die auf Grund der Art. 11 u. 13 gegen eine inländische Gemeinde zulässigen Ersatzansprüche finden auch gegenüber der Staats- oder einer sonstigen öffentlichen Kasse statt, wenn die-

selbe nach den Gesetzen zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Personen verpflichtet ist.

Der Sinn dieses Artikels ist: Insoweit einer Lokalgemeinde wegen Unterstützung eines Bayern Ersatz=Ansprüche zustehen (Art. 11 Abs. 2 u. 3 u. Art. 13 Abs. 1 u. 2), gehen derselben diese Rechte auch dann nicht verloren, wenn keine andere bayerische Lokalgemeinde ersatzpflichtig ist; die Ersatzpflicht geht vielmehr hier auf den Staat oder andere öffentliche Kassen nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 2 und 4 und Art. 18 des Heimatgesetzes über. Die geschäftliche Behandlung derartiger Ersatzforderungen bemißt sich zunächst nach Ziff. 7 und 9 der Minist. Instr. z. Heim.=Ges. vom 29. Juni 68 (Reger, Heim.=Ges. S. 85); im Streitfalle greift das in der Vorbemerkung des Art. 13 Gesagte Platz, hinsichtlich der Anzeigeerstattung s. Art. 31 Abs. 3. — Art. 14 findet gemäß Art. 1 § 3 Abs. 3 des Ausf.Ges. z. Kr.=Vers.=Ges. auch auf die Ersatzansprüche der Gem.=Kr.=Versicherung gegenüber der Staats= oder einer öffentl. Kasse Anwendung; vergl. auch Reger, Kr.=Vers.=Ges. 4. Aufl. S. 125.

Art. 11: nämlich Abs. 2. u. 3, da im Falle des Abs. 1 des bezeichneten Artikels Ersatzansprüche nicht gegeben sind. — Art. 13: nämlich Abs. 1 mit 2; Abs. 3 kommt aus dem soeben angegebenen Grunde hier gleichfalls nicht in Betracht. — inländische Gemeinde: bezüglich der Ersatzansprüche aus Anlaß der Unterstützung von Nichtbayern vergl. Art. 15. — Staats=Kasse — öffentliche Kasse: vergl. Vorbemerkung zu diesem Artikel. Eine Unterstützungspflicht gegenüber Militärpersonen — von Art. 13 Abs. 2 des Heim.=Ges. abgesehen — obliegt der Staatskasse nicht; als öffentliche Kasse im Sinne dieses Art. kann der Militärfiskus nicht angesehen werden, s. V.G.H. 12 S. 125 und 128 Anm.

Art. 15.

I Die Zulässigkeit eines Ersatzanspruches gegen Gemeinden oder öffentliche Kassen des Auslandes bemißt sich nach den hierüber bestehenden Staatsverträgen.

II Ist durch letztere der Ersatzanspruch ausgeschlossen oder bleibt dessen Geltendmachung ohne Erfolg, so ist die hilfeleistende Gemeinde berechtigt, den nach Art. 11 oder 13 begründeten Anspruch gegen die bayerische Staatskasse geltend zu machen.

Dieser Artikel kommt nur dann in Betracht, wenn eine Gemeinde einen Nichtbayern unterstützt hat, bezw. wenn derselben Beerdigungsauslagen für einen solchen erwachsen sind. Die geschäftliche Behandlung der gegen die Staatskasse liquidirbaren Ersatzforderungen richtet sich zunächst nach den einschlägigen Spezialbestimmungen (vergl. zunächst Ziff. 6 der Vollz. Instr. z. Freizügigkeit=Ges. v. 4. Mai 71 — Reger, R.Verw.=Ges. S. 39 —, im Uebrigen Anm. z. Abs. 2); im Streitfalle greift auch hier das in der Vorbemerkung zu Art. 13 Gesagte Platz. — Bezüglich der Anwendbarkeit dieses Artikels auf die Ersatzansprüche der Gem.=Kr.=Versicherung vergl. Bemerkung zu Art. 14.

Abs. 1. Auslandes: Als „Ausland" im Sinne des Armen-Gesetzes erscheinen nach wie vor alle außerbayerischen Staaten; anders nach dem revidirten Heimatgesetze (vergl. z. B. Art. 43, 50 daselbst). — Staatsverträgen: hier ist vor allem zu unterscheiden, ob der Unterstützte bezw. der Verstorbene ein Angehöriger eines andern deutschen Bundesstaates (einschließlich Elsaß-Lothringen; vergl. MBl. 74 S. 228) oder ein Nichtdeutscher ist. Im ersteren Falle kommt, insoweit die Auslagen durch erkrankte und nicht transportfähige Personen veranlaßt wurden, die Eisenacher Uebereinkunft v. 11. Juli 53 (abgedr. im Anhange), außerdem aber die, einer staatsvertragsgemäßen Bestimmung (im Sinne dieses Absatzes) gleichzustellende Vorschrift im § 7 Abs. 2 des Freiz.-Ges. in Betracht, während der Gothaer Vertrag v. 15. Juli 51, weil die Ersatzfrage nicht berührend, hier überhaupt außer Spiel bleibt. Näheres über das gegenseitige Verhältnis der citirten Bestimmungen bei Reger, R.-Verw.-Ges. S. 13. Ist dagegen der Unterstützte oder Verstorbene ein Ausländer, so sind die speziellen Staatsverträge maßgebend, welche das deutsche Reich u. bezw. Bayern mit einzelnen außerdeutschen Staaten abgeschlossen haben; derartige Staatsverträge, welche übrigens im Allgemeinen auf gleichen oder ähnlichen Grundsätzen wie der Eisenacher Vertrag beruhen, sind insbesondere abgeschlossen: a) zwischen dem deutschen Reich und Österreich-Ungarn (ME v. 19. Sept. 75, MBl. S. 480; vgl. hiezu noch ME. v. 16. Okt. 79 MBl. S. 535 u. v. 13. Juni 83, MBl. S. 224), der Schweiz (Niederlassungsvertrag vom 31. Mai 90, RGBl. S. 131, insbesondere Art. 4 u. 8, hiezu ME. v. 7. Februar 82, MBl. S. 21 u. v. 27. Juli 90, MBl. S. 352, Italien (Uebereinkommen v. 8. August 73, MBl. S. 617; vergl. hiezu noch ME. v. 2. Juli 78 — MBl. S. 208 — u. v. 2. Juni 79, MBl. S. 232), Rußland (ME. v. 18. April 72, Weber 9 S. 364 u. v. 14. August 73, Weber 10 S. 101, Dänemark (Übereinkunft v. 11. Dez. 73 — MBl. 74 S. 81 — und hiezu ME. v. 25. August 81 — MBl. S. 358 — v. 19. Dez, 83 — MBl. S. 399 — u. v. 2. Aug. 84, MBl. S. 213); bezüglich Serbien s. aut. ME. v. 5. Sept. 85 Nr. 11441, bezüglich Bulgarien: aut. ME. v. 19. Juli 90 Nr. 10676: b) zwischen Bayern und Belgien (Übereinkunft v. 21. Februar 68 — Reg.Bl. S. 435 — mit ME. v. 3. Sept. 77, MBl. S. 320), Frankreich (ME. v. 13. August u. 31. Dez. 64 u. 29. März 66, Weber 6 S. 604, v. 17. Juni 81, MBl. S. 210 u. v. 28. Dez. 88, MBl. S. 475), Niederlande (Uebereinkommen v. 2. Februar 47, Weber 3 S. 658).

Abs. 2. Der Ersatzanspruch: nämlich der Ersatzanspruch gegen Gemeinden und öffentliche Kassen des Auslandes (Abs. 1). — Ersatzanspruch ausgeschlossen: dieß ist z. B. der Fall bezüglich jener Kosten, welche den Gemeinden im Vollzuge des Eisenacher Vertrages, sohin durch Verpflegung von erkrankten und nicht transportfähigen Angehörigen anderer Bundesstaaten sowie durch deren Beerdigung erwachsen sind, und zwar hier ohne Rücksicht auf die Dauer der Verpflegung; ferner bezüglich der sonstigen für Angehörige anderer Bundesstaaten den Gemeinden erwachsenen Auslagen, hier jedoch nur insoweit als die Fürsorge nicht länger als drei Monate angedauert hat (daß zunächst die Gemeinden — also niemals primär der Staat — für die Unterstützung der erkrankten 2c. Nichtbayern aufzukommen haben, gilt für alle Fälle, sohin auch für den Vollzug der vorbezeichneten Verträge; eine Ausnahme von diesem Grundsatze läßt sich auch nicht etwa aus

§ 7 Abs. 2 Freiz.-Ges. folgern, indem daselbst die vorläufige Fürsorge zwar allerdings dem Aufenthaltsstaate, aber eben doch nur „nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen" übertragen ist). — Geltendmachung ohne Erfolg: diese Alternative kommt zur Anwendung, wenn entweder ein Staatsvertrag überhaupt nicht besteht oder wenn ungeachtet des Bestehens eines die Ersatzleistung für zulässig erklärenden Vertrages der angesonnene Ersatz verweigert wird oder sonst nicht zu erhalten ist. „Der" Ersatzanspruch im Sinne dieses Absatzes ist im Hinblicke auf Abs. 1 immer nur in Bezug auf Gemeinden oder öffentliche Kassen des Auslandes zu verstehen, Bestimmungen in Staatsverträgen (wie z. B. im Eisenacher Vertrage), wonach Ersatzansprüche gegen die unterstützte Person oder andere zum Ersatze privatrechtlich Verpflichteten vorbehalten sind, kommen hier nicht in Betracht (vergl. dagegen Art. 16); übrigens hat die bayer. Staatsregierung auch in solchen Fällen, in welchen zunächst nach Maßgabe dieses Absatzes vorzugehen wäre, im Interesse der forderungsberechtigten Gemeinden auf das ihr zustehende beneficium excussionis gegenüber gewissen Staaten im vornherein Verzicht geleistet. Vergl. zu allem Vorstehenden die unten (in Abth. II) abgedruckten ME. v. 6. Aug. 70 u. 29. Mai 72, ferner autogr. ME. v. 19. Dez. 83 Nr. 16288, modifizirt durch autogr. ME. v. 2. März 86 Nr. 2447 (Italien), v. 5. Sept. 85 Nr. 11441 (Serbien), 8. Juli 86 Nr. 8900 (Rußland), s. auch autogr. ME. v. 19. Juli 90 Nr. 10676 (Bulgarien). Wo hienach überhaupt noch die vorgängige Geltendmachung eines Ersatzanspruches gegenüber einem ausländischen Schuldner erforderlich ist, hat die forderungsberechtigte Gemeinde solche bei den ihr vorgesetzten Behörden behufs weiterer diplomatischer Veranlassung zu erbitten; vergl. die vorerwähnten ME. vom 6. August 70 u. 29. Mai 72, ferner hinsichtlich des näheren Verfahrens die gleichfalls in Abth. II. abgedr. ME. v. 13. Mai u. 19. Nov. 80. Bereits bei Verabreichung der Unterstützungen ist Seitens der Gemeinden hinsichtlich der Anmeldung Art. 31 Abs. 3, im Uebrigen die ME. v. 28. April 78 (MBl. S. 146) u. 8. Februar 79 (MBl. S. 83) zu beachten; vergl. ferner noch bezüglich der von der betr. Distriktsverwaltungsbehörde zu pflegenden Erhebungen ME. v. 9. Juli 77 (MBl. S. 263) sowie bezüglich der Unterstützungen von Italienern die ME. v. 2. Juli 78 (MBl. S. 208) u. v. 2. Juni 79 (MBl. S. 233). — Anspruch gegen bayer. Staatskassa: bezüglich der geschäftlichen Behandlung derartiger Ersatzansprüche haben wohl alle Kreisregierungen generelle Vorschriften erlassen; vergl. z. B. die oberbayer. Reg.-Entschl. v. 21. Juni 84 (Kr.-ABl. S. 636), die Erl. der Regierung von Schwaben v. 27. Juli 79 (Kr.-ABl. S. 686) und v. 26. März 81 (ibid. S. 263), den Erlaß der oberpfälz. Regierung v. 4. Juni 84 (Kr.-ABl. S. 365); in allen Fällen sind spezifizirte, mit den Quittungen für jede einzelne Ausgabe belegte Liquidationen — meistens in doppelter Fertigung — verlangt. Die Anweisungen zur Auszahlung erfolgen sodann von den Kreisregierungen, K. d. Inn.; vergl. ME. v. 20. August 74 (MBl. S. 392).

Art. 16.

Wenn einer Gemeinde neben den auf Grund vorstehender Art. 11, 13, 14 oder 15 zulässigen Ersatzansprüchen auch

ein Ersatzanspruch auf Grund des Art. 5 zusteht, so ist dieselbe befugt, die ersterwähnten Ansprüche zunächst geltend zu machen. Erlangt sie hierdurch Befriedigung, so tritt jene Gemeinde oder öffentliche Kasse, welche den Ersatz geleistet hat, in die nach Art. 5 begründeten Ansprüche ein.

Zweck dieses Artikels ist, den nur vorschußweise hilfeleistenden Gemeinden die Erlangung dieses Ersatzes thunlichst zu erleichtern; in Gemäßheit dieses Artikels braucht sich nämlich die ersatzberechtigte Gemeinde auf das Vermögen der Unterstützten oder deren alimentationspflichtigen und ersatzfähigen Verwandten nicht verweisen zu lassen, kann vielmehr — unter gesetzlicher Cedirung der dießbezüglichen Ansprüche (Art. 5) — stets direkt von jener Gemeinde rc. Ersatz verlangen, welche für solchen im Falle der Vermögenslosigkeit der privatrechtlich Verpflichteten ohnedem aufzukommen hätte. Selbstverständlich beschränkt sich auch dieser direkte Ersatzanspruch auf den Ersatz der nothwendigen Auslagen; die vorsorglich unterstützende Gemeinde hat daher bei ihrer Hilfeleistung zur Wahrung ihres Ersatzanspruches insbesondere auch über das Vorhandensein der Voraussetzungen der Art. 3 u. 4 sich zu vergewissern (VGH. 4 S. 533). Über die Anwendbarkeit dieses Artikels auf die Ersatzansprüche der Gem.-Krank.-Vers. vergl. Bemerkung zu Art. 14.

Auf Grund Art. 5: der Ersatzanspruch nach Art. 5 kann zunächst allerdings nur gegen in Bayern wohnhafte Unterstützte und bezw. deren Anverwandte Wirkung äußern; die ausdrückliche Aufführung des Art. 15 in gegenwärtigem Artikel bewirkt jedoch, daß die ersatzberechtigte Gemeinde auch auf das Vermögen der von ihr unterstützten Ausländer sich nicht verweisen zu lassen braucht und zwar selbst dann nicht, wenn ein solcher Ersatz sogar in den einschlägigen Staatsverträgen (wie z. B. im Eisenacher Vertrage) vorgesehen sein sollte; vergl. letzten Absatz der, in Abth. II abgedr. ME. v. 6. August 70, auch Ziff. 6 der Vollz.-Instr. zum Freiz.-Ges. (Reger, RVerw.-Ges. S. 39). Nunmehr werden auch die Ersatzansprüche auf Grund des Art. 5a hierherzuziehen sein; in einem solchen Fall wird die Armenpflege gut thun, die Geltendmachung dieses Anspruches der ersatzpflichtigen Gemeinde zu überlassen, da sie doch nur eine provisorische Verurtheilung erzielen kann und event. wieder Rückersatz leisten muß, vergl. Bl. 39 S. 12; dagegen gehört Art. 7 nicht hierher, vergl. Seydel 5 S. 226 Note 9. — befugt: selbstverständlich ist durch dieses Wahlrecht die Gemeinde nicht der Verpflichtung enthoben, bei ihrer Hilfeleistung zunächst das Vorhandensein der Voraussetzungen der Art. 3 und 4 des Gesetzes zu prüfen; vergl. VGH. 4 S. 535. — tritt jene Gemeinde..: es ist dieß die betr. Heimat- oder Arbeitsgemeinde, im Falle des Art. 13 Abs. 2 u. 4 u. Art. 18 des Heim.-Ges. sowie im Falle des Art. 15 des gegenwärt. Gesetzes der bayer. Fiskus. Rücksichtlich des Eintritts der Kreis-Irrenanstalten in die Ersatzansprüche der Gemeinden vergl. Bl. 23 S. 412.

Art. 17.

[1] Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die örtliche Armenpflege unerläßlichen Einrichtungen zu treffen.

II Es ist gestattet, daß zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden nach freier Übereinkunft zu gemeinsamer Herstellung dieser Einrichtungen sich verbinden.

III Die Gemeinden sind befugt, die Unterstützung, Beschäftigung und Erziehung hilfsbedürftiger, sowie die Verpflegung kranker Personen im Wege freiwilligen Übereinkommens an andere Armenpflegen, Wohlthätigkeitsanstalten, Vereine oder an geeignete Privatpersonen zu übertragen, und zu diesem Zwecke Hilfsbedürftige vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über den Aufenthalt auch in anderen Gemeinden des Königreichs unterzubringen.

IV Außer den im vorstehenden Absatze bezeichneten Fällen sind die unterstützungspflichtigen Gemeinden oder öffentlichen Kassen zum Ersatze für die von einer Privatperson geleistete Hilfe nur dann verbunden, wenn diese so dringend war, daß die vorherige Anzeige bei dem Armenpflegschaftsrathe des Ortes der Hilfeleistung nicht stattfinden konnte.

V Der Ersatzanspruch erstreckt sich, insoferne diesem Armenpflegschaftsrathe kein Verschulden zur Last fällt, lediglich auf die Entschädigung für Auslagen und besondere Mühewaltung und erlischt, wenn nicht innerhalb längstens 48 Stunden nach dem Beginne der Hilfeleistung Anzeige an den Armenpflegschaftsrath erstattet wurde.

Abs. 1. unerläßlichen Einrichtungen: in erster Linie kommen hier Armen- und Krankenhäuser sowie sonstige Pflegeanstalten in Betracht (VGH. 2 S. 450 und 555); die Aufstellung von eigenen Armenärzten kann als solche Einrichtung nicht aufgefaßt werden (VGH. 1 S. 479; s. auch 11 S. 107), es müßte denn dieselbe als zur Gewährung ärztlicher Krankenhilfe unerläßlich zu bezeichnen sein. Ueberhaupt ist Abs. 1 auf jene Einrichtungen zu beschränken, welche zur Erfüllung der den Armenpflegen durch das Gesetz (Art. 10—12) auferlegten Verpflichtungen erforderlich sind; zur Einrichtung von Armen-Beschäftigungs- und Suppenanstalten, Kleinkinderschulen, Hilfskassen, überhaupt aller nach Maßgabe des Art. 1 Ziff 2 (vergl. auch Anm. zu Art. 10 Abs. 2) zu beurtheilenden Unternehmungen sind sohin die Armenpflegen niemals verpflichtet. Ob eine bestimmte Veranstaltung als Einrichtung im Sinne dieses Absatzes zu qualifiziren ist, kann in Anwendung des Art. 10 Ziff. 2 Verw.-Ger.-Ges. zur Verwaltungsrechtssache werden; dagegen ist die Frage, ob derartige Einrichtungen im einzelnen Falle als unerläßlich sich darstellen, an sich und abgesehen von einer Verbindung mit anderweiten Streitpunkten (vergl. z. B. Art. 37 Abs. 5 pfälz. Gem.-Ordn. u. VGH. 1 S. 478) als reine Ermessenssache zu behandeln; Art. 13 Ziff. 3 V.-G.-Ges., vergl. übrigens auch hierher Anm. zu Art. 3.

Abs. 2. gemeinsame . . Einrichtungen: Streitigkeiten über den Vollzug derartiger Uebereinkommen repräsentiren sich als Anwendung des in Art. 37 des Distriktsrathsgesetzes v. 28. Mai 1852 aufgestellten Grundsatzes und fallen daher unter Art. 8 Ziff. 22 VGerGes. (vergl. Krais, Commentar hiezu, S. 330 und Seydel, Staatsrecht, Bd. 3 S. 64); in Befolgung dieser Auffassung kann dann, zumal auch die örtliche Armenpflege — in derselben Weise wie z. B. die in Art. 38 der rechtsrh. u. Art. 29 der pfälz. Gem.-Ordn. aufgeführten Verpflichtungen — grundsätzlich den einzelnen polit. Gemeinden übertragen ist (vergl. auch Bl. 22 S. 118), die Befugniß zum jederzeitigen Austritte aus dießbezüglichen Verbänden keiner der betheiligten Gemeinden verwehrt werden (vergl. auch VGH. 3 S. 619 u. die dortigen Allegate). — Bemerkt mag noch sein, daß die gemeinsamen Einrichtungen im Sinne dieses Absatzes auch für den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes verwerthbar bleiben; vergl. Motive zum bayer. Ausf.-Ges. u. Ziff. 10 Abs. 3 ME. v. 15. Mai 84 (Reger, Kr.-Vers.-Ges. 4. Aufl. S. 118 u. 176), auch Bl. 35 S. 94.

Abs. 3. „benachbarte Gemeinden": wenn die Gemeinden auch nicht unmittelbar an einandergrenzen, so muß doch die Gemeinschaftlichkeit der betreffenden Einrichtung durchführbar sein, vergl. Seydel 5 S. 231 Anm. 3. — freiwilligen Übereinkommens: als derartige Übereinkommen erscheinen insbesondere die Lehr- und Verpflegsverträge zwischen Gemeinden und Privaten, ferner auch die Verträge mit Ärzten behufs ständiger Behandlung erkrankter Armen oder auch behufs Übernahme der Behandlung in einzelnen Erkrankungsfällen, im letzteren Falle jedoch nur, insoweit nicht etwa Privatnothhilfe nach Abs. 4 u. 5 dieses Artikels gegeben erscheint. Streitigkeiten, welche sich aus der Erfüllung derartiger Verträge ergeben, gehören vor die Civilgerichte; vergl. Komp.-Sen.-Erk. im Reg.-Bl. 67 S. 426, 69 S. 1767, 72 S. 1452, auch VGH. 5 S. 292, ferner zur Frage: Bl. 22 S. 81, 24 S. 149, 28 S. 316. Was speziell die auf Grund dieses Absatzes abgeschlossenen Verpflegungsverträge anlangt, mag hieher noch bemerkt sein, daß dieselben — weil von den Armenpflegen vereinbart — einer weitern behördlichen Genehmigung (im Sinne des Art. 41 P.-Str.-G.) wohl nicht bedürftig erscheinen. — vorbehaltlich . . Aufenthalt: dieser Vorbehalt bezieht sich auf die Ausweisungsbefugnisse der Verwaltungsbehörden nach § 3 Freizüg.-Ges. u. Art. 45 Heim.-Ges.; bei Handhabung dieser Ausweisungsbefugnisse brauchen sohin die Behörden keine Rücksicht darauf zu nehmen, ob die betr. Person etwa in der einen oder anderen (auswärtigen) Gemeinde von Armenpflegewegen untergebracht werden will. Bezüglich der Befugniß der Armenpflegen, die Gewährung von Unterstützung von der Wohnsitznahme in der Gemeinde abhängig zu machen, vergl. Art. 30.

Abs. 4. Ersatzstreitigkeiten nach Abs. 4 und 5 werden zu Verwaltungsrechtssachen, falls gegen die Entscheidung der Kreisstelle Beschwerde ergriffen wird; Art. 10 Ziff. 5 V.-G.-Ges. — unterstützungspflichtigen Gemeinde . .: als solche erscheint im Sinne dieses und des nächsten Absatzes zunächst jedenfalls die Gemeinde, zu welcher der „Ort der Hilfeleistung" gehört (vergl. auch Bl. 30 S. 13 u. 18); dieß wird regelmäßig zugleich die Aufenthaltsgemeinde des Hilfsbedürftigen sein, wiewohl auch Fälle vorkommen können, in welchen die Hilfe außerhalb des Aufenthaltsortes des Hilfsbedürftigen geleistet wird (man denke z. B. an

die Abgabe von Arzneien für in dritten Gemeinden befindliche Erkrankte). Nach Anschauung des VGH. ist übrigens auch zulässig, daß die hilfeleistende Privatperson ihre Ersatzforderung mit Verzicht auf die Inanspruchnahme der Aufenthaltsgemeinde sofort unmittelbar an die definitiv ersatzpflichtige Heimat= bezw. Dienst= 2c. Gemeinde richte (VGH. 2 S. 238 mit 243; 4 S. 524; 7 S. 206; 11 S. 106) womit jedoch die Verpflichtung zur Erstattung der Anzeige an den Armenpflegschaftsrath des Ortes der Hilfeleistung nicht beseitigt wird und wobei zur Wahrung des Ersatzanspruchs noch weiter vorauszusetzen ist, daß die Armenpflege des Ortes der Hilfeleistung ihrerseits an die Armenpflege der Heimat= 2c. Gemeinde Anzeige nach Art. 31 erstattet hat; vergl. VGH. 4 S. 586 mit 593. (U. E. hat sich die hilfeleistende Privatperson mit ihrem Ersatzanspruche ausschließlich an jene Armenpflege zu halten, an welche dieselbe die Anzeige zu erstatten hat; einerseits fordert nämlich das Gesetz nirgends eine zweifache Anzeigeerstattung zur Wahrung eines Ersatzanspruches und anderseits dürfte sich gerade aus der scharfen Auseinanderhaltung der Anzeigepflichten nach Art. 17 von jener nach Art. 31 ergeben, daß das Gesetz die hilfeleistende Privatperson ausschließlich an die Armenpflege des Ortes der Hilfeleistung verwiesen haben wollte). Bemerkt mag noch werden, daß Privaten, welche in einem dringenden Falle einer der Krankenversicherung unterliegenden Person Hilfe geleistet haben, nur nach Art. 17 Abs. 4 u. 5 einen Ersatzanspruch gegen die nach Maßgabe gegenwärtigen Gesetzes unterstützungsgflichtigen Gemeinden zusteht; vergl. Reger, Kr.=Vers.=Ges. 4. Aufl. S. 122, VGH 11 S. 276.

Privatperson: dieser Ausdruck ist hier im Gegensatze zu den in den vorhergehenden Absätzen dieses Artikels aufgeführten, zur Armen= und Krankenhilfe verpflichteten Gemeinden zu verstehen; die physische oder juristische Eigenschaft der hilfeleistenden Person ist hier so wenig von Belang, wie deren etwaige Stellung im Beamtenorganismus. Als „Privatperson" erscheinen demnach z. B. auch die hilfeleistenden Bezirksärzte (VGH. 4 S. 519), ja selbst staatliche Lazarethe können hieher zu zählen sein (VGH. 4 S. 187); um so zweifelloser ist, daß auch die übrigen Ärzte sowie die Apotheker nach diesem Absatze zu behandeln sind; bezüglich des ärztlichen Ersatzanspruches vergl. übrigens noch die speziellen Bemerkungen zu Abs. 5, verbis: besondere Mühewaltung, und hinsichtlich der Apotheker Fortsetzung der Anmerkungen zu diesem Absatze verbis: „dringend" und Abs. 5 verbis: „Anzeige". Übrigens können auch Personen von ausschließlich privater Stellung dann nicht Ersatz nach diesem Artikel beanspruchen, wenn und insoweit (vergl. VGH. 4 S. 521) dieselben gerade der unterstützten Person gegenüber zur Hilfeleistung aus irgend welchen privatrechtlichen Titeln, insbesondere vom Gesichtspunkte der verwandtschaftlichen Alimentationspflicht, verbunden waren. — Hilfe: allgemeine Voraussetzung des Anspruches auf Ersatz für die geleistete Hilfe ist, daß dieselbe einer Person zu Statten kam, welche wenigstens im Momente dieser Hilfeleistung auch hilfsbedürftig war (vergl. die bereits zu Art. 4 allegirten Entsch. in VGH. 2 S. 237 u. 3 S. 470, 7 S. 205, 249); schon von diesem Gesichtspunkte aus wird Privatpersonen gegenüber der Ersatz von Beerdigungskosten verweigert werden können, vergl. VGH. 4 S. 305, belanglos für den Ersatzanspruch ist dagegen, wie die Vermögensverhältnisse des Unterstützten sich späterhin gestaltet haben (VGH. 5 S. 87). — so dringend: vergl.

hieher VGH. 5 S. 241, wonach die Abgabe von Arzneien nicht schon deßhalb als Akt einer dringenden Hilfeleistung sich qualificirt, weil deren Verabreichung vom Arzte als „dringend" im Sinne des § 19 Ziff. 2 der Verordn. v. 25. April 77 (G.-V.-Bl. S. 235 u. 82 S. 573) erklärt wurde; auch bei anfänglich nicht dringlicher Hilfeleistung kann übrigens nach Anschauung des VGH., wenn die Anzeige erst nach Beginn der Hilfeleistung erstattet wird, für die nach der Anzeige geleistete Hilfe Ersatz verlangt werden: VGH. 11 S. 351; s. auch die Bem. verbis „erlischt" und „Anzeige" in Abs. 5. — Anzeige: vergl. die einschlägige Bemerkung zu Abs. 5. — Armenpflegschaftsrath des Ortes der Hilfeleistung: es ist zwar sehr zu empfehlen, jedoch nicht unbedingt erforderlich, daß die Anzeige gerade an den Armengflegschaftsrath gerichtet wird; es erscheint vielmehr im Allgemeinen – und zwar selbst gegenüber Gemeinden mit Landgem.-Verfassung — genügend, wenn die Anzeige unter der Adresse der Gemeindeverwaltung oder des Bürgermeisters erstattet wurde (vergl. VGH. 2 S. 237 u. 429, 3 S. 335, 5 S. 88, 7 S. 201); in diesem Falle ist jedoch vorauszusetzen, daß nicht etwa nach der besonderen Lage des Falles gerade durch die regelwidrige Anzeigeerstattung der ersatzpflichtigen Armenpflege irgend welche Schädigung entstanden ist (VGH. 2 S. 429) sowie daß die Anzeige nach ihrer Zweckbestimmung zur Wahrung des Ersatzanspruches ergangen und als solche aufzufassen war (vergl. VGH. 4 S. 586, wonach die auf Grund einer polizeilichen Vorschrift an den Bürgermeister erstattete Anzeige über erfolgte Inpflegenahme einer Person die hier vorgeschriebene Anzeige nicht zu ersetzen vermag.) — Armenpflege des Ortes der Hilfeleistung: die Anzeige bei einer dritten — wenn auch definitiv ersatzpflichtigen — Armenpflege genügt unter keinen Umständen, also selbst dann nicht, wenn etwa auch der Ersatz direkt von dieser dritten Armenpflege beansprucht werden sollte und könnte (vergl. VGH 4 S. 187 mit 2 S. 543, auch Bl. 30 S. 9), oder wenn der Hilfesuchende den Ort der Hilfeleistung nur zu dem Zwecke, um Hilfe zu erlangen ohne weitere Aufenthaltsnahme aufgesucht hat: VGH. 11 S. 382.

Abs. 5. erstreckt sich: richtiger sollte es wohl heißen: „beschränkt sich", da die Ersatzpflicht im Allgemeinen bereits durch Abs. 4 ausgesprochen wurde, diese Ersatzpflicht aber für den Fall des Abs. 5 (nämlich insoferne dem Armenpflegschaftsrathe kein Verschulden zur Last fällt) auf die Entschädigung für Auslagen und besondere Mühewaltung beschränkt werden wollte; vergl. auch Riedel, Note 10 zu diesem Artikel. — insoferne kein Verschulden: mit der Anzeige der Hilfeleistung an den Armenpflegschaftsrath ist der Hilfsbedürftige letzterem zur Verfügung gestellt zu erachten (VGH. 2 S. 237); Pflicht der Armenpflege ist es sohin, falls ihr die angezeigte Privathilfe nicht zusagt, dem Hilfsbedürftigen anderweite zweckentsprechende Hilfe zu verschaffen und hievon den Anzeigeerstatter in Kenntniß zu setzen. Eine bloße Ablehnung der Hilfe des Anzeigenden ohne gleichzeitige Verschaffung anderweiter Hilfe kann im Allgemeinen selbst dann die Armenpflege nicht entlasten, wenn dieselbe hievon dem Anzeigenden Mittheilung macht (Bl. 22 S. 81, übrigens auch Bl. 30 S. 238). Liegt hiernach ein Verschulden der Armenpflege vor, so ist dieselbe zum Ersatze aller nothwendigen Auslagen verpflichtet; vergl. in dieser Beziehung vorhergehende Bemerk. Ein Verschulden der Armenpflege ist nicht anzunehmen, wenn dieselbe ein unbegründetes oder unerfüllbares Verlangen

der Heimatgemeinde nicht ausdrücklich zurückweist, sondern einfach unbeantwortet läßt: VGH. 11 S. 108. — Auslagen: die Verpflichtung zur Entrichtung von Verzugszinsen ist nach civilrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen (VGH. 7 S. 315; 8 S. 227; 11 S. 442) und ist bei Ersatzansprüchen nach Abs. 5 — insbesondere bei ärztlichen Deserviten — nicht prinzipiell ausgeschlossen: VGH. 7 S. 315 (anders bei Ersatzstreitigkeiten nach Art. 13 zwischen zwei Armenpflegen: VGH. 8 S. 227;) eine mora des Schuldners ist übrigens nach gemeinem Recht nicht anzunehmen, wenn derselbe aus begründetem Zweifel über die Existenz der Schuld die Leistung verzögert, s. VGH. 11 S. 446, vergl. auch 10 S. 364. — besondere Mühewaltung: hierher zählt, abgesehen von den sofort zu bemerkenden Ausnahmen, die Gewährung der erforderlichen ärztlichen Hilfe, bezw. die hierfür zu beanspruchende Entschädigung; in letzterer Beziehung ist nun aber zu unterscheiden zwischen Bezirks- und anderen Aerzten: a) Die Bezirksärzte des rechts- wie des linksrh. Bayern haben nämlich die Verpflichtung, arme Kranke ihres Bezirkes unentgeltlich zu behandeln; übrigens obliegt denselben diese Verpflichtung nicht etwa in unbeschränkter Weise, sondern nur in Bezug auf Kranke außerhalb der Krankenanstalten — Samml. 3 S. 68 u. ME. v. 22. Januar 76, Bl. 27 S. 31 — und auch hier nur insoweit ihnen deren Behandlung ohne Beeinträchtigung ihrer übrigen Dienstesobliegenheiten möglich ist, nachdem für den Staat keine Verpflichtung besteht, den Gemeinden die unentgeltliche Behandlung ihrer erkrankten Armen zu gewährleisten; vergl. VGH. 11 S. 104. Hieraus folgt, daß insoweit Bezirksärzte die Behandlung in solchen Fällen überhaupt zu übernehmen haben und übernehmen, denselben hieraus Ersatzansprüche nur für ihre Auslagen, insbesondere Reisekosten, niemals für die ärztliche Hilfeleistung selbst erwachsen können (Samml. 4 S. 518 und 519; auch ME. v. 24. Febr. u. 6. Juli 72 — Bl. 27 S. 28 — u. v. 4. Dez. 82, abgedr. in Abtheil. II). Der Ersatz der Reisekosten bemißt sich, vorbehaltlich spezieller Vereinbarung, nach der Verordn. v. 11. Februar 75, Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften der Beamten (G.-VBl. S. 105, 163; vergl. auch § 3 lit. c. u. § 4 Verordn. v. 20. Dez. 75, Vergütung für ärztl. Amtsgesch. betr., G.-VBl. S. 859); b) sonstige praktische Aerzte haben Anspruch auf Entschädigung sowohl für ihre ärztliche Hilfeleistung als solche, als auch für nothwendigen Reiseaufwand; nach beiden Richtungen hat, vorbehaltlich spezieller Vereinbarung, die Verordn. v. 18. Dez. 75, die Gebühren für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis betr. (G.-VBl. S. 846; vergl. insbesondere § 3 bis 5 daselbst) Norm zu geben; c) Im Wesentlichen ebenso wie Privatärzte — lit. b —, jedoch unter Zugrundelegung der hierher einschlägigen Gebührenordnungen sind zu beurtheilen die Ersatzansprüche der Apotheker (Taxordnung v. 28. Dez. 82 — G.-VBl. 83 S. 1 — nebst jeweiligen Revisionsnachträgen bezüglich einzelner Arzneistoffe; vergl. übrigens auch Anm. zu Abs. 4 verbis: dringend), der Bader (Gebühren-Ordn., Beil. zu § 8 der Verordn. v. 24. Juni 85, G.-V.-Bl. S. 419), der Hebammen (Verordn. v. 28. Oktbr. 66, § 14, RBl. S. 1806 u. Beil. hiezu (Taxnormativ) Abschn. IV.; vergl. hiezu ME. v. 29. Mai 76, Weber 6 S. 718; Bl. 26 S. 379 VGH. 4 S. 105. d) Zu bemerken ist noch, daß etwaige mit Aerzten rc. gemeindlicherseits abgeschlossene spezielle Entschädigungsvereinbarungen nur für die beiden Kontrahenten, nicht aber für dritte Gemeinden maßgebend sein können (Samml. 3 S. 68);

e) in allen Fällen ist zur Wahrung des Ersatzanspruches die weitere Vorschrift bezüglich rechtzeitiger Anzeigeerstattung zu beachten; vergl. hierüber das Nachstehende; ebenso bezüglich der Frage der Verjährung.

Ersatzanspruch erlischt: für Fälle länger dauernder Hilfeleistung, in welchen — z. B. wegen ursprünglich mangelnder Absicht der Geltendmachung eines Ersatzanspruches ꝛc. — erst einige Zeit nach Beginne der Hilfeleistung Anzeige an die Armenpflege erfolgte, erlischt der Ersatzanspruch nicht vollständig für die ganze Zeit der Krankenhilfe, sondern — wie im Falle des Art. 31 Abs. 4 — lediglich für die der Anzeigeerstattung vorausgegangene Zeit und auch hier nur für die Zeit bis zum zweiten Tage vor der Anzeige; vergl. Samml. 2 S. 237, 7 S. 205, (übrigens auch 11 S. 351 oben verbis „dringend" in Abs. 4) auch Bl. 22 S. 265 und 31 S. 329 Note. Ein Erlöschen des Anspruchs wegen Verjährung nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 des Ges. vom 26. März 1859 (Ges.Bl. S. 26) ist auch bei den gegen Gemeinden gerichteten ärztlichen Deservitenforderungen nicht ausgeschlossen: VGH. 11 S. 237, 581 (Plenum). — Anzeige . . . : obwohl der Vorschrift der Anzeigeerstattung hier im Wesentlichen derselbe Zweck wie im Falle des Art. 31 zukommt, wird man dennoch im Hinblicke auf die Verschiedenheit in der Fassung der beiden Gesetzesstellen anzunehmen haben, daß für die hilfeleistende Privatperson die Unterlassung der Anzeige oder die über den zweiten Tag hinausgezogene Verspätung derselben den Verlust des Ersatzanspruches dann zur Folge hat, wenn nur eine einmalige (z. B. einmalige ärztliche Hilfe: VGH. 10 S. 227) bezw. eine nicht über zwei Tage sich erstreckende Hilfeleistung in Frage steht (vergl. dagegen Art. 31 Abs. 1). Die Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf die Fälle, in welchen nach Art. 20 dem Hilfsbedürftigen ein Recht auf Krankenhilfe zur Seite steht: VGH. 3 S. 684. Der Verpflichtung zur Anzeigeerstattung sind auch die Bezirksärzte bezüglich ihrer Reisekostenersatzansprüche unterworfen (Samml. 4 S. 518); höchstens in dem Falle könnte eine solche Anzeige entbehrlich erachtet werden, wenn die betr. Privatperson in Folge eines zuständigen staatsaufsichtlichen Auftrages Hilfe geleistet hat (vergl. Samml. 4 S. 595). Nicht unbedingt erforderlich dagegen ist, daß die Anzeige stets von der späterhin den Ersatzanspruch geltend machenden Person oder doch in deren ausdrücklichem Auftrage erstattet wurde; aus dem Gesichtspunkte der mandatlosen Geschäftsführung wird, wenigstens unter gewissen Voraussetzungen, auch die Anzeige eines Dritten (z. B. des Arztes für den Apotheker oder den Heildiener; vergl. Samml. 3 S. 351; 7 S. 253; 10 S. 186; aber auch Bl. 37 S. 180 Note) genügen. In formeller Beziehung endlich bestehen für die Art der Anzeigeerstattung keinerlei Vorschriften, insbesondere nicht das Erforderniß der schriftlichen Erstattung (Samml. 5 S. 88); immerhin jedoch muß die Anzeige, um rechtswirksam zu sein, die Leistung der Armenhilfe und die Absicht auf einen nachfolgenden Ersatzanspruch verständlich zum Ausdrucke bringen (Samml. 4 S. 586). Die einmal erstattete Anzeige wird, abgesehen von ganz besonders gelagerten Fällen, für die ganze Dauer der Hilfeleistung genügen, vorausgesetzt, daß letztere keine Unterbrechung erfahren hat; vergl. auch Anm. zu Abs. 5, verbis: kein Verschulden. — Anzeige an den Armenpflegschaftsrath: nämlich an jenen des Ortes der Hilfeleistung; vergl. Anm. zu Abs. 4 u. Samml. 2 S. 543. — erstattet wurde: die Anzeige wird binnen 48 Stunden der betr. Armenpflege zu-

gegangen sein müssen, die bloße „Absendung“ der Anzeige sohin hier — vergl. dagegen Art. 31 Abs. 1 — nicht schon als deren Erstattung im Sinne dieses Absatzes aufgefaßt werden können; vergl. VGH. 10 S. 224; 11 S. 348 und Bl. 30 S. 11; 40 S. 184. Gelangt sohin eine Anzeige z. B. wegen Verlustes im Postbetriebe, Nichtabgabe des Schreibens Seitens des Boten, langsame Postbeförderung nicht an die Adresse, so hat den Schaden der Absender zu tragen; vergl. auch Bl. 30 S. 158.

Zweiter Abschnitt.

Von den Hilfsquellen der örtlichen Armenpflege.

Art. 18.

I Die Mittel zur Bestreitung des Bedarfs der örtlichen Armenpflege sind zu schöpfen:

1) Aus den Nutzungen des für Armenzwecke ausgeschiedenen Gemeindevermögens (Lokalarmenfonds);
2) aus den stiftungsgemäß hiezu verfügbaren Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen;
3) aus den der Armenpflege durch die Gesetze zugewiesenen Einnahmen;
4) aus den zu Gunsten der Armenpflege in der Gemeinde bereits rechtmäßig bestehenden oder in gesetzlich zulässiger Weise einzuführenden örtlichen Abgaben für feierliche Hochzeiten in öffentlichen Wirthschaften, für Veranstaltung öffentlicher Festlichkeiten, Lustbarkeiten, Pferderennen, Musikproduktionen, Tanzunterhaltungen, Theatervorstellungen und Schaustellungen aller Art;
5) aus den regelmäßigen oder außerordentlichen Zuschüssen der Gemeindekasse oder anderer öffentlicher Kassen;
6) aus den für laufende Ausgaben bestimmten Schenkungen oder Vermächtnissen, aus den zum Besten der Armenpflege veranstalteten Sammlungen und Verloosungen, aus Ersatzleistungen und sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

II Reichen diese Einnahmsquellen nicht aus, so ist der Mehrbedarf nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu decken.

III In Landgemeinden kann die Verköstigung der Armen an die einen selbständigen Haushalt führenden Einwohner in bestimmter Reihenfolge nach einem billigen Maßstabe übertragen werden, wenn der Gemeindeausschuß und der Armenpflegschaftsrath übereinstimmend für dieses Verfahren sich entscheiden;

dasselbe darf jedoch auf Kinder bis zu vollendeter Werktags-schulpflicht, auf kranke und sicherheitsgefährliche Personen keine Anwendung finden.

Abs. 1. Ziff. 1. Lokalarmenfonds: lediglich die Renten und sonstigen Nutzungen dieses Fonds sind zur Verfügung der Armenpflege, die Verwaltung des Fonds selbst steht der Gemeindebehörde zu; Art. 33 Abs. 3 Armen-Ges. Ueber Orts-Armenfonds und die Zulässigkeit der Herbeiziehung der Renten desselben für das Armenbedürfniß der Gesammtgemeinde (nach Maßgabe der Steuergrößenverhältnisse der Ortschaften) vergl. VGH. 4 S. 445. Die ungeschmälerte Erhaltung der Lokal-Armenfonds ist durch Art. 26 der rechtsrh. (Art. 19 pfälz.) Gem.-Ordn. gesichert.

Ziff. 2. Wohlthätigkeitsstiftungen: hinsichtlich der Verwaltung dieser Stiftungen gilt das zu Ziff. 1 Bemerkte, jedoch vorbehaltlich der Berechtigung der Fundatoren, auch den Armenpflegschaftsrath zur Verwaltung dieser Stiftungen zu berufen; Art. 65 der rechtsrh. (Art. 49 pfälz.) Gem.-Ordn. Auch für die Verwendung der Erträgnisse der örtlichen Wohlthätigkeitsstiftungen ist zunächst der Wille des Stifters maßgebend, dessen Konstatirung im Streitfalle Sache der Gerichte ist; Komp. Sen-Erk. v. 26. Juni 65 u. 5. Nov. 72 (R. Bl. S. 754 bezw. S. 2609).

Ziff. 3. Durch Gesetze zugewiesenen Einnahmen: hierher zählen zunächst die Krankenkassabeiträge nach Art. 20 (nicht zu verwechseln mit den Beiträgen zur Gemeinde-Krankenversicherung gemäß § 9 des Kr.-Vers.-Ges. v. 15. Juni 83). Vergl. ferner: a) § 14 des Haussteuerges. v. 1828 (1881), Art. 73 des Einkommenst.-Ges. v. 1881; Art. 34 des Kapitalrentenst.-Ges. v. 1881; Art. 68 des Gewerbest.-Ges. v. 1881; Art. 21 d. Ges. über Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen v. 1879; b) Art. 17 des Ges. über Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks v. 1850; Art. 65 des Malzaufschl.-Ges. v. 1868 (1879); Art. 148, 165 und 167 Abs. 3 der rechtsrh. (Art. 80, 95, 97 Abs. 3 pfälz.) Gem.-Ordn.; Art. 52 Abs. 3, 73 Abs. 4, 74 Abs. 2, 77, 83 Abs. 5, 91, 96, 110, 125 Abs. 3, 147 Pol.Str.GB.; Art. 178 Gebühr.-Ges. v. 90 (Gebührenantheil für Tanzunterhaltungen betr.; vergl. übrigens auch Anm. zu Ziff. 4); Art. 7 Abs. 3 Hundest.-Ges. v. 76 (88); Art. 5 Abs. 3 Körordn. v. 81. c) § 16 R.-Preßges. v. 74; § 116, 118 u. 146 Abs. 2 Gew.-Ordn. — vergl. hiezu jedoch Reger, Kr.-Vers.-Ges. 4. Aufl., Anm. zu § 22. — Bemerkt sei noch, daß in der in lit. a aufgeführten Gruppe von Gesetzen der Armen„fonds", in allen übrigen voraufgeführten Gesetzen die Armen„kasse" als empfangsberechtigt aufgeführt ist; wenn auch diese Verschiedenheit des Ausdruckes — zumal zwischen den Gruppen a und b — auffallen muß, so wird gleichwohl hieraus nicht zu folgern sein, daß die Eingänge nach lit. a etwa nach Ziff. 1 des gegenwärtigen Artikels zu behandeln seien. Hervorgehoben sei ferner noch, daß die früheren Jagdgebührenantheile den Armenkassen durch Art. 181 des Gebühr.-Gesetzes entzogen sind.

Ziff. 4. örtlichen Abgaben: vergl. hierher zunächst ME. v. 17. Juni 82 (abgedr. in Abth. II.), mit welcher die entsprechende Ausnützung der durch diese Ziffer eröffneten, unter Umständen nicht unergiebigen Hilfsquellen der örtlichen Armenpflege ausdrücklich nahe gelegt wird. Die Einführung oder Erhöhung derartiger Abgaben hat nach Maßgabe des Art. 40 der rechtsrh. (Art. 31 pfälz. Gem.-Ordn. zu erfolgen; vergl.

hierher auch Landmann, Gew.-Ordn. S. 36, Anm. zu § 7 Ziff. 6 und aut. ME. vom 28. Febr. 83 Nr. 1803. — Lustbarkeiten: hierher zählen, außer den bereits speziell aufgeführten Pferderennen auch Preisschießen, Preiskegelschieben, öffentliche Feuerwerke, Schlittenrennen rc.; vergl. die vorcit. ME. — Tanzunterhaltungen: für Tanzunterhaltungen als solche — d. i. außer Verbindungen von „feierlichen" Hochzeiten — ist nunmehr ausschließlich Art. 178 Abs. 2 Gebühren-Ges. anwendbar; Abgaben im Sinne der Ziff. 4 können sohin hiefür nicht mehr erhoben werden.

Ziff. 5. Zuschüsse anderer öffentl. Kassen: hieher gehören auch die etwaigen Leistungen aus Kirchenstiftungsmitteln gemäß § 49 der II. Verfassungs-Beilage.

Ziff. 6. Schenkungen: vergl. übrigens den Vorbehalt in Art. 19 Abs. 2. — Vermächtnisse: bezüglich der Befreiung von der Erbschaftssteuer s. Art. 3 Ziff. 4 u. Abs. 2 des Erbsch.-St.-Ges. u. Min.-Bek. v. 31. März 87, GVBl. S. 271. — Ersatzleistungen: hierunter fallen die Ersatzleistungen nach Art. 5, 5a, 7, 11 Abs. 2, 13 bis 15 dieses Gesetzes, auch wenn die Mittel für fragliche Hilfeleistung seinerzeit durch gemeindliche Umlagen aufgebracht wurden; VGH. 7 S. 128.

Abs. 2. Mehrbedarf . . Gemeindebedürfnisse: der durch Abs. 1 u. 3 nicht gedeckte Mehrbedarf ist aus allgemeinen Gemeindemitteln, sohin eventuell im Wege der gewöhnlichen Gemeindeumlagen zu beschaffen, Art. 39 rechtsrh. (Art. 30 pfälz.) Gem.-Ordn.; werden Umlagen erforderlich, so haben hieran selbstverständlich auch die sog. Forensen nach Maßgabe des Art. 43 Abs. 1 der rechtsrh. (Art. 34 pfälz.) Gem.-Ordn. Theil zu nehmen, während dieselben im Falle des Abs. 3 frei zu lassen sind. Spezielle Armenumlagen im Sinne der früheren Gesetzgebung kommen nicht mehr zur Erhebung (nicht entgegen steht Art. 32 Abs. 2), wie denn auch andererseits etwaige Schuldaufnahmen für Armenzwecke lediglich als Gemeindeschulden nach den Bestimmungen der Gem.-Ordn. (Art 61 rechtsrh. Art. 45 pfälz. G.-O.) zu behandeln sind. Ebendeßhalb gilt für Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Tragung von Armenlasten dieselbe Kompetenzbestimmung wie für solche in Bezug auf Gemeindelasten überhaupt; derartige Streitigkeiten sind sohin schon für die Behandlung in erster Instanz Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 8 Ziff. 30 u. Art. 9 Abs. 2 Verw.-Ger.-Ges. v. 78; vergl. auch Art. 18 Abs. 3 und Vorbemerkung zu Art. 43.

Abs. 3. Bezüglich der turnusweisen Verköstigung der Armen vergl. oben Anm. zu Art. 10 Ziff. 1 verbis: Nahrung. — Einwohner: die Ausmärker gehen sohin in diesem Falle frei aus; dieselben können auch nicht etwa nach Maßgabe der von ihnen in der Gemeinde zu entrichtenden Steuern im Umlageverfahren ausgleichsweise beigezogen werden, da insoweit Naturalverpflegung gewährt wird, von einem — außerdem allerdings nach den Vorschriften der Gem.-Ordnung, sohin unter entsprechender Beiziehung der Forensen zu deckenden — Bedarf der Armenpflege im Sinne des Abs. 2 nicht gesprochen werden kann. — kranke Personen sind auch die mit eckelhaften, wenn auch nicht ansteckenden Krankheiten behafteten Individuen. — Für Streitigkeiten in Bezug auf Gewährung der Umkost gilt das zu Abs. 2 Gesagte. Den Streitigkeiten in Bezug auf Gewährung der Umkost stehen solche über beanspruchte Leistung einer Baar-

vergütung wegen widerrechtlich verweigerter und in Folge dessen von Armenpflegschaftswegen anderweitig beschaffter Naturalverpflegung rechtlich gleich; vergl. VGH. 3 S. 77. Eine Verwaltungsrechtssache liegt auch vor, wenn die Verbindlichkeit zur Leistung von Kosttagen wegen ungleichmäßiger Vertheilung oder wegen Anwendung eines unbilligen Maßstabes bestritten wird: VGH. 9 S. 156.

Art. 19.

I Die im vorstehenden Artikel aufgeführten Einnahmen fließen in eine besonders zu verwaltende Armenkasse, aus welcher die der Gemeinde obliegenden Ausgaben für Armenzwecke zu bestreiten sind.

II Nachhaltige Überschüsse, soferne sie nicht als Reserve bereit gehalten werden, sowie alle nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben bestimmten Schenkungen, Vermächtnisse und sonstigen Zuflüsse sind dem Grundstocke einzuverleiben.

Abs. 1. Armenkasse: die Verwaltung dieser Kasse obliegt dem Armenpflegschaftsrathe; Art. 33 Abs. 1; vgl. VGH. 7 S. 128.

Abs. 2. Vermächtnisse: über Befreiung der Armenpflegen von der Erbschaftssteuer vergl. Art. 3 des Ges. v. 18. August 79 (G.-V.-Bl. S. 883).

Dritter Abschnitt.

Von den Krankenkassen und Krankenkassebeiträgen.

Art. 20.

I Die Gemeinden sind berechtigt, von den im Artikel 11 Abs. 1 bezeichneten Personen, so lange sie im Gemeindebezirke dienen oder arbeiten, einen regelmäßigen Krankenkassebeitrag zu erheben, der nicht mehr als 15 Pf. R.-W. wöchentlich betragen darf.

II Der Gemeindeverwaltung steht es frei, auch in der Gemeinde heimatberechtigte Personen, welche unter die im Art. 11 Abs. 1 bezeichneten Kategorien fallen und im Gemeindebezirke dienen oder arbeiten, wenn sie weder einen eigenen Haushalt haben noch bei ihren Eltern wohnen, zur Bezahlung des obigen Beitrags anzuhalten.

III Die Gemeindeverwaltung kann übrigens pflichtige Personen unbedingt oder auf Grund besonderen Uebereinkommens mit anderen Gemeinden, mit Corporationen, Stiftungen, Vereinen oder Privatpersonen von Entrichtung der Krankenkassebeiträge befreien.

IV Die zur Leistung solcher Beiträge verpflichteten Personen erwerben, sobald der Eintritt in das Art. 11 Abs. 1 bezeichnete Dienst- oder Arbeitsverhältniß bei der Gemeindebehörde ordnungsmäßig angezeigt ist, ein Recht auf Gewährung der erforderlichen Krankenpflege, ärztlichen Hilfe und Heilmittel, soweit die Krankenverpflegung nicht länger als 90 Tage dauert.

V Die Krankenkassebeiträge können für je ein Vierteljahr voraus erhoben werden; die Dienstherrschaften oder Arbeitgeber haften für richtige Bezahlung derselben; Rückstände sind nach den für Gemeindeumlagen geltenden Bestimmungen beizutreiben.

VI Die Beiträge fließen in die Armenkasse oder, wenn die Gemeindeverwaltung es vorzieht, in eine gesonderte Krankenhauskasse, welche dann auch die treffenden Lasten zu tragen hat.

VII Die auf Grund dieses Artikels gewährte Krankenhilfe erscheint nicht als eine öffentliche Armenunterstützung.

Dieser Artikel hat an sich weder durch die Reichsgesetze v. 7. April 76, die eingeschriebenen Hilfskassen betr., bezw. v. 8. April 76, die Abänderung des Titel VIII der Gew.-Ordn. betr. (R.-G.-Bl. S. 125 u. 134), noch auch durch das Reichsgesetz v. 16. Juni 83, die Krankenversicherung der Arbeiter betr. und das hiezu ergangene bayer. Ausführ.-Gesetz v. 28. Februar 84 irgend welche Aenderung erfahren; daß mittlerweile das Reichsgesetz vom 8. April 76 durch § 87 des Kranken-Vers.-Ges. aufgehoben wurde, konnte an diesem Sachverhältniß selbstverständlich nichts ändern. Eine wesentliche Einschränkung in seiner Anwendbarkeit erwuchs dagegen diesem Artikel durch das Kranken-Vers.-Ges. und das diesbezügliche bayer. Ausf.-Ges. allerdings insofern, als die Befugniß der Gemeinden zur Erhebung von Krankenkassebeiträgen (im Sinne dieses Artikels) gegenüber allen jenen Personen cessirt, welche entweder bereits nach Maßgabe des R.-Kr.-Vers.-Ges. (wozu nunmehr auch noch § 1 mit § 15 des Ausdehn.-Ges. vom 28. Mai 85 in Betracht kommen) oder doch in Folge von gemeindlichen Erstreckungsbeschlüssen nach Art. 2 des Ausf.-Ges. dem Krankenversicherungszwange unterliegen; Näheres bei Reger, Kr.-Vers.-Ges. 4. Aufl. S. 37, 120 u. 126. — Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Entrichtung von Krankenkassebeiträgen bezw. über die Berechtigung zu ihrer Anforderung werden, falls gegen die Entscheidung einer Kreisregierung Berufung ergriffen wird, zu Verwaltungsrechtssachen im Sinne des Art. 10 Ziff. 7 Verw.-Ger.-Ges. v. 78; für die unteren Instanzen enthält Art. 43 des gegenwärt. Gesetzes die erforderlichen Zuständigkeitsbestimmungen. Die amtlichen Verhandlungen über derartige Ansprüche unterliegen, nachdem hier ein Rechtsanspruch auf Krankenunterstützung in Frage steht u. sohin Art. 8 des Arm.-Ges. nicht in Betracht kommen kann, der Gebührenpflicht nach Maßgabe der Art. 164—166 (mit Art. 256) des Gebührengesetzes v. 1890; VGH. 3 S. 49 u. 689. Aus demselben Grunde hat

gegenüber solchen Ansprüchen auch nicht der Armenpflegschaftsrath sondern die Gem.-Verwaltung als der eine der beiden Streitstheile aufzutreten; VGH. 3 S. 53.

Abs. 1 gilt nunmehr in der Fassung des § 41 des Landtagsabschiedes v. 15. April 75 (GVBl. S. 345); die Abänderung bezieht sich übrigens lediglich auf den zulässigen Maximalbeitrag (15 Pf. statt der früheren 3 kr. wöchentlich). — berechtigt: anders bezüglich der Krankenversicherungsbeiträge nach dem R.-Ges. v. 15. Juni 83 bezw. dem bayer. Ausf.-Ges. hiezu, wonach die hienach treffenden Beiträge von den Gemeinden erhoben werden müssen, vergl. Reger, Kr.-V.-Ges. 4. Aufl. S. 25 u. 120. Uebrigens wurde den Gemeinden auch hinsichtlich der hier in Frage stehenden Beiträge ein regerer Gebrauch von der gesetzlichen Fakultät zur Einführung dieser Abgabe mit ME. v. 29. Sept. 81 (MBl. S. 341) eindringlich nahe gelegt. Die Beschlußfassung über die Erhebung solcher Beiträge richtet sich nach Art. 40 der rechtsrh. (Art. 31 pfälz.) Gem.-Ordn. — von den .. Personen: Abs. 1 bezieht sich auf die in einer auswärtigen Gemeinde, Abs. 2 auf die in der Arbeitsgemeinde selbst beheimateten Personen; nur erstere, nicht aber auch letztere, können zu Krankenkassebeiträgen auch dann herangezogen werden, wenn sie einen eigenen Haushalt haben oder bei ihren Eltern wohnen; vgl. VGH. 4 S. 501. Für die Ausführung der reichsrechtlich normirten Gem.-Kr.-Versicherung, jedoch nur für diese, ist die Heimatberechtigung in der Arbeitsgemeinde durchweg belanglos; vergl. Reger, l. c. S. 127. —

Abs. 2. auch .. heimatberechtigte: vergl. hieher Anm. zu Abs. 1 verbis: von den Personen.

Abs. 3 kommt erst zur Anwendung, wenn die Gemeinde von der ihr nach Abs. 1 zustehenden Befugniß wirklich Gebrauch gemacht hat; durch Absatz 3 wollte den Gemeinden die Berechtigung ertheilt werden, in kürzerer und ausgiebigerer Weise als dieß im Wege der Nachlaßbewilligung nach Art. 58 der rechtsrh. (Art. 42 pfälz.) Gem.-Ordn. möglich gewesen wäre, an und für sich beitragspflichtige Personen einzeln oder kategorienweise von dieser Pflicht zu entbinden.

Abs. 4. verpflichteten Personen: nach der Auffassung des k. Verw.-Ger.-Hofes erwerben die ihrer Beschäftigung nach unter Art. 11 Abs. 1 fallenden Personen den in diesem Absatze statuirten Rechtsanspruch unter der einzigen Voraussetzung der ordnungsgemäßen Anzeige des Dienst- bezw. Arbeitsverhältnisses bei der Gemeindebehörde; ob die betr. Gemeinde von dem ihr zustehenden Rechte der Erhebung von Krankenkassebeiträgen wirklich Gebrauch gemacht hat, wäre hiernach für das Existentwerden dieses Rechtsanspruches belanglos; vergl. VGH. 3 S. 49, 684, 4 S. 405 u. 500, 5 S. 326. Von gegentheiliger Anschauung ging die, in Bl. 23 S. 407 abgedruckte — übrigens ebenda 26 S. 129 bekämpfte — ME. v. 1. Dez. 72 aus, welche den hier in Frage stehenden Rechtsanspruch nur gegenüber jenen Gemeinden zulässig erklärte, in welchen Krankenkassebeiträge wirklich eingeführt seien. (U. E. dürfte die in dieser ME. niedergelegte Auffassung schon deßhalb den Vorzug verdienen, weil von „zur Leistung solcher Beiträge verpflichteten Personen" nach sprachlichen Grundgesetzen überall da keine Rede sein kann, wo eine solche Verpflichtung — weil weder im Gesetze selbst aufgestellt noch auch von der einschlägigen Gemeinde für ihren Bezirk statutarisch festgesetzt — nicht besteht. Hiezu kommt noch, daß Abs.

4 nicht bloß mit Abs. 1, sondern auch mit Abs. 2 u. 3 in Verbindung zu halten ist und daß insbesondere in Abs. 3 sogar der — an sich einer entgegengesetzten Interpretation vielleicht noch eher zugängliche — Ausdruck: „pflichtige" Personen nur auf solche bezogen werden kann, deren Beitragspflicht aus einem, auf Grund des Abs. 1 oder 2 erlassenen Reglement sich ergibt. Mit Rücksicht hierauf dürfte sohin selbst die citirte ME. den erwähnten Rechtsanspruch insoferne zu wenig einschränken, als hienach die Thatsache der Erhebung von Krankenkassebeiträgen durchweg genügend wäre, während u. E. auch an sich pflichtige Personen einen solchen Anspruch gleichwohl dann nicht zu erheben befugt wären, wenn dieselben auf Grund des Abs. 3 von den sie treffenden Beiträgen wiederum befreit sein sollten. Daß Riedel in der ersten Auflage seines Kommentars zum Armen-Gesetze sich einem, der Auffassung des Verw.-Ger.-H. entsprechenden Sinne geäußert hätte, vermögen wir aus den — in Samml. 3 S. 53 allegirten — Noten nicht herauszulesen; eher könnte darin vielleicht das Gegenteil gefunden werden, indem es in Note 12a heißt: „dagegen kommt es darauf an, ob der schuldige Krankenkassebeitrag entrichtet wurde . .") Da übrigens nur die wirklich vorhandene Verpflichtung zu Krankenkassebeiträgen, nicht auch die bereits erfolgte Bezahlung von solchen als Voraussetzung für den Eintritt des Rechtsanspruches erklärt ist, so kann allerdings auch nach unserer Anschauung darauf nichts weiter ankommen, ob die Krankenhilfe vor oder erst nach Eintritt des ersten Fälligkeitstermines beansprucht wird (Bl. 23 S. 415) und ebensowenig können Säumnisse in der Einhebung oder selbst Rückstände in der Entrichtung solcher Beiträge den erwähnten Rechtsanspruch alteriren (VGH. 4 S. 498). — sobald . . angezeigt ist: vergl. hieher Art. 44 Heim.-Ges. u. Ziff. 38 Vollz.-Instr., hiezu Reger, Heim.-Ges. S. 93). Die nicht erfolgte Anzeige hat zwar für die betr. Person den Verlust des Rechtes auf Krankenhilfe zur Folge; dagegen hat auch in diesem Falle die Dienst- 2c. Gemeinde die ihr nach Art. 11 obliegende Verpflichtung — wenn auch nur in Form von Armenunterstützung und mit den Wirkungen einer solchen gegenüber dem Unterstützten — zu erfüllen (VGH. 2 S. 60; 3 S. 334, 10 S. 329). Eine Folge hievon ist, daß vermögliche Verpflegte für die Aufwendungen gemäß Art. 15 Abs. 1 ersatzpflichtig sind; über die hiebei in Frage kommende privatrechtliche Regreßforderung des Arbeiters gegen den Arbeitsherrn wegen Nichtanzeige des Diensteintritts s. Bl. 36 S. 14; anders § 50 Kranken-Vers.-Ges. Selbstverständlich ist übrigens andererseits, daß das Recht der Gemeinde auf Erhebung von Krankenkassebeiträgen nicht davon abhängt, ob ein Dienstbote 2c. seinen Dienstantritt angezeigt hat; VGH. 4 S. 498. — Recht auf . . Krankenpflege: ob dieser Rechtsanspruch von der wirklichen Erhebung von Krankenkassebeiträgen Seitens der Gemeinde abhängig sei, ist bereits im Vorhergehenden erörtert; außer Zweifel steht — zumal im Hinblicke auf Abs. 7 —, daß derselbe von dem Berechtigten selbst bei etwaigem eigenen Vermögensbesitze (VGH. 3 S. 49) geltend gemacht werden kann. Die Verpflichtung der Dienst- 2c. Gemeinde geht übrigens lediglich auf Gewährung der Krankenhilfe; wenn sohin der Berechtigte sich diese selbst verschafft, so ist die Gemeinde nicht etwa auch zum Ersatze der dem Ersteren erwachsenen Kosten verpflichtet (VGH. 3 S. 279), es sei denn, daß die Gemeinde die zunächst nachgesuchte Krankenhilfe verweigert und hierdurch den Berechtigten zur selbständigen Beschaffung der letzteren veranlaßt hat

(VGH. 3 S. 49); dagegen wird die Verpflichtung zur Krankenhilfe noch nicht unbedingt dadurch aufgehoben, daß der Dienstbote sich nach der Erkrankung aus dem Bezirke der Dienstgemeinde entfernt und in eine Nachbargemeinde begeben hat: VGH. 3 S. 684. Voraussetzung der Krankenhilfe auch nach Abs. 4 — wie nach Art. 11 — ist die wegen Erkrankung eingetretene Hilfsbedürftigkeit; lag daher bei Auflösung des Dienstverhältnisses zwar eine Krankheit bereits vor, welche aber eine Hilfsbedürftigkeit erst später involvirte, so kann die Dienstgemeinde nicht mehr in Anspruch genommen werden (anders nach § 5 des Kranken-Vers.-Ges.) vgl. VGH. 11 S. 60; s. auch Anm. zu Art. 11 Abs. 1 verbis: „Der Hülfe bedürfen" und „Erkrankung" — neunzig Tage: vergl. hieher die Bemerkung zu Art. 11 Abs. 2 verbis: voller 90 Tage.

Abs. 5. für ein Vierteljahr voraus: in diesem Falle kann also der dreizehnfache Wochenbeitrag erhoben werden; auch kürzere Erhebungsfristen können eingeführt werden, in welcher Beziehung insbesondere solche von 14 Tagen in Betracht zu ziehen sein werden, während monatliche Einhebungstermine sich weniger empfehlen dürften; vergl. hierher die einschlägigen Bestimmungen des Kr.-Vers.-Ges. und die Bemerkungen hiezu bei Reger, 4. Aufl. S. 62 u. 78. — Dienstherrschaften haften . .: die Haftpflicht der Arbeitgeber sowie die Beitreibung der etwaigen Rückstände von diesen (und nicht etwa den Dienstboten) ist hier ebenso wie im Kr.-Vers.-Gesetze — vergl. § 51 u. 55 daselbst — geregelt, indem diese hier wie dort der Gemeindeverwaltung ausschließlich für die Bezahlung der Beiträge verhaftet sind; insbesondere kann auch für gegenwärtiges Gesetz aus dem Worte: „haften" nicht eine primäre Haftungspflicht des Dienstboten 2c. gegenüber der Gemeinde gefolgert werden (vergl. auch Bl. 30 S. 299). Dagegen besteht insoferne ein wesentlicher Unterschied, als nach gegenwärtigem Gesetze die Dienstboten 2c. diese Beiträge ausschließlich zu tragen haben und sohin die Dienstherrschaften auch zur vollen Anrechnung dieser Beiträge auf den Dienst- oder Arbeitslohn berechtigt sind; auch braucht diese Anrechnung hier nicht etwa bloß „antheilsweise" (§ 53 Kr.-V.-G.) zu erfolgen, es kann vielmehr der volle fällig gewordene und vorgeschossene Betrag bei der nächsten Lohnzahlung unverkürzt in Abzug gebracht werden. — beizutreiben: nämlich von den Dienstherrschaften: Beiträge, welche durch Verschulden der Pflichtigen insbesondere durch pflichtwidrige Unterlassung der Anzeige des Dienstantrittes im Rückstande geblieben sind, können nachgeholt werden (VGH. 4 S. 498). Bezüglich des Verfahrens vergl. Art. 48 der rechtsrh. (Art. 38 pfälz.) Gem.-Ordn. und hinsichtlich der Zwangsvollstreckung Art. 4 ff. des bayer. Ausf.-Ges. zur Civ.-Pr.-Ordn. (abgedr. bei Reger, Verw.-Ger.-Ges., S. 135). Vergl. hieher noch Urt. des Oberst.-Ger.-H. v. 7. Juni 72 (Samml. von E. i. Civils. B. 2 S. 923), wonach auch die von Gewerbsmeistern mit Magistraten über die Verpflegung ihrer Gehilfen in Krankenhäusern abgeschlossenen Verträge, bezw. die hieraus resultirenden Verpflichtungen, weil dem öffentlichen Rechte angehörig, von den Verwaltungsbehörden vollstreckbar erklärt werden können; übrigens fallen nunmehr die Gewerbsgehilfen durchweg unter das Kr.-Vers.-Ges.

Abs. 7 nicht . . Armenunterstützung: die Krankenhilfe nach diesem Artikel kann sohin auch von solchen Personen beansprucht werden, welche wegen Besitzes eigener Mittel als hilfsbedürftig im Sinne der Art. 3 u. 4 nicht zu erachten sind; vgl. VGH. 3 S. 49 (mit dieser Einschränkung

muß zweifellos auch die Entsch. des VGH. Bd. 11 S. 60 aufgefaßt werden, wenn sie allgemein als nothwendige Voraussetzung der Krankenhilfe nach diesem Artikel die „Hilfsbedürftigkeit" bezeichnet), auch darf nach allen anderen Richtungen hin (vergl. z. B. Art. 36 Ziff. 5 Heimatges. u. VGH. 5 S. 326) eine derartige Hilfeleistung nicht als Armenunterstützung in Betracht gezogen werden.

Art. 21.

I Unternehmer von bedeutenden industriellen oder gewerblichen Anlagen, welche gleichzeitig eine große Arbeiterzahl beschäftigen, können auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes durch die Gemeindeverwaltung verpflichtet werden, ihren Arbeitern die nöthige Krankenhilfe nach Maßgabe des Art. 11 selbst zu gewähren.

II Solche Unternehmer sind dann befugt, zu diesem Zwecke eine Krankenunterstützungskasse zu gründen und für dieselbe Beiträge von ihren Arbeitern einzuheben.

III So lange die Unternehmer ihrer Unterstützungspflicht nachkommen, sind ihre Arbeiter von der Verbindlichkeit, die in Art. 20 erwähnten Beiträge zu leisten, befreit.

IV Verordnungsmäßige Bestimmungen über Unterbringung und Verpflegung verunglückter oder erkrankter Eisenbahnarbeiter bleiben vorbehalten. Die einer Gemeinde in Folge dessen etwa erwachsenden Kosten hat die betreffende Eisenbahnbauunternehmung voll zu ersetzen.

Art. 21 ist durch Art. 4 des Ausf.-Ges. zum Krankenvers.-Ges. v. 28. Februar 84 mit Eintritt der Giltigkeit dieses Gesetzes außer Wirksamkeit gesetzt worden. Hinsichtlich der bisherigen Judikatur vergl. Samml. 3 S. 258 u. 671, auch Bl. 25 S. 275 u. 26 S. 303.

Vierter Abschnitt.

Von dem Armenpflegschaftsrathe.

A. Bestellung des Armenpflegschaftsrathes.

Art. 22.

I Der Armenpflegschaftsrath soll bestehen:

I. in Gemeinden mit städtischer Verfassung:
 a) aus den Bürgermeistern;
 b) aus den vom Magistrate abgeordneten Magistratsräthen;
 c) aus den vom Kollegium der Gemeindebevollmächtigten abgeordneten Mitgliedern dieses Kollegiums;
 d) aus den sämmtlichen Pfarrvorständen der Gemeinde und aus dem Vorstande der israelitischen Cultusverwaltung, wenn eine solche in der Gemeinde besteht;
 e) aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräthe;

f) aus dem Bezirksarzte, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat;

II. in den übrigen Gemeinden:

a) aus dem Bürgermeister;

b) aus dem Beigeordneten;

c) aus den von der Gemeindeverwaltung abgeordneten Gemeindeverwaltungsmitgliedern;

d) aus den sämmtlichen Pfarrvorständen der Gemeinde und aus dem Vorstande der israelitischen Kultusverwaltung, wenn eine solche in der Gemeinde besteht;

e) aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräthe;

f) aus dem Bezirksarzte, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat.

II Die Zahl der abzuordnenden Magistratsräthe, Gemeindebevollmächtigten und Gemeindeverwaltungsmitglieder, sowie der besonders zu wählenden Mitglieder wird in Gemeinden mit städtischer Verfassung vom Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden von der Gemeindeverwaltung festgesetzt.

III Der Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, sich durch von ihm gewählte Mitglieder aus den Vorstehern der in der Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeitsvereine zu verstärken.

IV Vorstand des Armenpflegschaftsrathes ist in den Gemeinden mit städtischer Verfassung, sowie in den Gemeinden der Pfalz der Bürgermeister, wo deren mehrere vorhanden sind, der erste; in den übrigen Gemeinden der Pfarrvorstand und, soferne deren mehrere vorhanden sind, der Dienstälteste der Confession der Mehrheit der Gemeindeangehörigen.

V Die Stellvertreter des Vorstandes werden durch den Armenpflegschaftsrath gewählt.

Streitigkeiten über Wahlrecht und Wählbarkeit zum Armenpflegschaftsrath, Giltigkeit der Wahlen, Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes, Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt sind Verwaltungsrechtssachen nach Art. 8 Ziff. 33 des VGH.-Ges.; s. aber auch VGH. 9 S. 125 und unter Abs. 4 verbis: „Vorstand".

Abs. 1. Armenpflegschaftsrath: denselben kommt zweifelsohne die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde zu; es kann deßhalb auch an demselben eine Berufsbeleidigung im Sinne des § 185, 196 Str.-G.-B. begangen werden (Beschl. des Obl.-Ger. München v. 12. März 81, Samml. 1 S. 417). — Wenn die vom Magistrate bezw. den Gemeindeausschüssen u. Gemeinderäthen, dann von den Gemeindebevollmächtigten in den Armen-

pflegschaftsrath abgeordneten Mitglieder (Ziff. I lit. b u. c, Ziff. II lit. c) aus diesen Kollegien ausscheiden, so treten sie zugleich von Rechtswegen aus dem Armenpflegschaftsrathe aus; abgesehen hievon werden diese Kollegien jederzeit befugt sein, ihre in den Armenpflegschaftsrath abgeordneten Mitglieder zurückzurufen und durch Andere zu ersetzen. Die gemäß Ziff. I u. II lit. e aus der Einwohnerschaft zu wählenden Armenpflegschaftsräthe sollen in der Regel nicht Mitglieder der gemeindlichen Kollegien sein. Vergl. auch noch Abs. 2 u. Art. 23. — Als Pfarrvorstände der Gemeinden (lit. d) sind auch jene Pfarrer zu erachten, welche außerhalb der Gemeinde wohnen, falls zu den von ihnen verwalteten Pfarreien Angehörige der betr. Gemeinde gehören. Derselbe Pfarrer kann sohin Mitglied mehrerer Armenpflegschaftsräthe sein; vergl. übrigens auch Bl. 22 S. 369. Als Pfarrvorstände sind auch die mit zeitweiser Führung des Pfarramtes betrauten Verweser oder Vikare zu erachten, M.E. v. 12. Januar 72 Weber, 9 S. 271 und Verhandl. d. K. d. Abg. 1887/88 Sten.Ber. Bd. I S. 589. Vergl. noch Abs. 4. Der Vorstand (Vorsitzende) der israelitischen Kultusverwaltung kann nur Mitglied eines Armenpflegschaftsrathes, nämlich jener Gemeinde sein, in welcher die betreffende Kultusverwaltung ihren Sitz hat; als Kultusverwaltungen können im rechtsrh. Bayern nur die gemäß Ziff. 3 der M.E. v. 29. Juni 63 (K.M.Bl. 65 S. 220) bestehenden Repräsentationen, in der Pfalz die auf Grund der V. v. 27. März 72 (RBl. S. 1073) bestehenden Synagogen-Ausschüsse erachtet werden.

Abs. 2. Diese Beschlüsse sind statutarischer Natur und sind, insolange sie nicht aufgehoben oder abgeändert werden, auch bei nothwendig werdender Erneuerung des Personals des Armenpflegschaftsrathes maßgebend; ihre formelle Giltigkeit bemißt sich nach der Gemeindeordnung (Art. 102 mit 114 u. 117 bezw. 145 der rechtsrh., Art. 78 der pfälz. Gem.-Ordn.)

Abs. 3. Bezüglich der Vereinsvorsteher vergl. Art. 23 Abs. 7. Die in den Armenpflegschaftsrath eingetretenen Vereinsvorstände haben dieselben Rechte wie die übrigen Mitglieder.

Abs. 4. In den rechtsrh. Landgemeinden ist sohin stets ein Geistlicher Vorstand des Armenpflegschaftsrathes. Auch den mit zeitweiser Führung des Pfarramtes betrauten Verwesern oder Vicaren kommt die Berechtigung des Vorsitzes zu; cit. M.E. v. 12. Jan. 1872. Vergl. im Uebrigen bezüglich der Vorstandsfrage Bl. 20 S. 162 u. 21 S. 38, Seydel 5 S. 235 Anm. 7. Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Uebernahme der Vorstandschaft sind keine Verwaltungsrechtssachen: VGH. 9 S. 125. — Bezüglich der Form der Correspondenz zwischen den Armenpflegen und den vorgesetzten Dienstbehörden vergl. § 2 der Min.-Bek. v. 6. April 74 (G.-V.-Bl. S. 123) mit Abs. 2 M.E. v. 2. Februar 44 (Weber 3 S. 535). — Die konfessionelle Mehrheit einer Gemeinde wird nach dem Ergebnisse der jeweils jüngsten allgemeinen Volkszählung zu bemessen sein; vergl. auch Art. 203 der rechtsrh. (Art. 127 pfälz.) Gem.-Ordn.

Abs. 5. Zum Stellvertreter des Vorstandes kann jedes Mitglied des Armenpflegschaftsrathes gewählt werden; nur an diese kann sodann bei legaler Abwesenheit des Vorstandes eine ordnungsgemäße Zustellung mtt voller Wirksamkeit erfolgen: VGH. 12 S. 169. Ueber die

Aufstellung etwaiger Expositi in großen Pfarreien mit mehreren Gemeinden, als Stellvertreter, falls sie zu den nach Ziff. II lit. e gewählten Persönlichkeiten gehören s. Verhandl. d. K. d. Abg. 1887/88 Sten. Ber. Bd. I S. 588.

Art. 23.

I Nach Vollendung der ordentlichen Gemeindewahl ist zur Bildung des Armenpflegschaftsrathes zu schreiten.

II Die nach Art. 22 Ziff. I lit. e zu erwählenden Armenpflegschaftsräthe werden durch die in Einen Wahlkörper vereinigten Magistratsmitglieder und Gemeindebevollmächtigten, die nach Art. 22 Ziff. II lit. e zu wählenden werden durch die Gemeindeverwaltung erwählt.

III Wählbar sind alle volljährigen männlichen Einwohner, welche eine direkte Steuer in der Gemeinde entrichten; ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind jedoch:

1) Personen, die unter Kuratel stehen;
2) diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die im Art. 28 Ziff. 4 und 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fähigkeiten oder eine derselben verloren haben;
3) diejenigen, gegen welche das gerichtliche Gantverfahren (Falliment) eröffnet wurde, so lange dieses Verfahren nicht beendigt ist;
4) die der aktiven Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionirte Offiziere und Militärbeamte.

IV Als giltig gewählt sind diejenigen zu erachten, welche bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

V Die Gewählten werden durch den Vorstand des Armenpflegschaftsrathes auf Handgelübde verpflichtet und in ihre Stellen eingewiesen, welche sie bis zur Vornahme der nächsten Wahl zu versehen haben.

VI Abgänge in dem durch Wahl berufenen Personalstande des Armenpflegschaftsrathes sind sofort durch Neuwahl zu ersetzen.

VII Die Bestimmungen des vorstehenden Abs. 3 finden auch auf die im Art. 22 Abs. 3 erwähnten Vereinsvorstände Anwendung.

Abs. 1. Als ordentliche Gemeindewahlen sind die im Vollzuge des Art. 189 bezw. 197 ff. der rechtsrh. und Art. 115 ff. der pfälz. Gem.-Ordn. erfolgenden Wahlen zu erachten. Nach jeder derartigen Wahl, sohin in Gemeinden mit städtischer Verfassung nach jeder Drittelserneuerung (Art. 75 u. 108 d. Gem.-Ord.) ist eine neue Bildung des Armenpflegschaftsrathes d. i. eine neue Abordnung von Magistratsräthen und Gemeindebevollmächtigten sowie eine Neuwahl der aus der Einwohnerschaft zu wählenden Armenpflegschaftsräthe vorzunehmen. Von dem neugebildeten Armenpflegschaftsrathe ist sodann der Stellvertreter des Vorstandes (Art. 22 Abs. 5) neu zu bestimmen, deßgleichen hat derselbe sich schlüssig zu machen, ob bezw. welche Vereinsvorsteher (Art. 22 Abs. 3) in das Kollegium zu berufen oder in demselben zu belassen sind. — Bezüglich der Ergänzungswahlen s. Abs. 6. —

Abs. 2. Vergl. auch Art. 22 Ziff. I lit. b u. c, Ziff. II lit. c.

Abs. 3. Zur Wählbarkeit in den Armenpflegschaftsrath ist sohin weder Bürger- noch Heimatrecht in der betreffenden Gemeinde noch wohl selbst das bayerische Indigenat erforderlich. — Als Kuratel (Ziff. 1) ist nunmehr jede Art der Vormundschaft (also nicht bloß die Altersvormundschaft sondern auch jene wegen Geisteskrankheit u. Verschwendung) zu erachten; vergl. auch die frühere Ziff. 5 des Art. 36 des Heim.-Ges., sowie den nunmehrigen Wortlaut der Ziff. 7 dieses Gesetzesartikels in der Fassung der Novelle v. 21. April 84, auch Reger, Heim.-Ges. S. 55. — Ziff. 2 ist formell aufgehoben durch Art. 2 Ziff. 20 des Vollz.-Einführ.-Ges. zum Str.-G.-B. v. 26. Dez. 71, s. auch Art. 46; es gelten nunmehr die Ausschließungsgründe nach §§ 31—36 Str.-G.-B., auch Art. 2 Ziff. 6 und Art. 3 Ziff. 3 des Ausführ.-Ges. z. Str.-Pr.-Ordn. v. 79. — Ziff. 4 ist durch § 47 R.-Mil.-Ges. v. 74 (R.-G.-Bl. S. 45) nicht alterirt worden; vergl. auch Art. 173 Abs. 4 Gem.-Ordn. und Bemerkung hiezu bei Reger, „Erläuterungen". — Ueber Ablehnungsrechte s. Art. 25 Abs. 3, u. bezüglich des Beschwerderechtes Schluß der Anm. zu Art. 25 Abs. 3.

Abs. 4. Eine höhere Bestätigung ist nicht erforderlich. — Ueber die formellen Voraussetzungen einer giltigen Wahl vergl. Ziff. 2 von Art. 102 und 117, ferner Art. 145 Abs. 3 der rechtsrh. und Art. 78 Abs. 2 der pfälz. Gem.-Ordn.

Abs. 5. Vergl. Art. 22 Ziff. I lit. b, c u. e, Ziff. II lit. c u. e.

Art. 24.

I Der Armenpflegschaftsrath ist befugt, einzelne nach Artikel 23 Abs. 3 wählbare Einwohner als Armenpfleger für bestimmte Bezirke der Gemeinde aufzustellen.

II Diese Bezirkspfleger, deren Funktion widerruflich ist, haben unter Leitung des Armenpflegschaftsrathes bei der Armenpflege mitzuwirken.

Die Bezirkspfleger werden hauptsächlich dem Armenpflegschaftsrathe Aufschlüsse über die persönlichen Verhältnisse der um Armenunterstützungen einkommenden Personen zu geben und die Verwendung der

Unterstützungen zu überwachen haben; denselben kann auch die Ermächtigung zur Verabreichung von Unterstützungen innerhalb der Grenzen des Art. 34 Abs. 6 u. 7 ertheilt werden. — Ueber ein analoges Institut im Gebiete der allgemeinen Gemeindeverwaltung (Distriktsvorsteher) s. Art. 120 u. 121 der rechtsrh. Gem.-Ordn.

Art. 25.

I Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes, sowie die Bezirkspfleger versehen ihre Stellen unentgeltlich; den mit der Verwaltung der Armenkasse oder mit der Leitung besonderer Anstalten betrauten Mitgliedern kann jedoch auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes durch die Gemeindeverwaltung, in Gemeinden mit städtischer Verfassung unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, ein entsprechendes Honorar aus der Armenkasse bewilligt werden.

II Den in Folge ihres Amtes in den Armenpflegschaftsrath berufenen Mitgliedern steht ein Recht der Ablehnung nicht zu.

III Die gewählten Armenpflegschaftsräthe, sowie die Bezirkspfleger können die Wahl nur aus den Gründen ablehnen, aus welchen die Wahl zu Gemeindestellen nach Maßgabe der Art. 174 Gemeindeordnung abgelehnt werden kann. Bezüglich der Uebernahme und Fortführung dieser Funktionen, sowie bezüglich der Disciplin über die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung analoge Anwendung.

Abs. 1. Die Funktion eines Armenpflegschaftsrathes ist in der Regel unentgeltlich; für Baarauslagen kann jedoch auch hier Ersatz verlangt werden; vergl. Art. 125 der rechtsrh. u. Art. 56 der pfälz. Gem.-Ordn. — Bezüglich der Bedeutung des Ausdruckes: entsprechendes Honorar vergl. Anm. zu Art. 163 Abs. 1 u. 3 in Reger's „Erläuterungen" zur Gem.-Ordn. — Hinsichtlich der Verwaltung der Armenkassen s. noch Art. 33. —

Abs. 2. Hierunter fallen sämmtliche, in Art. 22 Abs. 1 aufgeführten Personen mit Ausnahme der unter lit. e erwähnten, auf welche sich Abs. 3 bezieht. Ueber die Frage, ob, im Falle Seitens der unter diesen Absatz fallenden Armenpflegschaftsratsmitglieder gleichwohl eine Ablehnung geltend gemacht wird, lediglich im Wege der Dienstesdisciplin vorzugehen ist, oder eine verwaltungsrechtliche Streitigkeit im Sinne des Art. 8 Ziff. 33 entsteht (s. Schluß der Anm. zu Abs. 3), wofür die Motive zum VGH. Ges. sprechen, s. VGH. 9 S. 128; Seydel 5 S. 235 Anm. 1. Auch die pfälz. Gemeinderathsmitglieder können, insolange sie dieß bleiben wollen (Art. 58 der pfälz. Gem.-Ordn.), die Berufung in den Armenpflegschaftsrath nicht ablehnen.

Abs. 3. Die gewählten Armenpflegschaftsräthe, sowie die Bezirkspfleger können im rechtsrh. Bayern im Hinblicke auf Art. 174 Gem.=Ordn. die Wahl nur aus den in diesem Artikel vorgesehenen Gründen ablehnen; in der Pfalz kann in Konsequenz des Art. 58 der dortigen Gem.=Ordn. die Wahl unbedingt abgelehnt werden. — Bezüglich der Fortführung dieser Funktionen im rechtsrh. Bayern vergl. Art. 80, 109 u. 127 dieser, Art. 58—60 der pfälz Gem.=Ordn. Hinsichtlich der dem Armenpflegschaftsrathe über die einzelnen Mitglieder zustehenden Disziplinargewalt vergl. Art. 166 u. 167 der rechtsrh., sowie Art. 95—97 der pfälz. Gem.=Ordn. Die in Folge ihres Amtes in den Armenpflegschaftsrath berufenen Mitglieder können übrigens nie als ausgetreten erklärt werden. — Die Festsetzung der Berechtigung bezw. Verpflichtung zur Uebernahme und Fortführung des Amtes eines Armenpflegschaftsrathes oder Bezirkspflegers ist im Streitfalle, und zwar bereits in erster Instanz, Verwaltungsrechtssache; Beschwerden gegen die erstinstanziellen Beschlüsse (der Bezirksämter in unmittelbaren Gemeinden entscheiden ohnedem erstinstanziell die Kreisregierungen) gehen direkt an den Verw.=Ger.=Hof; Art. 8 Ziff. 33 und Art. 9 Abs. 1 V.=Ger.=Ges.

Art. 26.

Die Aufnahme der für die Armenpflege und deren Anstalten erforderlichen Bediensteten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes und unter Beachtung der Vorschriften der Gemeindeordnung. Diese Bediensteten sind aus der Armenkasse zu bezahlen.

Bedienstete: hierher gehören z. B. die Rechnungsführer, auch die Armenärzte. Bezüglich der Kompetenz zur Aufstellung vergl. Art. 32 Abs. 2 Armen=Ges. mit Art. 85 bezw. 132 u. 129 Abs. 3 der rechtsrh. (Art. 64 pfälz.) Gem.=Ordn.

B. Wirkungskreis des Armenpflegschaftsrathes.

Art. 27.

I Der Armenpflegschaftsrath vertritt die Gemeinde in allen Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege.

II Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes sind für den durch schuldhafte Nichterfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten oder durch schuldhafte Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Befugnisse verursachten Schaden haftbar.

Abs. 1. Angelegenheiten der öffentl. Armenpflege: was als solche zu erachten ist und inwieweit auch in Angelegenheiten dieser Art allenfalls noch andere Organe, insbesondere die Gemeindeverwaltungen, zur Mitwirkung berufen sind, bemißt sich nach den einschlägigen anderweiten gesetzlichen Bestimmungen; vergl. zunächst bezüglich des Wir=

kungskreises der Armenpflegschaftsräthe insbesondere Art. 1, 10—17, 28—36, auch Bl. 21 S. 177; sodann hinsichtlich der mitwirkenden oder ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeindeverwaltungen, z. B. Art. 17 Abs. 3, 18 Abs. 3, 20, (21), 32 Abs. 2; während die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gegeben ist bei Beschlüssen zu Art. 18 Ziff. 4 und Art. 20. Wo hienach die Zuständigkeit des Armenpflegschaftsrathes gegeben ist, ist eine Vertretung gemeindlicher Interessen, insbesondere auch im Rechtsstreite, durch die Gemeindeverwaltung ebenso unstatthaft wie im umgekehrten Falle, z. B. in Heimatstreitigkeiten eine Wahrnehmung der gemeindlichen Interessen durch die Armenpflegen; VGH. 2 S. 49, 3 S. 197, 4 S. 168 u. 6 S. 234. Im Einzelnen sei noch hervorgehoben: Auch in Streitigkeiten über Ersatzansprüche für geleistete Armenunterstützung steht die gemeindliche Vertretung nicht der Gemeindeverwaltung sondern dem Armenpflegschaftsrathe zu (VGH. 1 S. 358, dagegen Bl. 31 S. 194); eine Ausnahme von diesem Grundsatze kann insbesondere auch nicht in der Bestimmung des Art. 31 Abs. 5 erblickt werden, da auch hienach die Gemeindeverwaltung nicht als solche sondern lediglich — gleichwie im Falle des Art. 31 Abs. 1 — als etwaige Verwalterin der hilfeleistenden Krankenanstalt zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen, und zwar zudem nicht ausschließlich sondern nur alternativ mit der Armenpflege, befugt ist; vergl. Näheres in Anm. zu Art. 31 Abs. 5; vergl. auch Art. 5 Abs. 3. Im Weiteren ist aber noch im Auge zu behalten, daß die auf Grund des Art. 20 geleistete Krankenhilfe sich nicht als Akt der öffentlichen Armenpflege darstellt, weßhalb in derlei Streitigkeiten auch nicht die Armenpflege sondern die Gemeindeverwaltung als der eine der beiden Prozeßtheile aufzutreten hat; VGH. 3 S. 53. (Nicht zu verwechseln mit der hier behandelten Zuständigkeitsfrage ist die weitere Frage, ob eine angesonnene Ersatzleistung für gewährte Krankenhilfe lediglich deßhalb abgelehnt werden kann, weil die Hilfeleistung nicht vom Armenpflegschaftsrathe sondern von der Gemeindeverwaltung verfügt oder die Erkrankungsanzeige nicht an die Armenpflege sondern an die Gemeindeverwaltung gerichtet wurde; vergl. hierüber VGH. 4 S. 289, auch 3 S. 77; ferner Anm. zu Art. 17 Abs. 4 u. Art. 31 Abs. 1). — Aus Abs. 1 ergibt sich auch die Prozeßfähigkeit der Armenpflege im Sinne des § 50 Civ.-Pr.-Ordn.

Abs. 2. Haftbar: vergl. Art. 158 bezw. 160 der rechtsrh. (Art. 90 pfälz.) Gem.-Ordn. Eine Haftung des Vorstandes der Armenpflege kann sich insbesondere aus der Unterlassung der vorgeschriebenen Kassenvisitationen (Art. 37 Abs. 4), eine Haftung der übrigen Mitglieder durch Beschließung von ungesetzlichen Ausgaben ergeben. Bezüglich der Haftung des Armenrechners s. noch Art. 33 Abs. 2.

Art. 28.

1 Der Armenpflegschaftsrath ist insbesondere verpflichtet:

a) über den Stand und die Ursachen der Armuth in der Gemeinde sich Kenntniß zu verschaffen;

b) in den sich ergebenden Einzelfällen die Zulässigkeit einer Unterstützung zu ermitteln.

II Alle öffentlichen Behörden, Stiftungsverwaltungen, Religionsdiener, Aerzte und Privatwohlthätigkeitsvereine sind verpflichtet, dem Armenpflegschaftsrathe auf Verlangen die ihnen zu Gebote stehenden und zur Lösung der oben vorgezeichneten Aufgabe erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.

Abs. 1. Die Ermittelungen im Sinne der lit. a sollen insbesondere die Aufstellung eines richtigen Voranschlages erleichtern; jene nach lit. b können auch einzelnen Mitgliedern des Armenpflegschaftsrathes oder den Bezirkspflegern (Art. 24) übertragen werden.

Abs. 2. Aufschlüsse: nämlich über solche Verhältnisse, welche den betr. Behörden &c. ohnedem aus ihrer Geschäftsführung bekannt sind.

Art. 29.

I Der Armenpflegschaftsrath beschließt über Versagung oder Gewährung, über Umfang, Dauer und Art der Unterstützungen und regelt deren Verabreichung.

II Er ist berechtigt, arbeitsfähige Personen, welche ungeachtet ernstlicher Bemühung keinen Erwerb finden, durch Ermittelung oder Anweisung von Arbeit zu unterstützen.

III Unter seiner Leitung und Aufsicht stehen die Armenhäuser und sonstigen unmittelbar aus der Armenkasse unterhaltenen Anstalten.

Abs. 1. Innerhalb seiner Zuständigkeit hat der Armenpflegschaftsrath nicht nur in Fragen des administrativen Ermessens sondern auch in solchen Angelegenheiten zu befinden, welche bei weiterer Beanstandung einen administrativ-rechtlichen Charakter annehmen; vergl. auch Anm. zu Art. 4, 6 u. 10. Liegt ein Beschluß des Armenpflegschaftsrathes nach diesem Art. vor, so ist der hiemit gewährten Leistung der Charakter der Armenunterstützung in der Regel aufgeprägt, vergl. VGH. 1 S. 243.

Abs. 2. Vergl. hieher Art. 10 Abs. 3.

Abs. 3. Vergl. auch Art. 33 Abs. 3.

Art. 30.

Der Armenpflegschaftsrath kann denjenigen Personen, welche seinen allgemeinen oder besonderen Anordnungen in Bezug auf die Ermittelung ihrer Hilfsbedürftigkeit, auf die Verabreichung von Unterstützungen, auf Leistung der ihnen zugewiesenen Arbeit oder auf den Aufenthalt in einer bestimmten Armenanstalt ungerechtfertigten Ungehorsam entgegensetzen, jede Unterstützung versagen, so lange dieser Ungehorsam währt.

Anordnungen.. Ungehorsam: hienach kann insbesondere auch die Heimatgemeinde, wenn sie von einem auswärts wohnenden Angehörigen um Armenhilfe angegangen wird, die Gewährung derselben von der Rückkehr in die Heimat abhängig machen; die Verweigerung der Heimkehr seitens des Hilfesuchenden ist jedoch als ungerechtfertigter, zur Versagung der erbetenen Unterstützung berechtigender Ungehorsam nur dann zu erachten, wenn dieser Weigerung keine triftigen Gründe zur Seite stehen. Nach gleichem Gesichtspunkte ist auch die Frage zu beurtheilen, ob die, einem Hilfesuchenden vom Armenpflegschaftsrathe etwa angewiesene Arbeit seinen Kräften angemessen ist (Art. 6 Abs. 2) u. ob deßhalb von deren Besorgung die Verabreichung einer Unterstützung abhängig gemacht werden darf. Entscheidet die Kreisregierung — als Staatsaufsichtsbehörde — im Sinne des Hilfesuchenden, so steht der betr. Armenpflege — wenigstens nach Anschauung des Verw.-Ger.-Ges. — gemäß Art. 10 Ziff. 2 Verw.-Ger.-Ges. Beschwerde zum Verw.-Ger.-Hofe zu, welcher sohin insbesondere auch über die Frage nach dem Vorliegen eines ungerechtfertigten Ungehorsams zu befinden hat; VGH. 5 S. 119. (Im umgekehrten Falle, nämlich dann, wenn die Kreisregierung der Auffassung der Armenpflege beitritt, ist auch nach der Anschauung des Verw.-GH. dessen Zuständigkeit ausgeschlossen; vergl. VGH. 1 S. 454, letzter Absatz). Vergl. hieher noch Anm. zu Art. 3, ferner Bl. 30 S. 47, 32 S. 214, 35 S. 178 Note. — Wo hienach die Heimlieferung einer von der Aufenthaltsgemeinde bereits vorläufig unterstützten Person zulässig erscheint, ist die Heimatgemeinde für die von der Aufenthaltsgemeinde trotz dießbezüglicher Verständigung weiterhin gewährte Unterstützung dieser nicht mehr ersatzpflichtig; VGH. 3 S. 302.

Art. 31.

I Wird einem fremden Hilfsbedürftigen, dessen sofortige Heimweisung nicht zulässig oder nicht thunlich ist, Unterstützung gewährt, so hat der Armenpflegschaftsrath, beziehungsweise die Verwaltung der hilfeleistenden Krankenanstalt an den Armenpflegschaftsrath der ersatzpflichtigen Gemeinde binnen 3 Tagen Nachricht abzusenden.

II Der Lauf dieser dreitägigen Frist beginnt mit dem auf den Anfang der Hilfeleistung folgenden Tage. In den Fällen des Artikels 11 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 3 ist spätestens fünf Tage vor Ablauf der dort festgesetzten Zeiträume die Nachricht abzusenden.

III Ist die Staatskasse ersatzpflichtig, so muß die vorgeschriebene Nachricht an die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat des Hilfsbedürftigen, ist eine andere öffentliche Kasse ersatzpflichtig, so muß sie an die gesetzlichen Vertreter dieser Kasse ergehen. Ist die Heimat unbekannt, so ist die Anzeige an die der unterstützenden Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu erstatten.

IV Wird die vorgeschriebene Frist versäumt, so ist ein Ersatzanspruch nur für die nach dem Tage der ergangenen Nachricht geleistete Hilfe zulässig.

V Die Geltendmachung der Ersatzansprüche ist die Sache des Armenpflegschaftsrathes oder der Verwaltung der hilfeleistenden Anstalt.

Dieser Artikel ist durch das Kranken-Versicherungsgesetz bezw. das hiezu ergangene bayer. Ausführ.-Gesetz v. 28. Februar 1884 in mehrfacher Beziehung berührt. Insoweit nämlich a) einem nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes Versicherten wegen plötzlicher Erkrankung außerhalb des Versicherungsbezirkes oder aus sonstigen, der raschen Gewährung der Versicherungshilfe entgegenstehenden Gründen von der Armenpflege seines momentanen Aufenthaltsortes nach Maßgabe des Art. 10 u. 12 des Arm.-Ges. vorsorglich Krankenhilfe geleistet werden muß, bemißt sich die Frage, ob und innerhalb welcher Frist die betr. Armenpflege behufs Erlangung des Rückersatzes der ihr hierdurch erwachsenden Auslagen Anzeige an den ersatzpflichtigen Versicherungsgeber zu erstatten hat, ausschließlich nach den citirten Krankenversicherungsgesetzen. Nach diesen letzteren Gesetzen ist aber zunächst von Belang, ob der von der Armenpflege vorsorglich Unterstützte Angehöriger einer organisirten Krankenkasse (Orts-, Betriebs- 2c. Kasse) ist oder der Gemeinde-Krank.-Versicherung zugehört. Im ersteren Falle hängt die Wahrung des gemeindlichen Ersatzanspruches von einer Anzeigeerstattung überhaupt nicht ab (vergl. § 57 Abs. 2 Kr.-Vers.-Ges. und Motive zu Art. 1 § 2 des bayer. Ausf.-Ges., Reger, Kr.-Vers.-Ges. 4. Aufl. S. 122), während im zweitbezeichneten Falle der Ersatzanspruch der hilfeleistenden Gemeinde in Folge der gesetzlichen Anordnung in Art. 1 § 2 Ausführ.-Ges. durch die — genau nach dem Vorbilde des Art. 31 des Arm.-Ges. normirte — Erkrankungsmittheilung wiederum bedingt ist. Anlangend ferner

b) den umgekehrten Fall (nämlich den Fall, daß für eine zunächst auf Rechnung des Versicherungsgebers verpflegte Person die Nothwendigkeit der Hilfeleistung über die durch die Krankenversicherung gedeckte Zeitperiode sich hinauserstreckt), so ist auch hier in der sub lit. a erwähnten Weise zu unterscheiden. Für die etwaigen Ersatzansprüche der über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus Krankenhilfe leistenden Orts- und Krankenkasse kommen überhaupt sowohl nach der Seite ihrer rechtlichen Begründung als auch nach den Formen ihrer Geltendmachung ausschließlich privatrechtliche Gesichtspunkte in Betracht (vergl. in dieser Beziehung auch den Wortlaut der §§ 57 Abs. 2—4, § 58 Abs. 2 R.-Kr.-Vers.-Ges. und Art. 3 Abs. 2 d. bayer. Ausf.-Ges.) und entfiel schon deßhalb für die citirten Versicherungsgesetze jeder Anlaß zur Statuirung einer Anzeigefrist. Anders dagegen liegt auch hier wieder die Sache insoweit eine (bayer.) Gem.-Kranken-Versicherung gegen eine (bayer.) Gemeinde aus der Ueberverpflegung Ersatzansprüche geltend macht; in diesem Falle hängt der Ersatzanspruch gemäß Art. 1 § 3 des Ausf.-Ges. wiederum von der — auch hier genau nach dem Vorbilde des Art. 31 Arm.-Ges. normirten — Anzeige der Weiterverpflegung ab.

Abs. 1. fremden Hilfsbedürftigen: als solcher ist — wie im Falle des Art. 12 Ziff. 2 — jeder zu erachten, für dessen Unterstützung die hilfeleistende Gemeinde von einer andern Ersatz zu verlangen berechtigt ist; es fallen daher für die Anzeigepflicht auch die in der unterstützenden Gemeinde beheimateten Personen dann in Betracht, wenn und insoweit deren Unterstützungspflicht ausnahmsweise einer dritten Gemeinde, z. B. der auswärtigen Dienstgemeinde, obliegt (VGH. 3 S. 343 u. 397.) Andererseits ist der Ort der Hilfeleistung für die Anzeigepflicht gleichfalls gleichgültig; es kann sohin eine Anzeigepflicht selbst dann existent werden, wenn der betreffende Hilfsbedürftige auf Rechnung einer ihm fremden Gemeinde im Bezirke der ersatzpflichtigen Gemeinde selbst unterstützt wird (Bl. 24 S. 153). Die Anzeigepflicht besteht auch bei einer neuzugezogenen hilfsbedürftigen Person, wenngleich die regreßpflichtige Gemeinde schon von der früheren Aufenthaltsgemeinde Nachricht erhielt: VGH. 12 S. 45. — sofortige Heimweisung nicht zulässig oder thunlich: hieraus folgt, daß jedenfalls bei nur einmaliger, in Verbindung mit Heimweisung gewährter Unterstützung — Reisegeld (Art. 12 Ziff. 2 und Anm. hiezu); s. auch bezüglich der Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder: VGH. 10 S. 47 — eine Anzeigeverpflichtung nicht besteht; auch für sonstige Unterstützungen, welche lediglich vorübergehender Art sind und deren Dauer die dreitägige Anzeigefrist nicht überschreitet, hält die Praxis eine Anzeigeerstattung nicht erforderlich (VGH. 2 S. 641, 3 S. 592, 11 S. 391; vergl. auch Bl. 27 S. 158; 30 S. 218 u. 36 S. 231.) — Unterstützung: außer den soeben vorerwähnten Fällen besteht sohin eine Anzeigepflicht auch dann nicht, wenn zwar erstattungsfähige Auslagen erwachsen, diese Auslagen jedoch überhaupt nicht als „Unterstützungen" eines Hilfsbedürftigen sich qualificiren lassen, wie z. B. Beerdigungsauslagen (vergl. auch Bl. 27 S. 158), Uebernahme des Schulgeldes für Kinder Hilfsbedürftiger (VGH. 2 S. 581 u. 5 S. 277), s. die Anm. zu Art. 10 Ziff. 4 oben. — hat der Armenpflegschaftsrath: nur dieser kommt hier in Betracht, da bei Unterstützungen von privater Seite hinsichtlich der Anzeigepflicht Art. 17 Abs. 4 u. 5 die maßgebenden Bestimmungen enthält. Vergl. ferner noch hinsichtlich der Nichtanwendbarkeit des Art. 31 Abs. 1 gegenüber Irrenanstalten und sonstigen Verwahranstalten im Sinne des Art. 80 Abs. 2 P.-Str.-GB. Bl. 23 S. 412. Wo nun aber nach den bereits im Vorhergehenden dargelegten Grundsätzen eine Anzeigepflicht überhaupt besteht, hat diese Anzeige vom Armenpflegschaftsrathe selbst oder doch wenigstens im Namen und Auftrage des Letzteren zu erfolgen (VGH. 2 S. 469, 11 S. 238, 12 S. 45); übrigens dürfte wohl eine von der Gemeinde-Verwaltung der Aufenthaltsgemeinde ausgehende Anzeige im Allgemeinen auch ohne weitern Nachweis als im Namen und Auftrage des Armenpflegschaftsrathes derselben Gemeinde erstattet gelten können, um so mehr als auch eine an die Gemeinde-Verwaltung der ersatzpflichtigen Gemeinde erstattete Anzeige einer solchen an die Armenpflege dieser Gemeinde gleichgilt (vergl. in dieser Beziehung Fortsetzung der Anm.), immer muß aber die Anzeige in einer die sachliche Zuverlässigkeit verbürgenden Form erfolgen, so daß z. B. ein mündliches Nachsuchen um Unterstützung Seitens der Verwandten des Hilfsbedürftigen, wenn auch auf Veranlassung des Bürgermeisters der unterstützenden Gemeinde bei der ersatzpflichtigen Gemeinde erfolgt, nicht genügt

(VGH. 10 S. 354.) In welchen Fällen die Anzeige, statt von der Armenpflege, von der Verwaltung der Gem.-Kranken-Versicherung auszugehen hat, ist in Vorbemerkung vor Abs. 1 erwähnt. — Verwaltung der Krankenanstalt: als solche Anstalten sind nur jene Krankenhäuser zu erachten, welche nach ihrer Bestimmung und Einrichtung die Aufgaben der öffentl. — örtlichen — Armenpflege in Bezug auf Krankenhilfe zu erfüllen haben; Militärlazarethe zählen daher nicht zu diesen Anstalten (VGH. 4 S. 185), wohl aber distriktive Krankenanstalten, welche Namens und auf Rechnung der Gemeinden Krankenhilfe leisten (vergl. VGH. 3 S. 618, übrigens auch Bl. 30 S. 19). Vergl. im Uebrigen noch Abs. 5 über den Ausdruck „beziehungsweise". — an den Armenpflegschaftsrath: der Anzeige an die Armenpflege steht eine solche an die Gem.-Verwaltung der betr. Gemeinde, mag nun diese eine Gemeinde mit städtischer oder mit Landgemeinde-Verfassung sein, hier — wie im Falle des Art. 17 Abs. 5 — im Allgemeinen vollständig gleich; VGH. 2 S. 237 u. 429, 3 S. 335, vergl. noch bezüglich der bisherigen Praxis: ME. v. 6. Sept. 72 in Bl. 26 S. 271, ferner Bl. 22 S. 84, 24 S. 162 u. 30 S. 7; a. M. Seydel 5 S. 322 Anm. 6. (Anders liegt die Sache bezüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Eröffnung amtlicher Beschlüsse an den Armenpflegschaftsrath; vergl. VGH. 4 S. 168). Auch eine der wirklich ersatzpflichtigen Gemeinde auf indirektem Wege durch Vermittlung der zunächst benachrichtigten vermeintlich ersatzpflichtigen Gemeinde rechtzeitig zugekommene Anzeige wahrt der Hilfe leistenden Gemeinde den Ersatzanspruch: VGH. 10 S. 330, s. hiezu: Bl. 40 S. 186, Anm., übrigens auch die nachstehenden Bemerkungen. In wie weit die Anzeige, statt an den Armenpflegschaftsrath, an die Verwaltung einer Gem.-Kranken-Versicherung zu gehen hat, ist in Vorbemerkung vor Abs. 1 erwähnt. — der ersatzpflichtigen Gemeinde: abgesehen von dem Falle eines entschuldbaren thatsächlichen Irrthums — sohin nicht auch im Falle des Zweifels schon — in der Auswahl der für ersatzpflichtig gehaltenen Gemeinde (vergl. VGH. 1 S. 117 mit 121; 10 S. 389, auch Bl. 25 S. 275 u. 30 S. 8) ist jede Anzeige unbehelflich, welche an eine andere als die ersatzpflichtige Gemeinde gerichtet wird. Als ersatzpflichtige Gemeinde im Sinne dieses Absatzes erscheint aber die nach Art. 13 in Anspruch zu nehmende (Lokal-)Gemeinde; bezüglich der übrigen Fälle der Ersatzpflicht vergl. Abs. 3. — binnen 3 Tagen: vergl. Anm. zu Abs. 2. — Nachricht: eine besondere Form ist für diese Nachrichtertheilung auch hier nicht vorgeschrieben; dieselbe wird daher — wie dieß bezüglich der Anzeigeerstattung nach Art. 17 Abs. 4 bereits anerkannt ist (VGH. 5 S. 88) — nicht bloß schriftlich sondern wohl auch mündlich erfolgen können. Was den Inhalt der Mittheilung anlangt, so kann dieselbe auf die Anzeige des Erkrankungsfalles und der Hilfeleistung sich beschränken; es empfiehlt sich übrigens, durch Bezugnahme auf Art. 31 oder in ausdrücklicherer Weise zugleich bekannt zu geben, daß die Anzeige zur Wahrung des Ersatzanspruches erfolgt. Eine Verpflichtung, mit der Anzeige zugleich eine Angabe über die Höhe der auf die Hilfeleistung voraussichtlich erwachsenden Kosten oder der muthmaßlichen Krankheitsdauer zu verbinden, ist hier so wenig wie im Falle des Art. 17 Abs. 4 (VGH. 5 S. 88) begründet; ebendeßhalb ist auch, wenn trotzdem die erwachsenden Kosten bezw. die Krankheitsdauer voranschlägig bezeichnet wurden, eine derartige vorläufige Erklärung für die seinerzeitige definitive

Liquidation — abgesehen von spezieller dießbezüglicher Vereinbarung — nicht bindend (VGH. 2 S. 588). — Nachricht abzusenden: der Tag der Absendung der Nachricht an den Armenpflegschaftsrath der ersatzpflichtigen Gemeinde, also nicht der Tag des Eintreffens der Nachricht bei der bezeichneten Armenpflege oder gar (bei schriftlicher Anzeige) das dem dießbezüglichen Einlaufe aufgesetzte Präsentatum, ist für die Berechnung der 3tägigen Frist von Belang (VGH. 2 S. 660 u. 11 S. 349); wird zu einer derartigen Benachrichtigung die Vermittlung einer andern Behörde (z. B. des Bezirksamts) gewählt, so kann deßhalb als Absendungstag auch erst jener Tag in Betracht kommen, an welchem Seitens der Mittelsbehörde die Nachricht an die ersatzpflichtige Armenpflege abgesendet wurde (VGH. 3 S. 344 u. 352). Die Thatsache der rechtzeitigen Absendung der Anzeige ist im Streitfalle (durch Postschein 2c.) zu beweisen.

Abs. 2. Dreitägige Frist: über die Folge einer Fristversäumniß vergl. Abs. 4. — fünf Tage: weil mit dieser Gesetzesbestimmung lediglich der späteste nicht aber auch der früheste Termin festgesetzt wurde, ist auch eine bei Beginn des 14- bezw. 90tägigen Unterstützungszeitraums an die bei fortdauernder Hilfsbedürftigkeit später ersatzpflichtige Gemeinde genügend: VGH. 10 S. 186 u. Bl. 40 S. 185 Anm. Gleiche Bestimmung gilt auch für die Anzeige, welche die Verwaltung einer Gem.-Krankenversicherung bei bevorstehendem Ablauf der für sie in Betracht kommenden Krankenzeit eines Versicherten an die heimatliche Armenpflege zu erstatten hat; vergl. Vorbemerkung vor Abs. 1.

Abs. 3. Staatskasse ersatzpflichtig: vergl. Art. 13 Abs. 2 und Art. 18 des Heimatgesetzes. Uebrigens hat der erste Satz dieses Alinea, wie aus der Vorschrift der Benachrichtigung der Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat des Hilfsbedürftigen erhellt, nur solche Fälle im Auge, in welchen an bayerische Staatsangehörige Unterstützungen verabreicht werden; benöthigen Ausländer einer Unterstützung, so bemißt sich die Behörde, an welche Anzeige zu erstatten ist, nach dem zweiten Satze dieses Alinea. Bezüglich der vorläufig angewiesenen Heimat s. die ausdrückliche Bestimmung in ME. vom 24. Aug. 91 (abgedruckt in Abtheilung II). Ueber die Behandlung der eingekommenen Anzeigen, insbesondere über die Frage, ob dieselben sofort der Kreisregierung in Vorlage zu bringen oder bis Einreichung der Kostenliquidation bei den Distriktsverwaltungsbehörden liegen zu lassen sind, s. Bl. 38 S. 349; 40 S. 313; ersteres Verfahren dürfte zweifellos vorzuziehen sein. — andere öffentl. Kasse: vergl. auch hieher Art. 13 Abs. 2 des Heim.-Ges. (bezüglich der Kreisbeamten), sodann Abs. 4 daselbst (bezüglich der Schullehrer). — Heimat unbekannt: nach Maßgabe dieses Satzes ist, aus dem soeben bemerkten Grunde, auch vorzugehen, wenn die Heimat des Unterstützten zwar bekannt, aber nicht in Bayern gelegen ist, sohin bei allen Unterstützungen von Nichtbayern; vergl. ME. v. 8. März 73 (abgedr. in Abth. II) und VGH. 6 S. 135, vgl. auch Bl. 36 S. 231. Vergl. hieher noch Bl. 30 S. 220, ferner bezüglich der formellen Behandlung Ziff. 7 und 9 der Vollz.-Instr. zum Heim.-Ges. v. 29. Juni 68 (Reger, Heim.-Ges. S. 85). — Die Bestimmungen dieses und des nächsten Absatzes gelten auch in jenen Fällen, in welchen die Verwaltung einer Gemeinde-Krankenversicherung bei bevorstehendem Ablauf der für sie in Betracht kommen-

den Krankenzeit eines nichtbayr. Versicherten Anzeige an die Staatsbehörde zu erstatten hat; vergl. Vorbemerkung vor Abs. 1.

Abs. 4. . . Frist versäumt: die Fristversäumniß kann die Inanspruchnahme der säumigen Armenpflegschaftsmitglieder gemäß Art. 27 Abs. 2 nach sich ziehen. Vergl. übrigens hieher noch VGH. 3 S 397, worin Folgendes ausgesprochen ist: Wenn eine zur Krankenhilfe verpflichtete Gemeinde die Erfüllung dieser ihrer Verpflichtung abgelehnt hat und in Folge dessen die erforderliche Krankenhilfe von einer andern Gemeinde geleistet wurde, so kann die erstere Gemeinde dem Ersatzanspruch der letzteren nicht mit dem Einwande begegnen, daß ihr von der Hilfeleistung nicht rechtzeitig Anzeige erstattet worden sei. — Ersatzanspruch: ob durch die Nichterstattung der Anzeige der an sich ersatzpflichtigen Kasse ein Nachtheil zugegangen ist, indem sie auch bei rechtzeitiger Benachrichtigung nicht in der Lage gewesen wäre, wegen der Art der Hilfeleistung eine ihr vortheilhaftere Verfügung zu treffen, kann hier nicht in Betracht kommen; Bl. 24 S. 151, 29 S. 299; VGH. 11 S. 381. — nach dem Tage: eine Rückberechnung bis auf den zweiten Tag vor der nachgeholten Anzeige findet hier (vergl. dagegen die Anm. zu Art. 17 Abs. 5, verbis: „erlischt", nicht statt; VGH. 1 S. 84, 3 S. 351. Als Tag der ergangenen Nachricht erscheint der Tag der Absendung im Sinne des Abs. 1; vergl. auch hierher VGH. 1 S. 84, 3 S. 351.

Abs. 5. Geltendmachung der Ersatzansprüche: während Abs. 1 dieses Artikels Bestimmung darüber trifft, von oder Namens welcher Behörde die Erkrankungsnachricht auszugehen hat, enthält Abs. 5 die Vorschrift bezüglich der Zuständigkeit zur Geltendmachung der seinerzeitigen Ersatzansprüche; in der Vorschrift des Abs. 5 darf daher nicht etwa eine Modificirung jener des Abs. 1 erblickt werden (daß Art. 31 Abs. 5 auch keine Einschränkung der Zuständigkeitsgrenzen zwischen Armenpflege und Gemeindeverwaltung zu Ungunsten der ersteren bezweckt, ist bereits in Anm. zu Art. 27 Abs. 1 dargelegt). Nur in einer Beziehung kann der Inhalt des Abs. 5 auch für die Interpretation des Abs. 1 mit in Betracht gezogen werden; indem nämlich nach Abs. 5 die Ersatzansprüche ununterschiedlich (bezüglich der Thesis in VGH. 3 S. 46 vergl. Schluß der Anmerk. zu diesem Absatze) vom Armenpflegschaftsrathe oder der (allenfalls bestehenden selbstständigen oder durch die Gemeindebehörde bethätigten) Verwaltung der hilfeleistenden Anstalt geltend gemacht werden können, wird — trotz der differirenden Ausdrucksweise in Abs. 1 („beziehungsweise" statt „oder") — anzunehmen sein, daß es auch für die Gültigkeit der Erkrankungsanzeige stets indifferent ist, ob solche von der Armenpflege oder der etwa bestehenden gesonderten Verwaltung der verpflegenden Krankenanstalt ausgegangen ist; vergl. VGH. 5 S. 250, auch 4. S. 169. — Armenpflegschaftsrath oder Verwaltung: wo also die hilfeleistende Krankenanstalt unter der Verwaltung der Gemeindebehörde steht, kann — gleich wie im Falle des Abs. 1 die Erkrankungsanzeige — Geltendmachung des Ersatzanspruches auch von der Gem.-Verwaltung als Verwalterin der Krankenanstalt ausgehen. Daß auch in diesem Falle die Armenpflege zur Geltendmachung des Ersatzanspruches gleichfalls berechtigt ist, kann nach der ausdrücklichen Bestimmung dieses Absatzes — zumal in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 — nicht wohl in Zweifel gezogen werden;

auch in dem in VGH. 3 S. 46 enthaltenen Erkenntniß des Verw.-Ger.-Hofes ist, wie aus S. 48 Abs. 3 erhellt, lediglich die Anschauung reprobirt, als sei zur Vertretung der Gemeinde in einem solchen Falle „nur" die Armenpflege befugt; die Thesis zu diesem Erkenntnisse könnte allerdings die gegentheilige Entscheidung vermuthen lassen und auch die Motivirung des Erkenntnisses stände dem nicht direkt entgegen; durch die bestimmte Fassung der VGH. 5 S. 251 erscheint jedoch jeder diesbezügliche Zweifel widerlegt.

Art. 32.

I Der Armenpflegschaftsrath hat für Herstellung und Erhaltung aller zur Uebung der Armenpflege in der Gemeinde nothwendigen Anstalten und Einrichtungen zu sorgen.

II Bei Unternehmungen, deren Kosten nicht aus den laufenden Einnahmen der Armenkasse gedeckt werden können, bei Einrichtungen, welche eine dauernde Belastung der Gemeinde zur Folge haben, dann bei Einführung, Erhöhung oder Regulirung von Gemeindeumlagen oder Abgaben für Armenzwecke steht dem Armenpflegschaftsrathe nur die Anregung und Begutachtung, die Beschlußfassung aber den nach der Gemeindeordnung zuständigen Organen der Gemeinde zu; der Armenpflegschaftsrath ist jedoch zur Beschwerdeführung berechtigt.

Abs. 1. Vergl. Art. 17 Abs. 1; bezüglich der Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung vergl. Abs. 2 dieses Artikels.

Abs. 2. Laufende Einnahmen: vergl. Art. 18 Abs. 1 u. 2. Zu Einrichtungen, welche eine dauernde Belastung der Gemeinde zur Folge haben (vergl. hierüber Art. 17 Abs. 1 u. Art. 26), ist die gemeindliche Einwilligung selbst dann nöthig, wenn die Kosten aus den laufenden Einnahmen der Armenkasse gedeckt werden können. — Ueber Gemeindeumlagen vergl. Art. 18 Abs. 2; spezielle Gemeindeumlagen für Armenzwecke (Armenpflichtbeiträge nach früherer Bezeichnung) existiren nicht mehr. Ueber Abgaben für Armenzwecke s. Art. 18 Ziff. 4 u. Art. 20 Abs. 1. — Die Zuständigkeit der gemeindlichen Organe sowie die Voraussetzungen der staatlichen Genehmigung bemessen sich nach den Gemeindeordnungen; vergl. zunächst bezüglich der Einführung und Erhöhung von Gemeindeumlagen Art. 40 und 47, bezüglich der Schuldaufnahmen Art. 61, bezüglich der staatlichen Genehmigung Art. 159 der rechtsrh. Gem.-Ordn. (Art. 45 u. 91 pfälz. Gem.-Ordn.). Hinsichtlich der Aufstellung des nöthigen Dienstpersonales s. Anm. zu Art. 26 Arm.-Ges. — Die Beschwerdeführung des Armenpflegschaftsrathes hätte in Form eines Beschlusses (Art. 37 Abs. 2) zu erfolgen und wäre von der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Art. 42 zu würdigen.

Art. 33.

I Die Armenkasse wird durch die vom Armenpflegschafts-

rathe aus seiner Mitte gewählten Mitglieder oder durch die nach Art. 26 aufgestellten Bediensteten verwaltet.

II Die mit der unmittelbaren Verwaltung betrauten Personen haften zunächst für die richtige Erhebung der Einnahmen, für die Einhaltung der Etats und für die vorschriftsmäßige Verrechnung der Ausgaben; sie sind zur Leistung einer angemessenen Kaution verpflichtet, wenn dieselbe nicht vom Armenpflegschaftsrathe erlassen wird.

III Der Armenpflegschaftsrath ist befugt, von den Rechnungen der durch die Gemeindebehörde verwalteten Armenfonds und Wohlthätigkeits=Anstalten Einsicht zu nehmen, die letzteren nach vorgängiger Anzeige bei der Gemeindeverwaltung durch abgeordnete Mitglieder besichtigen zu lassen, die Abstellung wahrgenommener Mißstände zu beantragen und bei verweigerter Abhilfe Beschwerde zu führen.

Abs. 1. Ob die Verwaltung der Armenkasse einem oder mehreren Mitgliedern des Armenpflegschaftsrathes oder besonders aufgestellten Bediensteten zu übertragen ist, hat der Armenpflegschaftsrath zu beschließen. Will der Armenpflegschaftsrath das Letztere oder will derselbe dem aus seiner Mitte zum Kassier gewählten Mitgliede ein Honorar bewilligt haben, so tritt die Kompetenz der Gemeindeorgane nach Maßgabe des Art. 25 u. 26 ein. — Die zu Armenrechnern gewählten Armenpflegschaftsraths=Mitglieder können diese Funktion nicht ablehnen; die Annahme kann event. im Disciplinarwege erzwungen werden; vgl. auch die Bem. zu Art. 22 Abs. 4 verbis: „Vorstand".

Abs. 2. Der Wirkungskreis der Armenrechner kann innerhalb der Grenzen dieses Absatzes vom Armenpflegschaftsrathe durch die Geschäftsordnung näher geregelt werden (vergl. auch Art. 37 Abs. 4). — Neben der Haftung der Kassiere besteht auch noch die der übrigen Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes gemäß Art. 27 Abs. 2. — Wird die Stellung einer Kaution dem Rechner von dem Armenpflegschaftsrathe nicht erlassen, so ist dieselbe in angemessener Höhe (vergl. Anm. zu Art. 163 Abs. 3 in Reger's „Erläuterungen" zur Gem.=Ordn.) zu leisten.

Abs. 3. Ueber die Verwaltung des Lokalarmenfonds und der Wohlthätigkeitsanstalten vergl. Art. 18 Abs. 1. — Bezüglich der Beschwerdeführung vergl. Art. 32 Abs. 2; s. auch die Anm. zu Art. 27 Abs. 1 u. VGH. 6 S. 234.

Art. 34.

I Das Rechnungsjahr der Armenpflege beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

II Der Armenpflegschaftsrath hat regelmäßig in den letzten drei Monaten jeden Jahres einen Voranschlag für das nächste Jahr zu entwerfen.

III Dieser Voranschlag, in welchem alle Einnahmen und Ausgaben der Armenkasse nach möglichst verlässiger Wahrscheinlichkeitsberechnung einzusetzen sind, ist der Gemeindeverwaltung, in Gemeinden mit städtischer Verfassung auch den Gemeindebevollmächtigten, zur Einsicht und Abgabe etwaiger Erinnerungen mitzutheilen und hierauf während vierzehn Tagen öffentlich auszulegen.

IV Die Würdigung der von den Gemeindekollegien oder von Privatpersonen vorgebrachten Erinnerungen, sowie die Feststellung des Voranschlages erfolgt noch vor Ablauf des Jahres durch den Armenpflegschaftsrath in öffentlicher Sitzung.

V Werden Ausgaben nothwendig, die im Voranschlage nicht vorgesehen sind, so hat der Armenpflegschaftsrath in öffentlicher Sitzung Beschluß zu fassen.

VI Alle nicht ständig eingewiesenen Ausgaben setzen einen besonderen Beschluß des Armenpflegschaftsrathes voraus, dessen Vorstand jedoch ermächtigt ist, in dringenden Fällen und unter dem Vorbehalte nachträglicher Genehmigung des Armenpflegschaftsrathes die erforderliche Verfügung zu treffen.

VII Gleiche Ermächtigung kann vom Armenpflegschaftsrathe auch anderen Mitgliedern, den Bezirkspflegern und den Leitern von Armenanstalten ertheilt werden.

VIII Sind zur Bestreitung der im Voranschlage vorgesehenen oder nachträglich beschlossenen Ausgaben außerordentliche Zuschüsse aus der Gemeindekasse, neue oder erhöhte Gemeindeumlagen erforderlich, so darf die den Betrag der ordentlichen Deckungsmittel übersteigende Mehrausgabe erst dann gemacht werden, wenn die Bewilligung oder Anweisung der nöthigen Mittel nach Maßgabe der Gemeindeordnung erfolgt ist.

Zu Art. 34 u. ff. ist zu vergl. die Min.-Entschl. v. 14. Mai 1870, das Etats- und Rechnungswesen der Armenpflege betr. (abgedruckt in Abtheilung II).

Abs. 3 u. 4. Die Erinnerungen der gemeindlichen Kollegien können insbesondere auch die Zulässigkeit sowie die Höhe einzelner Unterstützungen betreffen; die definitive Feststellung des Voranschlags steht jedoch, selbstverständlich unter Beachtung der den gemeindlichen Organen gemäß Art. 32 Abs. 2 u. 34 Abs. 8 eingeräumten Befugnisse, dem Armenpflegschaftsrathe allein zu. Zur Einsicht der Rechnungen ist Jedermann, nicht etwa bloß der Umlagepflichtige (vergl. z. B. Art. 88 der rechtsrh. Gem.-Ordn.) befugt. — Unrichtige, auf die Thatsache der öffentlichen

Auflage bezügliche Konstatirungen des Armenpflegschaftsrathes wären nach § 348 Str.-GB. strafbar; vergl. oberstr. Erk. v. 21. April 76 (Stenglein VI S. 50). Ueber die Behandlung etwaiger Beschwerden s. Art. 42 Abs. 1.

Abs. 5 u. 6. Auch Ausgaben, welche auf den allgemeinen Reservefonds anzuweisen wären, zählen zu den im Voranschlage nicht vorhergesehenen Ausgaben.

Abs. 8. Vergl. Art. 32 Abs. 2.

Art. 35.

I Die Rechnungen für das abgelaufene Jahr sind spätestens bis zum darauffolgenden 1. Mai zu stellen und während vierzehn Tagen öffentlich aufzulegen.

II Nach Ablauf dieser vierzehntägigen Frist sind die Rechnungen nebst den etwa eingekommenen Erinnerungen an die Gemeindeverwaltung abzugeben.

III Die Prüfung und Bescheidung der Rechnungen und das Beschwerderecht richten sich nach den in der Gemeindeordnung für die Prüfung und Bescheidung der Gemeinderechnungen festgestellten Bestimmungen.

Abs. 1. Die öffentliche Auflegung der Rechnungen erfolgt durch den Armenpflegschaftsrath, bezw. dessen Vorstand; vergl. auch oberstr. Erk. v. 27. April 75 (MBl. S. 261). Die Rechnungen der durch die Gemeindebehörden verwalteten Fonds und Anstalten (Art. 18 Abs. 1) stehen hier nicht in Frage. Im Uebrigen vergl. Art. 34 Abs. 3.

Abs. 2 u. 3. Vergl. bezüglich der rechtsrh. Gemeinden mit städtischer Verfassung Art. 89 Abs. 3—7 (an Stelle des Magistrates wird bei einer sog. Kumulativsitzung der Armenpflegschaftsrath zu treten haben), hinsichtlich der Landgemeinden Art. 136 Abs. 3 u. 4 der rechtsrh. Gem.-Ordn., für die Pfalz s. Art. 69 Abs. 3—5 der dortigen Gem.-Ordn. — Vergl. noch hieher Bl. 25 S. 277.

Art. 36.

I Es ist dem Armenpflegschaftsrathe gestattet, Armen behufs gerichtlicher Verfolgung von Vermögensrechten die erforderlichen baaren Prozeßauslagen vorzuschießen.

II Den Mitgliedern und den besonders beauftragten Vollzugsorganen des Armenpflegschaftsrathes, sowie den Bezirkspflegern kann der Eintritt in die Wohnungen der unterstützten Armen zu keiner Zeit verwehrt werden.

III Wenn die Erziehung von Kindern, für welche Unterstützung aus der Armenkasse gewährt ist, von den Eltern oder

deren Stellvertreter offenbar vernachlässigt wird, so kann der Armenpflegschaftsrath die Fortsetzung der Unterstützung davon abhängig machen, daß solche Kinder ihm zur besseren Unterbringung und Erziehung überlassen werden.

IV Der Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, die Bestellung gerichtlicher Kuratel über Personen zu beantragen, welche durch Verschwendung die Besorgniß begründen, daß sie der Armenkasse zur Last fallen werden.

Abs. 1. Da die Wirkungen der Zulassung zum Armenrechte sich gemäß § 107 Civ.-Pr.-Ordn. sowohl auf die vorläufige Befreiung von der Berichtigung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige als auch auf die Befreiung von sonstigen baaren Prozeß-Auslagen erstrecken, wird für die Anwendung des Abs. 1 im Allgemeinen wenig Veranlassung gegeben sein. Ueber die Zulassung von Privatpersonen zum Armenrechte und die hiebei eintretende Mitwirkung der Armenbehörden vergl. zunächst § 106 ff. Civ.-Pr.-Ordn. und hiezu insbesondere die Min.-Bek. v. 5. Juli 79 (abgedr. in Abth. II), auch Bl. 28 S. 187 u. 30 S. 166. Hienach ist das zur Erlangung des — vom Gerichte zu bewilligenden — Armenrechtes erforderliche Vermögenszeugniß gemäß 3 der citirten Min.-Bek. vom Armenpflegschaftsrathe beschlußgemäß nach dem daselbst vorgeschriebenen Formulare auszustellen, das Zeugniß selbst aber lediglich vom Vorstande dieses Gremiums zu unterzeichnen; diese Zeugnisse sind gemäß Art. 194 Ziff. 14 des Gebühr.-Ges. v. 1890 gebührenfrei. Bezüglich der Bewilligung des Armenrechtes in Strafsachen vergl. § 419 Abs. 3 Str.-Pr.-Ordn. und Bl. 30 S. 155; ferner hinsichtlich der Zulassung von Ausländern zum Armenrechte die einschlägigen Verträge im RGBl. 79 S. 312, 316, 318; 81 S. 81; 87 S. 120.

Abs. 2. Eintritt in die Wohnungen der Unterstützten: diesen letzteren steht daher auch nicht die Berechtigung zu, den auf Grund dieses Absatzes erscheinenden Vollzugsorganen der Armenpflegen den Eintritt zu versagen bezw. dieselben wegen Hausfriedensbruchs (§ 123 Str.-G.-B.) zu belangen. Auch kann Armen, welche dieser Kontrole Widerstand entgegensetzen, gemäß Art. 30 die fernerweite Unterstützung verweigert werden.

Abs. 3. Erziehung von Kindern . . vernachlässigt: neben den hier vorgesehenen Maßregeln wird gegen derartige Eltern ꝛc. häufig auch noch Art. 81 Pol.-Str.-GB. in Anwendung gebracht werden können; die bezüglichen Anregungen können von dem Armenpflegschaftsrathe bei der Distriktspolizeibehörde gestellt werden. Vergl. hieher noch das Erkenntnis im MBl. 81 S. 188.

Abs. 4. Curatel wegen Verschwendung: d. i. nach jetziger Terminologie Entmündigung wegen Verschwendung; zur Stellung diesbezüglicher Anträge sind, da Abs. 4 civilrechtlichen Inhaltes ist und sohin durch die Civilprozeßordnung keine Aenderung erfahren konnte und sollte (vergl. § 621 mit § 595 Abs. 1 Civ.-Pr.-Ordn. und § 10 R.-Einf.-Ges. hiezu), die Armenpflegschaftsräthe nach wie vor zuständig; vergl. stenogr. Berichte der bayer. Abg.-Kammer v. 1882 (Bd. 3 S. 372), ferner das reichsger.

Erk. v. 30. Juni 82 (Reger 3 S. 196, im Auszuge auch mitgetheilt im bayer. Just.-MBl. 84 S. 8) und vom 15. Mai 1888 (Reger 9 S. 373). Die Frage nach den Voraussetzungen der Entmündigung, sowie nach der Zulässigkeit einer vorläufigen Curatel für die Dauer des Entmündigungsverfahrens bemißt sich nach den sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen; in ersterer Beziehung kömmt insbesondere die Vorschrift des bayer. Landesrechtes in Betracht, wonach der Entmündigung wegen Verschwendung eine obrigkeitliche Ermahnung vorauszugehen hat (vergl. Erk. d. Reichsger. v. 28. April 83 und des bayer. obersten Landesger. v. 17. Nov. 81, Reger 3 S. 431 u. 4 S. 355). Vergl. noch hieher § 361 Nr. 5 Str.-G.-B.

C. Geschäftsgang.

Art. 37.

I Der Armenpflegschaftsrath faßt seine Beschlüsse in den festgesetzten regelmäßigen oder in besonders anberaumten Sitzungen, auf welche die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Sitzungen der Gemeindeverwaltungen analoge Anwendung finden.

II Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und daß dem Beschlusse die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zugefallen ist; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

III Die Leitung der Sitzungen und des ganzen Geschäftsganges gebührt dem Vorstande, beziehungsweise seinem Stellvertreter.

IV Zur Regelung des formellen Geschäftsganges kann sich der Armenpflegschaftsrath eine Geschäftsordnung geben; in Bezug auf Führung und Visitation der Kassen, sowie auf Behandlung des Rechnungswesens finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung analoge Anwendung.

V Die Erstattung von Uebersichtsanzeigen über die Geschäftsführung der Armenpflegen wird durch Ministerialvorschrift geregelt.

Abs. 1 u. 2. Vergl. Art. 102 Abs. 2 u. 5, 103 Abs. 1, 104, 105 u. 145 der rechtsrh. und Art. 78 der pfälz. Gem.-Ordn. — Bezüglich der Berechnung der Mitgliederzahl s. Art. 22. — Sitzungen: Die Sitzungen sind gemäß Art. 105, 145 Gem.-Ordn. öffentlich und innerhalb desjenigen Gemeindebezirkes abzuhalten, für welchen der betr. Armenpflegschaftsrath bestellt ist, vgl. ME. vom 12. Jan. 1872 Abs. 2, Weber 9 S. 271.

Abs. 3. Die Befugniß zur Leitung des ganzen Geschäftsganges schließt auch jene zur Vertheilung der Geschäfte (Referate) unter die einzelnen Armenpflegschaftsrathsmitglieder in sich. Die Aufstellung der Armenrechner erfolgt jedoch gemäß Art. 33 Abs. 1 durch den Armenpflegschaftsrath.

Abs. 4. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung sind auch von dem Vorstande des Armenpflegschaftsrates bei Ausübung seiner Vorstandsrechte (Abs. 3) zu beachten; anderseits dürfen aber durch die vom Armenpflegschaftsrathe zu erlassende Geschäftsordnung die Bestimmungen des Armen-Ges. (z. B. Art. 33 Abs. 1 u. 2, 34, 35, 37) nicht alterirt werden. — Zur Regelung des Kassawesens in den rechtsrh. Landgemeinden ist die ME. v. 14. Mai 1870, ferner über Behandlung des Etats- u. Rechnungswesens der Armenpflegen sämmtlicher rechtsrh. Gemeinden eine weitere ME. vom gleichen Tage ergangen; beide Entschließungen sind in Abtheil. II abgedruckt. Die formelle Behandlung des Kassa- und Rechnungswesens in der Pfalz ist durch die Regierungsentschl. vom 16. Juni 70 (pfälz. KABl. S. 1085 auch abgedr. bei Riedel, 3. Aufl. S. 264) geregelt. — Bezüglich der Quittirungsbefugnisse der Armenrechner vergl. auch ME. v. 2. Aug. 1873 (MBl. S. 468).

Abs. 5. Auf die Erstattung von Uebersichtsanzeigen im rechtsrh. Bayern bezieht sich die ME. v. 1. Juli 82 (MBl. S. 227); für die Pfalz ist die RE. v. 23. Juli 82 (Geib I S. 419) maßgebend.

Dritte Abtheilung.

Von der Distriktsarmenpflege.

Art. 38.

I Die Distriktsarmenpflege bildet eine Aufgabe der Distriktsgemeinde und umfaßt:

1) die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distrikts;
2) die Unterhaltung der bestehenden Distrikts-Wohlthätigkeits- und Krankenanstalten;
3) die Ansammlung und allmählige Vermehrung eines besonderen Distriktsarmenfonds;
4) die Errichtung von Distriktsarmenhäusern, Beschäftigungsanstalten, Armenkolonieen und Krankenhäusern, sowie von Distriktsanstalten zur Erziehung armer verwahrloster Kinder;
5) die Gründung von Spar- und Vorschußkassen und ähnlichen Anstatten.

II Als mit Armenlasten überbürdet (Ziff. 1) ist eine Gemeinde dann zu erachten, wenn der durch Umlagen aufzubringende Zuschuß aus der Gemeindekasse zur Bestreitung des

Bedarfes der Armenkasse (Art. 18 Abs. II) im Zusammenhalte mit den für die sonstigen Gemeindebedürfnisse zu erhebenden Umlagen eine Höhe erreicht, daß hiedurch der Nahrungsstand eines erheblichen Theiles der Umlagenpflichtigen gefährdet wird.

III Jene Gemeinden, welche eine Unterstützung aus Distriktsmitteln beanspruchen, haben diesen Anspruch jährlich vor der ordentlichen Distriktsraths-Versammlung beim Bezirksamte schriftlich anzumelden. Die eingekommenen Gesuche sind vom Bezirksamte zu instruiren und dem Distriktsrathe zur Beschlußfassung vorzulegen. Lehnt der Distriktsrath den Anspruch einer Gemeinde ganz oder theilweise ab, so steht der Gemeinde gegen den ablehnenden Beschluß binnen vierzehn Tagen nach dessen Eröffnung die Beschwerde an die Kreisregierung, Kammer des Innern, zu, welche auf Grund kollegialer Berathung darüber beschließt, ob und in welchem Umfange die Gemeinde als mit Armenlasten überbürdet zu erachten und welche Unterstützung aus Distriktsmitteln ihr deßhalb zu gewähren sei.

IV Gegen die Entschließung der Kreisregierung findet nach Maßgabe des Art. 23 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, die Berufung an das k. Staatsministerium des Innern statt.

V Die Hälfte des Aufwandes, welcher den Distriktsgemeinden für die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distrikts jährlich erwächst, ist von der Kreisgemeinde den Distriktsgemeinden aus Kreismitteln zu ersetzen.

(In der Fassung der Novelle vom 3. Februar 1888 Art. 5, hiezu Ziff. 10—14 der ME. vom 17. Februar 1888.)

Die Motive bemerken zu Abs. 2 bis 5:

„Es ist nicht zu bestreiten, daß eine Ueberbürdung zahlreicher Gemeinden mit Armenlasten thatsächlich besteht, und daß es in hohem Grade wünschenswert erscheint, diesen Gemeinden durch eine gesetzliche Maßnahme zu Hilfe zu kommen, nachdem der Art. 38 Ziff. 1 des Gesetzes, welcher die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distriktes als eine gesetzliche Aufgabe der Distriktsarmenpflege erklärt, bisher nur in beschränktem Maße den beabsichtigten Erfolg zu erzielen vermocht hat.

Der Entwurf glaubt den in Frage stehenden Zweck dadurch zu erreichen, daß er den Kreisgemeinden die Verpflichtung auferlegt, die Hälfte des Aufwandes, welcher den Distriktsgemeinden für die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distriktes jährlich erwächst,

den Distriktsgemeinden aus Kreismitteln zu ersetzen (Abs. IV bezw. V). Dieser Vorschlag . . . schließt sich dem bestehenden und bewährten Systeme des Armengesetzes bezüglich des Ineinandergreifens der örtlichen, der Distrikts- und Kreisarmenpflege an, indem eine Beihilfe der Kreisgemeinde nur dann und nur in dem Maße eintritt, in welchem auch die Distriktsgemeinde Unterstützung leistet. Durch die Regelung des Abs. IV bezw. V wird ferner bewirkt, daß eine Erleichterung in Bezug auf die örtlichen Armenlasten nur jenen Gemeinden zu Theil wird, welche einer solchen wirklich bedürftig sind, und daß sich diese finanzielle Erleichterung auf das gesammte Gebiet der Aufgaben, welche die örtliche Armenpflege gesetzlich zu erfüllen hat, erstreckt. Die von den Kreisgemeinden zu leistenden Beiträge ermöglichen es den Distriktsräthen, jede mit Armenlasten überbürdete Gemeinde des Distriktes in dem vollen Umfange des bestehenden Bedürfnisses zu unterstützen. Indem diese Beiträge voll und ganz den überbürdeten politischen Gemeinden zu Gute kommen, dienen sie gegebenen Falles zugleich zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Distriktsgemeinden, somit zur Erfüllung einer Verpflichtung, welche der Kreisarmenpflege in Art. 41 des Gesetzes zugewiesen ist.

Um der vorgeschlagenen Bestimmung einen möglichst wirksamen Vollzug zu sichern, sieht der Entwurf in Art. 5 Abs. II u. III (bezw. III u. IV) ein besonderes Verfahren vor, welches jeder Gemeinde, die sich als mit Armenlasten überbürdet erachtet, den Weg vorzeichnet, in welchem sie ihren Anspruch auf Unterstützung geltend zu machen hat. Bezüglich dieses kontradiktorischen Verfahrens, durch welches die vorwürfigen Angelegenheiten dem bisherigen rein aufsichtlichen Standpunkte des Art. 38 Ziff. 1 entrückt werden, ist hier nur die Bemerkung veranlaßt, daß die im Abs. III (bezw. IV) vorgesehene Berufung an das k. Staatsministerium des Innern unbeschadet der Beschwerde stattfindet, welche etwa nach Art. 10 Ziff. 1 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes 2c 2c. betreffend, an diesen Gerichtshof zulässig ist.

Es erscheint wünschenswerth, den beim Vollzuge des Gesetzes Betheiligten einen Anhaltspunkt dafür zu bieten, unter welchen Voraussetzungen eine Gemeinde als mit Armenlasten überbürdet zu erachten sei. Zu diesem Zwecke ist in Abs. I des Art. 5 Abs. II (Abs. II des Art. 38) eine Definition des Begriffes der „Ueberbürdung mit Armenlasten" gegeben, welche dazu dienen dürfte, einerseits unbegründete Ansprüche der Gemeinden auf Unterstützung fern zu halten, andererseits jeder wirklich bedürftigen Gemeinde eine Beihilfe zu verschaffen. Näher, als dieß im Entwurfe geschehen, wird sich der Begriff der Ueberbürdung nicht feststellen lassen, wenn derselbe nicht sofort seine allgemeine Anwendbarkeit verlieren soll. Es liegt zwar nahe, einen bestimmten Prozentsatz der Staatssteuer gesetzlich zu fixiren, dessen Höhe die Umlage erreichen müsse, um eine Ueberbürdung der Gemeinde als vorliegend zu erachten. Allein die großen Bedenken, welche einem solchen Verfahren entgegenstehen, sind bereits in den Motiven zum Gesetzentwurfe vom Jahre 1869 und ebenso in dem Vortrage des Abgeordneten von Fischer über jenen Entwurf ausführlich dargelegt worden (Verhandl. des besonderen Ausschusses d. K. d. Abg. 1866/69 Beil.-Bd. S. 98 u. S. 237). Es wurde hiebei erörtert, daß ein solcher Maßstab weder sicher noch erschöpfend sei, da einerseits die Höhe der Umlagen durch den Verrechnungsmodus, z. B. durch Anschlag der

Naturalleistungen, durch die Transferirung größerer Ausgaben in eine einzelne Jahresrechnung und dergleichen jederzeit künstlich hinaufgeschraubt werden könne, und da andererseits nicht allein die Summe der Leistungen, sondern auch die absolute und relative Leistungsfähigkeit der Gemeinden, sowie die Art der Verwendung ihrer Hilfsquellen bei einer erschöpfenden Würdigung der Ueberbürdungsfrage in Betracht gezogen werden müsse. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß durch diese Maßregel nicht nur das Interesse der Gemeinden an der strengen Handhabung der Armenpflege, an der allmähligen Ansammlung von Armenfonds, sowie an der rechtzeitigen Herstellung örtlicher Einrichtungen u. s. w. abgeschwächt, sondern auch manche Gemeinde, deren Armenlast sich seit langer Zeit an der festgestellten Grenze der Ueberlastung bewegt, dazu verleitet würde, diese Grenze zu überschreiten, da die Ueberschreitung ihre eigene Last zunächst nicht erhöht, daß somit eine allgemeine Vermehrung der Armenlasten sicher eintreten werde. In der That dürften diese Bedenken ausschlaggebend sein und es wird daher auf die bezeichnete Maßnahme bei der vorwürfigen Sachregelung nicht weiter zurückzukommen sein."

Abs. 1. Die in Ziff. 1—3 erwähnten Aufgaben der distriktiven Armenpflege sind für die Distriktsgemeinden obligatorischer, die übrigen in Ziff. 4 und 5 erwähnten Aufgaben fakultativer Natur; vergl. Art. 39. — mit Armenlasten überbürdet: s. Abs. 2. — Unter Distriktsanstalten (Ziff. 2) sind nur solche Anstalten zu verstehen, welchen diese Bedeutung nach Maßgabe des Distriktsrathsgesetzes zukommt. Bezüglich der Visitation der Wohlthätigkeitsanstalten vergl. ME. v. 1. Febr. 78 (MBl. S. 29) u. 4. Febr. 79 (MBl. S. 81). — Zur Erhebung von Krankenkassebeiträgen (Art. 20) für Distriktskrankenhäuser sind die Distrikte nicht befugt; wohl aber kann, insoweit nicht spezielle Rechtsverhältnisse in Mitte liegen, der Distrikt die Benützung solcher Anstalten gegenüber den einzelnen Gemeinden von der Erhebung dieser Beiträge und deren Abführung an den Distrikt abhängig machen. Dasselbe Rechtsverhältniß besteht bezüglich der an die Distriktsarmenpflege angeschlossenen gemeindlichen Krankenversicherung; vergl. zunächst Ziff. 10 der Min.-Bek. v. 15. Mai 84 (GVBl. S. 275; Reger, Kr.-Vers.-Ges. 4. Aufl. S. 175). Bezüglich der distriktiven Sparkassen vergl. die Min.-Entschl. im MBl. 74 S. 301 u. 81 S. 242; autogr. ME. v. 29. Mai 88 Nr. 7818. — Bei Aenderungen im Bestande von Distrikten tritt hinsichtlich der Theilung oder Auseinandersetzung des distriktiven Vermögens, wozu auch die Distriktsarmenfonds gehören, sowie hinsichtlich der Rechte und Pflichten in Bezug auf bestehende Distriktsanstalten schiedsrichterliche, event. Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof ein; Art. 11 des Verw.-GHG.

Abs. 2. mit Armenlasten überbürdet; vergl. hieher Absatz 4 der oben abgedruckten Motive des Gesetzentwurfes und Ziff. 11 der ME. v. 17. Februar 1888. — Zuschuß aus der Gemeindekasse . . Umlagen: nur die durch Umlagen bewirkte gemeindliche Belastung kann sohin für die Frage der Ueberbürdung in Betracht gezogen werden; die den Gemeindeeinwohnern durch die in der Gemeinde etwa eingeführte turnusweise Beköstigung der Armen entstehenden Auslagen (Art. 18 Abs. 3) könnten für die Ueberbürdungsfrage höchstens in sofern mit berücksichtigt werden, als diese Leistungen eine weitere Gefährdung des Nahrungsstandes eines erheblichen Theiles der Umlagepflichtigen zur Folge haben sollten; vergl.

Schlußworte des Abs. 1. — Auch wenn übrigens die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht gegeben sind, kann der Distrikt nach wie vor Leistungen z. B. Kosten für Unterbringung von Irren freiwillig nach Maßgabe des Art. 30 Abs. 2 des Distr.=Rats=Ges. jedoch ohne Anspruch auf Ersatz der Kostenhälfte Seitens des Kreises übernehmen; vergl. aut. ME. vom 30. Mai 89 Nr. 7059.

Abs. 3 und 4. Bezüglich des für die Anmeldung und Durchführung des Unterstützungsanspruches in Absatz 2 u. 3 vorgeschriebenen Verfahrens vergl. Absatz 3 der oben abgedruckten Motive zum Gesetzentwurfe und insbesondere Ziff. 12 und 13 der ME. v. 17. Februar 1888.

Abs. 5. aus Kreismitteln —, zu ersetzen: vergl. hieher zunächst die oben abgedruckten Motive zum Gesetzentwurfe (im Eingange). Die Uebernahme der Hälfte der von den Distrikten bewilligten oder diesen von Aufsichtswegen zugewiesenen Unterstützungsbeiträge bildet von nun ab eine gesetzliche Kreislast im Sinne des Art. 41 des Armengesetzes, bezw. des Art. 15 lit. a des Landrathsgesetzes v. 28. Mai 1852 (mit Art. I Ziff. 7 des Kreislastenausscheidungsgesetzes v. 23. Mai 1846); übrigens dürfte die aus Abs. 5 resultirende Belastung für die Kreise wohl niemals von größerem Belange werden. (In der Sitzung der Abg.=Kammer v. 12. Dez. 1887 konstatirte in dieser Richtung der k. Staatsminister des Innern, daß von sämmtlichen Distrikten im Jahre 1885 für Unterstützungen an — 1378 — überbürdete Gemeinden lediglich 158,000 ℳ bewilligt worden waren; selbst wenn für die Folge die distriktiven Unterstützungen auf den doppelten Betrag sich erhöhen sollten, würde die vom Kreise zu ersetzende Hälfte — in der vorbezeichneten Höhe — die Kreisumlagen nur um etwa ½ Prozent erhöhen). Auf Gewährung des Zuschusses hat jede Distriktsgemeinde Anspruch, gleichviel ob sie selbst mit Armenlasten überbürdet ist oder nicht und gleichviel aus welchen in Art. 39 Abs. 2 u. 3 des Ges. bezeichneten Mitteln sie den Bedarf der Distriktsarmenpflege deckt; vgl. aut. ME. vom 16. Juni 88 Nr. 8816. Bemerkt mag schließlich hier noch sein, daß die unmittelbaren Städte, im Hinblick auf Art. 35 des Distriktsrathsgesetzes Zuschüsse aus Kreisfonds nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nicht erhalten können.

Art. 39.

I Die unter Ziff. 1 bis 3 des vorstehenden Art. 38 erwähnten Leistungen bilden gesetzliche Lasten gemäß Art. 27 und Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr.

II Die Mittel zur Deckung des Bedarfes der Distriktsarmenpflege sind zu schöpfen:

1) aus den Nutzungen des Distriktsarmenfonds;
2) aus den auf Gesetz oder besondern Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, des Kreises, einzelner Stiftungen, Genossenschaften, Gemeinden oder anderer — juristischer oder physischer — Personen;

3) aus den freiwilligen Zuschüssen des Staates oder des Kreises, aus Beiträgen von Gemeinden oder Privaten, welchen eine distriktive Einrichtung besonderen Vortheil gewährt, endlich aus sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

III Reichen alle diese Mittel nicht aus, so ist der noch ungedeckte Bedarf durch die Distriktsgemeinde aufzubringen.

Abs. 1. Zur Erfüllung der in Art. 38 Ziff. 1—3 bezeichneten Aufgaben können daher die Distrikte einerseits angehalten werden, anderseits dürfen dieselben hiefür auch mehr als 5 Prozent der jährlichen Steuersumme aufwenden (Art. 29 Abs. 2 u. 30 Abs. 2 des Distriktsrathsges. v. 1852). Die Festsetzung dieser Verpflichtung sowie das Ausmaß derselben ist (abgesehen vom Falle des Art. 10 Ziff. 1 des Verw.Ger.H.Ges.) keine Verwaltungsrechtssache; vergl. auch Art. 13 Ziff. 3 Verw.=G.H.G. — Was speziell die Distriktsanstalten anlangt, so ist die Unterhaltung aller, sohin auch der aus freiem Entschlusse des Distriktsrathes ins Leben gerufenen Anstalten (Art. 38 Ziff. 2) eine gesetzliche Last der Distrikte, während dieselben zur Errichtung neuer derartiger Anstalten (Art. 38 Ziff. 4) gesetzlich nicht verpflichtet werden können.

Abs. 2. Bezüglich der Präcipualleistungen einzelner Gemeinden vergl. Art. 32 Distriktsrathsgesetz.

Abs. 3. Hiezu ist zu vergleichen Art. 31 u. 36 Distriktsrathsgesetz. — alle diese Mittel: zu den in Ziff. 1 mit 3 des Abs. 2 aufgeführten Subsidien kommen nun noch die Ersatzposten der Kreisgemeinden nach Art. 38 Abs. 5; dieselben sollen übrigens nicht als Einnahmsquelle für den Distrikt betrachtet werden, sondern eine wesentliche Erhöhung von bisherigen ungenügenden Unterstützungen an überbürdete Gemeinden ermöglichen und letzteren voll und ganz zu Gute kommen, so daß sie für die Distriktsgemeinden nur eine Art durchlaufender Posten bilden; vgl. aut. ME. vom 16. Juni 88 Nr. 8816.

Art. 40.

I Die Besorgung der Distriktsarmenpflege, insbesondere die Verwaltung des Distriktsarmenvermögens und der distriktiven Armenanstalten und Einrichtungen findet nach den gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der sonstigen Distriktsgemeindeangelegenheiten statt und gehört hienach zum Wirkungskreise des Distriktsrathes und des Distriktsrathsausschusses.

II An den treffenden Sitzungen dieser Organe haben jedoch die Bezirksärzte, sowie zwei zu diesem Zwecke am Beginne jeder Distriktsrathswahlperiode und auf die Dauer derselben von dem neugebildeten Distriktsrathsausschusse nach Stimmenmehrheit gewählte selbständige Pfarrer des Distrikts mit voller Stimmberechtigung Theil zu nehmen. Bei Verhinderung der Vorgenannten können Ersatzleute zugezogen werden.

Abs. 1. Vergl. zunächst bezüglich der Zuständigkeit des Distriktsrathes die Art. 11 u. 20, bezüglich des Distriktsausschusses Art. 16 und 25 Distriktsr.-Ges. v. 1852. — Die formelle Behandlung des Etats- und Rechnungswesens betrifft die ME. vom 11. Januar 70 (abgedr. in Abth. II.)

Abs. 2. Bezüglich der Beiziehung der Bezirksärzte zu den Lokalarmenpflegschaftsräthen vergl. Art. 22. — Rücksichtlich der Verpflichtung der Bezirksärzte zur unentgeltlichen Behandlung der Armen vergl. Art. 17 Abs. 4; hinsichtlich deren Aufstellung als Krankenhausärzte Art. 17 Abs. 1.

Vierte Abtheilung.

Von der Kreisarmenpflege.

Art. 41.

I Die Kreisarmenpflege umfaßt alle auf öffentliche Armenpflege bezüglichen Leistungen, welche den Kreisgemeinden auf Grund gesetzmäßiger Beschlüsse ihrer Vertreter oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen obliegen, namentlich die Unterhaltung und Begründung von Wohlthätigkeits- und Beschäftigungsanstalten, Armenkolonien, Irrenhäusern und andern Sanitätsanstalten, und die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Distriktsgemeinden.

II Die Kreisarmenpflege gehört zum Wirkungskreise des Landrathes und des Landrathsausschusses nach Maßgabe der Art. 15 und 33 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräthe betr., welches Gesetz auch auf die Deckung des Bedarfs der Kreisarmenpflege Anwendung findet.

III Der Landrath hat bei jeder seiner ordentlichen Jahresversammlungen (vergl. Art. 19 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852) darüber zu berathen und zu beschließen, ob und in welchem Umfange einzelne Distriktsgemeinden des Kreises als mit Armenlasten überbürdet erscheinen und deshalb einer Kreisunterstützung bedürfen.

Vergl. Art. I und bezüglich der Pfalz Art. II Ziff. 3 des durch Art. 37 des Landrathsges. aufrecht erhaltenen Kreislasten-Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 (GBl. S. 45). — Unterstützung der ... überbürdeten Distriktsgemeinden: s. nunmehr Art. 38 Abs. 2 bis 5.

Fünfte Abtheilung.

Von dem Aufsichtsrechte und der Zuständigkeit der Staatsbehörden.

Art. 42.

I Die örtliche Armenpflege wird unter Oberleitung des Staatsministeriums des Innern durch die den Gemeinden unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Staatsaufsicht in Gemeinde-Angelegenheiten überwacht.

II Die Betheiligung der Staatsbehörden an der Distrikts- und Kreisarmenpflege bemißt sich nach den Bestimmungen des Distriktsraths- und Landrathsgesetzes.

Dieser Artikel kommt überhaupt nur in Frage, insoweit weder ein administrativ rechtliches Verhältniß (im Sinne des Art. 43) noch auch ein Civilrechtsverhältniß vorliegt. Nach Art. 42 ist daher insbesondere auch zu verfahren, wenn — sei es zwischen der Aufsichtsbehörde und der Armenpflege oder zwischen letzterer und einer Privatperson — Meinungsverschiedenheit darüber besteht, ob die thatsächlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterstützung oder sonstigen Beihilfe an eine bestimmte Person gegeben sind, oder wenn über das Ausmaß solcher Unterstützungen 2c. sich Differenzen ergeben (vergl. auch hieher Anm. zu Art. 3 und 4, ferner Schluß der Anmerkung zu Abs. 1).

Abs. 1. Oberleitung des Staatsministeriums: hiermit ist, gleichwie für Gemeindeangelegenheiten durch Art. 154 (86) der Gem.-Ordn., auch für die unter Art. 42 des Armengesetzes fallenden Angelegenheiten dem Ministerium des Innern die Ausübung des Oberaufsichtsrechtes gegenüber den zweitinstanziellen Beschlüssen der Kreisstellen insoweit gewahrt, als nicht etwa eine Zuständigkeit des Verw.-Ger.-Hofes gegeben ist; vergl. in letzterer Beziehung Schluß der Anm. zu Abs. 1. — durch die unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörden: sohin durch die Kreisregierungen gegenüber den Armenpflegen der unmittelbaren Städte, im Uebrigen durch die Bezirksämter (vergl. VGH. 4 S. 131), hier jedoch nur vorbehaltlich des Art. 160 Gem.-Ordn.; vergl. hierüber Fortsetzung dieser Anm. — nach Maßgabe der . . Staatsaufsicht in Gem.-Angelegenheiten: vergl. Art. 157—161 und 163 der rechtsrh. (Art. 89 bis 92 u. Art. 93 pfälz.) Gem.-Ordn.; hiezu sei noch folgendes bemerkt: Durch die Bezugnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen über Staatsaufsicht in Gemeindeangelegenheiten sind sowohl die auf den Inhalt des Aufsichtsrechtes, als auch die auf das Beschwerderecht und den Instanzenzug bezüglichen Vorschriften der Gem.-Ordn. auch auf die Behandlung in Armensachen ausgedehnt. Es sind demnach die Bestimmungen des Art. 157 (89) Gem.-Ordn. maßgebend, so oft gegen Armenpflegen von Amtswegen — wenn auch vielleicht aus Anlaß einer dießbezüglichen Anregung eines Privaten (vergl. Bl. 32 S. 243 Note 20) — vorgegangen werden kann und will, während nach Art. 163 (93) — vergl. auch Art. 157 Abs. 4 (89 Abs. 4) — der Gem.-Ordn. zu verfahren ist, wenn Beschlüsse der Armenpflegen, welche nur eine Benachtheiligung Einzelner (z.

B. eines Gesuchstellers um Armenunterstützung) enthalten, von diesen mit Beschwerde angegriffen werden; vergl. Samml. 4 S. 132, 8 S. 155, Bl. 32 S. 209, s. auch oben Anm. zu Art. 6 Abs. 1 und bezüglich der früheren Praxis, welche auch in solchen Beschwerdesachen ausschließlich Art. 157 (89) Gem.-Ordn. maßgebend erachtete, die in Bl. 25 S. 279 u. in VGH. 2 S. 550 erwähnten Min-Entschl. Hienach entfällt allerdings gegenüber den letztbezeichneten Beschwerden auch die unmittelbare Verpflichtung und Berechtigung der Staatsbehörden zur besonderen Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit der belangten Gemeinde — Art. 157 (89) Abs. 6 Gem.-Ordn. —, womit jedoch die Bemessung der Unterstützungen unter Berücksichtigung der ökonomischen Lage der Gesammtbevölkerung der einzelnen Gemeinden nicht unverträglich erscheint (vergl. Bl. 32 S. 231 Note*). Die verspätete Beschwerdeführung eines sich geschädigt erachtenden Einzelnen erzeugt Rechtskraft des betr. Armenpflegschaftsrathsbeschlusses nach Maßgabe des Art. 163 (93) Abs. 2 Gem.-Ordn.; ein neuerlich gestelltes Unterstützungsgesuch kann jedoch im Allgemeinen nicht mit bloßem Hinweise auf die bezüglich eines früheren Gesuches vorliegende rechtskräftige Bescheidung abgewiesen werden; vergl. auch Reger 10 S. 213. (Vergl. noch bezüglich einer weiteren hier einschlägigen Frage Bl. 32 S. 215, insbesondere Note 8.) Umgekehrt sind aber auch die in staatsaufsichtlicher Offizialthätigkeit auf Grund der Art. 157 (89) Abs. 6 und Art. 161 (92) Gem.-Ordn. ergangenen Beschlüsse der Aufsichtsbehörden — nicht aber schon deren bloße Aufforderungen nach Art. 157 (89) Abs. 5, vergl. VGH. 2 S. 501 — einer Rechtskraft zu Ungunsten der betr. Armenpflegen fähig. Anlangend schließlich die letztinstanziell zuständigen Behörden, so ist hier zunächst der Schlußsatz des Art. 161 (92) bezw., insoweit Privatbeschwerden in Frage stehen, des Art. 163 (93) Gem.-Ordn. maßgebend; hiezu kommt dann noch zu beachten, daß Seitens der Armenpflegen — nicht auch Seitens der betheiligten Privaten — gegen Beschlüsse der Kreisregierungen (gleichviel ob dieselben in erster oder zweiter Instanz ergangen sind) auf Grund des Art. 10 Ziff. 2 Verw.-Ger.-Ges. v. 8. August 78 Beschwerde zum Verw.-Ger.-Hofe erhoben werden kann; vgl. VGH. 8 S. 155; 9 S. 49. Nachdem jedoch einerseits die in Art. 10 Ziff. 5—7 des letztbezeichneten Gesetzes erwähnten Streitsachen für Art. 42 überhaupt außer Betracht zu fallen haben (auf die Behandlung von derlei Streitigkeiten in den untern Instanzen hat nämlich lediglich Art. 43 Bezug), anderseits auch für die Bestimmung des Art. 10 Ziff. 2 die allgemeine Vorschrift des Art. 13 (insbesondere der Ziff. 3 daselbst) maßgebend ist, so ist auch gegenüber Beschwerden der Armenpflegen die Zuständigkeit des Verw.-Ger.-Hofes nur ausnahmsweise, nämlich nach Maßgabe des zu Art. 3 Bemerkten, gegeben zu erachten. Bezüglich des Oberaufsichtsrechtes des Staatsministeriums vergl. noch Anfang der Anm. zu Abs. 1.

Abs. 2. Distrikts- — Kreisarmenpflege: vergl. Art. 21, 23 u. 38 Distr. R.-Ges. v. 28. Mai 1852, bezw. Art. 28 u. 29 Abs. 4 Landr.-Ges. vom gleichen Tage.

Art. 43.

I Streitigkeiten über den Vollzug des gegenwärtigen Gesetzes, namentlich über die Unterstützungspflicht des Staates,

der Gemeinden oder einer öffentlichen Kasse, über die nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 11—17 begründeten Ersatzansprüche, dann über die auf dem Artikel 20 und 21 beruhenden Verpflichtungen werden von den Distriktsverwaltungsbehörden in erster und von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter Instanz entschieden, — vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über den obersten Verwaltungsgerichtshof bestimmen wird.

II Zuständig ist:

a) bei Ansprüchen gegen eine Gemeinde die Distriktsverwaltungsbehörde derselben;
b) bei Ansprüchen gegen eine andere — juristische oder physische — Person die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, welche den Anspruch erhebt.

III Beschwerden sind an eine unerstreckliche Frist von 14 Tagen gebunden.

IV Die Verwaltungsbehörden können nöthigenfalls die Urkunden, durch welche Schuldigkeiten festgestellt werden, vollstreckbar erklären und für deren Beitreibung sorgen.

„Dieser Artikel hat nur solche Streitigkeiten im Auge, welche zwischen zwei im entgegengesetzten Interesse betheiligten Parteien über bestimmte Rechte und Verbindlichkeiten bestehen" (v. Riedel). Unter Art. 43 fallen daher weder die bei Art. 42 erwähnten Differenzen noch auch jene Streitigkeiten, welche eine privatrechtliche Grundlage haben und daher im Civilrechtswege auszutragen sind. In ersterer Richtung mag zur weiteren Erläuterung noch bemerkt sein, daß nach Art. 43 alle jene streitigen Rechtsverhältnisse zu behandeln sind, welche unter Art. 10 Ziff. 5—7 des Verw.-Ger.-Ges. v. 8. August 78 fallen. (Streitigkeiten nach Art. 8 Ziff. 30 werden hieher selbst dann nicht gezählt werden können, wenn Gemeindelasten in Frage kommen, welche — wie z. B. Gewährung der Umkost (Art. 18 Abs. 3) — nach deren ganzem Charakter von Vorneherein für Armenzwecke bestimmt sind und sein können; derartige Streitigkeiten entstammen dem Gebiete der „eigentlichen Gemeindeangelegenheiten" und müssen hier schon deshalb außer Betracht bleiben, weil die erstinstanzielle Bescheidung von derlei Differenzen, insoweit unmittelbare Gemeinden in Frage kommen, niemals von diesen als Distr.-Verw.-Behörden, sondern durch die Kreisregierungen stattzufinden hat; vergl. Reger, Verw.-Ger.-G. S. 15; ähnlich verhält es sich mit den Ansprüchen auf Bezahlung des Schulgeldes nach Art. 5 Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes, welche im Streitfalle unter Art. 10 Ziff. 21 des VGH.-Ges. fallen, s. die Erörterungen zu Art. 11 Ziff. 4 oben). Bemerkt sei noch, daß bei Konkurrenz von Streitigkeiten über einen Ersatzanspruch und bezüglich der Heimatfrage, letztere auf Grund Art. 8 Ziff. 26 des VGH.-Ges. zunächst auszutragen ist: VGH. 5 S. 234; s. auch Anm. zu Abs. 2 lit. a. In zweiter Beziehung aber

sei noch hervorgehoben, daß einzelne Bestimmungen des Armengesetzes entweder direkt privatrechtlichen Inhaltes sind — vergl. Art. 5 Abs. 2, auch noch in diesem Zusammenhange Art. 36 Abs. 4 — oder doch nur mittels Eingehung von dem Privatrechte angehörigen Rechtsgeschäften ihren Vollzug finden können — vergl. Art. 17 Abs. 3 —; durch derartige Beziehungen zum Armengesetze verlieren jedoch dießbezügliche Streitsachen nicht ihren privatrechtlichen Charakter und ist sohin auch in solchen Fällen die Zuständigkeit der Civilgerichte gegeben. (Andererseits erleidet da, wo nach Vorstehendem die administrative Zuständigkeit gegeben ist, diese auch dann keine Beeinträchtigung, wenn bei Beurtheilung eines Streitverhältnisses Rechtstitel zu würdigen sind, welche, wie z. B. die condictio indebiti, negotiorium gestio zunächst dem Civilrechtsgebiete angehören; vergl. Komp. Erk. v. 30. Juni 75, G.-VBl. Beil. 4, u. v. 25. Mai 77, G.-VBl. Beil. 3, auch VGH. 6 S. 90 und Reger 3 S. 344 u. 381; 10 S. 210, 212; auch 8 S. 26.

Abs. 1. Streitigkeiten . .: vergl. hieher die Vorbemerkungen zu diesem Artikel. — Unterstützungspflicht: es handelt sich hier natürlich nur um die Frage nach der Verpflichtung zur Unterstützung, nicht etwa auch um deren Ausmaß rc.; vergl. in letzterer Richtung Art. 42. — Ersatzansprüche: also auch Ersatzansprüche von Privatpersonen nach Art. 17 Abs. 4; gerade in dieser Beziehung bestanden vor Erlaß des Armen-Gesetzes Zweifel, wie aus den bei Krais 3 S. 207 angeführten Komp.-Erkenntnissen zu ersehen ist; vergl. auch Reger, 1. Erg.-Bd. S. 54. In Folge der Aufnahme der Art. 11—17 sind auch Streitsachen, welche nur die Anwendung des Art. 31 betreffen, hieher zu zählen. — und 21: Streitigkeiten nach Art. 21 entfallen nunmehr mit diesem Artikel; vergl. Anm. daselbst. — von den Distriktsverwaltungsbehörden . .: die unter diesen Artikel fallenden Streitigkeiten sind nach wie vor in erster Instanz stets von den Distriktsverwaltungsbehörden, sohin in unmittelbaren Städten von den Magistraten als Distr.-Verw.-Behörden, zu entscheiden, und zwar im letzteren Falle auch dann, wenn, wie regelmäßig der Fall sein wird (vergl. Abs. 2 lit. a) die gegnerischen Ansprüche gerade gegen die Armenkasse der betr. Stadt gerichtet sind. In zweiter Instanz entscheiden die Kreisregierungen; wird gegen deren Entscheidungen weitere Beschwerde ergriffen, so werden derlei Streitigkeiten zu Verwaltungsrechtssachen und erfolgt die endgültige Entscheidung unter Einhaltung des für Verwaltungsrechtssachen vorgeschriebenen Verfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof; vergl. Art. 10 Ziff. 5—7 Verw.-Ger.-Ges. Die Beschwerden müssen nach der Anschauung des Verw.-Ger.-Hofes (vergl. VGH. 4 S. 608) durchweg — also auch insoweit der erstinstanzielle Beschluß angefochten werden will — fristzeitig bei jener Behörde einkommen, welche den zur Beschwerde jeweils veranlassenden Beschluß gefaßt hat. Bezüglich der regelmäßig, immerhin jedoch nicht ausnahmslos gegebenen Gebührenfreiheit der bezüglichen Verhandlungen vergl. Anm. zu Art. 8 Abs. 1, daselbst auch bezüglich der Anwaltskosten, ferner hinsichtlich des Zwangsvollzuges Abs. 4 des gegenwärtigen Artikels.

Abs. 2 lit. a: Ansprüchen gegen eine Gemeinde: wenn im Laufe des Streites die Ersatzpflicht einer andern als der ursprünglich in Anspruch genommenen Gemeinde in Frage kommt, so bleibt jene Distriktsverwaltungsbehörde, bei welcher der Streit anhängig gemacht wurde,

in der Sache selbst dann zuständig, wenn die weiter in den Streit gezogene Gemeinde einer andern Distriktsverwaltungsbehörde untergeordnet sein sollte (VGH. 2 S. 49); in derartigen Fällen — in welchen übrigens von der instruirenden Behörde im Zweifelsfalle zunächst sich darüber zu vergewissern ist, ob wirklich der Anspruch auch gegenüber einer andern als der zunächst belangten Gemeinde aufrecht erhalten werden will (vergl. Bl. 22 S. 89, 30 S. 22; auch Anm. zu Abs. 4) — darf sohin nicht etwa die Streitsache nur gegenüber der zunächst angegangenen Gemeinde entschieden und dieser der Rückgriff gegen eine dritte Gemeinde zugemuthet werden (Bl. 30 S. 23 u. M.E. v. 26. Juli 70, abgedr. daselbst S. 24; vergl. noch Bl. 22 S. 91, 24 S. 171 u. 179). Als Vertreterin der einzelnen Gemeinden erscheinen deren Armenpflegschaftsräthe; mit diesen — u. nicht etwa den Gem.-Verwaltungen — ist auch zu verhandeln; Art. 27, aber auch Bl. 30 S. 19. Ist neben einer Streitigkeit im Sinne dieses Artikels auch noch die Heimat der in Betracht kommenden Person streitig, so wird die Feststellung der Heimat in der Regel — aber nicht immer, vergl. z. B. Art. 11 Abs. 1, auch 13 Abs. 3 — einen Präjudizialpunkt für die nach Art. 43 zu fällende Entscheidung bilden und ist alsdann letztere bis zur Erledigung des Heimatstreites zurückzustellen (Bl. 30 S. 21, 34 S. 109, VGH. 5 S. 235). — lit. b: andere Person: nämlich gegen andere Personen als Gemeinden bezw. deren Armenpflegen; vergl. auch Bl. 30 S. 89. Als solche andere Personen können in Betracht kommen z. B. der Staatsfiskus bei Ersatzansprüchen wegen Unterstützung von Ausländern (Art. 15 u. Art. 31 Abs. 3), auch die unterstützten Personen bei Ansprüchen auf Ersatzleistung nach Art. 5 Abs. 1 rc.; vgl. auch Art. 5a Abs. 2.

Abs. 3. Beschwerden . . . Frist: nach Auffassung des Verw.-Ger.-Hof. (VGH. 4 S. 608) hätte auch für die von den Unterinstanzen (Bezirksämtern und unmittelbaren Magistraten) an die Mittelinstanzen gerichteten Beschwerden die Vorschrift des Art. 45 Abs. 2 Verw.-Ger.-Ges. in Anwendung zu kommen, so daß Abs. 3 hienach formell außer Gültigkeit getreten wäre; vergl. dagegen Reger, Verw.-Ger.-Ges. S. 55 und nunmehr auch Seydel in Annalen 1885 S. 264. — Zur Vertretung der gemeindlichen Interessen sind auch für das Beschwerdeverfahren nach Art. 43 ausschließlich die Armenpflegschaftsräthe berufen; vergl. Anm. zu Art. 27 Abs. 1.

Abs. 4. Urkunden . . vollstreckbar erklären: bezüglich des Vollstreckungsverfahrens (für Geldleistungen) vergl. Art. 4 ff. des bayer. Ausf.-Ges. z. Civ.-Pr.-Ordn. v. 23. Febr. 79, abgedr. bei Reger Verw.-Ger.-Ges. S. 135. Auf das den Verwaltungsbehörden zustehende Recht des Zwangsvollzuges bezüglich ihrer rechtskräftigen Entscheidungen hat Abs. 4 überhaupt keinen Bezug; diese Befugniß der Verwaltungsbehörden, welche schon im Komp.-Erk. v. 28. Mai 72 (R.-Bl. S. 1452) ausdrücklich anerkannt ist, hat nunmehr auch für die hier in Frage stehenden Beschlüsse sämmtlicher Instanzen ihre Regelung durch Art. 46 Verw.-Ger.-Ges. gefunden (vergl. hiezu die Erläut. bei Reger, S. 57—60) und erscheint insoweit auch Abs. 4 dieses Art. gegenstandlos. Uebrigens besteht sowohl nach Abs. 4 dieses Art. als auch nach Art. 46 Verw.-Ger.-Ges. für die Verwaltungsbehörden lediglich eine Berechtigung, nicht aber zugleich eine Verpflichtung zum Zwangsvollzuge, weßhalb — zumal im Hinblicke auf den Charakter der hier in Frage stehenden Streitsachen (vergl. Bl. 22 S. 89

u. 30 S. 22) — die Zwangsvollstreckung überhaupt nur auf ausdrücklichen Antrag der hieran interessirten Partei durchzuführen sein wird.

Sechste Abtheilung.

Strafbestimmungen.

Art. 44.

I Personen, welche öffentliche Armenunterstützung genießen, werden mit Arrest bis zu acht Tagen, im Rückfalle bis zu dreißig Tagen bestraft, wenn sie entweder:

1) durch ungeziemendes Benehmen die dem Armenpflegschaftsrathe, einem Mitgliede desselben, einem Bezirkspfleger oder denjenigen, von welchen sie im Auftrage des Armenpflegschaftsrathes Almosen, Kleidung, Wohnung, Kost oder Arbeit erhalten, gebührende Achtung verletzen, oder wenn sie

2) Lebensmittel, Heizungsmaterial, Kleidungsstücke, Heilmittel, Arbeitsstoffe, Werkzeuge und dergleichen, welche sie von der öffentlichen Armenpflege oder von einer Wohlthätigkeitsanstalt empfangen haben, unbefugt veräußern oder muthwillig unbrauchbar machen.

II Mit Arrest bis zu vierzehn Tagen im Rückfalle bis zu 30 Tagen werden bestraft

1) arbeitsfähige Personen, welche von der Armenpflege Unterstützung beziehen oder beanspruchen, wenn sie die ihnen gemäß Art. 6 Abs. 2 oder Art. 29 Abs. 2 angewiesene Arbeit nicht verrichten;

2) arbeitsfähige Personen, welche innerhalb Jahresfrist von der Armenpflege Unterstützung beansprucht oder bezogen haben, wenn sie weder einer ihren Kräften angemessenen Arbeit sich widmen, noch darzuthun vermögen, daß sie sich auf erlaubte Weise ernähren.

III In den Straffällen gegenwärtigen Artikels ist Schärfung der Arreststrafe zulässig; gegen Rückfällige kann in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 2, dann des Abs. 2 Ziff. 1 und 2 auch die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Abs. 1. öffentliche Armenunterstützung: vergl. zunächst Anm. zu Art. 10 Abs. 2 (oben S. 15); die Spenden der kirchlichen und sonstigen freiwilligen Armenpflege (Art. 4 u. 7) kommen hier ebensowenig in Betracht, wie jene Hilfereichungen, welche zwar von den öffentlichen Armenpflegen, jedoch an Bemittelte wegen momentaner Bedrängniß auf Grund des Art. 12 oder an Berechtigte gemäß Art. 20 geleistet werden. — mit Arrest bestraft: an Stelle der Arreststrafe ist nunmehr Haftstrafe auszusprechen; Art. 5 Abs. 2 bayer. Ausf.-Ges. v. 18. Aug. 79. Die fort-

dauernde Gültigkeit der Strafbestimmungen dieses Absatzes war durch Art. 3 Ziff. 3 des Einf.-Gesetzes z. StGB. v. 26. Dez. 71 und ist neuerdings durch Art. 3 Ziff. 3 des bayer. Ausf.-Ges. z. Str.-Pr.-Ordn. v. 18. August 79 ausdrücklich anerkannt.

Ziff. 2 Auf Zerstörung 2c. von Mobiliar in den Armenanstalten Seitens der daselbst aufgenommenen Armen ist diese Strafbestimmung nicht anwendbar (Erk. des bayer. Kass.-Hof. v. 16. Januar 75, Stenglein n. F. 4, Beibl. S. 81); dagegen erfordert Ziff. 2 nicht, daß die Zerstörung der hierunterfallenden Objekte gerade in einer Anstalt stattgefunden hat, es kann sohin mittels dieser Strafbestimmung auch der muthwilligen Zerstörung von durch die öffentl. Armenpflege verschafften Kleidern und Schuhwerk Seitens der in eigener Verpflegung stehenden Armen, unter Umständen auch dergleichen Handlungen Seitens Schüblingen (vergl. Just. M. E. v. 12. Juli 81, M.-Bl. d. Inn. S. 266) entgegen getreten werden.

Abs. 2 u. 3 dieses Artikels sind bereits durch Art. 2 Ziff. 20 des bayer. Vollz. Einf.-Ges. z. Str.-G.-B. v. 26. Dezember 71 aufgehoben; vergl. auch Art. 3 Ziff. 3 bayer. Ausf.-Ges. z. Str.-Pr.-Ordn. v. 18. August 79; dieselben sind ersetzt durch § 361 Ziff. 7 u. 8 u. § 362 Str.-G.-B. (abgedruckt im Anhange). Als „Behörde“ im Sinne des § 361 Ziff. 7 erscheint ausschließlich der Armenpflegschaftsrath (M.-Bl. 79 S. 116); „zuständige Behörde“ im Sinne der Ziff. 8 ist gemäß § 6 der Verordn. v. 4. Januar 72 (R.-Bl. S. 28, Reger Pol.-Str.-G. S. 256) die Distriktspolizeibehörde — bezw. der expon. Bez.-Amtsassessor — in München die Polizeidirektion. Im Einzelnen sei hier auf die einschlägigen Erläuterungen bei Reger, Pol.-St.-G.-B. S. 53 ff. verwiesen.

Art. 45.

I Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1869 für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

II Die an diesem Tage bestehenden Armenpflegschaftsräthe bleiben bis zum 1. Januar 1870 in Thätigkeit und üben ihr Amt nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes. Es liegt ihnen die erstmalige Herstellung der in Art. 34 angeordneten Voranschläge ob.

III Mit dem 1. Juli 1869 erlöschen alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere die Verordnung vom 17. November 1816, das Armenwesen betr., und das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen betr.

Abs. 1 u. 3. Da das Armengesetz sich keine rückwirkende Kraft beimißt, so sind Vorkommnisse u. Verhältnisse, welche vor dem 1. Juli 1869 eingetreten sind, veranlaßten Falls auch jetzt noch nach den bei deren Ein-

tritt in Geltung gewesenen Bestimmungen zu beurtheilen (vergl. M.-E. v. 26. Nov. 73 in Bl. 24 S. 131); da aber anderseits das gegenwärtige Gesetz ohne jede Einschränkung vom genannten Zeitpunkte in Wirksamkeit getreten ist, so haben — und zwar ohne Rücksicht auf etwa in Frage kommende frühere, selbst rechtskräftige Beschlüsse — für die erst seit dem 1. Juli 1869 fällig werdenden Verpflichtungen nur mehr die Bestimmungen dieses Gesetzes Maß zu geben (VGH. 4 S. 279).

Zweite Abtheilung.

Vollzugsbestimmungen.

(In chronologischer Reihenfolge).

I.

Entschl. des k. Staats-Ministeriums des Innern v. 11. Januar 1870, die Distriktsarmenpflege betr.

Auf den Bericht vom 27. v. Mts. wird der k. Regierung, Kammer des Innern, eröffnet:

Nach Art. 40 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 findet die Besorgung der Distriktsarmenpflege, insbesondere die Verwaltung des Distrikts-Armenvermögens und der distriktiven Armenanstalten und Einrichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der sonstigen Distriktsgemeinde-Angelegenheiten statt.

Die Verwaltung der Distriktsarmenpflege bildet hiernach fortan einen Bestandtheil des Haushaltes der Distriktsgemeinden. Die Ausgaben und die Einnahmen der Distrikte auf die Distriktsarmenpflege haben somit von nun an nach folgenden Direktiven ebenso Aufnahme in die distriktiven Jahresvoranschläge und Nachweisung in den Distriktsrechnungen zu finden, wie die übrigen Ausgaben und Einnahmen der Distrikte.

Gemäß Art. 38 und 39 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege bilden die Leistungen der Distrikte für die Distriktsarmenpflege theils gesetzliche Lasten der Distriktsgemeinden, theils sind dieselben von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängig. Nach dieser Unterscheidung haben sich ihre Stellen in dem Distriktsausgaben-Voranschlage zu bemessen. Nicht

minder bietet das zur Zeit zur Anwendung kommende Formular für die Anfertigung der Distrikts-Voranschläge die benöthigten Abtheilungen für die geordnete Einstellung der Einnahmen der Distrikte für Deckung des Bedarfs der Armenpflegen.

Die Einstellung der Ausgaben und Einnahmen der Distrikte auf die Distriktsarmenpflege in die Distrikts-Jahres-Voranschläge selbst hindert nicht, daß die auf die Ermittlung der Jahresbedürfnisse der Distriktsarmenpflegen, sowie auf die Ermittlung der Einnahmen der Distrikte für distriktive Armenzwecke bezüglichen Verhandlungen, darunter die Jahresvoranschläge für Distrikts-Wohlthätigkeits- und Krankenanstalten ꝛc. in eigenen Akten gesammelt und nach Umständen in diesen der Uebersichtlichkeit wegen wieder nach besonderen Abtheilungen geordnet werden.

Die Distriktsausgaben für Armenzwecke müssen der Distriktsrechnung in der Regel nicht im Detail, sondern nur summarisch nachgewiesen werden. Neben der Distriktsrechnung hat nämlich gemäß Art. 11 lit. c und Art. 16 lit. e des Gesetzes über die Distriktsräthe vom 28. Mai 1852 auch für die Folge besondere Rechnungslegung über die Verwaltung der in Art. 38 Ziff. 2, 4 und 5 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege erwähnten Distriktsanstalten Statt zu finden. Es genügt somit, wenn die Zuschüsse, welche aus Distriktsmitteln für die Begründung und Unterhaltung derartiger Anstalten ausgesetzt werden, in der Distriktsrechnung im Ganzen verausgabt werden. Ihren Verwendungsnachweis im Einzelnen haben dieselben in den Rechnungen über die Verwaltung der Distriktsanstalten zu finden. Auch kann keinem Anstande unterliegen, daß über die Verwaltung des Distrikts-Armenfonds-Vermögens noch fernerhin besondere Rechnung gelegt wird, in welcher die Verwendung der für die Ansammlung und die allmählige Vermehrung des Distrikts-Armenfonds aus Distriktsmitteln ausgesetzten Zuschüsse nachzuweisen ist. Ueber die entsprechende Verwendung der in Art. 38 Ziff. 1 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege erwähnten Unterstützungen an Gemeinden haben ohnehin die einschlägigen gemeindlichen Rechnungen den speziellen Nachweis zu liefern.

II.

Entschl. des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 14. Mai 1870, das Etats- und Rechnungswesen der Armenpflege in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend.*)

Das unterzeichnete Staatsministerium sieht sich veranlaßt, mit Hinblick auf Art. 37 Abs. 4 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 und auf die Bestimmungen der Art. 107 Abs. 4 und Art. 145 Abs. 8 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins von dem nämlichen Tage über die Behandlung des Etats- und Rechnungswesens der Armenpflege in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins Folgendes zu verfügen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Für die Voranschläge und Rechnungen über den Haushalt der Armenpflegen in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins sind in Zukunft die beiliegenden Formulare A und resp. B in Anwendung zu bringen.

2. Die Rubriken der Voranschläge und Rechnungen sind nach Anleitung der Formulare auf die beiden nebeneinander liegenden Seiten eines Bogens zu vertheilen, damit genügender Raum für etwaige Erläuterungen und Nachweisungen vorhanden ist.

3. Titel, Kapitel und sonstige Unterabtheilungen, für welche in dem betr. Rechnungsjahre kein Vortrag zu machen ist, können weggelassen werden, wobei jedoch für die übrig bleibenden Titel und Kapitel die Ziffern des Formulars beizubehalten sind.

4. Es steht den Armenpflegschaftsräthen frei, nach Bedürfniß den einzelnen Titeln neue Kapitel anzufügen oder die Kapitel in weitere Unterabtheilungen zu spalten.

5. Ueber unmittelbar aus der Armenkassa unterhaltene und dotirte Anstalten, bei welchen bisher eine eigene Rechnungsstellung vorgeschrieben oder üblich war, hat eine solche auch in Zukunft stattzufinden, in welchem Falle selbstverständlich auch gesonderte Voranschläge zu fertigen sind. Für neu entstehende Anstalten, welche unmittelbar aus der Armen-

---

*) Die Regierungsvorschriften über das Etats- und Rechnungswesen der Armenpflegen der Pfalz, siehe in Geib's Handbuch, 1. Aufl. Bd. 1 S. 283; 2. Aufl. Bd. 1 S. 415.

kassa unterhalten und dotirt werden, hat im Falle des Bedürfnisses die gesonderte rechnerische Behandlung gleichfalls einzutreten.

6. In den Fällen der vorstehenden Ziff. 5 müssen die Special-Voranschläge und Rechnungen gleichzeitig mit dem Haupt-Voranschlage beziehungsweise der Hauptrechnung der Armenkasse veröffentlicht werden.

7. Sämmtliche Voranschläge und Rechnungen sind in Concept und Reinschrift zu fertigen. Die Reinschriften werden entsprechend geheftet, unterzeichnet und mit der Bestätigung, daß die vorschriftsmäßige Veröffentlichung erfolgte, versehen.

Kleinere Rechnungen des Armenpflegschaftsrathes über Anstalten sind zur Kostenersparung zweckmäßig den Hauptrechnungen als Anhang beizubinden. Desgleichen können mehrere Anstaltsrechnungen von unbedeutendem Umfange in Einem Bande vereinigt werden.

8. Die Rechnungen über den Localarmenfond, sowie die Voranschläge und Rechnungen über Wohlthätigkeitsanstalten, welche nicht unmittelbar aus der Armenkasse unterhalten werden, sind von den Gemeindebehörden nach den über das Gemeinde-Etats- und Rechnungswesen bestehenden Vorschriften zu fertigen (vergl. die Ministerial-Entschließung vom 10. Oktober 1869 Nr. 10698, das Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden und örtlichen Stiftungen in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins betr.*)

II. Voranschläge.

9. Das Formular für die Voranschläge stimmt nach der Natur der Sache mit dem Rechnungs-Schema möglichst überein und ist nöthigenfalls aus der Specification des letzteren zu ergänzen.

10. Da die Voranschläge die Grundlage des Jahreshaushalts bilden, so müssen sie mit möglichster Sorgfalt hergestellt werden.

Zu diesem Zwecke hat der Armenpflegschaftsrath alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben in verlässiger Weise zu ermitteln, die zur ungestörten Erfüllung seiner Aufgabe nothwendigen Maßnahmen und Einrichtungen rechtzeitig zu beschließen und die Beschlußfassung der zuständigen Gemeindeorgane in denjenigen

*) Abgedruckt in sämmtlichen Kreisamtsblättern und Weber 8 S. 345.

Fällen, in welchen deren Mitwirkung nach dem Gesetze geboten ist, zu veranlassen.

Was die Ausgaben auf Unterstützungen in Tit. III Kap. I A des Voranschlages insbesondere betrifft, so erscheint es zweckmäßig, daß der Armenpflegschaftsrath alljährlich vor der Herstellung des Voranschlages ein Verzeichniß anfertigt, in welchem diejenigen Armen, welche voraussichtlich in dem nächstfolgenden Jahre Unterstützung bedürfen, mit Namen und unter Angabe des Grundes und des beschlossenen Betrags der Unterstützung, sowie der Zahl der an der Unterstützung etwa participirenden Familienglieder aufgeführt werden. — Dieses Verzeichniß, welches durch Nachtrag der im Laufe des Jahres neu anfallenden Unterstützungen von längerer Dauer evident zu halten ist, dient zur Begründung und Erläuterung der bezüglichen Position des Voranschlages und ist daher mit demselben zugleich zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Die übrigen Ansätze des Voranschlages sind, insoferne sie nicht nach der Natur der Sache oder auf Grund specieller Beschlüsse ziffermäßig feststehen, vorzugsweise nach den Verwaltungsergebnissen der letzten Jahre zu bemessen und zur Ermöglichung der im Gesetze statuirten öffentlichen Kontrole entsprechend zu erläutern, beziehungsweise mit den einschlägigen Beschlüssen zu belegen.

11. Eine regelmäßige Prüfung des Voranschlages durch die Staatsaufsichtsbehörde findet nicht statt; derselbe ist daher nur auf Grund specieller Anordnung der letzteren, sowie später gemäß Ziff. 14 und 16 gegenwärtiger Entschließung zum Zwecke der Durchsicht und beziehungsweise Revision der Jahresrechnung an die vorgesetzte Staatsaufsichtsbehörde einzusenden.

III. Rechnungen.

12. Bei Anfertigung der Rechnungen sind die im Rechnungsformulare den einzelnen Titeln und Kapiteln angefügten Bemerkungen zu beachten.

13. Jeder Einnahms- und Ausgabsposten muß vollständig und speciell unter dem betreffenden Titel vorgetragen werden und ist ein summarischer Vortrag nur zulässig, wenn die betreffenden Einzelposten in einer Spezialrechnung oder in einer besonderen, der Rechnung beigefügten und als Bestandtheil derselben erscheinenden Uebersicht aufgeführt sind.

Die Rechnungssteller bleiben dafür haftbar, daß in den

Rubriken „Wirkliche Einnahmen“ und „Wirkliche Ausgaben“ nur solche Posten eingesetzt werden, welche wirklich vereinnahmt resp. verausgabt wurden.

Die einzelnen Rechnungs-Titel und Kapitel müssen entsprechend summirt werden.

Zu dem Rechnungsabschlusse ist stets zu bemerken, ob der Aktivrest baar in das folgende Rechnungsjahr überging oder etwa zur Vermehrung des Grundstocksvermögens verwendet oder fructificirlich angelegt und in dieser Form für spätere Fälle reservirt wurde.

14. Wesentliche Abweichungen des Rechnungsvortrages von dem Voranschlage des betreffenden Rechnungsjahres, welcher an die Aufsichtsbehörde stets als Beleg mit der Rechnung einzusenden ist, sind in der Rubrik „Bemerkungen“ kurz zu erläutern.

15. Jeder Einnahms- und Ausgabsposten muß rechnungsmäßig belegt sein. Die Belege sind in fortlaufender Reihe, nach den Einnahmen und Ausgaben gesondert zu numeriren und in einen oder mehrere Bände geheftet, der Rechnung beizufügen.*)

Mit der neuen Rechnung ist auch die letzte abgeschlossene Rechnung und insoferne in einem Vortrage auf eine frühere Rechnung Bezug genommen ist, auch diese an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde einzusenden.

16. Bezüglich der den Staatsaufsichtsbehörden obliegenden Rechnungsprüfung unterscheiden die Gesetze (Art. 35 und 42 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege und Art. 89 beziehungsweise 136 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869) zwischen den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten und den übrigen Gemeinden.

In den ersteren steht die Revision der Armenrechnungen nach vorheriger Durchsicht derselben durch den Magistrat dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten zu; die Aufgabe der Staatsaufsichtsbehörden bezüglich dieser Rechnungen beschränkt sich demzufolge darauf, dasjenige, was innerhalb der in Art. 157 Ziff. 1—4 der Gemeindeordnung bezeichneten Grenzen der Staatsaufsicht liegt, im Allgemeinen in den Bereich ihrer Würdigung zu ziehen und hienach etwaige Anordnungen zu erlassen. Dagegen sind die Armenrechnungen der übrigen, d. h. der einem Bezirksamte untergeordneten Gemeinden mit städtischer oder Landgemeinde-

*) Die Belege der Armen-Rechnungen sind regelmäßig frei; vergl. Anm. zu Art. 8 Abs. 1 Arm.-Ges., insbesondere gegen Schluß.

verfassung von der zunächst vorgesetzten Aufsichtsbehörde auch rechnerisch zu revidiren und zu bescheiden, und es ist daher namentlich auch der Kalkul jener Rechnungen, sowie die formale und materielle Richtigkeit der Belege speciell zu prüfen und sodann ein Rechnungsabsolutorium zu ertheilen. Hiezu wird übrigens ausdrücklich bemerkt, daß die Aufsichtsbehörden aus Anlaß der Rechnungsrevision sich keine Kompetenz aneignen dürfen, welche das gesetzliche Maß der Selbständigkeit der Lokalarmenpflegen beeinträchtigen würde; auch sind bezüglich der einem Bezirksamte untergeordneten Gemeinden mit städtischer Verfassung in specie gegebenenfalls die Bestimmungen des Art. 160 der Gemeindeordnung zu beachten.

Die Rechnungen werden nach vollzogener Durchsicht beziehungsweise Revision den Armenpflegen zurückgegeben.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die durch gegenwärtige Entschließung vorgeschriebenen Formulare selbstverständlich für die Rechnungen pro 1869 und die pro 1870 bereits hergestellten Etats nicht anzuwenden sind.

Hienach hat die k. Regierung, Kammer des Innern, das Weitere zu verfügen.

Ad Num. 15,480. **Formular A.**

Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben
der
Armenpflege N. N.
pro 18 . .

Betrag nach der letzten Rechnung ℳ	₰	Vortrag der Ausgaben.	Ansätze nach dem Entwurfe ℳ	₰	Definitive Feststellung durch den Armenpflegschaftsrath ℳ	₰	Erläuterungen
		Abtheilung I Ausgaben.					
		Tit. I. Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.					
		Zahlungsrückstände S. v. Tit. I.					
		Tit. II. Ausgaben auf die Verwaltung.					
		Kap. 1. Auf die Erhebung der Einnahme S. v. Kap. 1.					
		Kap. 2. Auf Besoldungen und Remunerationen S. v. Kap. 2.					
		Kap. 3. Auf Regie S. v. Kap. 3.					
		Hiezu S. v. Kap. 2.					
		" S. v. Kap. 1.					
		S. v. Tit. II.					
		Tit. III. Ausgaben auf Unterstützungen.					
		Kap. 1. A. Auf bestimmt voraussehbare, dauernde Unterstützungen (nach der Spezification des Rechnungs-Schema's Abth. II Tit. IV Kap. 1 a—d.)					
		B. Auf muthmaßlich neu anfallende derartige Unterstützungen S. v. Kap. 1.					
		Kap. 2. Auf vorübergehende Unterstützungen nach Art. 10, 11 Abs. 1, Art. 13 Abs. 3 und Art. 20 und 36 des A.-Ges. (nach der Specification des Rechnungs-Schema's) S. v. Kap. 2.					
		Kap. 3. Auf Begräbnißkosten für Heimatberechtigte S. v. Kap. 3.					
		Kap. 4. Auf Unterstützungen gemäß Art. 12 Ziff. 1 und 2 des A.-Ges. S. v. Kap. 4.					

Betrag nach der letzten Rechnung ℳ	₰	Vortrag der Ausgaben.	Ansätze nach dem Entwurfe ℳ	₰	Definitive Feststellung durch den Armenpflegschaftsrath ℳ	₰	Erläuterungen
		Kap. 5. Auf Begräbnißkosten für Fremde S. v. Kap. 5.					
		Hiezu S. v. Kap. 4.					
		" S. v. Kap. 3.					
		" S. v. Kap. 2.					
		" S. v. Kap. 1.					
		S. v. Tit. III.					
		Tit. IV. Ausgaben für Armenhäuser, Magazine und Armenanstalten.					
		Kap. 1. Für Armenhäuser S. v. Kap. 1.					
		Kap. 2. Auf den Ankauf von Materialien für die Magazine und auf die Erhaltung der letzteren S. v. Kap. 2.					
		Kap. 3. Für Krankenanstalten S. v. Kap. 3.					
		Kap. 4. Für Armenbeschäftigungsanstalten S. v. Kap. 4.					
		Kap. 5. Für sonstige Armenanstalten S. v. Kap. 5.					
		Hiezu S. v. Kap. 4.					
		" S. v. Kap. 3.					
		" S. v. Kap. 2.					
		" S. v. Kap. 1.					
		S. v. Tit. IV.					
		Tit. V. Ausgaben für Ersatzleistungen an andere Armenpflegen.					
		S. v. Tit. V.					
		Tit. VI. Reservefond für sonstige Ausgaben.					
		S. v. Tit. VI.					
		Wiederholung der Ausgaben.					
		Tit. I.					
		" II.					
		" III.					
		" IV.					
		" V.					
		" VI.					
		Summa aller Ausgaben:					

Betrag nach der letzten Rechnung ℳ	₰	Vortrag der Einnahmen.	Ansätze nach dem Entwurfe ℳ	₰	Definitive Feststellung durch den Armenpflegschaftsrath ℳ	₰	Erläuterungen
		Abtheilung II Einnahmen.					
		Tit. I. Einnahmen aus den Vorjahren.					
		Kap. 1. Muthmaßl. Kassaüberschuß S. v. Kap. 1.					
		Kap. 2. Einnahmen aus den dem Stammvermögen nicht einverleibten, sondern verfügbar gehaltenen, einstweilen fruktifizirlich angelegten Kassaüberschüssen früherer Jahre S. v. Kap. 2.					
		Hiezu S. v. Kap. 1.					
		S. v. Tit. I.					
		Tit. II. Einnahmen aus den Nutzungen des Lokalarmenfonds. S. v. Tit. II.					
		Tit. III. Einnahmen aus den stiftungsgemäß für die Armenkassa verfügbaren Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen. S. v. Tit. III.					
		Tit. IV. Einnahmen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen.					
		Kap. 1. Jagdkartenantheile*) S. v. Kap. 1.					
		Kap. 2. Strafantheile und Erlöse aus konfiszirten Gegenständen S. v. Kap. 2.					
		Kap. 3. Krankenkassabeiträge (soferne solche nicht unmittelbar in eine Krankenanstalt fließen) S. v. Kap. 3.					
		Hiezu S. v. Kap. 2.					
		" S. v. Kap. 1.					
		S. v. Tit. IV.					
		Tit. V. Einnahmen aus örtlichen Abgaben für öffentliche Belustigungen u. dgl. S. v. Tit. V.					
		Tit. VI. Einnahmen aus Zuschüssen anderer Kassen.					
		Kap. 1. Vom Staate S. v. Kap. 1.					
		Kap. 2. Von der Kreisgemeinde S. v. Kap. 2.					
		Kap. 3. Vom Distrikte S. v. Kap. 3.					
		Kap. 4. Von Kultusstiftungen S. v. Kap. 4.					
		Kap. 5. Von der Gemeinde (Zuschüsse, welche zur Fundirung der Armenkasse regelmäßig od. zur Erreichung					

*) Diese Einnahmen entfallen seit 1. Okt. 1879; vgl. Anm. zu Art. 18 Abs. 1 Ziff. 3. d. A.-Ges.

Betrag nach der letzten Rechnung ℳ	₰	Vortrag der Einnahmen.	Ansätze nach dem Entwurfe ℳ	₰	Definitive Feststellung durch den Armenpflegschaftsrath ℳ	₰	Erläuterungen
		eines bestimmten Zweckes in außerordentlicher Weise gegeben werden) S. v. Kap. 5.					
		Hiezu S. v. Kap. 4.					
		" S. v. Kap. 3.					
		" S. v. Kap. 2.					
		" S. v. Kap. 1.					
		S. v. Tit. VI.					
		Tit. VII. Einnahmen aus Ersatzleistungen.					
		Kap. 1. Von anderen Gemeinden S. v. Kap. 1.					
		Kap. 2. Vom Staate und anderen öffentlichen Kassen S. v. Kap. 2.					
		Kap. 3. Von Privaten S. v. Kap. 3.					
		Hiezu S. v. Kap. 2.					
		S. v. Kap. 1.					
		S. v. Tit. VII.					
		Tit. VIII. Sonstige Einnahmen.					
		S. v. Tit. VIII.					
		Tit. IX. Zuschüsse der Gemeinde, zur Deckung des Defizits der Armenkassa.					
		S. v. Tit. IX.					
		Bemerkung zu Tit. IX. Werden Zuschüsse der Gemeinde nöthig, so ist hier eine entsprechende Erläuterung beizufügen, ungefähr in folgender Weise: Die Ausgaben betragen nach Tit. I—VI ℳ ₰. Die Einnahmen betragen nach Tit. I—VIII ℳ ₰. Verbleibt ein Defizit von ℳ ₰. Es ist sohin ein Zuschuß der Gemeindekassa in diesem Betrage nothwendig					
		Wiederholung der Einnahmen.					
		Tit. I.					
		" II.					
		" III.					
		" IV.					
		" V.					
		" VI.					
		" VII.					
		" VIII.					
		" IX.					
		Summa aller Einnahmen:					
		Abgleichung.					
		Summa der Einnahmen . . ℳ ₰					
		Summa der Ausgaben . . ℳ ₰					
		Verbleibt . . ℳ ₰					

Ad Num. 15,480. **Formular B.**

Armenkassa-Rechnung

der

Stadt-, (Markt-, Land-) Gemeinde N. N.

für das Jahr 18 . .

Mit Rechnungsbelegen von 1—incl.

Rechnungssteller:

Soll nach dem Voranschlag		Soll nach dem wirklichen Anfalle		Belege	Einnahmen	Wirkliche Einnahmen		Rückstände		Nachlässe		Bemerkungen
ℳ	₰	ℳ	₰			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
					Abtheilung I.							
					Tit. I. Einnahmen aus den Vorjahren.							
					Kap. 1. Kassabestand aus voriger Rechnung S. v. Kap. 1.							
					Kap. 2. Einnahmsrückstände S. v. Kap. 2.							
					Bemerkung zu Kap. 2. Die einzelnen Rückstände sind nach der Reihenfolge der Rechnungsjahre, aus welchen sie herrühren und nach den einzelnen Rechnungstiteln der Abtheilung I geordnet, speziell vorzutragen.							
					Kap. 3. Rechnungsberichtigungen S. v. Kap. 3.							
					Kap. 4. Einnahmen aus den dem Stammvermögen nicht einverleibten, sondern verfügbar gehaltenen einstweilen fructificirlich angelegten Kassaüberschüssen früherer Jahre.							
					Bemerkung zu Kap. 4. Die auf solche Art ausgeschiedenen Kassaüberschüsse sind, so lange sie bestehen, an gegenwärtiger Stelle intra lineas vorzutragen und in ihrem Bestande nachzuweisen.							
					S. v. Kap. 4.							
					S. v. Kap. 3.							
					S. v. Kap. 2.							
					S. v. Kap. 1.							
					S. v. Tit. I.							

Soll nach dem Voranschlag M.	₰	Soll nach dem wirklichen Anfalle M	₰	Belege	Einnahmen	Wirkliche Einnahmen M	₰	Rückstände M	₰	Nachlässe M	₰	Bemerkungen
					Tit. II. Einnahmen aus den Nutzungen des Lokalarmenfonds.							
					Kap. 1. Reinertrag des Stammvermögens (nach der von der Gemeindeverwaltung hierüber zu legenden Rechnung) S. v. Kap. 1.							
					Kap. 2. Geldanschlag der für die Armenpflege unmittelbar benützten Realitäten (z. B. Miethwerth der Armenhauslokalitäten) S. v. Kap. 2.							
					Hiezu S. v. Kap. 1.							
					S. v. Tit. II.							
					Tit. III. Einnahmen aus den stiftungsgemäß für die Armenkassa verfügbaren Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeitsstiftungen. (Art. 18 Abs. 1 Ziff. 2 u. Art. 20 d. A.-Ges.)							
					S. v. Tit. III.							
					Tit. IV. Einnahmen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen. (Art. 18 Abs. 1 Ziff. 3 u. Art. 20 d. A.-Ges.)							
					Kap. 1. Jagdkartenantheile*) S. v. Kap. 1.							
					Kap. 2. Strafantheile und Erlöse aus konfiszirten Gegenständen S. v. Kap. 2.							
					Kap. 3. Krankenkassabeiträge							
					Bemerkung zu Kap. 3. Fließen die Krankenkassabeiträge unmittelbar in eine Krankenanstalt der Gemeinde, so sind sie nicht hier, sondern in der Krankenanstaltsrechnung vorzutragen; dagegen hat eine Verrechnung hier auch dann stattzufinden, wenn die Krankenkassabeiträge an die Distriktskassa abgegeben werden.							
					S. v. Kap. 3.							
					Hiezu S. v. Kap. 2.							
					" S. v. Kap. 1.							
					S. v. Tit. IV.							

*) Diese Einnahmen entfallen seit 1. Oktober 1879; vergl. Anm. zu Art. 18 Ziff. 3.

Soll nach dem Voranschlag ℳ	₰	Soll nach dem wirklichen Anfalle ℳ	₰	Belege	Einnahmen	Wirkliche Einnahmen ℳ	₰	Rückstände ℳ	₰	Nachlässe ℳ	₰	Bemerkungen
					Tit. V. Einnahmen aus örtlichen Abgaben für öffentliche Belustigungen u. dgl.							
					(Art. 18 Abs. 1 Ziff. 4 des A.-Ges.)							
					S. v Tit. V.							
					Tit. VI. Einnahmen aus Zuschüssen anderer Kassen.							
					(Art. 18 Abs. 1 Ziff. 5 des A.-Ges.)							
					Kap. 1. Vom Staate S. v. Kap. 1.							
					Kap. 2. Von der Kreisgemeinde S. v. Kap. 2.							
					Kap. 3. Von dem Distrikte S. v. Kap. 3.							
					Kap. 4. Von den Kultusstiftungen S. v. Kap 4.							
					Kap. 5. Von der Gemeinde.							
					Bemerkung. Von den Zuschüssen der Gemeinde sind nur diejenigen hier zu verrechnen, welche entweder regelmäßig zur Fundirung der Armenkassa oder in außerordentlicher Weise zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes gegeben werden. Zuschüsse zur Deckung des Defizits der Armenkassa sind unter Tit. IX. zu verrechnen.							
					S. v. Kap. 5.							
					Hiezu S. v. Kap. 4.							
					" S. v. Kap. 3.							
					" S. v. Kap. 2.							
					" S. v. Kap. 1.							
					S. v. Tit. VI.							
					Tit. VII. Einnahmen aus Ersatzleistungen.							
					(Art. 18 Abs. 1 Ziff. 6 des A.-Ges.)							
					Kap. 1. Von anderen Gemeinden S. v. Kap. 1.							
					Kap. 2. Vom Staate und anderen öffentlichen Kassen S. v. Kap. 2.							
					Kap. 3. Von Privaten S. v. Kap. 3.							
					Hiezu S. v. Kap. 2.							
					" S. v. Kap. 1.							
					S. v. Tit. VII.							
					Bemerkung. So oft eine Ausgabe stattfindet, für welche nach Art. 5 Abs. 2 oder nach							

Soll nach dem				Belege	Einnahmen	Wirkliche Einnahmen		Rückstände		Nachlässe		Bemerkungen
Voranschlag		wirklichen Anfalle										
M.	₰	M	₰			M	₰	M	₰	M	₰.	
					Art. 13—15 oder Art. 21 Abs. 4 oder Art. 36 Abs. 1 des A.-Ges. oder aus sonst einem zur Zeit der Verausgabung bestehenden Grunde Ersatz zu leisten ist, so ist, auch wenn der Ersatz nicht sofort erfolgt, hier Vormerkung zu machen, und alsdann der betreffende Einnahmsrückstand in den folgenden Rechnungen unter Tit. I Kap. 2 oben bis zur definitiven Bereinigung der Sache fortzuführen.							
					Tit. VIII. Sonstige Einnahmen. (Art. 18 Abs. 1 Ziff. 6 des A.-Ges.) S. v. Tit. VIII.							
					Bemerkung. Unter diesem Titel sind namentlich zu verrechnen: Alle für laufende Ausgaben bestimmten Schenkungen, Vermächtnisse und freiwilligen Beiträge, die Erträgnisse der Kollekten und sonstigen Sammlungen, die Ergebnisse von Verloosungen, die Erträgnisse der Armenbeschäftigung, die Erlöse aus gefundenen und zum Besten der Armenpflege veräußerten Gegenständen, der Erlös aus veräußertem Mobiliar u. dgl.							
					Tit. IX. Einnahmen aus den zur Deckung des Defizits der Armenkassa von der Gemeinde geleisteten Zuschüssen. (Art. 18 Abs. 2 des A.-Ges.) S. v. Tit. IX.							
					Wiederholung der Einnahmen:							
					Tit. I.							
					„ II.							
					„ III.							
					„ IV.							
					„ V.							
					„ VI.							
					„ VII.							
					„ VIII.							
					„ IX.							
					Summa der Einnahmen:							

Soll nach dem Voranschlag		Soll nach dem wirklichen Anfalle		Belege	Ausgaben	Wirkliche Ausgaben		Zahlungsrückstände		Bemerkungen
M.	₰	M	₰			M	₰	M	₰	

Abtheilung II.

Tit. I. Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.

Kap. 1. Zahlungsrückstände
S. v. Kap. 1.

Bemerkung. Der spezielle Vortrag richtet sich nach den einzelnen Titeln dieser Abtheilung.

Kap. 2. Rechnungsberichtigungen
S. v. Kap. 2.
S. v. Kap. 1.

S. v. Tit. I.

Tit. II. Ausgaben auf die Verwaltung.

Kap. 1. Auf die Erhebung der Einnahmen
S. v. Kap. 1.

Bemerkung. Unter diesem Kapitel sind die etwaigen Tantiemen der Einnehmer, sowie etwaige baare Auslagen zur Verfolgung von Rechtsansprüchen zu verrechnen; erscheinen solche Baarauslagen als Vorschüsse, so sind sie sofort unter Tit. VII der Einnahmen vorzumerken und nach Maßgabe der dort getroffenen Anordnung bis zur definitiven Vereinigung weiter zu behandeln.

Kap. 2. Auf Besoldungen und Remunerationen S. v. Kap. 2.
Kap. 3. Auf Regie S. v. Kap. 3.
S. v. Kap. 2.
S. v. Kap. 1.

S. v. Tit. II.

Tit. III. Ausgaben auf Unterstützungen.

A. An Personen, zu deren Unterstützung die Gemeinde gemäß Art. 10 oder 11 Abs. 1, Art. 13 Abs. 3 oder 20 des A.-Ges. verpflichtet ist.

Kap. 1. Auf dauernde Unterstützung
a) ganz oder theilweise arbeitsunfähiger Personen nach Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1 des A.-Ges.;

Soll nach dem Voranschlag		Soll nach dem wirklichen Anfalle		Belege	Ausgaben	Wirkliche Ausgaben		Zahlungsrückstände		Bemerkungen
ℳ	₰	ℳ	₰			ℳ	₰	ℳ	₰	
					b) für die Unterbringung armer Geisteskranker;					
					c) für den Unterhalt, die Erziehung und Ausbildung armer Kinder;					
					d) auf Schulgeldbefreiung und Gewährung von Lehrmitteln für Kinder, welche außerdem keine Unterstützung von der Armenkassa beziehen.					
					S. v. Kap. 1.					
					Kap. 2. Vorübergehende Unterstützungen					
					a) an ganz oder theilweise Arbeitsunfähige nach Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1;					
					b) für Krankenhilfe (Art. 10 Abs. 2 Ziff. 2, Art. 11 Abs. 1, Art. 20 des A.=Ges.); z. B. für ärztliche Hilfe, Medicamente, Unterbringung in einer Distriktskrankenanstalt u. dgl.					
					Bemerkung zu b. Findet die Verpflegung oder Behandlung eines Kranken in einer Gemeindeanstalt statt, über welche gesonderte Rechnung gelegt wird, so hat hier nur dann ein Vortrag zu erfolgen, wenn der Armenkassa spezielle Ausgaben erwachsen sind; generelle Zuschüsse aus der Armenkassa zu solchen Anstalten werden unter Tit. IV verrechnet.					
					c) An arbeitsfähige Personen (Art. 10 Abs. 3 u. Art. 29 Abs. 2 des A.=Ges.) [Vorbehaltlich gesonderter Rechnungsstellung über die Armenbeschäftigungsanstalten nach Tit. IV].					
					S. v. Kap. 2.					
					Kap. 3. Auf Begräbnißkosten für Heimatberechtigte S. v. Kap. 3.					
					B. An Personen, welchen die Gemeinde lediglich nach Art. 12 des A.=Ges. Hilfe zu leisten hat.					
					Kap. 4. Auf Unterstützung solcher Personen gemäß Art. 12 Ziff. 1 u. 2 des A.=Ges. S. v. Kap. 4.					
					[Vorbehaltlich gesonderter Verrechnung der Ausgaben für Krankenpflege in den Krankenhausrechnungen].					

Soll nach dem Voranschlag		Soll nach dem wirklichen Anfalle		Belege	Ausgaben	Wirkliche Ausgaben		Zahlungsrückstände		Bemerkungen
ℳ	₰	ℳ	₰			ℳ	₰	ℳ	₰	

Kap. 5. Auf Begräbnißkosten für solche Personen S. v. Kap. 5.

Bemerkungen zu Kap. 4 u. 5. Alle Ausgaben gemäß Kap. 4 u. 5 sind sofort unter Tit. VII der Einnahmen vorzumerken und nach Anleitung der dort getroffenen Bestimmung weiter zu behandeln.

S. v. Kap 5.
S. v. Kap. 4.
S. v. Kap. 3.
S. v. Kap. 2
S. v. Kap. 1.

S. v. Tit. III.

Tit. IV. Ausgaben für Armenhäuser, Magazine und Armenanstalten.

Kap. 1. Für Armenhäuser.

a) auf Neubauten;
b) auf Reparaturen;
c) Geldanschlag für die unmittelbare Benützung der Armenhäuser.

Bemerkung zu Kap. 1 lit. c. Dieser Posten erscheint nur als ein durchlaufender und hat daher mit der unter Tit. II Kap. 2 der Einnahmen vorgetragenen Position übereinzustimmen.

S. v. Kap. 1.

Kap. 2. Auf den Ankauf von Materialien für die Magazine und auf die Erhaltung von letzteren. Hieher gehören z. B. die Ausgaben für Holz, welches in größeren Quantitäten aufgekauft und dann in natura an die Armen abgegeben wird.

S. v. Kap. 2.

Bemerkung. Die Verwendung der Materialien ist durch eigene der Armenkassarechnung als Beleg beizufügende Materialrechnungen nachzuweisen.

Kap. 3. Für Krankenanstalten.

a) Für Krankenanstalten der Gemeinde.

Bemerkung. Für solche Anstalten sind gesonderte Rechnungen zu stellen, die aus der Armenkassa geleisteten Zuschüsse sind daher hier nur summarisch vorzutragen.

b) Für Distriktskrankenanstalten.

Bemerkung. Die an die Distriktskassa abgegebenen Krankenkassabeiträge sind hier zu verausgaben.

S. v. Kap. 3.

Soll nach dem Voranschlag ℳ	₰	Soll nach dem wirklichen Anfalle ℳ	₰	Belege	Ausgaben	Wirkliche Ausgaben ℳ	₰	Zahlungsrückstände ℳ	₰	Bemerkungen
					Kap. 4. Für Armenbeschäftigungsanstalten					
					S. v. Kap. 4.					
					Kap. 5. Für sonstige Armenanstalten					
					S. v Kap 5.					
					S. v. Kap. 4.					
					S. v Kap. 3.					
					S. v. Kap. 2.					
					S. v. Kap. 1.					
					S. v. Tit. IV.					
					Bemerkung zu Kap. 4. u. 5. Die Zuschüsse an solche Anstalten, für welche gesonderte Rechnungen gestellt werden, sind hier nur summarisch vorzutragen.					
					Tit. V Ausgaben auf Ersatzleistungen an andere Armenpflegen.					
					S. v. Tit. V.					
					Tit. VI. Sonstige Ausgaben.					
					S. v. Tit. VI.					
					Wiederholung der Ausgaben.					
					Tit. I.					
					" II.					
					" III.					
					" IV.					
					" V.					
					" VI.					
					Summa der Ausgaben:					
					Abschluß:					
					Die Einnahmen betragen . ℳ ₰					
					Die Ausgaben betragen . . ℳ ₰					
					Verbleibt eine Mehreinnahme von ℳ ₰					
					resp. eine Mindereinnahme von ℳ ₰					
					Von dem Aktivreste wurde verwendet:					
					a) zur Vermehrung des Stammvermögens . . . . . . ℳ ₰					
					b) zur fruktifizirlichen Anlage als verfügbar gehaltene Kassaüberschüsse ℳ ₰					
					Es verbleibt sohin ein Baarbestand von . . . . . . ℳ ₰					
					welcher in der nächsten Rechnung vorzutragen ist.					

Soll nach dem Voranschlag M.	₰	Soll nach dem wirklichen Anfalle M	₰	Belege	Ausgaben	Wirkliche Ausgaben M	₰	Zahlungsrückstände M	₰	Bemerkungen
					Der Passivrest wurde gedeckt . . .					
					Summarischer Ausweis über das unter der Verwaltung des Armenpflegschaftsraths stehende Vermögen.					
					Aktiva:					
					I. an fruktifizirlich angelegten Kassaüberschüssen . . . . . . M ₰					
					II. nicht rentirendes Vermögen:					
					1) an Realitäten . . . . M ₰					
					2) an Mobilien nach dem evident zu haltenden und vorzulegenden Inventare . . . . M ₰					
					3) an Aktivausständen . . M ₰.					
					4) an Aktivkassabestand . . M ₰					
					Summa der Aktiva: M ₰					
					Passiva:					
					1) an Zahlungsrückständen . M ₰					
					2) an Passivrest . . . . M ₰					
					Summa der Passiva: M ₰					
					Abgleichung:					
					Aktiva . . . . M ₰					
					Passiva . . . . M ₰.					
					Reiner Vermögensstand . M ₰					

III.

Entschl. des K. Staatsministeriums des Innern v. 14. Mai 1870, das Kassawesen der Armenpflegen in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung betr.

Zur Regelung des Kassawesens der Armenpflege in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung werden im Hinblick auf Art. 37 Abs. 4 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 28. April 1869 und auf Art. 145 Abs. 8 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom selben Tage nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Die gemäß Art. 33 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege aufgestellten Kassiere haben die Kassageschäfte allein zu besorgen. Den Vorständen des Armenpflegschaftsraths und deren Stellvertretern ist die Führung einer Armenkasse untersagt; sie haben Gelder, welche ihnen für die Armenkasse übersendet werden, unverzüglich an den Kassier abzuliefern.

2. Jeder Kassier ist für die rechtzeitige und vollständige Einhebung der Einnahmen verantwortlich. Einnahmen, welche weder auf Grund des Etats noch sonst feststehen, bedürfen der besonderen auf einem Beschlusse des Armenpflegschaftsraths ruhenden Einweisung durch den Vorstand.

Die Kassiere haben die Beitreibung rückständiger Einnahmen zu veranlassen und wegen etwaiger Gewährung von Nachlässen die Beschlußfassung des Armenpflegschaftsrathes anzuregen.

Ueber jede Einnahme ist von dem Kassiere Empfangsbestätigung auszustellen; Quittungen über heimgezahlte Kapitalien sind von dem Vorstande zu kontrasigniren.*)

3. Der Kassier darf mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen ihm auf Grund des Art. 34 Abs. 7 des Gesetzes eine specielle Ermächtigung durch den Armenpflegschaftsrath ertheilt ist, ohne schriftliche Anweisung des Vorstandes keine Zahlung machen.

Die Anweisungen werden hinsichtlich der nach dem Voranschlage ziffermäßig feststehenden Posten sofort bei Beginn des Rechnungsjahres unter Aushändigung des Voranschlags an den Kassier generell verfügt, für sonstige Ausgaben ist dagegen stets eine specielle Anweisung erforderlich, welche sich mit Ausnahme der in Art. 34 Abs. 7 des Gesetzes bezeichneten Fälle immer auf einen Beschluß des Armenpflegschaftsrathes gründen muß.

---

*) Vergleiche hieher M.-E. v. 2. August 1873 (M.-Bl. S. 467).

4. Die Zahlungen sind nur an die Empfangsberechtigten oder deren genügend legitimirte Stellvertreter und nur gegen sofortige Uebergabe förmlicher Quittungen zu leisten.

5. Die Gelder und Urkunden der Armenpflege dürfen nicht mit den Privatgeldern und Papieren des Kassiers vermischt werden; demselben ist daher eine dem Bedürfnisse entsprechende Kasse zur Verfügung zu stellen.

6. Die Kasse steht unter dem alleinigen Verschlusse des Kassiers, welcher auch für deren sichere Aufbewahrung zu sorgen hat.

Der Kassier ist verpflichtet, alle eingehenden Gelder und Werthpapiere sofort oder doch noch an demselben Tage, an welchem sie in seine Hände gelangten, bis zur Verausgabung oder vorschriftsmäßigen Ablieferung an die gemeindliche Reservekasse, dann die Voranschläge, Kassadekreturen, Quittungen und sonstigen Rechnungsbelege, ferner die Kassatagebücher sowie überhaupt alle auf das laufende Rechnungswesen bezüglichen Schriftstücke in der Kasse zu hinterlegen.

Obligationen über verzinslich angelegte Kassaüberschüsse sind in der gemeindlichen Reservekasse aufzubewahren; desgleichen kann der Armenpflegschaftsrath im Einverständnisse mit dem Gemeindeausschusse die Ablieferung größerer Baarbestände an die gemeindliche Reservekasse anordnen. Die Bescheinigungen über die erfolgte Ablieferung sind in der Kasse aufzubewahren.

7. Für jede Kasse ist ein eigenes Kassatagebuch nach dem beiliegenden Formulare zu führen.

8. Die Kassatagebücher müssen jedesmal bei Beginn eines Rechnungsjahres neu angelegt werden und entsprechend geheftet oder gebunden, paginirt und mit einem Umschlage versehen sein, auf welchem die betreffende Kasse, das Rechnungsjahr und der Name des Kassiers anzugeben sind.

9. In das Kassatagebuch werden zunächst die nach dem Abschlusse des letzten Kassatagebuches aus dem Vorjahre verbliebenen Aktiv- und Passivreste und sodann alle im laufenden Rechnungsjahre anfallenden Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Ordnung eingetragen und zwar in der Weise, daß, wie aus dem Formulare zu ersehen, die Einnahmen in ununterbrochener Reihenfolge auf die linke und die Ausgaben auf die gegenüberliegende rechte Seite zu stehen kommen.

10. Jeder Einnahms- und Ausgabsposten ist sofort nach seinem Anfalle oder doch spätestens an demselben Tage zu verbuchen.

Baarschaften, welche nach Maßgabe der oben sub Ziff. 6 getroffenen Bestimmungen an die gemeindliche Reservekasse abgeliefert oder von dort zurückgezogen worden, sind nur intra lineas vorzutragen.

11. Die Tagebuchseinträge müssen deutlich und mit Tinte geschrieben werden und erschöpfend sein.

Jedem Eintrage ist außer der fortlaufenden Nummer und dem Datum auch die fortlaufende Nummer des Einnahms- beziehungsweise Ausgabsbeleges beizusetzen, zu welchem Behufe die Belege nach den Einnahmen und Ausgaben ausgeschieden und nach der Reihenfolge ihrer Entstehung geordnet, in gesonderte Umschläge zu bringen und (mit Bleistift) fortlaufend zu nummeriren sind.

Jede Seite ist zu summiren und der Seitenbetrag auf die nächstfolgende Einnahms- resp. Ausgabsseite überzutragen.

12. Nach Ablauf des Rechnungsjahres sind die Tagebücher durch Einstellung der etwaigen durchlaufenden Posten, z. B. der Anschläge für die unmittelbare Benützung von Realitäten, dann der bewilligten Nachlässe zu ergänzen, hierauf unter Summirung und Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben abzuschließen und von dem Kassier zu unterzeichnen.

Nach dem Abschlusse darf kein Eintrag mehr stattfinden, dagegen können bis zu diesem Zeitpunkte etwaige nachgeholte Einnahmen und Ausgaben des bezüglichen Rechnungsjahres noch eingestellt werden.

Auf der Grundlage der abgeschlossenen Kassatagebücher werden sodann die Rechnungen nach dem vorgeschriebenen Schema gestellt. Zu diesem Behufe ist den einzelnen Posten des Kassatagebuches die Nummer des Titels und Kapitels, unter welchen dieselben in Rechnung erscheinen, in der hiefür bestimmten Rubrik beizufügen; auch sind die Belege nach der Reihenfolge der Rechnungsposten neu zu ordnen und definitiv mit Tinte zu nummeriren.

13. Die Vorstände des Armenpflegschaftsrathes sind verpflichtet, alle Jahre mindestens einmal unter Zuziehung des Bürgermeisters oder seines gesetzlichen Stellvertreters eine gründliche Kassenvisitation vorzunehmen. — Hiebei sind zunächst die Kassatagebücher abzuschließen und deren Ergebnisse unter Prüfung der vorhandenen Belege festzustellen; sodann hat die Abzählung

der Kassenbestände und der Sturz der etwa vorhandenen Aktiv-urkunden und Materialvorräthe zu erfolgen und hierauf eine Vergleichung der hier gefundenen Resultate mit den Ergebnissen der Tagebücher einzutreten. Werden erhebliche Abweichungen und Mängel vorgefunden, so ist ungesäumt das zur Sicherung der Armenkasse Erforderliche zu verfügen und an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten, unbedeutende Verstöße dagegen sind sofort zu berichtigen und die Kassatagebücher mit den entsprechenden Vormerkungen hierüber zu versehen.

Ueber die Visitation ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von den Betheiligten unterzeichnet und in der Registratur des Armenpflegschaftsrathes hinterlegt wird.

14. Abgesehen von der vorstehend angeordneten Visitation hat der Vorstand unmittelbar nach dem gemäß Ziff. 12 gegenwärtiger Entschließung vollzogenen Abschlusse der Kassatagebücher eine weitere Visitation vorzunehmen und zu Protokoll zu konstatiren, ob die vorhandenen Kassen-Baarschaften sowie die etwaigen Aktivurkunden und Materialbestände mit den Abschlüssen übereinstimmen. Dieses Protokoll ist mit den Rechnungen als Kasseausweis der vorgesetzten Aufsichtsbehörde vorzulegen.

15. So oft die Kassaverwaltung an einen anderen Kassier übergeht, hat der Vorstand oder dessen Stellvertreter eine förmliche Ueberweisung der Kasse an den neuen Kassier vorzunehmen und die überwiesenen Baarbestände, Urkunden, Materialien, Kassatagebücher und sonstigen Schriftstücke von Belang, sowie auch die überwiesenen Bureau-Requisiten und Mobilien in einem Protokoll verzeichnen zu lassen, welches von den Betheiligten zu unterschreiben und in der Registratur sorgfältig aufzubewahren ist.

Nach Vollzug der Ueberweisung hat sich der abtretende Kassier aller weiteren Kassengeschäfte zu enthalten. Ueberwiesene Rückstände sind von dem neuen Kassiere beizutreiben, jedoch unbeschadet der etwaigen Haftungsverbindlichkeit des abtretenden Kassiers.

Hiernach hat die k. Regierung das Weitere zu verfügen und vorstehende Entschließung durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

Fortlaufende Nr.	Datum			Beleg-Nr.	Einnahmen	Betrag		Vorgetragen in der Rechnung unter	
	Tag	Monat	Jahr			ℳ	₰	Titel	Kap.
					Bemerkung: Das Kassatagebuch ist auf der Außenseite folgendermaßen zu überschreiben:				

Kassatagebuch

für

die Armenkasse der Landgemeinde N.

für das Rechnungsjahr 18..

geführt

von dem Kassier N.

Fortlaufende Nr.	Datum			Beleg-Nr.	Ausgaben	Betrag		Vorgetragen in der Rechnung unter	
	Tag	Monat	Jahr			ℳ	₰	Titel	Kap.

IV.

Entschl. des K. Staats-Ministeriums des Innern v. 6. August 1870, den Vollzug des Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege betr.

(F.-M.-Bl. S. 221).

Nachdem die Frage in Anregung gekommen ist, in welcher Weise die Ersatzansprüche zu behandeln seien, welche inländischen Gemeinden auf Grund des Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege bezüglich der an hilfsbedürftige Ausländer geleisteten Unterstützungen der Staatskassa gegenüber zustehen, sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen veranlaßt, Nachstehendes zu eröffnen.

Bei der Verwandtschaft, welche zwischen den auf der angeführten Gesetzesstelle beruhenden Ersatzleistungen und den der Staatskasse aus Heimatsverhältnissen obliegenden Leistungen besteht, sind auch die ersteren auf die Position des Wohlthätigkeits-Etats „für Verpflegung von Heimatlosen und für sonstige der Staatskassa aus Heimatsverhältnissen obliegenden Leistungen“ zu verrechnen, welche mit Rücksicht auf diese ihre erweiterte Bestimmung im Ausgabenbudget für das Jahr 1870 die Bezeichnung „Für Leistungen, welche der Staatskasse auf Grund der Gesetze über Heimat und öffentliche Armen- und Krankenpflege obliegen“ erhalten wird.

Eine besondere Kreditseröffnung ist für diese Ersatzleistungen in jedem einzelnen Falle nicht erforderlich, da dieselben wie die übrigen unter diese Etatsposition gehörenden Ausgaben nach dem Anfalle bezahlt und verrechnet werden dürfen.

Auch in sonstiger Beziehung sind die erwähnten Ersatzleistungen im Allgemeinen gleich den Unterstützungen für Heimatlose zu behandeln, und es finden daher auf sie die Bestimmungen in Ziff. 9 der Ministerialentschließung vom 29. Juni 1868 Nr. 7745, „den Vollzug des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt v. 16. April 1268 betr.“,*) analoge Anwendung.

Nach dem Art. 15 Abs. 2 des angeführten Gesetzes vom 29. April 1869 ist übrigens die Zulässigkeit eines solchen Ersatzanspruches gegen die bayerische Staatskasse, abgesehen von den Fällen, in welchen die hierüber bestehenden Staatsverträge die Verfolgung derselben gegen die betreffenden ausländischen Gemeinden

*) Abgedr. bei Reger, Heim.-Ges. S. 94.

oder Kassen ausschließen, dadurch bedingt, daß die Geltendmachung des Anspruches ohne Erfolg geblieben sei.

Damit aber die Geltendmachung im einzelnen Falle auch wirklich als erfolglos angenommen werden könne, genügt es nicht, daß die hilfeleistende Gemeinde mit den einschlägigen Behörden des Auslandes in Korrespondenz getreten sei, sondern es muß auch, und namentlich dann, wenn entweder ein Staatsvertrag bezüglich derartiger Ersatzleistungen überhaupt nicht besteht, oder wenn ungeachtet des Bestehens eines solchen Vertrages, welcher die Ersatzleistung für zulässig erklärt, letztere von der ausländischen Behörde verweigert wird, die Geltendmachung des fraglichen Anspruches auf diplomatischem Wege versucht worden sein, welcher daher von der hilfeleistenden Gemeinde in solchen Fällen jederzeit zu veranlassen ist.

Wenn dagegen bestehende Staatsverträge, wie dies z. B. bei der Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 der Fall ist, zwar einen Ersatzanspruch gegen Gemeinden oder öffentlichen Kassen in dem Staate, welchem der Unterstützte angehört, nicht zulassen, wohl aber die Ansprüche gegen die unterstützte Person oder andere privatrechtlich zum Ersatze Verpflichtete vorbehalten, so kann im Hinblick auf Art. 16 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege die hilfeleistende Gemeinde allerdings nicht zur vorgängigen Geltendmachung dieser Ansprüche im Auslande angehalten werden, sondern kann den Ersatz sogleich von der bayerischen Staatskassa verlangen; doch ist auch in diesen Fällen von Seiten der betreffenden Staatsbehörde diplomatische Vermittlung bezüglich der Inanspruchnahme jener Ersatzpflichtigen dann zu veranlassen, wenn nicht aus den bereits gepflogenen Verhandlungen die Mittellosigkeit des unterstützten Ausländers und der anderen privatrechtlich zum Ersatze verpflichteten Personen zur Genüge hervorgeht.

Hiernach hat die k. Regierung das Weitere zu verfügen.

V.

Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern v. 29. Mai 1872, Vollzug des Art. 15. Abs. 2 des Ges. über öffentl. Armen- u. Krankenpflege betr.

Nach Art. 15 Abs. II des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 ist die Gemeinde,

welche einem Ausländer Unterstützung gereicht hat, berechtigt, den hiefür nach Art. 11 oder 13 begründeten Ersatzanspruch gegen die bayerische Staatskassa zu erheben, wenn dessen Geltendmachung im Auslande ohne Erfolg geblieben ist. Letzteres muß der Ministerialentschließung vom 6. August 1870 Nr. 7068 zufolge regelmäßig auf diplomatischem Wege konstatirt sein.

Diese Bestimmung hat vielfach Verhandlungen hervorgerufen, deren Erfolglosigkeit mit Sicherheit vorauszusehen war. Es gibt Fälle, in welchen aus den unmittelbar gepflogenen Korrespondenzen oder aus den Umständen, insbesondere aus der bürgerlichen Stellung des Unterstützten dessen Mittellosigkeit und der Mangel zahlungsfähiger Verwandten zweifellos zu entnehmen ist. Gehört derselbe überdies einem Staate an, in welchem eine gemeindliche Ersatzleistung oder obrigkeitliche Erhebungen über die Vermögensverhältnisse nicht zu erhoffen sind, so kann obige gesetzliche Voraussetzung der erfolglosen Geltendmachung des Ersatzanspruches im Auslande ohne Weiteres als gegeben angenommen werden. Dies gilt insbesondere von Hilfsbedürftigen der bezeichneten Kategorie, welche dem türkischen Reiche (einschließlich von Rumänien, Serbien und Montenegro), Griechenland, Spanien und Portugal angehören.

In diesen Fällen genügt es, wenn die Verhältnisse, welche jene Annahme rechtfertigen, aktenmäßig gemacht werden, und ist von weiterer Konstatirung auf diplomatischem Wege abzusehen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

VI.

Entschl. des K. Staats-Ministerium des Innern v. 8. März 1873, Verpflegungs- und Beerdigungs-Kosten für in Bayern verstorbene Ausländer betr.

(M.-Bl. S. 362.)

Die mit Randbericht vom 18. v. M. vorgelegten Akten folgen mit nachstehender Entschließung zurück:

Nach Art. 31 Abs. III des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 muß, wenn die Staatskassa für geleistete Armenunterstützung ersatzpflichtig ist, die vorgeschriebene Nachricht von der Hilfeleistung an die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat des Hilfsbedürftigen ergehen. Diese Vorschrift kann nach der Natur der Sache nur dann erfüllt

werden, wenn die Heimat des Hilfsbedürftigen bekannt ist. Der Art. 31 Abs. III bestimmt deshalb weiter, daß, wenn die Heimat unbekannt ist, die Anzeige an die der unterstützenden Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu erstatten sei.

Diese letztere Bestimmung muß auch auf jene Fälle bezogen werden, in welchen die Heimat des Hilfsbedürftigen zwar bekannt, aber nicht in Bayern gelegen ist, also auf alle Fälle der Unterstützung von Ausländern, in welchen die Staatskassa nach Art. 15 Abs. II des Gesetzes als ersatzpflichtig erscheint. Denn nach dem Zwecke der Vorschrift, welcher darin besteht, zur Wahrung der Interessen der bayerischen Staatskassa gegenüber der hilfeleistenden Gemeinde Gelegenheit zu geben, unterliegt es keinem Zweifel, daß jener Vorschrift durch Anzeige an die betreffende Distriktsverwaltungsbehörde des Auslandes nicht genügt werden kann. Ist nun, wie in Art. 31 Abs. III geschehen, die Behörde, an welche die Anzeige ergehen muß, nach der Heimat des Hilfsbedürftigen bestimmt, so folgt hieraus, daß unter dieser Heimat nur die Heimat in einer bayerischen Gemeinde zu verstehen und die Heimat des Hilfsbedürftigen im Sinne obiger Gesetzesbestimmung auch dann wie eine unbekannte anzusehen sei, wenn derselbe im Königreiche eine Heimat nicht besitzt. Außerdem müßte angenommen werden, daß für die Fälle der zwar bekannten, aber im Auslande gelegenen Heimat des Hilfsbedürftigen eine Anzeigepflicht überhaupt nicht bestehe, was der Intention des Gesetzes offenbar nicht entspräche.

Diesen Erwägungen zufolge hätte im vorliegenden Falle, in welchen es sich um die Unterstützung handelt, die dem zu Peilstein in Oesterreich beheimateten Weißgerbergesellen Leonhard Roth im städtischen Krankenhause zu Landshut gewährt wurde, von der Verwaltung dieser Anstalt die vorgeschriebene Anzeige an die k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern als die der unterstützenden Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde erstattet werden sollen. Da dies nicht geschehen, konnten die auf jene Unterstützung erlaufenen Kosten nur mit Verletzung des Art. 31 Abs. IV. des erwähnten Gesetzes durch Regierungsentschließung vom 24. Dezember v. Js. der Staatskassa überbürdet werden und stellt sich demnach die hiegegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Regierungsfiskalats vom 22. Januar l. J. als begrüdet dar.

Gleichwohl will derselben eine weitere Folge nicht gegeben und im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Finanzen die Uebernahme der fraglichen Kosten auf die Staatskassa

aus Gründen der Billigkeit und mit Rücksicht auf die bisher von der K. Regierung, Kammer des Innern, gepflogene Auslegung des Art. 31 cit. nicht beanstandet werden.

In künftigen Fällen ist jedoch nach der in gegenwärtiger Entschließung entwickelten Auffassung dieser Gesetzesvorschrift genau zu verfahren und sofort den untergebenen Armenpflegen und Verwaltungen von Krankenanstalten hienach geeignete Belehrung zu erteilen.

VII.

Entschl. des K. Staats=Ministeriums des Innern v. 13. Mai 1880, Kurkosten für in Bayern verpflegte Ausländer betr.

(M.=Bl. S. 223.)

Zum Vollzuge des Art. 15 des Gesetzes vom 29. April 1869, die öffentliche Armen= und Krankenpflege betreffend, wird verfügt:

I. Die Gesuche um Geltendmachung des Ersatzanspruches für Verpflegung oder Unterstützung eines außerdeutschen Staatsangehörigen auf diplomatischem Wege sind künftig quartalweise von den Distriktspolizeibehörden bei dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern unmittelbar in Vorlage zu bringen.

Direkte Korrespondenz der Unterbehörde oder Krankenhausverwaltung mit der Heimathsbehörde des Verpflegten oder Unterstützten ist nur gestattet, wenn dieser der Schweiz oder einem der cisleitanischen Kronländer Oesterreichs angehört.

II. Die im I. Quartale jedes Jahres erlaufenen Fälle sind bis längstens 20. April, die des II. Quartals bis längstens 20. Juli, die des III. Quartals bis längstens 20. Oktober desselben Jahres und die des IV. Quartales bis längstens 20. Januar des folgenden Jahres vorzulegen.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

III. Die Fälle sind nicht in einzelnen Berichten vorzutragen, sondern in einem nach Formular A gefertigten Verzeichnisse einzustellen, und zwar selbstverständlich für jeden auswärtigen Staat in einem gesonderten Verzeichnisse.

Dem Verzeichnisse ist für jeden Fall ein Beleg nach Formular B beizufügen.

Ist bei einer Behörde in einem Quartale nur ein Fall vorgekommen, so ist die Eintragung in das Verzeichniß nicht er=

forderlich, sondern derselbe (unter Anfügung des Beleges auf einem gesonderten Blatte) nach den Rubriken des Formulars A im Berichte vorzutragen.

IV. Besondere Aufmerksamkeit ist auf Festsetzung der Identität der verpflegten Personen zu richten, und nachdem die blos mündliche Angabe über die ausländischen Namen Seitens der Verpflegten häufig zu unrichtigen Aufzeichnungen führt, so ist Sorge zu tragen, daß die bezüglichen Familien- und Ortsnamen entweder aus den etwaigen Legitimations- oder sonstigen Papieren controlirt oder von dem Verpflegten, wenn er dies vermag, schriftlich notirt werden.

V. Von den Legitimationspapieren eine vollständige Abschrift zu fertigen, ist nicht erforderlich; es genügt ein aus demselben zu entnehmender Eintrag in Rubrik 10 des Verzeichnisses, welcher die ausstellende Behörde, das Datum und die Nummer des Ausweises anzugeben hat.

VI. Bei Ausfüllung der Formularien ist auf eine schöne und deutliche Schrift, sowie überhaupt auf eine der Würde des internationalen Verkehrs entsprechende Form der Urkunden Bedacht zu nehmen, und ist daher auch die Beifügung von Randberichten und dergleichen auf den Verzeichnissen und deren Beilagen zu unterlassen.*)

VIII.

Entschl. d. K. Staats-Ministeriums des kgl. Hauses 2c. dann des Innern v. 19. November 1880, Kurkosten für in Bayern verpflegte Ausländer betr.

(M.-Bl. S. 393).

Im Nachgange zu der Ministerialentschließung v. 13. Mai l. J. betreffend die Kurkosten für in Bayern verpflegte Ausländer, (Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern von 1880 S. 223—225) wird verfügt:

I.

Wie in Ziff. I jener Entschließung bereits angeordnet ist, hat die quartalweise Vorlage der Verzeichnisse über die auf Verpflegung oder Unterstützung von Ausländern erwachsenen Kosten nur dann zu erfolgen, wenn ein Anlaß vorliegt, wegen Erlangung

*) Die Formulare s. im M.-Bl. 1880 S. 226—228.

des Rückersatzes den diplomatischen Weg zu betreten. Wenn daher in einem Falle die Uneinbringlichkeit der Kosten bereits konstatirt ist (z. B. durch ein anderweitig erlangtes Armuthszeugniß u. s. w.), so ist dieser Fall in das Verzeichniß nicht aufzunehmen, sondern die Uebernahme der Kosten auf die bayerische Staatskasse wie bisher bei der hiefür zuständigen Kreisregierung zu erwirken.

2.

In Nr. III der Entschließung vom 13. Mai l. Js. ist vorgeschrieben, daß die Ersatzansprüche hinsichtlich der einzelnen fremden Staaten getrennt zu halten sind. Hienach ist gegebenen Falls für jedes Quartal und für jeden Staat eine gesonderte berichtliche Vorlage einzureichen und sind diese Vorlagen je nach dem Quartale, in welchem die Kosten erwachsen sind, und je nach der Staatsangehörigkeit der Verpflegten entsprechend zu rubriziren (z. B. „Kurkosten für die im (I. II. III. oder IV. Quartal 18 . . . in Bayern verpflegten (Dänischen, Oesterreichischen, Italienischen u. s. w.) Staatsangehörigen").

Die Vorlage kann indessen, soferne ein Anlaß zu besonderen Ausführungen nicht gegeben ist, auch in der Form des Randberichtes erfolgen, welch' letzterer jedoch gemäß Nr. VI der oben erwähnten Entschließung niemals auf dem Verzeichnisse selbst oder dessen Beilagen angebracht werden darf.

IX.

Entschl. des k. Staats-Ministeriums des Innern v. 17. Juni 1882, den Art. 18 Ziff. 4 des Ges. über öffentl. Armen- u. Krankenpflege betr.

(M.-Bl. S. 200.)

Zu den Hilfsquellen, aus welchen die Mittel zur Bestreitung des Bedarfes der örtlichen Armenpflege zu schöpfen sind, gehören nach Art. 18 Ziff. 4 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege auch die zu Gunsten der Armenpflege in der Gemeinde bereits rechtmäßig bestehenden oder in gesetzlich zulässiger Weise einzuführenden örtlichen Abgaben für feierliche Hochzeiten in öffentlichen Wirthschaften, für Veranstaltung öffentlicher Festlichkeiten, Lustbarkeiten, Pferderennen, Musikproduk-

tionen, Tanzunterhaltungen, Theatervorstellungen und Schaustellungen aller Art.

Soweit solche Abgaben in den Gemeinden nicht bereits rechtmäßig bestehen, sind daher die letzteren befugt, dieselben auf dem in Art. 40 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 vorgezeichneten Wege einzuführen oder zu erhöhen. Hienach ist die Einführung oder Erhöhung in Gemeinden mit städtischer Verfassung von dem Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden von der Gemeindeversammlung zu beschließen und bedarf außerdem der speciellen Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern, welche unter den gesetzlichen Voraussetzungen nicht versagt werden wird.

Da seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege nur eine ganz kleine Zahl von Gemeinden um die Genehmigung zur Einführung oder Erhöhung dieser Abgaben nachgesucht hat und anzunehmen ist, daß dieselben in vielen und zwar auch größeren Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins nicht oder nur zum Theile bestehen, sieht sich das k. Staatsministerium des Innern umsomehr veranlaßt, auf diese unter Umständen nicht unergiebige Hilfsquelle der örtlichen Armenpflege aufmerksam zu machen, als in dem bei der jüngsten Landtagsversammlung von einer Anzahl von Abgeordneten gestellten Antrage auf Revision des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege im Hinblicke auf die wachsenden Anforderungen an die gemeindlichen Armenkassen namentlich auch eine Vermehrung der Einnahmsquellen der örtlichen Armenpflege als wünschenswerth bezeichnet worden ist.

Bei Festsetzung der Abgabentarife werden insbesondere für feierliche Hochzeiten in öffentlichen Wirthschaften, dann für Veranstaltung öffentlicher Festlichkeiten, zu welchen auch feierliche Um- und Aufzüge aller Art, sowie Maskenzüge gehören, dann für Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten, unter welche außer den schon in Art. 18 Ziff. 4 genannten Pferderennen z. B. auch Preisschießen, Preiskegelscheiben, öffentliche Feuerwerke, Schlittenrennen rc. rc. zu rechnen sind, je nach den örtlichen Verhältnissen ziemlich hohe Abgaben, beziehungsweise ein ziemlich weiter Rahmen für die Festsetzung der Abgabe im einzelnen Falle bestimmt werden können. Dagegen wird allerdings für Musikproduktionen, Theatervorstellungen und Schaustellungen aller Art im Hinblicke auf die Natur dieser Gewerbebetriebe und deren anderweite Belastung mit

Steuern und Gebühren im Allgemeinen nur eine sehr mäßige Abgabe zur Ortsarmenkasse festgesetzt werden können. Auch wird es sich empfehlen, Lahme, Blinde, Krüppelhafte und sonstige arbeitsunfähige Personen, welche sich mit dem Darbieten von Musikproduktionen und Schaustellungen befassen, von der in Frage stehenden Abgabe ganz frei zu lassen. Dagegen besteht kein Hinderniß, die Abgaben für Ausländer d. i. für Nichtangehörige des Deutschen Reiches in etwas höheren Beträgen als für Inländer zu normiren.

Bemerkt wird ferner, daß die Erhebung einer Abgabe nur für solche Hochzeiten statthaft ist, welche feierlich in öffentlichen Wirthschaften begangen werden, und nur für solche Produktionen, Lustbarkeiten und Schaustellungen erfolgen darf, welche den Charakter der Oeffentlichkeit an sich tragen und nicht etwa auf den Kreis geschlossener Gesellschaften und Vereine beschränkt bleiben, sowie daß überhaupt die in Frage stehenden Abgaben nur zu Gunsten der örtlichen Armenkassen, nicht etwa auch der Gemeindekassen, eingeführt und erhoben werden dürfen.

Bezüglich der Abgaben zu den Ortsarmenkassen für Tanzunterhaltungen ist übrigens nunmehr ausschließend der Art. 176 Abs. II des Gesetzes vom 18. August 1879*) über das Gebührenwesen maßgebend.

Die Beschlüsse der Gemeinden über Einführung oder Erhöhung der bezeichneten Abgaben sind vor der Einsendung an das k. Staatsministerium des Innern von den k. Bezirksämtern, sowie von den k. Regierungen, Kammern des Innern, nach Form und Inhalt unter Beachtung der obigen Direktiven zu prüfen und im Falle der Beanstandung den Gemeinden zur Abänderung zurückzugeben.

X.

Entschl. des k. Staats-Ministeriums des Innern v. 4. Dezember 1882, Verhandlungen der Aerztekammern, hier ärztliche Behandlung armer Kranker.

(Pf. Kr.-A.-Bl. S. 985, Kanzl. S. 805.)

Den Bezirksärzten in der Pfalz liegt die unentgeltliche Behandlung der armen Kranken ihres Amtsbezirks ob, jedoch nur

*) nunmehr Art. 178 Abs. 2 des rev. Geb.-Ges.

in dem Maße, als dies ohne Beeinträchtigung ihrer übrigen dienstlichen Obliegenheiten möglich ist. Für den Staat besteht keine Verpflichtung, den Gemeinden die unentgeltliche ärztliche Behandlung ihrer armen Kranken zu gewährleisten.

Armen Kranken die erforderliche ärztliche Hilfe nebst Pflege und Heilmitteln zu verschaffen, ist vielmehr Aufgabe der Gemeinden und sind letztere hiezu nöthigenfalls von Staatsaufsichtswegen anzuhalten. Eben deßhalb empfiehlt sich für sie die Aufstellung von Armenärzten, insbesonders für jene Gemeinden, welche vom Amtssitze des Bezirksarztes 3 Kilometer und darüber entfernt sind, schon deßhalb, weil die k. Bezirksärzte für die Behandlung armer Kranker zwar keine Gebühren, wohl aber den vollen Ersatz ihrer Reisekosten und Auslagen von den Gemeinden zu beanspruchen berechtigt sind.

Nichtamtliche Aerzte vermögen bei Behandlung armer Kranker durch Anzeigeerstattung binnen 48 Stunden an den Armenpflegschaftsrath des Ortes der Hilfeleistung einen Ersatzanspruch gegen die öffentliche Armenpflege für ihre Deserviten auch in solchen Fällen zu erlangen, in welchen ein ausdrücklicher Auftrag zur Hilfeleistung nicht ergangen ist und selbst bei verspäteten Anzeigen erlischt der Ersatzanspruch nicht völlig, sondern nur in Bezug auf die bis zum zweiten Tage vor der Anzeige gewährte Hilfe.

Mit der Anzeige der Hilfeleistung an den Armenpflegschaftsrath ist der Hilfsbedürftige dem letzteren als zur Verfügung gestellt zu erachten und muß demnach insolange, als der Armenpflegschaftsrath nicht eine andere geeignete Vorsorge trifft, angenommen werden, daß derselbe mit der Hilfeleistung durch den anzeigenden Arzt einverstanden sei.

XI.

Minist.-Entschließung v. 17. Februar 1888, Vollzug des Gesetzes v. 3. Februar 1888 betr.

(M.-Bl. S. 65.)

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 3. Februar 1888, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 81) ergeht nachstehende Entschließung:

Zu Art. 1 und 3.

1. In diesen beiden Artikeln sind die im Art. 5 Abs. I und im Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 1869 enthaltenen Zeitbeschränkungen für die daselbst bezeichneten Ersatzansprüche der öffentlichen Armenpflegen von fünf auf zehn Jahre erweitert worden.

Die neuen Bestimmungen finden auf Fälle, welche beim Inslebentreten des Gesetzes vom 3. Februar 1888 nach den einschlägigen Vorschriften des Gesetzes vom 29. April 1869 bereits verjährt sind, keine Anwendung.

Zu Art. 2.

2. Der Art. 2 enthält eine Erweiterung des Art. 5 Abs. II des Gesetzes vom 29. April 1869. Derselbe gibt den Distriktsverwaltungsbehörden die Befugniß, gewisse Kategorien von nahen Verwandten, nämlich den Ehemann, die Ehefrau, die Eltern und Großeltern, die Kinder und Enkel, dann die uneheliche Mutter eines Hilfsbedürftigen, sowie die unehelichen Kinder in Beziehung auf die hilfsbedürftige Mutter, im Verwaltungswege durch vorläufig vollstreckbare Administrativbeschlüsse zur Erfüllung ihrer Alimentationspflicht anzuhalten, ohne daß es für die öffentlichen Armenpflegen, wie nach den bisherigen Bestimmungen, erst eines weitläufigen Civilprozesses bedürfte.

Die bezeichneten Verwandten können im Verwaltungswege zur Gewährung und beziehungsweise zum Ersatze der nothwendigen Unterstützung jedoch nur „nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung" angehalten werden, d. h. nur unter jenen Voraussetzungen und in jenem Umfange, in welchen ihnen nach dem einschlägigen bürgerlichen Rechte eine Alimentationspflicht obliegt. Unter den angeführten Verwandten sind nur leibliche Verwandte und nur solche Ehegatten zu verstehen, deren Ehe nicht durch rechtskräftiges Urtheil dem Bande nach getrennt ist.

3. Die Beschlußfassung der Distriktsverwaltungsbehörde erfolgt auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes und nach Anhörung der Betheiligten. Zuständig ist die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, deren Armenpflege den Anspruch erhebt. Wohnt der in Anspruch genommene Angehörige im Bezirke einer anderen Distriktsverwaltungsbehörde, so hat die letztere auf Requisition der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde die etwa erforderlichen Erhebungen über die persönlichen und Vermögensverhältnisse der in Anspruch genommenen Person u. s. w. vorzunehmen. In dem

verurtheilenden Beschlusse ist der Vorbehalt des Rechtsweges ausdrücklich auszusprechen.

4. Das ganze Verfahren ist mit thunlichster Beschleunigung zu pflegen. Sofort nach Umfluß der Beschwerdefrist (Art. 2 Abs. III) beziehungsweise im Falle der Beschwerde sofort nach der entgiltigen Entscheidung der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, hat die Distriktsverwaltungsbehörde den verurtheilenden Beschluß für vorläufig vollstreckbar zu erklären und nöthigenfalles die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der Art. 6 und 7 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Concursordnung (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 63) einzuleiten und durchzuführen.

Bemerkt wird hiebei, daß die in Frage stehenden Angehörigen nach Art. 2 Abs. I im Verwaltungswege nicht bloß zum Ersatze der in Folge der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit nothwendig gewordenen öffentlichen Armenunterstützung, sondern auch zur Gewährung der erforderlichen laufenden Unterstützung verurtheilt und zwangsweise angehalten werden können.

5. Eine Beschwerde nach Art. 2 Abs. III steht nur der Armenpflege und dem in Anspruch genommenen Angehörigen der zu unterstützenden Person, nicht auch der letzteren selbst zu. Insoweit in dem Beschlusse der Distriktsverwaltungsbehörde jedoch gleichzeitig auch über den Unterstützungsanspruch und das Maß der Unterstützung eine Entscheidung getroffen ist, erscheint selbstverständlich auch der die Unterstützung Beanspruchende zur Beschwerdeführung an die höhere Instanz nach Maßgabe des Art. 42 des Gesetzes vom 29. April 1869 berechtigt.

Zu Art. 4.

6. Nach Art. 4 des Gesetzes vom 3. Februar 1888, welcher sich an den Art. 13 Abs. II des Gesetzes vom 29. April 1869 anschließt, dürfen für Verpflegung und ärztliche Behandlung einer hilfsbedürftigen Person in einem gemeindlichen oder distriktiven Krankenhause nur die durch die staatsaufsichtlich genehmigten Tarife festgestellten Sätze in Anrechnung gebracht werden.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung sind die Tarife aller gemeindlichen und distriktiven Krankenanstalten alsbald einer Revision zu unterstellen und dort, wo bisher Tarife nicht bestanden, solche aufzustellen.

Bei Aufstellung und Revision der Tarife sind, ausgehend

von dem Art. 13 Abs. II des Gesetzes vom 29. April 1869, wonach sich der Ersatzanspruch auf die nothwendigen Kosten beschränkt, folgende Grundsätze zu beachten:

Die Verpflegungssätze dürfen in keinem Falle die nothwendigen Selbstkosten der Gemeinde oder Krankenanstalt übersteigen. Es ist in der Regel nicht zulässig, die Verpflegungssätze für nicht einheimische Kranke höher zu berechnen, als die für einheimische. Ferner ist es regelmäßig nicht statthaft, die allgemeinen Kosten der Krankenanstalt, d. i. jene Kosten in Anrechnung zu bringen, welche der Gemeinde oder Krankenanstalt auch ohne die Aufnahme fremder Hilfsbedürftiger erwachsen würden, wie z. B. der Aufwand für die Verwaltung, für Tilgung und Verzinsung von Bauschulden, sowie für bauliche Unterhaltung der Krankenhäuser. Ueberhaupt sollen die Tarife jenes billige Maß nicht überschreiten, dessen Einhaltung bei den hier fraglichen Ersatzforderungen schon durch die Natur der Sache geboten ist.

In dem tarifmäßigen Verpflegungssatze soll die Vergütung des gesammten Aufwandes für Verpflegung, ärztliche Behandlung und Heilmittel enthalten und eine besondere Berechnung und Liquidirung nur bei erheblichen außerordentlichen Mehraufwendungen, z. B. für außergewöhnliche Heilmittel, für eine chirurgische Operation und Aehnliches, zulässig sein. Bei Aufstellung und Revision der Tarife wird hienach in der Weise zu verfahren sein, daß sowohl für die Verpflegung (Verköstigung, Pflege, Beleuchtung, Beheizung, Wäsche u. s. w.) als für die ärztliche Behandlung und die Heilmittel — soweit die bezeichneten Leistungen nach den obigen Grundsätzen in Anschlag gebracht werden dürfen — der Durchschnittsaufwand der letzten Jahre pro Kopf und Tag ermittelt und darnach der tägliche Verpflegungssatz für den Tarif festgestellt wird.

7. Die von den zuständigen Organen aufgestellten beziehungsweise revidirten Tarife sind von der Aufsichtsbehörde der betreffenden Gemeinde, bei Distriktsanstalten von der k. Kreisregierung, an der Hand der Rechnungen aufs Sorgfältigste zu prüfen und ist dem Tarife die Genehmigung nur dann zu ertheilen, wenn derselbe den obigen Grundsätzen entspricht. Ist letzteres nicht der Fall, so ist dem Tarife unter Angabe der Gründe die Genehmigung mit dem Auftrage zu versagen, binnen angemessener Frist einen zur Genehmigung geeigneten Tarif in Vorlage zu bringen.

Die Tarife für die distriktiven Krankenanstalten sind von dem

verstärkten Distriktsausschusse (Art. 40 Abs. II des Gesetzes vom 29. April 1869) vorbehaltlich der Beschlußfassung des Distriktsrathes bei seinem nächsten Zusammentritte provisorisch aufzustellen, beziehungsweise zu revidiren und von der k. Kreisregierung unter diesem Vorbehalte zu prüfen und zu genehmigen.

8. Die genehmigten Tarife sind durch die Amtsblätter der betreffenden Distriktsverwaltungsbehörden öffentlich bekannt zu machen. Bis zum

1. August 1888

hat jede k. Kreisregierung auf Grund der von den k. Bezirksämtern zu erstattenden Anzeigen und der von ihr selbst gepflogenen Verhandlungen dem k. Staatsministerium des Innern ein Verzeichniß vorzulegen, welches folgende Angaben zu enthalten hat:

a) die sämmtlichen gemeindlichen und distriktiven Krankenanstalten des Regierungsbezirkes,
b) den für jede Anstalt aufsichtlich genehmigten tarifmäßigen täglichen Verpflegungssatz,
c) den bisher bestandenen Verpflegungssatz mit den veranlaßten Bemerkungen.

Sollte die k. Kreisregierung wahrnehmen, daß ein Bezirksamt einem mit den obigen Grundsätzen in Ziff. 6 nicht in Einklang stehenden Tarife gleichwohl die aufsichtliche Genehmigung ertheilt hätte, so ist von Oberaufsichtswegen das Erforderliche zu veranlassen.

9. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Vorschrift des Art. 4 bezüglich der Aufstellung und Einhaltung bestimmter Verpflegskostentarife sich nur auf jene Fälle bezieht, in welchen **Ersatzansprüche** im Sinne der Art. 13—16 des Gesetzes v. 29. April 1869 oder Ersatzansprüche im Sinne der analogen Bestimmungen des Art. 1 §§. 2 und 3 des Ausführungsgesetzes vom 28. Februar 1884 zum Reichsgesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 75) in Frage stehen. Nur in diesen Fällen ist der aufsichtlich genehmigte Tarif bindend, und zwar nicht bloß für die ersatzberechtigte Gemeinde oder sonstige öffentliche Kasse, so daß ein Streit über die Nothwendigkeit oder Angemessenheit der nach dem Tarife liquidirten Kosten fortan nicht mehr zulässig ist.

Zu Art. 5.

10. Der Art. 5, durch welchen der Art. 38 Abs. I Ziff. 1 des Gesetzes vom 29. April 1869 seine Ausgestaltung erhält, bezweckt eine ergiebigere Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden durch die Distriktsgemeinden. Um diesen Zweck zu erreichen, ist im Abs. IV des Art. 5 angeordnet, daß die Hälfte des Aufwandes, welcher den Distriktsgemeinden für die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distriktes jährlich erwächst, von der Kreisgemeinde den Distriktsgemeinden aus Kreismitteln zu ersetzen ist. Zugleich wird im Abs. I bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Gemeinde als mit Armenlasten überbürdet zu erachten ist, während in Abs. II und III den Gemeinden der Weg vorgezeichnet ist, in welchem sie ihren Anspruch auf Unterstützung durch den Distrikt geltend zu machen haben.

11. Nach Abs. I des Art. 5 ist eine Gemeinde als mit Armenlasten überbürdet dann zu erachten, wenn der durch Umlagen aufzubringende Zuschuß aus der Gemeindekasse zur Bestreitung des Bedarfes der Armenkasse (Art. 18 Abs. II des Gesetzes vom 29. April 1869) im Zusammenhalte mit den für die sonstigen Gemeindebedürfnisse zu erhebenden Umlagen eine Höhe erreicht, daß hiedurch der Nahrungsstand eines erheblichen Theiles der Umlagenpflichtigen gefährdet wird.

Eine Gefährdung des Nahrungsstandes im Sinne dieser Bestimmung ist jedoch nicht blos dann gegeben, wenn durch die Höhe der Umlagen die gesammte wirthschaftliche Existenz einer größeren Zahl von Umlagenpflichtigen unmittelbar in Frage gestellt wird, sondern auch schon dann, wenn durch die Höhe der Umlagen die Besorgniß begründet ist, daß ein erheblicher Theil der Umlagenpflichtigen mit ihren Familien in der Befriedigung ihrer nothwendigen Lebensbedürfnisse beeinträchtigt werde. In der Absicht des Gesetzes liegt es, daß jeder mit Armenlasten überbürdeten Gemeinde nach dem Maße des bestehenden Bedürfnisses durch die Zuschüsse des Distriktes und des Kreises auch wirklich geholfen werde.

12. Jenen Gemeinden, welche eine Unterstützung aus Distriktsmitteln wegen Ueberbürdung mit Armenlasten beanspruchen, bleibt es anheimgegeben, ihre bezüglichen mit den nöthigen Belegen versehenen Unterstützungsgesuche jährlich rechtzeitig vor der ordent-

lichen Distriktsausschuß- und Distriktsrathsversammlung bei dem vorgesetzten k. Bezirksamte einzureichen. Von den k. Bezirksämtern sind die eingekommenen Gesuche ungesäumt, soweit noch erforderlich, zu instruiren und hienächst dem nach Art. 40 Abs. II des Gesetzes vom 29. April 1869 verstärkten Distriktsausschusse und dem Distriktsrathe zur Beschlußfassung vorzulegen. Die auf die gemeindlichen Gesuche ergehenden Beschlüsse des Distriktsrathes sind den betheiligten Gemeinden sofort nach der Distriktsrathsversammlung unter Belehrung über das Beschwerderecht schriftlich gegen aktenmäßigen Nachweis bekannt zu geben. Die Verhandlungen im Betreffe der Unterstützung überbürdeter Gemeinden sind von den k. Bezirksämtern in gesonderten Akten zu sammeln, welchen beglaubigte Auszüge der betreffenden Distriktsrathsprotokolle beizufügen sind.

13. Die Verhandlungen über die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nebst den etwa eingekommenen gemeindlichen Beschwerden werden von den k. Bezirksämtern sofort nach Umfluß der im Art. 5 Abs. II bezeichneten Beschwerdefrist zugleich mit den übrigen Distriktsrathsverhandlungen der k. Kreisregierung vorgelegt und von der letzteren gleichzeitig mit den übrigen Distriktsrathsverhandlungen gemäß Art. 23 Abs. I des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 und Art. 5 Abs. II des Gesetzes vom 3. Februar 1888 beschieden. Bezüglich der Eröffnung der Entschließung der Kreisregierung an die Betheiligten findet der Art. 23 Abs. II des Distriktsrathsgesetzes im Zusammenhalte mit der generalisirten Ministerialentschließung vom 5. Oktober 1882 Nr. 4682, den Vollzug des Gesetzes über die Distriktsräthe vom 28. Mai 1852 betr., Anwendung. Ebenso bemißt sich gemäß Art. 5 Abs. III des Gesetzes vom 3. Februar 1888 das Recht der Berufung gegen die Entschließung der Kreisregierung nach den Bestimmungen des Art. 23 des Distriktsrathsgesetzes.

Aus Art. 5 des Gesetzes vom 3. Februar 1888 ergibt sich, daß nur jene Gemeinden Unterstützung zur Bestreitung der örtlichen Armenlasten im Sinne des Art. 38 Ziff. 1 des Gesetzes vom 29. April 1869 und der ergänzenden Bestimmungen des angeführten Art. 5 erhalten können, welche ausdrücklich darum nachsuchen und welchen solche Unterstützungen durch staatsaufsichtlich genehmigten Beschluß des Distriktsrathes oder durch, auf rechtzeitig erhobene Beschwerde ergangene Entschließung

der k. Kreisregierung und beziehungsweise des k. Staatsminsteriums des Innern zuerkannt werden. Bei Bescheidung der Distriktsrathsverhandlungen haben die k. Kreisregierungen ihr Augenmerk auch darauf zu richten, daß nicht etwa ein Distriktsrath zum Nachtheile der Kreisgemeinde, welche die Hälfte des bezüglichen Aufwandes zu tragen hat, Unterstützungen an Gemeinden bewillige, bei welchen die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. I des Gesetzes vom 3. Februar 1888 nicht als gegeben erachtet werden können.

14. Von den k. Kreisregierungen ist jährlich nach Abschluß der Distriktsrathsverhandlungen der Aufwand der Distriktsgemeinden auf Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden in nach Distriktsgemeinden geordneten Verzeichnissen zusammenzustellen und ist die Hälfte des sich hienach berechnenden Gesammtaufwandes in den Voranschlag der Kreisausgaben für das nächstfolgende Jahr unter Cap. VI. „Auf Wohlthätigkeit" in einem besonderen § mit der Ueberschrift „Zuschuß an die Distriktsgemeinden zur Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden nach Art. 5 Abs. IV des Gesetzes vom 3. Februar 1888" einzustellen.

Nach allerhöchster Genehmigung des Kreisbudgets durch den Landrathsabschied sind alsdann die auf die einzelnen Distriktsgemeinden treffenden Kreisfondsbeiträge an dieselben zu vergüten und in der laufenden Distriktsrechnung zu vereinnahmen. Ebenso ist auch in dem Distriktsetat stets jener Betrag in Einnahme zu stellen, welcher in dem betreffenden Etatsjahr zur Rückvergütung aus Kreismitteln gelangen wird, also z. B. in dem Distriktsetat für 1889 die Hälfte des Aufwandes für die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distriktes im Jahre 1888.

Die vorstehenden Bestimmungen in Ziff. 12—14 haben zum ersten Male bei den nächsten, im Herbste dieses Jahres stattfindenden Distriktsrathsverhandlungen zum Vollzuge zu kommen.

Die gehörige Verrechnung und bestimmungsgemäße Verwendung der den Gemeinden zur Bestreitung ihrer Armenlasten gewährten Unterstützungen aus Distrikts- und Kreisfonds ist von den Aufsichtsbehörden selbstverständlich bei der Rechnungsrevision geeignet zu kontroliren.

XII.

Entschl. des k. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern vom 7. Mai 1891.

(M.=Bl. S. 182).

Seine Königliche Hoheit der Prinz=Regent haben vermöge Allerhöchsten Signates vom 3. d. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß mittellosen Kranken, sowie nöthigen Falls je einem Begleiter zum Zwecke der Aufnahme in öffentliche Kliniken und öffentliche Krankenhäuser bei den Reisen nach und von den Heilanstalten eine Fahrpreisermäßigung auf den bayer. Staatseisenbahnen dadurch gewährt werde, daß bei der Benützung der dritten Wagenklasse der Militär=Fahrpreis erhoben wird.

Zur Erlangung dieser Vergünstigung haben die hierauf Anspruch erhebenden Personen nachzuweisen:

1) ihre Mittellosigkeit durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde, in welcher zugleich zu bestätigen ist, daß nach Maßgabe der Reichsgesetze über die Kranken= und Unfallversicherung die Fürsorge anderer Verpflichteter nicht eintritt;
2) ihre bevorstehende Aufnahme in eine Heilanstalt durch eine Bescheinigung der letzteren oder, wenn solche in dringenden Fällen nicht sogleich beizubringen ist, des behandelnden Arztes über die Nothwendigkeit der Aufnahme in eine Heilanstalt.

Dem für die Ueberführung eines Kranken zur oder von der öffentlichen Heilanstalt etwa nothwendigen Begleiter ist die gedachte Ermäßigung auf Grund besonderer Bescheinigung zu gewähren.

Die Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen wird hiemit angewiesen, die vorbezeichnete Fahrpreisermäßigung vom 1. Juni d. Js. an in Kraft treten zu lassen.

XIII.

Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern vom 24. August 1891, Armen= und Krankenunterstützung Heimathloser betr.

(M.=Bl. S. 317).

Es besteht Veranlassung, die obengenannten Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß vorbehaltlich der instanziellen Verbe=

scheidung der Frage im einzelnen Falle die im Artikel 31 Abs. III des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vorgeschriebene Anzeige auch bei denjenigen Heimathlosen, welchen eine vorläufige Heimath in der Gemeinde angewiesen ist, in Krankheits- oder sonstigen außerordentlichen, nicht vorherzusehenden Unterstützungsfällen bei Vermeidung des Verlustes des Ersatzanspruches nicht unterlassen werden darf.

Anhang.

Nr. 1.

Eisenacher Uebereinkunft v. 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger.*)

(R.=Bl. 1854 S. 120).

§ 1.

Jede der kontrahierenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis dahin zu teil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder andere Gesundheit geschehen kann.

§ 2.

Ein Ersatz der hiebei (§ 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staatsgemeinde oder andere öffentlichen Kassen desjenigen Staates, welchen der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§ 3.

Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letzteren vorbehalten. — Die kontrahierenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Lasten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

---

*) Der Vertrag nebst sämmtlichen dazugehörigen Protokollen ist abgedruckt bei Reger, Reichsverwaltungsgesetze S. 71 ff.

§ 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der kontrahierenden Regierungen bestanden haben. — Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. — Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der kontrahierenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Giltigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§ 5.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. — Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahierenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Nr. 2.

Bekanntmachung der kgl. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern v. 5. Juli 1879, den Vollzug der Bestimmungen der R.-Civilprozeßordnung über Gesuche um Bewilligung des Armenrechtes betr. (Auszug.)

(Gef.-V.-Bl. S. 693.)

§ 1.

Die gemäß § 109 Abs. 2 der Reichs-Civilprozeßordnung den Gesuchen um Bewilligung des Armenrechtes beizufügende Zeugnisse der obrigkeitlichen Behörde sind von dem Armenpflegschaftsrathe des Ortes, an welchem der Gesuchsteller seinen Wohnsitz hat, aufzustellen.

Hat der Gesuchsteller keinen Wohnsitz, so ist zur Ausstellung des Zeugnisses der Armenpflegschaftsrath desjenigen Ortes berufen, an welchem der Erstere bereits längeren Aufenthalt genommen hat, in Ermangelung eines solchen Aufenthalts aber der Armenpflegschaftsrath des Heimatsortes.

§ 2.

Die gemäß § 1 auszustellenden Zeugnisse des Armenpflegschaftsrathes müssen auf Grund sorgfältiger und gewissenhafter Erhebungen eine genaue Darstellung aller persönlichen, Familien-, Vermögens-, Einkommens- und Erwerbs-Verhältnisse des Gesuchstellers, die Angabe des Betrages der von demselben zu entrichtenden direkten Staatssteuern, sowie die ausdrückliche Bestätigung des Unvermögens des Gesuchstellers zur Bestreitung von Prozeßkosten enthalten.

Hat der Armenpflegschaftsrath oder die Gemeindebehörde keine genaue Kenntniß davon, ob oder welche direkte Staatssteuern der Gesuchsteller zu entrichten hat, so ist letzterer zu veranlassen, hierüber vorerst rentamtliche Bescheinigung beizubringen.

§ 3.

Die Zeugnisse sind in der Sitzung des Armenpflegschaftsraths genau nach dem beigefügten Formular A festzustellen, mit der Unterschrift des Vorstandes, sowie mit dem Siegel zu versehen, und dem Gesuchsteller auf Anmeldung auszuhändigen.

§ 4.

Auf Zeugnisse, welche gemäß § 109 Abs. 2 der Reichs-Civilprozeßordnung von den vormundschaftlichen Behörden ausgestellt worden, finden die Vorschriften in §§ 2, 3 entsprechende Anwendung.

Formular A.

Zeugniß

zur Erlangung des Armenrechts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vor- und Familienname, dann Wohnort des Gesuchstellers:	
Alter desselben:	
Stand oder Gewerbe:	
Ob Gesuchsteller erwerbsbeschränkt ist, und in welchem Grade?	
Ob ledig oder verheirathet?	
Ob Gesuchsteller für Familienglieder oder sonstige Angehörige ganz oder theilweise zu sorgen hat? Angabe der Zahl, sowie des Alters derselben:	
Ob Gesuchsteller Armenunterstützung genießt, und in welchem Betrage?	
Ob alimentationspflichtige Verwandte des Gesuchstellers vorhanden sind? Name und Stand derselben: Angabe ihrer Vermögens-, Einkommens- und Erwerbsverhältnisse, soweit solche bekannt sind:	
Möglichst genaue Angabe des Aktivvermögens, insbesondere des etwaigen unbeweglichen Vermögens des Gesuchstellers:	
Betrag und Gattung der von dem Gesuchsteller zu entrichtenden direkten Staatssteuern:	
Größe des ständigen und unständigen Einkommens (aus Besoldungen oder sonstigen Erwerbsquellen):	
Ob der Gesuchsteller Dienstboten, Gewerbs- oder Geschäfts-Gehilfen hat? Angabe der Zahl derselben:	
Umfang des Schuldenstandes, soweit derselbe bekannt ist:	
Besondere Bemerkungen:	
	Auf Grund vorstehender Angaben wird hiemit das Unvermögen des N. N. zur Bestreitung von Prozeßkosten bezeugt. Datum, Siegel, Fertigung.

Nr. 3.

Verhältniß des Armengesetzes zu dem bayer. Ausführungsgesetze vom Jahr 1888, betr. die Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter in Bayern.

(Vortrag des k. Ober-Regierungsraths Thelemann — im IX. besonderen Ausschusse der Abgeordnetenkammer — über den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung über Krankenversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter in Bayern.)

„Die Krankenversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter in Bayern gestaltet sich auf Grund der bestehenden Gesetzgebung, welche nach dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Aenderung vorerst nicht erfahren soll, in gedrängtem Zusammenhange dargestellt, wie folgt: Die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter können durch statutarische Bestimmung einer Distriktsgemeinde nach § 2 Ziff. 6 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 oder einer politischen Gemeinde nach Art. 2 Abs. 2 des bayerischen Ausführungsgesetzes hiezu vom 28. Februar 1884 der Krankenversicherungspflicht unterstellt werden. Hiebei ist es gleichgiltig, ob die betreffende Person in der Gemeinde heimatberechtigt ist oder nicht, ob sie in ständiger oder nicht ständiger Arbeit steht. Auch Familienangehörige unterliegen dem statutarischen Krankenversicherungszwange, wenn sie gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind; Betriebsbeamte werden der statutarischen Versicherungspflicht dann unterworfen werden können, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6^2/_3$ ℳ für den Arbeitstag (jährlich 2000 ℳ) nicht übersteigt. Zu beachten ist jedoch, daß die landwirthschaftlichen Dienstboten (Knechte, Mägde) nicht zu den in § 2 Ziff. 6 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Arbeitern gehören und daher der statutarischen Krankenversicherung nur auf Grund des Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 des bayerischen Ausführungsgesetzes unterstellt werden können. Bestehen in einem Distrikte oder in einer Gemeinde für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter statutarische Bestimmungen der oben bezeichneten Art, so finden zugleich die §§ 134 bis 142 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 Anwendung. Es ist hiebei insbesondere auf den § 142 dieses Gesetzes hinzuweisen, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, auch selbstständige landwirthschaftliche Betriebsunternehmer, welche einen kleinen eigenen Grundbesitz bewirthschaften, daneben aber vorwiegend in fremden land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben gegen Lohn beschäftigt sind, durch statutarische Bestimmung der Krankenversicherungspflicht zu unterwerfen. Sind statutarische Bestimmungen über

die Krankenversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter nicht erlassen worden, so ist landwirthschaftlichen Dienstboten und ständigen Lohnarbeitern auf Grund des Art. 11 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege von der Arbeitsgemeinde auf die Dauer von 90 Tagen die erforderliche Krankenhilfe (freie ärztliche Behandlung nebst Pflege und Heilmitteln) zu gewähren. Dieser Anspruch auf Krankenhilfe erscheint als ein von etwaigem Vermögensbesitze unabhängiges Recht, nimmt sonach die Natur einer förmlichen Krankenversicherung an, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältniß nach Art. 20 Abs. 4 des Armengesetzes bei der Gemeindebehörde ordnungsmäßig angezeigt ist (die wirkliche Entrichtung der in der Gemeinde etwa eingeführten Krankenkassebeiträge kommt der Anzeigeerstattung gleich.) Hiebei macht es im Allgemeinen keinen Unterschied, ob die betreffende Person in der Arbeitsgemeinde heimatberechtigt ist oder nicht; nur auf solche in der Arbeitsgemeinde heimatberechtigte Personen, welche einen eigenen Haushalt haben oder bei ihren Eltern wohnen, finden die angeführten Bestimmungen in Gemäßheit des Vorbehaltes in Art. 20 Abs. 2 des Armengesetzes keine Anwendung. Ist dieser letztere Fall gegeben oder ist das Dienst- resp. Arbeitsverhältniß nicht ordnungsmäßig bei der Gemeindebehörde angezeigt oder steht ein nicht ständiger Arbeiter oder ein im landwirthschaftlichen Betriebe des Familienhauptes nicht gegen Gehalt oder Lohn beschäftigtes Familienglied in Frage, so hat zwar auch die Arbeits- und beziehungsweise Heimatgemeinde gegebenen Falles die erforderliche Krankenhilfe zu leisten; dieselbe trägt jedoch den Charakter der Armenunterstützung, tritt sonach nur im Falle nachgewiesener Hilfsbedürftigkeit im Sinne der Art. 3 und 4 des Armengesetzes ein. In allen diesen Fällen nun greift, wenn die Krankheit durch einen Betriebsunfall verursacht worden ist, der § 10 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 Platz, wonach während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle eines Arbeiters (nicht auch Betriebsbeamten) die Gemeinde, in deren Bezirk der Verletzte beschäftigt war, demselben die Kosten des Heilverfahrens in dem in § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 bezeichneten Umfange (sohin freie ärztliche Behandlung, Arznei und die sogenannten kleinen Heilmittel, aber kein Krankengeld) zu gewähren hat. Zu beachten ist, daß diese Verpflichtung der Arbeitsgemeinde eintritt, ohne Rücksicht darauf, ob der Verletzte eigenes

Vermögen besitzt oder nicht, und daß derselben eine Berechtigung zur Erhebung von Krankenversicherungsbeiträgen nicht zur Seite steht. Es kann sonach allerdings aus der bezeichneten Verpflichtung für die Gemeinden unter Umständen eine nicht unerhebliche Last erwachsen. Da jedoch diese Verpflichtung gemäß weiterer Bestimmung in dem angeführten § 10 nicht besteht, insoweit die Verletzten auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen (welche dem bürgerlichen Rechte angehören, z. B. auf Grund der Alimentationspflicht, der Haftpflicht wegen schuldhafter Handlung oder Unterlassung u. s. w., vergl. auch § 116 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886) oder auf Grund der Krankenversicherung Anspruch auf eine gleiche Fürsorge haben, so können die Gemeinden die in Frage stehende Last jederzeit dadurch von sich ferne halten, daß sie auf statutarischem Wege die Krankenversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter einführen. Wenn bisher nur sehr wenig Distrikte und Gemeinden von der Befugniß zur Erlassung statutarischer Bestimmungen Gebrauch gemacht haben, so ist nunmehr in der Vorschrift des § 10 ein bedeutender Antrieb zur Erlassung solcher Bestimmungen gegeben. *Aus den obigen Darlegungen ergiebt sich, daß für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter eine dreifache Art von Krankenversicherung in Bayern besteht:* 1) die statutarische Krankenversicherung nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 und des bayerischen Ausführungsgesetzes hiezu vom 28. Februar 1884, welche für alle in der Land- und Forstwirthschaft gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Arbeiter eingeführt werden kann; dieselbe gewährt auf die Dauer von dreizehn Wochen nach Beginn der Krankheit freie ärztliche Behandlung und Arznei, sowie ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes, eventuell freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause, welchen Leistungen als Gegenleistung die Krankenversicherungsbeiträge zu $1^1/_2$ bis 2 Prozent des ortsüblichen Tagelohnes gegenüberstehen; 2) die Krankenversicherung nach *Art. 11 und 20 des Armengesetzes vom 29. April 1869* für alle Dienstboten und ständigen Lohnarbeiter, welche nicht statutarisch versichert und welche ordnungsmäßig bei der Gemeindebehörde angezeigt sind; dieselbe gewährt freie ärztliche Behandlung und Verpflegung auf die Dauer von 90 Tagen, wogegen die Gemeinden zur Erhebung von Krankenkassebeiträgen bis zu 15 Pfennig wöchentlich berechtigt sind; 3) subsidiär im Falle einer durch einen Betriebsunfall herbeige-

führten Erkrankung für alle in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter, welche nicht der Krankenversicherung nach Ziff. 1 und 2 unterliegen (und denen auch nicht auf Grund besonderer Rechtsverhältnisse ein Anspruch auf Krankenhilfe zur Seite steht), während der ersten 13 Wochen nach dem Unfalle die Fürsorge nach § 10 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, welche freie ärztliche Behandlung nebst Arznei und kleinen Heilmitteln (oder an ihrer Stelle nach Wahl der Gemeinde unter den Voraussetzungen des § 7 des Krankenversicherungsgesetzes freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause) gewährt, ohne daß hiefür eine Gegenleistung zu entrichten wäre. Wenn sonach auch die Krankenversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter in Bayern zur Zeit der einheitlichen Regelung ermangelt, so geht doch aus den obigen Ausführungen hervor, daß in allen durch Betriebsunfall herbeigeführten Krankheitsfällen solcher Arbeiter ein von den Voraussetzungen und den Wirkungen der öffentlichen Armenunterstützung unabhängiger Anspruch auf mehr oder weniger vollständige Krankenhilfe auch jetzt schon besteht."

Nr. 4.

Gesetz vom 3. Februar 1888, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege.

(Ges.-Verordn.-Bl.-S. 81).

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Artikel 5 Absatz I soll lauten:

(bereits berücksichtigt in Abth. I.)

Art. 2.

Zwischen Artikel 5 und Artikel 6 wird folgender Artike 5a eingeschaltet:

(s. Anm. zu Art. 1.)

Art. 3.

Artikel 7 hat zu lauten:

(s. Anm. zu Art. 1.)

Art. 4.

Im Artikel 13 wird nach Absatz II folgender Absatz III eingeschaltet:

(s. Anm. zu Art. 1.)

Art. 5.

Dem Artikel 38 treten als Absatz II, III, IV und V folgende Bestimmungen hinzu:

(s. Anm. zu Art. 1.)

Art. 6.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

No. 5.

Auszug aus dem Reichs-Straf-Gesetzbuch:

a) § 361.

Mit Haft wird bestraft:

7) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;

8) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe.

b) § 362.

Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen

angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniß, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361 Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann an Stelle der Unterbringung in ein Arbeitshaus Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten.

Alphabetisches Register.

Art. = Artikel des Gesetzes. S. = Seite.

A.

Abgaben, örtliche, Art. 18 Ziff. 4, Art. 32 Abs. 2.

Achtungsverletzung seitens Unterstützter Art. 44 Ziff. 1.

Alimentationspflichtige Verwandte Art. 4, 5a; Ersatzansprüche an solche Art. 5.

Anlagen, gewerbliche, Art. 21.

Anspruch auf Armenunterstützung Art. 6; auf Krankenhilfe Art. 20.

Anstalten für Arme Art. 6 Abs. 2—4, Art. 10 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 17 Abs. 1, Art. 29 Abs. 3, Art. 32, Art. 38 Ziff. 4.

Anzeige des Arbeitseintrittes Art. 20 Abs. 4; über Leistung von Krankenhilfe seitens der Privaten Art. 17 Abs. 4, der Gemeinden Art. 31; Streitigkeiten Art. 43.

Anwaltskosten Anm. zu Art. 8.

Apotheker Anm. zu Art. 17 Abs. 4.

Arbeit, ständige, Art. 11 Abs. 1.

Arbeitsfähige, Unterstützung Art. 3, Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1 u. Abs. 3.

Arbeitsgemeinde im Gegensatze zur Wohngemeinde Anm. zu Art. 11 Abs. 1 (Schluß).

Arbeitsscheue Anm. zu Art. 44 Abs. 2.

Armenanstalten s. Anstalten

Armenärzte Art. 17 Abs. 1 u. 3.

Armenfonds Art. 18 Ziff. 1, Art. 38 Ziff. 3.

Armenhäuser s. Anstalten.

Armenkasse Art. 19, Art. 33.

Armenkassier Art. 33.

Armenkolonien Art. 38 Ziff. 4.

Armenpflege, örtliche, Art. 2, 9 ff.; distriktive Art. 38; Kreisarmenpflege Art. 41; Aufgabe Art. 1.

Armenpfleger Art. 24.

Armenpflegschaftsrath, Bestellung Art. 22 ff.; Wirkungskreis Art. 27 ff.; Geschäftsgang Art. 37; Vorstand Art. 22 Abs. 4; Sitzungen Art. 37 Abs. 1.

Armenpolizei Art. 44.

Armenrechnung Art. 34, 35.

Armenrecht Art. 36 Abs. 1, 8, Anhang Nr. 2.

Armenstatistik Art. 37 Abs. 5.

Armenunterstützung, öffentl., Art. 6, 10 Abs. 2, Anm. zu Art. 11 (S. 17), Art. 20 Abs. 4 u. 7, Art. 44 Abs. 1; Versagung wegen Ungehorsam Art. 30.

Armuthszeugniß Art. 36 Abs. 1.

Aerzte, Ersatzansprüche Art. 17 Abs. 4 u. 5 (S. 33 u. 35).

Aerztliche Hilfe und Arznei Art. 10 Ziff. 2.

Aufenthalts- (Wohn-) Gemeinde im Gegensatze zur Arbeitsgemeinde, Anm. zu Art. 11 Abs. 1; Unterstützungspflicht der Aufenthaltsgemeinde Art. 11, 12 Ziff. 1—3; Ersatzanspruch Art. 13; Anzeigepflicht Art. 31.

Aufsichtsrecht, staatliches, Art. 42.

Ausbildung armer Kinder Art. 10 Abs. 2 Ziff. 4.

Ausland u. Ausländer Art. 15.

Ausmärker Art. 2, 11 Ziff. 1.

B.

Beamte, deren Unterstützung Anm. zu Art. 10 Abs. 1.
Bedienstete der Armenpflege Art. 26.
Beerdigungsauslagen und deren Rückersatz Art. 10 Ziff. 3, Art. 12 Ziff. 3, Art. 13, 15; keine vorläufige Anzeigepflicht Anm. zu Art. 31 Abs. 1.
Beherbergung Anm. zu Art. 18 Abs. 3.
Beitreibung Art. 43 Abs. 4.
Benachrichtigung s. Anzeige.
Beschäftigung der Armen Art. 6 Abs. 2.
Beschwerden Anm. zu Art. 42 u. 43.
Bezirksärzte als Mitglieder der Armenbehörden Art. 22 (lit. f.), 40 Abs. 2; deren ärztliche Hilfe und Ersatzansprüche Art. 17 Abs. 4. u. 5.
Bezirkspfleger Art. 24.

C.

Civilgerichtliche Zuständigkeit Anm. zu Art. 5 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Ziff. 2. s. a. K.
condictio vor Art. 43 Abs. 1.

D.

Deserviten, ärztliche, s. Aerzte.
Dienstboten Art. 11, 20.
Dienstgemeinde im Gegensatze zu Wohngemeinde Art. 11 Abs. 1 (Schluß).
Disziplin über Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes Art. 25 Abs. 3; gegenüber Unterstützten Art. 6 Abs. 3, Art. 30, Art. 44.
Distriktsarmenpflege Art. 38ff., Vollzugsbestimmungen S. 81, 121.

E.

Einrichtungen für die Armenpflege Art. 17 Abs. 1, Art. 32 Abs. 1.
Eintritt in die Wohnungen Unterstützter Art. 36 Abs. 2.
Eisenacher Uebereinkunft Art. 15 Abs. 1; Text S. 126.
Eisenbahnarbeiter, Verpflegung Verunglückter Art. 21 Abs. 4.
Elsaß-Lothringen Anm. zu Art. 15 Abs. 1.
Ermessensfrage s. Verwaltungsrechtssachen.
Ersatzansprüche der Armenpflegen geg. Unterstützte u. Alimentationsverpflichtete Art. 5, 7; der hilfeleistenden Gemeinde: gegen die Dienstgemeinde Art. 11 u. 13, gegen die Heimatsgemeinde Art. 12 u. 10, auch Anm. zu Art. 13 Abs. 1, gegen die Staatskasse Art. 14, gegen ausländische Kassen u. Private Art. 15, 16; Anzeigepflicht Art. 31. — Ersatzansprüche der Privatpersonen Art. 17 Abs. 4 u. 5, auch Anm. zu Art. 43 Abs. 1.
Ersatzpflicht s. Ersatzansprüche.
Erziehung armer Kinder Art. 10 Abs. 2 Ziff. 4, Art. 36 Abs. 3.
Etat der Armenpflege Art. 34, Vollzugsbestimmungen S. 83.

F.

Fabrikarbeiter, Krankenhilfe Art. 11, 21.
Fahrpreisermäßigung Art. 10 Z. 2.
Festlichkeiten, Abgaben Art. 18 Ziff. 4.
Freiwillige Armenpflege Art. 4, 22 Abs. 3.
Fremde Art. 12 Ziff. 2, 13 Abs. 3, 31 Abs 1.
Frist für Erstattung der Erkrankungsanzeige Art. 17 Abs. 5, Art. 31; für Beschwerden Anm. zu Art. 42 Art. 43 Abs. 3.

G.

Gebärende Art. 11 Abs. 3, 13 Abs. 3.
Gebühren in Armensachen Art. 8, Anm. zu Art. 20 u. zu Art. 43.
Gefangene Anm. zu Art. 44 Abs. 1.
Geisteskranke Art. 10 Ziff. 2, 11 Abs. 3, 13 Abs. 3.
Gemeinde als Trägerin der örtlichen Unterstützungslast Art. 9 ff.
Gemeindekrankenversicherung s. Krankenversicherung.

Gemeindeverwaltung u. Armenpflegschaftsrath Anm. zu Art. 27 Abs. 1.
Geschäftsgang und Geschäftsordnung des Armenpflegschaftsrathes Art. 37.
Gewerbebetrieb im Umherziehen, Taxbezahlung für Unvermögende Anm. zu Art. 10, Abs. 2.
Gewerbliche Anlagen Art. 21.
Gewerbsgehilfen Art. 11 u. 20.
Gothaer Uebereinkunft Anm. zu Art. 15 Abs. 1.
Grundstockvermögen Anm. zu Art. 18 Abs. 1 Ziff. 3, Art. 19 Abs. 2.

H.

Haftung der Mitglieder der Armenpflegen Art. 27 Abs. 2; der Armenrechner Art. 33 Abs. 2; der Arbeitgeber für die Krankenkassebeiträge Art. 20 Abs. 5.
Heilmittel Art. 10 Ziff. 2.
Heimatgemeinde, Aufenthaltsrecht Art. 17 Abs. 3; s. a. Rückkehr. Unterstützungspflicht Art. 10.
Heimatlose, deren Unterstützung Anm. zu Art. 10 Abs. 1, Art. 14, 31 Abs. 3.
Heimat, unbekannte Art. 12.
Heimschaffung Bedürftiger Art. 30, 31 Abs. 1.
Heizung Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1.
Hilfsbedürftige mit bestrittener oder unbekannter Heimat Art. 12 Ziff. 1.
Hilfsbedürftigkeit Art. 3, 12 Ziff. 1.
Hilfsquellen der örtlichen Armenpflegen Art. 18.
Hochzeiten, feierliche, Abgaben Art. 18 Ziff. 4.
Honorar Art. 25 Abs. 1.

J.

Jagdkartengebühren Anm. zu Art. 18 Ziff. 3.
Industrielle Anlagen Art. 21.
Irrenanstalten Art. 10 Ziff. 2, 41 Abs. 1, Anm. zu Art. 11.
Irrthum Art. 13 Abs. 1.
Israelitische Armenpflege Anm. zu Art. 4; vgl. auch Art. 22 Ziff. d.
Italiener, Unterstützungen solcher Anm. zu Art. 15 Abs. 1.

K.

Kassenwesen Art. 33 ff.
Kaution Art. 33 Abs. 2.
Kinder, s. Erziehung.
Kleidung der Armen Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1, Art. 44 Abs. 1 Ziff. 1.
Kollegiale Berathung Art. 37; vgl. auch Art. 43 Abs. 1.
Konnexität Art. 43 Abs. 2 lit. a
Krankenanstalten Art. 17 Abs. 1, Art. 38 Ziff. 4. Tarif Art. 13 Abs. 3.
Krankenhilfe Art. 10—12, 20.
Krankenkassen und Beiträge hiezu Art. 20, 21; s. a. Krankenversicherung.
Krankenversicherung der Arbeiter, Verhältniß des Reichsgesetzes v. 15. Juni 1883 und das bayer. Ausf.-Ges. v. 28. Februar 1884 zum Armengesetze Anm. zu Art. 11, 14, 15 (vor Abs. 1), Anhang Nr. 3.
Kreisarmenpflege Art. 38, 41 und S. 121.
Kuratel s. Staatsaufsicht.
Kurkosten s. Ersatzansprüche u. ärztliche Hilfe.

L.

Landrat Art. 41.
Landtagsabschied v. 15. April 1875 Anm. zu Art. 20 Abs. 3.
Lehrgeld Anm. zu Art. 10 Abs. 2 Ziff. 4, auch Art. 17 Abs. 3.
Lehrlinge Art. 11.
Lehrmittel Art. 10 Ziff. 4.
Leichen, Beerdigung Art. 12 Ziff. 3.
Lohnarbeiter Art. 11.
Lokalarmenfonds s. Armenfonds.
Lustbarkeiten Art. 18 Ziff. 4.

M.

Magistrate als Distriktsverwaltungsbehörden Anm. zu Art. 43; Beschwerden gegen Beschlüsse der Armenpflegen aus magistratischen Gemeinden Anm. zu Art. 42.

Magistratsräthe, abgeordnete, Art. 22.
Medizinaltaxordnung Anm. z. Art. 17.
Militärfiskus Anm. zu Art. 4, 14.
Militärlazarethe Anm. zu Art. 17, Abs. 4.
Mittheilung über Krankenhilfe Art. 17 Abs. 5, Art. 31.
Musikproduktionen, Abgaben, Art. 18 Ziff. 4.
Müssiggang s. Arbeitsscheue.
Muthwillige Beschädigungen seitens Armer Art. 44.

N.

Nachlaß Art. 17; von Krankenkassebeiträgen Art. 20 Abs. 3.
Nachrichtertheilung Art. 17 Abs. 5, Art. 31.
Nahrung Art. 10 Ziff. 1.
Naturalleistungen (Umkost) Art. 18 Abs. 3.
negotiorum gestio Art. 17 Abs. 4 u. 5; ferner vor Art. 43 Abs. 1.
Notare Art. 8 Abs. 3.
Nothfrist Art. 43 Abs. 3.
Nothhilfe Art. 12.
Nothstand Art. 3.
Nothwendige Kosten Art. 13 Abs. 2.
Nutzungen des Lokalarmenfonds Art. 18 Ziff. 1.

O.

Oberaufsichtsrecht Art. 42.
Offiziere, Wählbarkeit Art. 23 Ziff. 4.
Oertliche Abgaben Art. 18 Ziff. 4.
Ortsgemeinde, Armenpflege, Art. 2, 9.

P.

Pfarrer, Art. 22 lit. d, Art. 40 Abs. 2.
Pferderennen, Abgaben hiefür, Art. 18 Ziff. 4.
Pflege Art. 10.
Portofreiheit Anm. zu Art. 8 Abs. 1.
Prozeßauslagen Anm. zu Art. 8, Art. 36 Abs. 1.

Q.

Quittungsgebühr Anm. zu Art. 8 Abs. 1.

R.

Rabbiner Art. 22 lit. d.
Rechnungswesen der Armenpflegen Art. 34, 35, 37; Vollzugsbestimmungen S. 83.
Recht auf Armenhilfe Art. 6, auf Krankenhilfe Art. 20 Abs. 4 u. 7.
Rechtskraft Anm. zu Art. 42.
Regierungen, Zuständigkeit, Art. 42, 43.
Reisemittel-Gewährung Art. 12 Ziff. 2.
Remuneration Art. 25, 26.
Reservefonds Art. 19 Abs. 2.
Rückkehr, Verlangen solcher seitens der unterstützungspflichtigen Gemeinde Art. 30; s. a. Heimatgemeinde.
Rückstände von Krankenkassebeiträgen Art. 20 Abs. 5.

S.

Schaustellungen, Abgaben, Art. 18 Ziff. 4.
Scheinarme Art. 5.
Schenkungen Art. 18 Ziff. 6, 19, Abs. 2.
Schüblinge Anm. zu Art. 44.
Schulgeld Art. 10 Abs. 2 Ziff. 4.
Schwangere s. Gebärende.
Staatsaufsicht Art. 42.
Ständige Arbeit Art. 11 Abs. 1.
Staatskasse, Ersatzgeschäft, Art. 15, 31.
Staatsverträge Anm. zu Art. 15, auch Gothaer ꝛc.
Stammvermögen Anm. zu Art. 18 Ziff. 4, Art. 19.
Statistik Anm. zu Art. 37 Abs. 5.
Stolgebühren Art. 10 Abs. 2 Ziff. 3, Art. 12 Ziff. 3.
Strafantheile Art. 18 Abs. 1 Ziff. 3.
Strafbestimmungen Art. 44.
Streitigkeiten Art. 42, 43.

T.

Taglöhner, Krankenhilfe Art. 11.
Tanzunterhaltungen, Gebühren, Art. 18 Ziff. 4.
Tarife der Krankenanstalten Anm. zu Art. 13 Abs. 3.
Tax- u. Stempelfreiheit Art. 8.

Theatervorstellungen, Gebühren, Art. 18 Ziff. 4.
Transportkosten Anm. zu Art. 10 Ziff. 2.
Transportfähigkeit Anm. zu Art. 15.
Turnusweise Verköstigung Art. 18 Abs. 3.

U.

Ueberbürdete Gemeinden Art. 38 Ziff. 1 u. Abs. 2.
Uebereinkunft zwischen Gemeinden Art. 17 Abs. 2.
Ueberschüsse Art. 19 Abs. 2.
Uebersichtsanzeigen Art. 37 Abs. 5.
Ueberwachung der Armen Art. 36, 44.
Ungehorsam Art. 30, 44, 11 Abs. 1.
Ungeziemendes Benehmen Art. 44.
Unmittelbare Städte Anm. zu Art. 42 Abs. 1 u. zu Art. 43 Abs. 1.
Unterbringung Hilfsbedürftiger in fremden Gemeinden Art. 17 Abs. 3.
Unternehmer, industrielle, Art. 21.
Unterricht s. Erziehung, Schulgeld.
Unterstützung s. Armenunterstützung.
Unvorhergesehene Ausgaben Art. 34 Abs. 5.
Urkunden, vollstreckbare, Art. 43 Abs. 3.

V.

Verarmung, Entgegenwirken Art. 1.
Verbindlichkeiten der Gemeinden Art. 10 ff.
Verjährung Anm. zu Art. 17 Abs. 5.
Verköstigung, turnusweise, Art. 18 Abs. 3.
Vermächtnisse Art. 18 Ziff. 6 u. 19 Abs. 2.
Versagung der Unterstützung Art. 29; wegen Ungehorsams Art. 30.
Verschwender Art. 36 Abs. 4.
Verträge s. Gothaer, Eisenacher rc.
Verwalter der Armenkasse Art. 33.
Verwaltungsrechtssachen und Ermessensfragen Anm. zu Art. 3, 5 Abs. 1, 13, 17 Abs. 4, 18 Abs. 2 u. 3, 20, 25, 30, 42, 43.
Verwandte, alimentationspflichtige, Art. 4, 5, 5a.
Verzugszinsen Anm. zu Art. 13 Abs. 1 u. Art. 17 Abs. 5.
Visitation der Kassen Art. 37, der Wohlthätigkeitsanstalten Anm. zu Art. 38.
Voranschlag Art. 34; Vollzugsvorschriften, S. 123.

W.

Wahl in den Armenpflegschaftsrath Art. 22, 23.
Wohngemeinde Anm. zu Art. 11 1 (S. 17).
Wohnung Anm. zu Art. 18 Abs. 3 Eintritt in die Wohnungen unterstützter Armer Art. 36 Abs. 2.

Z.

Zuschüsse Art. 18 Abs. 2, 34 Abs. 8.
Zuständigkeit s. Verwaltungsgerichtshof, Staatsaufsicht, Regierung rc.
Zwangsvollstreckung Art. 43 Abs. 4.